

Großkommentare der Praxis



Jansen

FGG

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Großkommentar

Begründet von
Paul Jansen

Dritte Auflage

herausgegeben von
Hans-Joachim von Schuckmann
Susanne Sonnenfeld

Zweiter Band
§§ 35–70n FGG

Bearbeitet von
Lothar Briesemeister, Jutta Müller-Lukoschek, Susanne Sonnenfeld,
Hartmut Wick, Dagmar Zorn



De Gruyter Recht · Berlin

Zitervorschlag z.B.: *Briesemeister* in Jansen, FGG, § 57 Rn 24

ISBN 13: 978-3-89949-256-9

ISBN 10: 3-89949-256-0

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Copyright 2005 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Datenkonvertierung/Satz: WERKSATZ Schmidt & Schulz GmbH, 06773 Gräfenhainichen
Druck: Druckerei H. Heenemann GmbH, 12103 Berlin
Bindearbeiten: Lüderitz & Bauer GmbH, 10963 Berlin
Printed in Germany

Bearbeiter der 3. Auflage

Dr. *Lothar Briesemeister*, Vors. Richter am Kammergericht, Berlin.

Renate Baronin von König, Diplom-Rechtspflegerin, Lehrkraft an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Berlin.

Dr. *Jutta Müller-Lukoschek*, Professorin an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Berlin.

Dr. *Peter-Hendrik Mütter*, Richter am Kammergericht, Berlin.

Dr. *Peter Ries*, Professor an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Berlin.

Hans-Joachim von Schuckmann, Diplom-Politologe, Professor, Berlin.

Susanne Sonnenfeld, Diplom-Rechtspflegerin, Professorin an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Berlin.

Brigitte Steder, Diplom-Rechtspflegerin, Professorin an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen.

Hartmut Wick, Vors. Richter am Oberlandesgericht Celle.

Dagmar Zorn, Diplom-Rechtspflegerin, Lehrkraft auf Zeit an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Berlin.

Vorwort

Seit dem Erscheinen der 2. Auflage des von Paul Jansen begründeten Kommentars sind 36 Jahre vergangen.

Die Arbeit an der Neuauflage hat ihrerseits von der ersten Anfrage des Verlages bis zur Fertigstellung mehrere Jahre in Anspruch genommen. Nachdem unser geschätzter, maßgeblich an der Initiierung der Neuauflage beteiligter und als Mitherausgeber neben Prof. Hans-Joachim von Schuckmann vorgesehener Kollege Prof. Diether Huhn 1999 verstarb, stagnierten die Arbeiten. Die von ihm zu bearbeitenden Vorschriften wurden zum Teil auf die Mitautoren verteilt, zum Teil konnten neue Autoren gewonnen werden. Prof. Susanne Sonnenfeld hat darüber hinaus seine Verantwortung als Mitherausgeber übernommen.

Es war Ziel der Autoren und Herausgeber, die grundlegenden, noch heute viel zitierten Ausführungen des Begründers soweit wie möglich zu erhalten und zu aktualisieren.

Die immer rasanter werdende Rechtsentwicklung hat in dem zwischen den beiden Auflagen liegenden Zeitraum zu mehr als 70 Gesetzesänderungen geführt, die in weiten Teilen eine vollständige Neubearbeitung und grundlegende Überarbeitung erforderlich machten. So sind zB die Unterabschnitte über Betreuungssachen (§§ 65–69o) und Unterbringungssachen (§§ 70–70n) völlig neu entstanden. Umfangreiche, zum Teil seinen Kernbereich berührende Änderungen hat das FGG nicht nur durch das am 1. 1. 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz erfahren, sondern auch beispielsweise durch die zahlreichen Kindschaftsrechtsreformgesetze von 1998, das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. 2. 2001, das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 22. 7. 2001, das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 19. 2. 2001, das Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung vom 11. 12. 2001 und das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. 5. 2004. Einbezogen wurden mussten auch das Erste Gesetz zur Modernisierung der Justiz vom 24. 8. 2004, das am 1. 1. 2005 in Kraft getretene Anhörungsrüugesetz sowie das am 1. 7. 2005 in Kraft getretene 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz.

Zwischenzeitlich hat das Bundesjustizministerium im Juni 2005 einen Referentenentwurf eines FGG-Reformgesetzes vorgelegt, das ein „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ enthält und den interessierten Kreisen zur Stellungnahme zugeleitet worden ist. Der Entwurf soll aber noch um das Verfahren in Nachlasssachen, die Eidesstattliche Versicherung, Untersuchung und Verwahrung von Sachen, den Pfandverkauf, das Freiheitsentziehungsgesetz und kostenrechtliche Folgeregelungen ergänzt, außerdem das Rechtspflegergesetz an die Systematik des FamFG angepasst werden.

Das neue Gesetz soll am 1. 7. 2007 in Kraft treten und gleichzeitig das bisherige FGG außer Kraft setzen. Übergangsvorschriften sind nicht vorgesehen, weil es sich um ein Ablösungsgesetz handelt, das an die Stelle des bisherigen Rechts treten soll. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ist mit Rücksicht auf die notwendigen Anpassungen der

Vorwort

Landesgesetzgebung, die auf das bisherige FGG Bezug nimmt, weiträumig gefasst worden.

Das Ergebnis der vorgezogenen Neuwahl des Deutschen Bundestags wird den Terminplan des Gesetzgebungsverfahrens vermutlich beeinträchtigen. Ein bewährter Grundsatz des Verlags lautet: „Auf Reformen wartet man nicht!“ Herausgeber und Verlag haben sich nicht nur wegen der umfangreichen Vorarbeiten trotzdem zur Auslieferung der Neuauflage des Kommentars des geltenden FGG entschlossen, sondern auch weil bis zum Wirksamwerden der neuen Verfahrensvorschriften noch geraume Zeit vergehen wird. Bis dahin muss das geltende FGG angewendet werden. Sicher wird sich auch beim Gesetzgeber die Erkenntnis durchsetzen, dass Übergangsvorschriften zumindest für anhängige Verfahren notwendig sind. Auch und gerade für diese Übergangszeit ist ein aktueller Kommentar des bisher geltenden Verfahrensrechts erforderlich.

Herausgeber und Verlag haben deshalb entschieden, die Neuauflage zunächst mit den Bänden 2 und 3 sofort herauszubringen, während Band 1 mit der Einleitung und den Vorschriften des Allgemeinen Teils des FGG kurze Zeit später erscheinen wird, um die Reformbestrebungen in den Grundsätzen berücksichtigen zu können.

In die Neuauflage wurde die bis Ende Mai – teilweise darüber hinaus – veröffentlichte umfangreiche Literatur und Rechtsprechung eingearbeitet. Sie geht auch in den Bänden 2 und 3 jeweils auf die derzeitigen Reformbestrebungen ein. Dem internationalen Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist im Hinblick auf die starke Verflechtung des internationalen Rechtsverkehrs auch in der Neuauflage die gebührende Beachtung eingeräumt worden.

In den Anhang des Bandes 2 wurden aufgenommen die Verordnung (EG) Nr 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr 1347/2000, das Gesetz zum internationalen Familienrecht (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG) und das KSÜ – Kinderschutzübereinkommen.

Band 3 enthält als Anhang neben einer Übersicht über die landesrechtlichen Vorschriften eine Auswahl der wesentlichen LFGG-Texte.

Für Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge sind Herausgeber und Autoren jederzeit dankbar.

Berlin, im Oktober 2005

Die Herausgeber

Aus dem Vorwort der 2. Auflage

Die vorliegende Auflage stellt sich gegenüber dem im Jahre 1959 erschienenen Handkommentar des Verfassers (nebst Ergänzung 1962) als vollständige Neubearbeitung dar. Die zunehmende Ausweitung, die das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Rechtsanwendung gefunden hat, ließ es angebracht erscheinen, die Darstellung stärker zu systematisieren und in enger Verbindung mit den Ergebnissen nicht nur der Rechtsprechung, sondern auch der Wissenschaft und Lehre das Verständnis für die Grundgedanken und Verfahrensgrundsätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu fördern und das erforderliche Rüstzeug für eine am Rechtsgedanken ausgerichtete Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung zu vermitteln. Dabei war der Verfasser bemüht, auch die jüngsten Ergebnisse der Prozessrechtswissenschaft für die freiwillige Gerichtsbarkeit fruchtbar zu machen. Ferner kam es darauf an, die allgemeinen Verfahrensgrundsätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Anforderungen anzupassen, die unter dem teils unmittelbaren, teils mittelbaren Einfluss der Normen des Grundgesetzes an ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren zu stellen sind. Dem internationalen Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist im Hinblick auf die starke Verflechtung des internationalen Rechtsverkehrs die gebührende Beachtung eingeräumt worden. ...

Berlin, im März 1969

Paul Jansen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Vorwort zur 2. Auflage	IX
Abkürzungsverzeichnis	XV
Literaturverzeichnis	XXXV
Verzeichnis der Änderungsgesetze und geänderten Vorschriften	XLV

ERLÄUTERUNGEN

Zweiter Abschnitt

Vormundschafts-, Familien-, Betreuungs- und Unterbringungssachen

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Vor § 35	1
§ 35 Sachliche Zuständigkeit	4
§ 35a Anzeigepflichten	29

II. VORMUNDSCHAFTS- UND FAMILIENSACHEN

Vor § 35b	35
§ 35b Internationale Zuständigkeit	55
§ 36 Örtliche Zuständigkeit für die Vormundschaft	93
§ 36a Örtliche Zuständigkeit für die Bestellung eines Vormundes vor der Geburt des Kindes	108
§ 36b Eilzuständigkeit bei Vormundschaftseintritt kraft Gesetzes	112
§ 37 Örtliche Zuständigkeit für die Ergänzungspflegschaft	115
§ 38 (<i>weggefallen</i>)	125
§ 39 Abwesenheitspflegschaft	125
§ 40 Pflegschaft für eine Leibesfrucht	134
§ 41 Pflegschaft für unbekannte Beteiligte	138
§ 42 Pflegschaft für ein Sammelvermögen	142
§ 43 Zuständigkeit für einzelne Verrichtungen	144
§ 43a (<i>weggefallen</i>)	155
§ 43b Annahme als Kind	156
§ 44 Vorläufige Maßregeln	179
§ 44a Befreiung vom Eheverbot	188
§ 44b (<i>weggefallen</i>)	200

Inhaltsverzeichnis

§ 45	Zuständigkeit zu Verrichtungen für Ehegatten und Lebenspartner . . .	200
§ 46	Abgabe von Vormundschaftssachen	211
§ 46a	Anhörung vor Entscheidung über Geburtsnamen	230
§ 47	Vormundschaft und Pflegschaft im Ausland. Abgabe an das Ausland . .	235
§ 48	Anzeigepflicht des Standesbeamten	242
§ 49	Anhörung des Jugendamts durch das Vormundschaftsgericht	246
§ 49a	Anhörung des Jugendamts durch das Familiengericht	258
§ 50	Pflegerbestellung	274
§ 50a	Persönliche Anhörung der Eltern in Sorgerechtsverfahren	323
§ 50b	Persönliche Anhörung des Kindes oder Mündels in Sorgerechtsverfahren	339
§ 50c	Anhörung der Pflegeperson in Personensorgerechtsverfahren	355
§ 50d	Einstweilige Herausgabe persönlicher Sachen des Kindes	359
§ 51	Wirksamkeit festgestellter tatsächlicher Verhinderung, Ruhen elterlicher Sorge	362
§ 52	Hinwirken auf Einvernehmen. Aussetzung	368
§ 52a	Vermittlung	376
§ 53	Wirksamkeit bestimmter Verfügungen	386
§ 53a	Verfahren nach §§ 1382, 1383 BGB beim Zugewinnausgleich	396
Vor §§ 53b–53g	415
§ 53b	Verfahren über den Versorgungsausgleich	430
§ 53c	Aussetzung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich	481
§ 53d	Entscheidung bei Vereinbarung über den Versorgungsausgleich	486
§ 53e	Begründung von Rentenanwartschaften durch Beitragszahlung	502
§ 53f	Aufhebung der Entscheidung über den Wertausgleich	510
§ 53g	Wirksamkeit und Vollstreckung von Versorgungsausgleichsentscheidungen; Rechtsbeschwerde	512
§ 54	<i>(weggefallen)</i>	518
§ 55	Unabänderbarkeit wirksam gewordener Entscheidungen	519
§ 55a	<i>(weggefallen)</i>	537
§ 55b	Feststellung der Vaterschaft	538
§ 55c	Kindesanhörung im Verfahren der Annahme als Kind	549
§ 56	<i>(weggefallen)</i>	555
§§ 56a u. 56b	<i>(weggefallen)</i>	555
§ 56c	Wirksamkeit der Vaterschaftsanfechtung	555
§ 56d	Gutachterliche Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle	567
§ 56e	Beschluss über die Annahme als Kind	572
§ 56f	Verfahren zur Aufhebung des Annahmeverhältnisses	585
§ 56g	Gerichtliche Festsetzung	598
§ 57	Beschwerdeberechtigte in Vormundschaftssachen	634
§ 57a	<i>(weggefallen)</i>	656
§ 58	Beschwerderecht bei mehreren Vormündern oder Pflegern	656
§ 59	Beschwerderecht des Kindes oder Mündels	659
§ 60	Sofortige Beschwerde	666
§ 61	<i>(weggefallen)</i>	674
§ 62	Beschränkung der Abänderungsbefugnis des Beschwerdegerichts	674
§ 63	Weitere Beschwerde	678

Inhaltsverzeichnis

Vor §§ 64, 64b	682
§ 64 Verfahren in Familiensachen	713
Anhang § 64	879
§ 64a bis 64i (weggefallen)	886
§ 64b Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz	886

III. BETREUUNGSSACHEN

Vor §§ 65–69o	901
§ 65 Örtliche Zuständigkeit	915
§ 65a Abgabe	925
§ 66 Verfahrensfähigkeit	939
§ 67 Verfahrenspflegschaft	945
§ 67a Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers	969
§ 68 Anhörung des Betroffenen, Schlussgespräch	986
§ 68a Äußerung der Behörde und anderer Personen	1006
§ 68b Sachverständigengutachten, ärztliches Zeugnis	1015
§ 69 Entscheidungsinhalt	1035
§ 69a Bekanntmachung und Wirksamkeit der Entscheidungen	1046
§ 69b Verpflichtung des Betreuers, Bestellsurkunde und Einführungsgespräch	1056
§ 69c Entscheidung gegen die Auswahl des Vereins- oder Behördenbetreuers	1064
§ 69d Vormundschaftsgerichtliche Genehmigungsverfahren	1068
§ 69e Anwendbare Vorschriften, Ablieferung der Betreuungsverfügung	1081
§ 69f Einstweilige Anordnung	1088
§ 69g Beschwerde	1099
§ 69h Aufhebung des Einwilligungsvorbehalts	1122
§ 69i Änderungsentscheidungen	1125
§ 69k Mitteilung von Entscheidungen	1139
§ 69l Besondere Mitteilungspflichten	1144
§ 69m Mitteilungspflichten während der Dauer der Unterbringung	1149
§ 69n Mitteilungen zur Verfolgung von Straftaten	1152
§ 69o Verweisung auf das EGGVG	1154

IV. UNTERBRINGUNGSSACHEN

Vor §§ 70–70n	1156
§ 70 Unterbringungsmaßnahmen	1167
§ 70a Verfahrensfähigkeit	1189
§ 70b Verfahrenspflegschaft	1192
§ 70c Persönliche Anhörung des Betroffenen	1205
§ 70d Gelegenheit zur Äußerung	1217
§ 70e Sachverständigengutachten, ärztliches Zeugnis	1223
§ 70f Entscheidungsinhalt	1234
§ 70g Bekanntmachung und Wirksamwerden der Entscheidung	1241

Inhaltsverzeichnis

§ 70h	Vorläufige Unterbringungsmaßnahmen	1252
§ 70i	Aufhebung und Verlängerung von Unterbringungsmaßnahmen	1274
§ 70k	Aussetzung der Vollziehung	1280
§ 70l	Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen Vollzugmaßnahmen	1284
§ 70m	Beschwerde	1290
§ 70n	Mitteilungen von Entscheidungen	1311

ANHÄNGE

I.	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003	1317
II.	Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG	1347
III.	Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern – KSÜ	1368
	Sachregister	1385

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für Österreich
abgedr	abgedruckt
abl	ablehnend
ABl	Amtsblatt
ABIKR	Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland (1945–1948)
Abs	Absatz
Abschn	Abschnitt
abw	abweichend
AbzG	Gesetz betr Abzahlungsgeschäfte v 16.5.1894 (RGBl S 450)
AcP(auch ArchZivPr)	Archiv für civilistische Praxis (1818–1944; 1945 ff)
AdG (auch: AdoptionsG)	G über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz) idF v 22.12.2001 (BGBl 2002 S 354)
AdVermiG	G über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) i d Neufassung v 22.12.2001 (BGBl 2002 S 354)
aE	am Ende
aF	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft; auch Ausführungsgesetz, Amtsgericht, Arbeitsgemeinschaft
AGBBanken	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Banken
AGB-G	G zur Regelung des Rechts der Allg Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) v 9.12.1976 (BGBl S 3117)
AGGVG	G zur Ausführung des GVG
AGJJ	Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge
AgrarR	Agrarrecht (1971 ff)
AKostG	Auslandskostengesetz v 21.2.1978 (BGBl S 307)
AKostV	AuslandskostenVO v 7.1.1980 (BGBl S 21)
AktG	Aktiengesetz v 6.9.1965, BGBl S 1089 = BGBl III 4121-1
AktO	Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft (Aktenordnung – AktO –) in Amtl Sonderdruck „Aktenordnung und ergänzende Vorschriften“ gem AV v 28.8.1974 herausgegeben v Senator für Justiz in Berlin
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, Art 1 des Agrarreformgesetzes 1995 vom 29.7.1994 (BGBl S 1890)
allgem	allgemein
allgM	allgemeine Meinung
Alt	Alternative
aM	anderer Meinung
amtl Begr	amtliche Begründung
ÄndG	G zur Änderung (von), Änderungsgesetz
ÄndVO	Änderungsverordnung
AnfechtungsG	G betr die Anfechtung v Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens v 21.7.1879 (RGBl S 277)
Anh	Anhang
Anl	Anlage

Abkürzungsverzeichnis

Anm	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
AOGVVO	Anordnung zur Grundstücksverkehrsordnung v 23.1.1978 (GBl DDR I Nr 5 S 79)
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (bis 1910: Archiv für öffentliches Recht; seit 1886)
ArchZivPr	siehe AcP
Art	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl	Auflage
ausf	ausführlich
AusfG	Ausführungsgesetz
AuslG	Ausländergesetz v 9.7.1990 (BGBl S 1354)
AV	Allgemeine Verfügung
AVAG	Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durch- führung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handels- sachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG), Art 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf d Gebiet d Anerkennung u Vollstreckung ausländischer Entschei- dungen in Zivil- und Handelssachen v 19.2.2001 (BGBl S 288)
AVNot	Allgemeine Verfügung über Angelegenheiten der Notare
AVO	Ausführungsverordnung
AVO-PStG	Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes idF v 25.2.1977
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters (1958–1974, vorher und danach: Recht d internationalen Wirtschaft)
AWG	Außenwirtschaftsgesetz v 28.4.1961 (BGBl S 481)
AWV	VO z Durchführung d Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschafts- verordnung) idF v 3.8.1981 (BGBl S 853)
Az	Aktenzeichen
Bad (Ba)	Baden
BadFGV	Badische Verordnung über die Freiwillige Gerichtsbarkeit vom 3.12.1926 {GVBl 301}
BadLFG	Badisches Landesgesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit vom 13.10.1925 (GVBl 287)
BadRRPrax	Badische Rechtspraxis
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAnz	Bundesanzeiger (1949 ff)
BauGB	Baugesetzbuch idF v 8.12.1986 (BGBl S 2253)
BauGBMaßnG	Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch v 28.4.1993 (BGBl S 622)
Bay	Bayern
BayAGBGB	Bay Ausführungsg zum Bürgerliches Gesetzbuch v 9.6.1899 (BayBS III 89)
BayAGBrG	Bay G zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vor- mundschaft und Pflegschaft für Volljährige v 27.12.1991
BayAGGVG	Bay Ausführungsg zum GVG v 23.6.1981 (GVBl S 188)
BayBS	Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts
BayBSErgB	Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts, Ergänzungs- band
BayBSVJu	Bereinigte Sammlung der bayerischen Justizverwaltungs- vorschriften
BayGeschO (auch: BayNorGeschO)	Bayerische Geschäftsordnung für die Notariate v 30.10.1913, BayJMBl 1913 S 201; siehe BayBSVJu III 297

Abkürzungsverzeichnis

BayJMBl	Bayerisches Justizministerialblatt (seit 1931, vorher seit 1863: JMBl für das Königreich Bayern, 1918/19: für den Volksstaat Bayern, dann: für den Freistaat Bayern)
BayNotG	Bayerisches Notariatsgesetz vom 9.6.1899 (BayBS III 41)
BayNotV	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins (1924–1933, dann Bayerische Notarzeitschrift)
BayNotZ	Bayerische Notariats-Zeitschrift und Zs für freiwillige Rechtspflege der Gerichte in Bayern (1864–1899), dann: Zs für das Notariat, für die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Grundbuchwesen in Bayern, bis 1922) heute: Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkammer und der Landesnotarkammer Bayern
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGS	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen (NF seit 1950)
BayUnterbG	BayG über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung v 20.4.1982
BayVerfGE	Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayZ	Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern
BB	Der Betriebsberater (1946 ff)
BBG	Bundesbeamtengesetz i d F v 27.2.1985 (BGBl III 2030-2)
Bbg	Brandenburg
BbgGerNeuOG	Brandenburgisches GerichtsneuordnungG gem Art 1 des G zur Neuordnung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes im Land Brandenburg v 14.6.1993 (GVBl I S 198)
Bd, Bde	Band, Bände
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz i d Bek v 20.12.1990 (BGBl S 2954)
BEG	Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung – Bundesentschädigungsgesetz i d Bek v 29.6.1956 (BGBl S 559, 562)
Begr, begr	Begründung, begründet
Beh	Behörde, Behörden
Bek	Bekanntmachung
Bem	Bemerkung
ber	berichtigt
BerHG	Beratungshilfegesetz vom 18.6.1980 (BGBl S 689)
Berl	Berlin
BerlAnwBl	Berliner Anwaltsblatt (1927–1933, 1959 ff)
BerlPsychKG	Berl G für psychisch Kranke v 8.3.1985
BerL.R	Sammlung des bereinigten Berliner Landesrechts 1945–1967, GVBl Sonderband II, 1970
bes	besonders, besondere(r, s)
betr	betreffend
Betr (auch: DB)	Der Betrieb (1948 ff)
BetrAVG	G zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG) vom 19.12.1974 (BGBl S 3610)
BeurkÄndG	G zur Änderung und Ergänzung beurkundungsrechtlicher Vorschriften v 20.2.1980
BeurkG	Beurkundungsgesetz v 28.8.1969 (BGBl S 1513)
BezG	Bezirksgericht
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch i d Bek v 2.1.2002 (BGBl S 42)

Abkürzungsverzeichnis

BGBI	Bundesgesetzblatt, ohne Ziff = Teil I, mit II = Teil II, mit III = Teil III
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (1951 ff)
BGHWarn	siehe Warn
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (1951 ff)
BinSchG	Binnenschiffahrtsgesetz i d Bek v 15.6.1898 (RGBl S 868)/21.4.1986 (BGBl S 551)
BKGG	Bundeskindergeldgesetz idF v 1.1.2002 (BGBl S 6)
BlGBW	Blätter für Grundstücks-, Bau- und Wohnungsrecht (1952 ff)
BlStSozArbR	Blätter für Steuerrecht, Sozialrecht und Arbeitsrecht (1946 ff)
BMI	Bundesminister des Inneren
BMJ	Bundesminister der Justiz
BNotK	Bundesnotarkammer
BNotO	Bundesnotarordnung v 24.2.1961 (BGBl S 97)
BoSoG	G über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG) v 20.12.1993 (BGBl S 2215)
BR	Bundesrat
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte v 26.7.1957 (BGBl S 907)
BRAGOreport	Zeitschrift, ab 2004 RVGreport
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung v 1.8.1959 (BGBl S 565)
BR Drs	Drucksachen des Deutschen Bundesrats
BReg	Bundesregierung
Brem	Bremen
BremAGBGB	BremAusführungsG zum BGB v 18.7.1899 (GVBl S 61)
BremAGFGG	Brem AusführungsG zum FGG vom 12.5.1964 (GBl 50 = Samml-BremR 315-a-1)
BremAGGVG	Brem AusführungsG zum GVG v 11.10.1960 (GBl S 123)
BremPsychKG	Brem G über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten v 9.4.1979
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz idF v 27.2.1985 (BGBl S 462)
Brüssel II-VO	Verordnung (EG) Nr 1347/2000 des Rates vom 29.5.2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (Abl EG L 160/19)
Brüssel IIa-VO	Siehe EuEheVO
BSeuchG	Bundes-Seuchengesetz idF d Bek v 18.12.1979 (BGBl S 2262, 1980 S 151)
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz idF v 23.3.1994 (BGBl S 646, 2975) aufgehoben durch Art 68 Abs 1 Nr 1 d G zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch v 27.12.2003 (BGBl S 3022)
Bsp	Beispiel
BStBl	Bundessteuerblatt Teil I-III (1951 ff)
BT	Bundestag
BtÄndG	Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz – BtÄndG) vom 25.6.1998 (BGBl S 1580)
BtBG	Betreuungsbehördengesetz v 12.9.1990, Art 8 BtG
BTDrs	Drucksachen des Deutschen Bundestags
BtG	G zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz) v 12.9.1990 (BGBl S 2002)

Abkürzungsverzeichnis

BtPrax	Betreuungsrechtliche Praxis, Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung
BVerfGE	Entscheidungen des BVerfG (1952 ff)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
BWAGBGB	BW AusführungsG zum BGB v 26.11.1974 (GBl S 498)
BWAGBtG	G zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts v 10.11.1991
BWFGG	Baden-Württembergisches Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12.02.1975 (GBl 116)
BWNotZ	Mitteilungen aus der Praxis, Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg (1955 ff)
BWUnterbG bzgl bzw	G über die Unterbringung psychisch Kranker idF 2.12.1991 bezüglich beziehungweise
CC	Code Civile
CIEC	Commission Internationale de l'Etat (= eine internationale Kommission, die eine Reihe von Staatsverträgen vor allem zum Personenstandsrecht ausgearbeitet hat)
CR	Computer und Recht
Denkschr	Denkschrift zum Entwurf des FGG
DA (fStA)	Dienstanweisung f Landesbeamte v 16.4.1968 (Beil z BAnz Nr 85 v 7.5.1968) nun idF d Bek v 27.7.2000 (BAnz Nr 154a v 17.8.2000)
DAVorm	Der Amtsvormund, Rundbrief d Dt Instituts f Vormundschaftswesen (1951/52 ff, vorher: Rundbrief d Dt Inst f Jugendhilfe)
DB (auch: Betr)	Der Betrieb (1948 ff)
DBI	Dienstblatt
ders	derselbe
DFG	Deutsche Freiwillige Gerichtsbarkeit, Zeitschrift
dgl	dergleichen
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung, Zeitschrift f Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenwesen
dh	das heißt
Die AG	Die Aktiengesellschaft, Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen
Die J	Die Justiz, Amtsblatt des Baden-Württembergischen Justizministeriums
dies	dieselben
Diss	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz (1933–1945; vorher: Justiz-Ministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege)
DJZ	Deutsche Juristenzeitung (1896–1936)
DNotI-Report	Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts
DNotV	Zeitschrift des Deutschen Notarvereins (1901–1933; dann: DNotZ)
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift, Verkündungsblatt der Bundes (-Reichs-)notarkammer (1933–1944, 1950 ff; vorher: DNotV)
DÖD	Der öffentliche Dienst, Zeitschrift
DOfNot	Dienstordnung für Notare, AV des Reichsjustizministers vom 5.6.1937, DJ 874 (= Vorgänger der DONot)
DONotVO	VO über die Dienstordnung für Notare v 22.8.1990 (GBl I Nr 57 S 1332)
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (1948 ff)

Abkürzungsverzeichnis

DR	Deutsches Recht (1931–1945; seit 1939: Ausgabe A = Wochen- ausgabe vereinigt mit Juristische Wochenschrift; Ausgabe B = Monatsausgabe vereinigt mit Deutsche Rechtspflege, Ausgabe B bis 1942)
DRiG	Deutsches Richtergesetz vom 8.9.1961 (BGBl 1665)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (1909–1935, 1950 ff)
DRM	DR Monatsausgabe
DRspr	Deutsche Rechtsprechung, Entscheidungssammlung und Aufsatz- hinweise
DRs	Drucksache
DRW	DR Wochenausgabe
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift (1946–1950, dann mit der Süddeutschen Juristenzeitung vereinigt zur Juristenzeitung)
DStB	Der Standesbeamte, Zeitschrift
DStR	Deutsches Steuerrecht (seit 1962/63)
DStRE	DStR-Entscheidungsdienst
dtsch	deutsch
DtZ	Deutsch-deutsche Rechts-Zeitschrift (seit 1990)
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (1950 ff; vorher: Deutsche Verwaltung – Fortsetzung des Rechtsverwaltungsblattes)
DVO	Durchführungsverordnung
DWE	Der Wohnungseigentümer
DWW	Deutsche Wohnungswirtschaft (1949 ff)
E	Entwurf
EBAO	Einforderungs- und Beitreibungsanordnung idv den Landesjustiz- verwaltungen und dem BMJ vereinb Neufassung gem Bek d Bay Staatsministeriums der Justiz (BayJMBI Nr 3 v 18. Mai 2001 S 71)
ebd	ebenda
ed(s)	editor(s)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (seit 1953)
EG	Einführungsgesetz, Europäische Gemeinschaften
EGAO	EG z Abgabenordnung v 14.12.1976 (BGBl S 3341, 1977 I S 667)
EGBGB	EG zum Bürgerlichen Gesetzbuch v 18.8.1896 (RGBl S 604)
EGGVG	EG zum Gerichtsverfassungsgesetz v 27.1.1877 (RGBl S 77)
EGH	Ehrengerichtshof
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStGB	EG zum Strafgesetzbuch v 2.3.1974 (BGBl S 469)
EheG	Ehegesetz v 20.2.1946 = Kontrollratsgesetz Nr 16 (KRABl S 77, ber S 294)
EheNÄndG	Ehenamensänderungsgesetz v 27.3.79 (BGBl S 401)
1. EheRG	Erstes G zur Reform des Ehe- u Familienrechts v 14.6.1976 (BGBl S 1421) idF v 16.12.1993 (BGBl S 2054)
EheschlAbk	Haager Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiet der Eheschließung v 12.6.1902 (RGBl S 1904, 221)
EheschlRG	G zur Neuordnung des Eheschließungsrechts (Eheschließungsrechts- gesetz – EheschlRG) vom 4.5.1998 (BGBl S 833)
Einf	Einführung
Einl	Einleitung
EJF	Entscheidungen aus dem Jugend- und Familienrecht
EMRK (auch MRK)	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten v 4.11.1950 (BGBl 1952 II S 686, 953)
engl	englisch
entspr	entsprechend

Abkürzungsverzeichnis

ErbbauVO	VO über das Erbbaurecht v 15.1.1919 (RGBl S 72) idF v 21.9.1994 (BGBl S 2457)
ErbStDV	Erbschaftsteuer-DurchführungsVO idF v 19.1.1962 (BGBl S 22)
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz idF v d Bek v 27.2.1997 (BGBl S 378)
ErgBd	Ergänzungsband
ErgG	Ergänzungsgesetz
Erl	Erläuterung(en)
EStDV	Einkommensteuer-DurchführungsVO idF v 23.6.1982 (BGBl S 700)
EStG	Einkommensteuergesetz idF der Bek v 19.10.2002 (BGBl S 4210)
ESÜ	Europäisches Übereinkommen vom 20.5.1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl 1990 II S 220)
EuEheVO	Verordnung (EG) Nr 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr 1347/2000 (Abl EG L 338/1) – Brüssel IIa-VO –; abgedruckt im Anhang I Band 2
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft
EuGHMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EuGRZ	Europäische Grundrechte, Zeitschrift
EuGVÜ	Übereinkommen der Europäischen Gemeinschaft über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v 27.9.1968 (BGBl 72 II S 774)
EuR	Europarecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EV	Einigungsvertrag vom 31.8.1990 (BGBl II 889 = GBl DDR I 1629)
EWVG	Vertrag z Gründung d Europ Wirtschaftsgemeinschaft v 25.3.1957 (BGBl II S 753, 766)
EWiR	Entscheidungen z Wirtschaftsrecht (seit 1985)
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (seit 1990)
f, ff	folgend, folgende
FamFG/FamFG-E	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gem Art 1 des RefE FGG-ReformG
FamG(e)	Familiengericht(e)
FamNamRG	G zur Neuordnung des Familiennamensrechts v 16.12.1993 (BGBl S 2054)
FamRÄndG	G zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) v 1.8.1961 (BGBl S 1221)
FamRÄndG 1938	G über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen v 12.4.1938
FamRB	Der Familien-Rechts-Berater, Zeitschrift
FamRBint	Der Familien-Rechts-Berater international (Zeitschrift)
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (1954 ff)
FEVG (FreihEntzG)	G über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen v 29.6.1956 (BGBl S 599) idF v 24.6.1994 (BGBl S 1325)
FF	Forum Familienrecht, Zeitschrift
FG	Freiwillige Gerichtsbarkeit

Abkürzungsverzeichnis

FGB	Familiengesetzbuch der DDR v 20.12.1965 (GBl 1966 I S 1: Berlin (Ost): VOBl S 117)
FGG	G über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v 17.5.1898 (RGBl S 189)
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (vereint mit OLGZ), Zeitschrift
FGVO	Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v 15.10.1952 (DDR)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz id F v 16.3.1976 (BGBl S 546)
Fn	Fußnote
FPR	Familie, Partnerschaft und Recht, Zeitschrift vereint mit NJWE-FER
FRES	Entscheidungssammlung zum gesamten Bereich von Ehe und Familie
FrGO	Bericht der Kommission für das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Beurkundungsrechtes herausgegeben vom BMJ im Dezember 1977
FS	Festschrift für
FuR	Familie und Recht, Zeitschrift
G	Gesetz
GBl	Gesetzblatt
GBO	Grundbuchordnung v 24.3.1897 (RGBl S 139) idF v 14.6.1995 (BGBl S 778)
GBV	VO zur Durchführung der GBO (Grundbuchverfügung) v 8.8.1935 (RGBl S 637) idF v 24.1.1995 (BGBl S 114)
GBVO	Anordnung über das Verfahren in Grundbuchsachen – Grundbuchverfahrensordnung – v 30.12.1975 (GBl DDR I 1976 Nr 3 S 42)
GDO	Verordnung über die staatliche Dokumentation der Grundstücke und Grundstücksrechte in der DDR – Grundstücksdokumentationsordnung – v 6.11.1975 (GBl DDR I Nr 43 S 697)
geänd	geändert
gem	gemäß
GenG	G betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1.5.1889 (RGBl S 810) idF v 19.8.1994 (BGBl S 2202)
GenRegV	VO über das Genossenschaftsregister v 22.11.1923 in der im BGBl III GliederungsNr 315-16 veröffentlichten Fassung
GeschlG	G zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten v 23.7.1953 (BGBl S 700)
GeschlKrG	G z Bekämpfung d Geschlechtskrankheiten v 23.7.1953 (BGBl S 700)
GeschmMG	G über das Urheberrecht an Mustern und Modellen v 11.1.1876 (RGBl S 11)
GesO	Gesamtvollstreckungsordnung v 6.6.1990 i d Bek v 23.5.1991 (BGBl S 1185)
GewO	Gewerbeordnung idF v 1.1.1987 (BGBl S 426)
GewSchG	Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG), Art 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl S 3513)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v 23.5.1949 (BGBl S 1) idF v 27.10.1994 (BGBl S 3146)
ggf	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz idF des KostRMoG v 5.5.2004 (BGBl S 718)
2. GleichberG	G zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern v 24.6.1994 (BGBl S 1406, 2103)
glA	gleicher Ansicht

Abkürzungsverzeichnis

GleichberG	G über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts v 18.6.1957 (BGBl S 609) idF v 16.10.1984 (BGBl S 99)
GmbHG	G betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v 20.4.1892 (RGBl S 477)
GmbHRdsch	Rundschau f GmbH (1910–1944, 1950 ff); 1946–1949: Centrale-Rundschreiben
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom BMI (1950 ff)
GmS-OGB	Gemeinsamer Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes
GoldtdA	Goldtammers Archiv für Strafrecht (NF 1954 ff)
GOV	Geschäftsordnungsvorschriften für die Geschäftsstellen der Gerichte, der Staatsanwaltschaft (GOV)
Grds	grundsätzlich
GrdstVG	G über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz) v 28.7.1961 (BGBl S 1091)
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz v 17.12.1982 (BGBl S 1777)
Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen (bis 1871: des preußischen) Rechts, begründet von Gruchot (1857 bis 1933)
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Zeitschrift
GS	Gesetz-Sammlung für die Kgl. Preußischen Staaten (seit 1907: Preußische Gesetzessammlung) (1810–1945)
GV	Gemeinsame Verfügung (mehrerer Ministerien), auch Gerichtsvollzieher
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz v 27.1.1877 idF v 9.5.1975 (BGBl S 1077)
GVGA	Geschäftsanweisung f Gerichtsvollzieher ab 1.4.1980
GVÜ	siehe EuGVÜ
GWB	G gegen Wettbewerbsbeschränkungen idF v 20.2.1990 (BGBl S 236)
H	Heft
HaagEheschlAbk	(Haager) Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung v 12.6.1902 (RGBl 1904, 221)
HaagUnterhÜbk	Haager Unterhaltsübereinkommen v 24. 10.1956 (BGBl 1961 II S 1013)
HaagVormAbk	(Haager) Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige v 12.6.1902 (RGBl 1904, 240)
Halbs	Halbsatz
Hamb (auch Hmb)	Hamburg
HandwO	G zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) idF v 28.12.1965 (BGBl III 7110-1)
HannRpfl	Hannoversche Rechtspflege (bis 1.7.1947), dann Niedersächsische Rechtspflege
HansGZ	Hanseatische Gerichtszeitung (1880–1927, dann vereinigt mit Hanseatische Rechtszeitschrift, 1918 ff zu: Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift, bis 1943)
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
HausratsVO	VO über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats (Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz) v 21.10.1944 (RGBl I S 256 BGBl III 404-3)
Hdb	Handbuch
HeimG	Heimgesetz id Bek v 5.11.2001 (BGBl S 2970)
Hess	Hessen

Abkürzungsverzeichnis

HessAGBGB	Hess AusführungsG zum BGB v 18.12.1984 (GVBl S 344)
HessFEVG	Hess G über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geisteschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen v 19.5.1952
HessFGG	Hess G über die freiwillige Gerichtsbarkeit v 12.4.1954 (GVBl S 59, 96 = GVBl II Nr 250-1)
HessOrtsGerG	Hess OrtsgerichtsG v 6.7.1952 (GVBl 124 = GVBl II Nr 28-1)
HEZ	Höchstrichterliche Entscheidung in Zivilsachen
HGB	Handelsgesetzbuch v 10.5.1897 (RGBl 219, BGBl III 3 Nr 300-15) idF v 28.10.1994 (BGBl S 285)
HintO	HinterlegungsO v 10.3.1937 (RGBl I S 285)
HKÜ	Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung v 25.10.1980 (BGBl II S 206)
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
HmbAGBGB	Hmb AusführungsG zum BGB v. 1.7.1958 (GVBl S 196)
HmbFGG	Hmb G über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v 16.1.1989 (GVBl S 5, 8)
HmbAGGVG	Hamb G zur Ausführung des GVG v. 31.5.1965 (GVBl S 99)
HmbGuV	Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg
HmbJVBl	Hamburgisches Justizverwaltungsblatt
HmbPsychKG	Hamburger G über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten v 22.9.1977
HöfeO	Höfeordnung idF v 26.7.1976 (BGBl S 1933)
HöfeVfO	Verfahrensordnung für Höfesachen v 29.3.1976 (BGBl S 881, 1977 I S 288)
HRegVfG	Handelsregisterverfügung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung (Jahr, Nr)
Hrsg, hrsg	Herausgeber, herausgegeben
Hs	Halbsatz
HwVG	Gesetz über eine Rentenversicherung der Handwerker (Handwerkerversicherungs-gesetz) vom 8.9.1960, BGBl S 2104
HypBankG	Hypothekendarlehen-gesetz idF v 5.2.1963 (BGBl S 81)
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
idS	in diesem Sinne
iErg	im Ergebnis
ieS	in engerem Sinne
IheringJ	Iherings Jahrbücher der Dogmatik des bürgerlichen Rechts
IHK	Industrie- und Handelskammer
ILR	Interlokales Privatrecht
im allg	im Allgemeinen
insbes	insbesondere
insges	insgesamt
IntFamRVG	Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG) idF des Art 1 des Gesetzes zum internationalen Familienrecht v. 26.1.2005 (BGBl S 162); abgedruckt im Anhang II Band 2
IPG	Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht 1965–1966, veröffentlicht im Auftrag des Deutschen Rats für internationales Privatrecht von Ferid, Kegel, Zweigert, Berlin u Tübingen, 1968
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (1981 ff)

Abkürzungsverzeichnis

IPRG	G zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts v 25.7.1986 (BGBl S 1142)
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts im Jahre ... (1926/27 bis 1934: 1945/49 ff) = Sonderheft von RabelsZ
iS(v)	im Sinne (von)
iVm	in Verbindung mit
iwS	in weiterem Sinne
IzRspr	Sammlung der deutschen Entscheidungen zum interzonalen Privatrecht, 1956 ff
iZw	im Zweifel
JA	Jugendamt; auch Juristische Arbeitsblätter
JBeitrO	Justizbeitreibungsordnung v 11.3.1937 (RGBl I S 298)
JBl	Justizblatt
JFG	Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, begründet von Ring (1924–1943)
JFGErg	Entscheidungen des Kammergerichts und des OLG München in Miet-, Pachtschutz-, Kosten- und Strafsachen (Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, Ergänzungsband) (1924–1944)
JGG	Jugendgerichtsgesetz i d Bek v 11.12.1974 (BGBl S 3427)
JKomG	Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG) v 22.3.2005 (BGBl S 837)
JMBI	Justizministerialblatt
JR	Juristische Rundschau (1925–1935, 1947 ff)
JRRspr	Juristische Rundschau, Rechtsprechungsbeilage (1925–1986)
JSchG	Jugendschutzgesetz v 23.7.2002 (BGBl S 2370)
JugendhilfeVO	VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe v 3.3.1966 (DDR)
JuMiG	Justizmitteilungsgesetz und Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze v 18.6.1997 (BGBl S 1430)
JuMiKo	Konferenz der Justizministerinnen und -minister
1. JuMoG	Erstes Gesetz zur Modernisierung der Justiz (1. Justizmodernisierungsgesetz) v 24.8.2004 (BGBl S 2198)
JurA	Juristische Analysen (1969–1971)
Jura	Jura (1979 ff)
JurBüro	Das juristische Büro (1950 ff: Das Büro, 1956 ff: Das juristische Büro)
JurJb	Juristenjahrbuch (1960 ff)
JuS	Juristische Schulung, Zeitschrift für Studium und Ausbildung (1960 ff)
Justiz	Die Justiz, Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg (1952 ff)
JVBl	Justizverwaltungsblatt (N F 1957 ff)
JVEG	Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen, und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) gem Art 2 KostRMoG
JVKostO	Verordnung über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung v 14.2.1940 (RGBl I 357, BGBl III 3 Nr 363-1)
JW	Juristische Wochenschrift (1872–1939, dann aufgegangen in DR)

Abkürzungsverzeichnis

JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
JZ	Juristenzeitung (1951 ff, Fortsetzung von DRZ und SJZ)
K & R	Kommunikation und Recht
KAGG	G über Kapitalanlagegesellschaften idF v 14.1.1970 (BGBl S 127)
Kap	Kapitel
KastrG	G über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden v 15.8.1969 (BGBl S 1143)
KG	Kammergericht, Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KGBI	Blätter für Rechtspflege im Bezirk des KG
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen (bis 1899; in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit) (1881–1922)
KindRG	Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) vom 16.12.1997 (BGBl S 2942)
KindUG	Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz – KindUG) vom 6.4.1998 (BGBl S 666)
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz idF v 3.5.1993 (BGBl S 638)
Komm	Kommentar
KonsG	G über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) v 11.9.1974 (BGBl S 2317)
KostÄndG	Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften v 26.7.1957
KostO	G über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) idF v 26.7.1957 (BGBl S 960)
KostRÄndG 1994	G zur Änderung von Kostengesetzen und anderen Gesetzen (Kostenrechtsänderungsgesetz 1994) v 24.6.1994 (BGBl S 1325)
KostREuroUG	Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro (KostREuroUG) vom 27. April 2001 (BGBl S 751)
KostRMoG	Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG) vom 5. Mai 2004 (BGBl S 718)
KostRspr	Kostenrechtsprechung (Entscheidungssammlung)
KostVfg	Kostenverfügung v 1.3.1976
KrG	Kreisgericht
krit	kritisch
KStG 1977	Körperschaftssteuergesetz idF v 31.8.1976 (BGBl S 2597)
KStG 1981	Körperschaftssteuergesetz 1981 v 10.12.1981 (BGBl S 1357)
KSÜ	Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996
KSVG	Gesetz über die Sozialversicherung der Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz) vom 27.7.1981 (BGBl S 705)
KWG	Kreditwesengesetz, G über das Kreditwesen idF v 3.5.1976 (BGBl S 1121)
LAG	Landesarbeitsgericht
lfd	laufend
LFGG	Landesgesetz für die Freiwillige Gerichtsbarkeit
LG	Landgericht
LM	Nachschlagwerk des BGH (Loseblatt), Hrsg Lindenmaier, Möhring ua (1951 ff)

Abkürzungsverzeichnis

LPachtVG	Landpachtverkehrsgesetz v 8.11.1985 (BGBl S 2075)
LPartG	G über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG), Art 1 des G zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften v 16.2.2001 (BGBl S 266)
LS	Leitsatz
LSA	Land Sachsen-Anhalt
lt	laut
LV	Literaturverzeichnis, Schrifttumsverzeichnis
LVO	Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen – LVO – v 2.12.1947 VOBl für die brit Zone S 157
LwVG	G über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (LandwirtschaftsverfG) v 21.7.1953 (BGBl S 667)
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (1907–1933: für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht)
m krit Anm	mit kritischer Anmerkung (von)
m zust Anm	mit zustimmender Anmerkung
maW	mit anderen Worten
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (1947ff)
MinBl	Ministerialblatt
MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitbestG) v 4.5.1976 (BGBl S 1153)
MittBayNotV	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins (hervorgegangen aus BayNotZ)
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer (seit 1961; vorher: Niederschriften über die Notarkammersitzungen der Rheinischen Notarkammer)
MiZi	Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen v 1.10.67
Mot	Motive zum BGB
MRK	siehe EMRK
MSA	Übereinkommen über die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen v 5.10.1961 (BGBl 71 II S 217)
MV	Mecklenburg-Vorpommern
MVAGGerStrG	MV G zur Ausführung des GerichtsstrukturG v 10.6.1992 (GVBl S 314)
mwN	mit weiteren Nachweisen
NachlG	Bayerisches G, das Nachlasswesen betreffend, vom 9.8.1962 (BayBS III, 114); auch Nachlassgericht
Nachw	Nachweis(e)
NamÄndG	Gesetz über die Änderung von Familien- und Vornamen v 5.1.1938 (RGBl I S 9; BGBl III 4 Nr 401-1)
Nds	Niedersachsen
NdsAGBGB	Nds Ausführungsg zum BGB v 4.3.1971 (GVBl S 73)
NdsAGGVG	Nds Ausführungsg zum GVG v. 5.4.1963 (GVBl S 225) idF d G v 1.4.1969 (GVBl 99)
NdsFGG	Nds G über die freiwillige Gerichtsbarkeit v 14.5.1958 (GVBl S 475)
NdsPsychKG	Nds G über Hilfen für psychisch Kranke u Schutzmaßnahmen v 30.5.1978
NdsRpfl	Niedersächsische Rechtspflege (1947 ff)
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins f öffentliche u private Fürsorge (1920–1944; 1946 ff)

Abkürzungsverzeichnis

NEhelG	G über die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder v 19.8.1969 (BGBl S 1243)
nF	neue Fassung
NiemeyersZ	Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht
NJ	Neue Justiz (1947 ff)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (1947/48 ff)
NJWE-FER	NJW-Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (1986 ff)
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
NotG	G der DDR über das Staatliche Notariat – Notariatsgesetz – v 5.2.1976 (GVBl I S 93)
NotK	Notarkammer
NotMaßnG	G über Maßnahmen auf die Gebiete des Notarrechts v 16.2.1961 (BGBl S 77)
NotO	Notarordnung für Rheinland-Pfalz v 3.9.1949 (GVBl I S 391)
Nov	Novelle
Nr	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NRWPsychKG	NRW G über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Nordrhein-Westfalen) v 2.12.1969
NVO	Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis v 24.6.1990 (GBl I Nr 37 S 475)
NVO-Notar	Notar im Bereich der NVO
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
o	oben
O	Ordnung
oä	oder ähnlich
OG	Oberstes Gericht d DDR
oJ	ohne Jahr
OLG(e)	Oberlandesgericht(e)
OLGR	OLG-Report (nach OLG getrennt)
OLGVertrÄndG	Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz – OLGVertrÄndG) vom 23.7.2002 (BGBl S 2850)
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen einschließlich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Hrsg Deisenhöfer, Jansen (s 1965)
oV	ohne Verfasser
PachtKredG	Pachtkreditgesetz v 5.8.1951 (BGBl S 494)
PartG	Parteiengesetz idF v 3.3.1989 (BGBl S 328)
PartGG	G über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe v 25.7.1995 (BGBl S 1744)
PatG	Patentgesetz v 16.12.1980 (BGBl 1981 I S 2)
PersStdGAV	VO zur Ausführung des Personenstandsgesetzes v 12.8.1957 (BGBl S 1139) idF d Bek v 25.2.1977 (BGBl S 377)
phG	persönlich haftender Gesellschafter
PKH	Prozesskostenhilfe
PKHÄndG	G zur Änderung von Vorschriften über die Prozesskostenhilfe v 10.10.1994 (BGBl S 2954)
PKHG	G über die Prozesskostenhilfe v 13.6.1980 (BGBl S 677)
PrAGBGB	Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch v 20.9.1899 (PrGS 177)
PrAGGVG	Preußisches Ausführungsg zum GVG v 24.4.1878 (PrGS 230)

Abkürzungsverzeichnis

PrFGG	Preußisches G über die freiwillige Gerichtsbarkeit v 21.9.1899 (PrGS 249)
PrGS	Preußische Gesetzsammlung
Prot	Protokoll
PStG	Personenstandsgesetz v 8.8.1957 (BGBl S 1125)
PStV	VO zur Ausführung d Personenstandsgesetzes idF v 25.2.1977 (BGBl S 377)
RA	Rechtsanwalt
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches u internationales Privatrecht (bis 1961: ZAIP; ab 26.1.1961: Rabels Zeitschrift für ...) (1927 ff)
RAG	G (DDR) über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf internationale Wirtschaftsverträge – Rechtsanwendungsgesetz – v 5.12.1975 (GBl I S 748; Berlin(Ost): VOBl 1976, S 9)
RAussch	Rechtsausschuss
RBerG	Rechtsberatungsgesetz v 13.12.1935 (RGBl I S 1478)
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
RdErl	Runderlass
RdL	Recht der Landwirtschaft (1949 ff)
Rdschr	Rundschreiben
Recht	Das Recht (1897–1944; 1928–1933: Beilage zum Zentralblatt für Handelsrecht, seit 1939: Beilage zu DJ)
RefE FGG-ReformG	Referententwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) vom Juni 2005
RegVBG	G zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren – Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz – v 20.12.1993 (BGBl S 2182)
ReichssiedlG	Reichssiedlungsgesetz v 11.8.1919 (RGBl S 1429)
REinhG	G zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts v 12.9.1950 (BGBl S 455)
RelKEG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15.7.1921 (RGBl S 939)
REWG	G zur Wiederherstellung der Gesetzeseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts v 5.3.1953 (BGBl S 33)
RG	Reichsgericht, auch Reichsgesetz
RGBl	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (1880–1944)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (1880–1945)
RHeimstG	Reichsheimstättengesetz v 25.11.1937 (RGBl I S 1291) aufgehoben durch G v 23.6.1993 (BGBl S 912)
RhPf	Rheinland-Pfalz
RhPfAGBGB	RhPf Ausführungsg zum BGB v 18.11.1976 (GVBl S 259)
RhPfAGGVG	RhPf Ausführungsg zum GVG v 6.11.1989 (GVBl S 225)
RhPflFGG	RhPf Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit v 24.10.1995 (GVBl S 426)
RhPfUntG	Landesgesetz über die Unterbringung von Geisteskranken und Suchtkranken v 19.2.1959
Ri	Richter, Richtlinie
RiA	Recht im Amt (1954 ff)
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (seit 1954 und 1975)
RJA	Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt vom Reichsjustizamt (1900–1922)

Abkürzungsverzeichnis

RKEG	G über die religiöse Kindererziehung v 15.7.1921 (RGBl 939, BGBl III 4 Nr 404-9)
RMBI	Reichsministerialblatt
Rn	Randnummer (-ziffer)
RNotO	Reichsnotarordnung v 13.2.1937 (RGBl I S 191)
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
ROW	Recht in Ost und West (1957 ff)
Rpfleger	Der deutsche Rechtspfleger (1948 ff; vorher: Deutsche Rechtspflege; davor Zeitschrift des Bundes deutscher Justizamtmänner)
RpflG	Rechtspflegergesetz v 5.11.1969 (BGBl S 2065)
RpflJb	Rechtspfleger-Jahrbuch (1936–43; 1953 ff)
RpflStud	Rechtspfleger-Studienhefte (1977 ff)
RpflVereinfG	Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz v 17.12.1990 (BGBl S 2847)
Rspr	Rechtsprechung
RStBl	Reichssteuerblatt (bis 1945)
RuStAG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v 22.7.1913 (RGBl I S 583 = BGBl III unter 102-1), gilt durch das am 1.1.2000 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15.7.1999 (BGBl I S 1618) mit einigen Änderungen im Wesentlichen als Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) fort
RuStAÄndG	Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigengesetzes v 20.12.1974 (BGBl I S 374)
RVG	Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG), Art 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMOG), vom 5.5.2004 (BGBl S 718)
RVGreport	Zeitschrift ehemals BRAGOreport
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
S	Seite, Satz
s	siehe
sa	siehe auch
Saarl	Saarland
SaarlAGGVG	Saarl AusführungsG zum GVG v 4.10.1972 (ABl 601)
SaarlAGJusG	G z Ausführung bundesrechtlicher Justizgesetze (AGJusG) v 5.2.1997 (Amtbl S 258)
SachenRÄndG	G zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen – Sachenrechtsänderungsgesetz – v 21.9.1994 (BGBl S 2457)
SachenRBerG	G zur Sachenrechtsbereinigung im Beitrittsgebiet – Sachenrechtsbereinigungsgesetz – v 21.9.1994 (BGBl S 2457)
Sachsen-Anhalt	siehe LSA
Sächs	Sächsisches, Sachsen
SächsGerOrgG	G über die Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Freistaat Sachsen (Sächsisches GerichtsorganisationsG – SächsGerOrgG) v 24.5.1994 (GVBl 1009)
SächsJG	G über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) v 24.11.2000 (SächsGVBl 482; 2001 S 704)
SchiffsbankG	Schiffsbankgesetz idF v 8.5.1963
SchiffsRegDVO	Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung v 24.11.1980
SchiffsRegO	Schiffsregisterordnung v 26.5.1951 (BGBl S 359) idF v 4.7.1980
SchiffsRG	G über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffbauwerken v 15.11.1940 (RGBl I S 1499, BGBl III Nr 403-4)
SchlH	Schleswig-Holstein

XXX

Abkürzungsverzeichnis

SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Justizministerialblatt für SchlH (N F seit 1837)
SchlHAGBGB	SchlH AusführungsG zum BGB v 27.9.1974 (GVBl S 357)
SchlHOLG	Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht
SchlHPsychKG	SchlH G für psychisch Kranke v 26.3.1979
SchulRModG	Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts v 26.11.2001 (BGBl S 3138)
SdH	Sonderheft
SeuffA	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten (1847–1944)
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB-VwVf	Sozialgesetzbuch, Teil X: Verwaltungsverfahren v 18.8.1980 (BGBl S 1469)
SGG	Sozialgerichtsgesetz idF v 23.9.1975 (BGBl S 2535)
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung (1946–1950, dann mit DRZ vereinigt zu JZ)
Slg	Sammlung
so	siehe oben
sog	so genannt(e)
SorgeRG	G zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge v 18.7.1979 (BGBl S 1061)
SorgeRÜbkAG	Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgereverhältnisses (Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz – SorgeRÜbkAG) vom 5. April 1990 (BGBl S 701)
SpruchG	Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (Spruchverfahrensgesetz – SpruchG) v 12.6.2003 (BGBl S 838)
StA	Standesamt, auch Staatsanwaltschaft
StaatsGH	Staatsgerichtshof
Städtetag	Der Städtetag (1948 ff)
StAG	siehe RuStAG
StAZ	Das Standesamt, Zeitschrift für Standesamtswesen, Personenstandsrecht, Ehe- und Kindschaftsrecht, Staatsangehörigkeitsrecht (1948/49 ff; vorher 1921–1944; Zeitschrift für Standesamtswesen, Das Standesamt, Der Standesbeamte)
StBauFG	Städtebauförderungsgesetz idF v 18.8.1976 (BGBl S 2318)
StBerG	Steuerberatungsgesetz
str	strittig, streitig
stRspr	ständige Rechtsprechung
su	siehe unten
TestG	G über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen v 31.7.1938 (RGBl I 973)
Thür	Thüringen
ThürAGGVG	Thür AusführungsG zum GVG v 12.10.1993 (GVBl S 612)
TSG	G über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz) v 10.9.1980 (BGBl S 1654)
TV	Testamentsvollstrecker
Tz	Textziffer
u	unten
ua	unter anderem, und andere

Abkürzungsverzeichnis

uä	und ähnliche
uam	und anderes mehr
UÄndG	G zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften v 20.2.1986 (BGBl S 301)
Überbl	Überblick
Übk	Übereinkommen
UdG	Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
üM	überwiegende Meinung
UmstG	Drittes G zur Neuordnung des Geldwesens v 20.6.1948 (Umstellungsgesetz)
UmwG	Umwandlungsgesetz v 28.10.1994 (BGBl S 3210, ber 1995 I S 428)
unstr	unstrittig
unv	unveröffentlicht
UR	Urkundenrolle
UrhG	G über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) v 9.9.1965 (BGBl 1273)
UrhWG	G über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten v 9.9.1965
UStG	Umsatzsteuergesetz idF v 27.4.1993 (BGBl S 566)
uU	unter Umständen
v	vom, von
VA	Versorgungsausgleich
VAG	G über die Beaufsichtigung d privaten Versicherungsunternehmen u Bausparkassen (Versicherungsaufsichtsgesetz) idF v17.12.1992 (BGBl S 93,3)
VAHRG	Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21.2.1983 (BGBl S 105)
VAÜG	Gesetz zur Überleitung des Versorgungsausgleichs auf das Beitrittsgebiet (Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz – VAÜG), Art 31 des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz – RÜG) vom 25.7.1991 (BGBl S 1606)
VBVG	Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG) v 21.4.2005 (BGBl S 1073)
VereinfNov	G zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren – Vereinfachungsnovelle – v 3.12.1976
VereinsG	G zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts v 5.8.1964 (BGBl S 593)
VerlG	G über das Verlagsrecht v 19.6.1901 (RGBl S 217, BGBl III 4 Nr 441-1)
VermG	Vermögensgesetz
2. VermRÄndG	Zweites Vermögensrechtsänderungsgesetz
Vers	Versicherung
VerschÄndG	G zur Änd v Vorschriften d Verschollenheitsrechts v 15.1.1951 (BGBl S 59)
VerschG	Verschollenheitsgesetz idF v 15.1.1951 (BGBl S 63)
VersR	Versicherungsrecht (Jahr und Seite)
VFGüG	G über den ehelichen Güterstand v Vertriebenen und Flüchtlingen v 4.8.1969 (BGBl S 1067)
vgl	vergleiche
VHG	VertragshilfeG v 26.3.1952 (BGBl S 198)
VO	Verordnung
Voraufll	Vorauslage

Abkürzungsverzeichnis

PrFGG	Preußisches G über die freiwillige Gerichtsbarkeit v 21.9.1899 (PrGS 249)
PrGS	Preußische Gesetzsammlung
Prot	Protokoll
PStG	Personenstandsgesetz v 8.8.1957 (BGBl S 1125)
PStV	VO zur Ausführung d Personenstandsgesetzes idF v 25.2.1977 (BGBl S 377)
RA	Rechtsanwalt
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches u internationales Privatrecht (bis 1961: ZAIp; ab 26.1.1961: Rabels Zeitschrift für ...) (1927 ff)
RAG	G (DDR) über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf internationale Wirtschaftsverträge – Rechtsanwendungsgesetz – v 5.12.1975 (GBl I S 748; Berlin(Ost): VOBl 1976, S 9)
RAussch	Rechtsausschuss
RBerG	Rechtsberatungsgesetz v 13.12.1935 (RGBl I S 1478)
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
RdErl	Runderlass
RdL	Recht der Landwirtschaft (1949 ff)
Rdschr	Rundschreiben
Recht	Das Recht (1897–1944; 1928–1933: Beilage zum Zentralblatt für Handelsrecht, seit 1939: Beilage zu DJ)
RefE FGG-ReformG	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) vom Juni 2005
RegVBG	G zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren – Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz – v 20.12.1993 (BGBl S 2182)
ReichsiedlG	Reichssiedlungsgesetz v 11.8.1919 (RGBl S 1429)
REinhG	G zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts v 12.9.1950 (BGBl S 455)
RelKEG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15.7.1921 (RGBl S 939)
REWG	G zur Wiederherstellung der Gesetzeseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts v 5.3.1953 (BGBl S 33)
RG	Reichsgericht, auch Reichsgesetz
RGBl	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (1880–1944)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (1880–1945)
RHeimstG	Reichsheimstättengesetz v 25.11.1937 (RGBl I S 1291) aufgehoben durch G v 23.6.1993 (BGBl S 912)
RhPf	Rheinland-Pfalz
RhPfAGBGB	RhPf Ausführungsg zum BGB v 18.11.1976 (GVBl S 259)
RhPfAGGVG	RhPf Ausführungsg zum GVG v 6.11.1989 (GVBl S 225)
RhPflFGG	RhPf Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit v 24.10.1995 (GVBl S 426)
RhPfUntG	Landesgesetz über die Unterbringung von Geisteskranken und Suchtkranken v 19.2.1959
Ri	Richter, Richtlinie
RiA	Recht im Amt (1954 ff)
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (seit 1954 und 1975)
RJA	Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt vom Reichsjustizamt (1900–1922)

Abkürzungsverzeichnis

ZBJR auch Zjf	Zentralblatt für Jugendrecht u Jugendwohlfahrt (1924/25 ff, bis 1936; 1950 ff)
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfgG	Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (1951 ff)
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung (ab 1991); vorher: Zeitschrift für Internationales Privatrecht u Europarecht (seit 1960)
ZGB	Zivilgesetzbuch der DDR v 19.6.1975 (GBI I S 465; Berlin (Ost): VOBI S 77)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (seit 1907) und Konkursrecht, begr von Goldschmidt (1858 bis 1944; 1946 ff)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (seit 1983, vorher: Zeitschrift für Insolvenzrecht und: Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht) zitiert
zit	
ZKM	Zeitschrift für Konfliktmanagement
ZPO	Zivilprozessordnung v 30.1.1877 (RGBl S 83) in der im BGBl III, Gliederungsnummer 310-4 veröffentlichten bereinigten Fassung
ZPO-RG	Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (Zivilprozessreformgesetz – ZPO-RG) vom 27.7.2001 (BGBl S 1887)
ZRHO	Rechtshilfeordnung für Zivilsachen v 19.10.1956
ZSEG	G über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen v 1.10.1969 (BGBl S 1756) – aufgehoben durch Art 6 Nr 2 KostRMOG
zT	zum Teil
zust	zustimmend
ZustRG	Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz – ZustRG) vom 25.6.2001 (BGBl S 1206)
zutr	zutreffend
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess, begr von Busch (1879–1943, 1950 ff)
ZWE	Zeitschrift für Wohnungseigentum

Literaturverzeichnis und Verzeichnis der abgekürzten zitierten Literatur

AK/Bearbeiter/BGB	Alternativkommentar z BGB, 1970 ff
Alberts/Stähnz	Betreuungsrecht 2001
Andrae	Internationales Familienrecht, 1998
Ann	Die Erbengemeinschaft, 2001
AnwK-BGB/Bearbeiter	AnwK-Kommentar BGB (Hrsg: Dauner-Lieb/Heidel/Ring), 2004
Arndt/Bearbeiter	Arndt/Lerch/Sandkühler, Bundesnotarordnung, 5. Auflage, Köln 2003
Arnold/Meyer-Stolte/Bearbeiter	Rechtspflegergesetz, 6. Auflage, 2002
Assenmacher/Mathias/Mümmeler	Kostenordnung, 15. Auflage, 2003 (vormals Göttlich/Mümmeler)
Bach/Gildenast	Internationale Kindesentführung, FamRZ-Buch 12, 1999
Bamberger/Roth	BGB, Kommentar, 2003
Bärmann	Freiwillige Gerichtsbarkeit und Notarrecht, Berlin 1968
Bärmann/Pick/Merle, WEG	Wohnungseigentumsgesetz, Kommentar, 9. Auflage 2003
Bärmann/Pick	Wohnungseigentumsgesetz, Erläuterte Ausgabe, 16. Auflage, 2005
von Bar	Internationales Privatrecht, Bd 2, Besonderer Teil, 1991
Barnstedt/Steffen	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, 6. Auflage 2001
Bassenge/Herbst/Roth	FGG/RPflG, 10. Auflage, Heidelberg 2004
Bauer/von Oefele/Bearbeiter	Kommentar zur Grundbuchordnung München 1999
Baumbach/Bearbeiter	Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung, 63. Auflage, München 2005
Baumbach/Hopt	Baumbach/Hopt, Handelsgesetzbuch, 31. Auflage, München 2003
Baumbach-Hueck	AktG 13. Auflage, München, 1968
Baumbach/Hueck/Bearbeiter	GmbH Gesetz, 17. Auflage, München 2000
Baur	Freiwillige Gerichtsbarkeit, 1. Buch: Allgemeines Verfahrensrecht, Tübingen 1955
Baur/Wolf	Grundbegriffe der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 2. Auflage, 1980
Beck/Samm	Gesetz über das Kreditwesen, Loseblattsammlung, (§ 43 Stand: 96. Erg.-Lfg, März 2003; § 42 Stand: 94. Erg.-Lfg, November 2002)
Beck'sches Notarhandbuch (siehe auch NotHdb/Bearbeiter)	Brambring/Jerschke (Hrsg), 3. Auflage, München 2000
Bengel/Reimann	Handbuch der Testamentsvollstreckung, 3. Auflage, 2001
Berenbrok	Internationale Nachlaßabwicklung: Zuständigkeit und Verfahren, 1989
Bergerfurth	Der Ehescheidungsprozess und die anderen Eheverfahren, 13. Auflage, 2001
BerlKommGenG/Bearbeiter	Berliner Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, Hillebrand/Kessler (Hrsg), Hamburg 2001
Beuthin	GenG, 14. Auflage, München 2004
BFS-KWG/Bearbeiter	Boos/Fischer/Schulte-Mattler, Kreditwesengesetz, München 2000

Literaturverzeichnis und Verzeichnis der abgekürzten zitierten Literatur

- Bienwald
 Bienwald
 Bittis/Kratzenberger/Löhr
 Blomeyer ZPR
 Bode
 Bödicker
 Bonefeld/Kroiß/Tanck/Bearbeiter
 Bohnert
 Böttcher/Ries
 Brand/Kleef
 Brehm
 Brox
 Brox/Walker
 Brüggemann
 Bruns/Kemper
 BtKomm/Bearbeiter
 Bünning
 Bumiller/Winkler
 Burhoff/Kindermann
 Büte
 Coeppius
 Coeppius, Sachfragen
 Dallmayer/Eickmann
 Damrau/Zimmermann
 Demharter
 DErbK/Bearbeiter
 Dodegge/Roth
 Dölle
 Dose
 Ebeling/Geck
 Ebenroth/Bearbeiter
 Eberl-Borges
 Ebert, Einstweiliger Rechtsschutz
 Ebert-Dudek-Lindemann
 Eckebrecht/Große-Boymann/
 Gutjahr/Schael/
 von Swiekowski-Trzaska
 Bearbeiter in: von Eicken/
 Hellstab/Lappe/Madert
- Betreuungsrecht, Kommentar, 3. Auflage, 1999
 Verfassungspflegschaftsrecht, Bielefeld 2002
 BauGB, Kommentar, 9. Auflage, 2005
 Zivilprozessrecht, Erkenntnisverfahren 2. Auflage, 1985
 Praxishandbuch Anwalt des Kindes, 2004
 Notwendigkeit einer Reform des Rechts der Erbauein-
 setzung bei Immobilienvermögen, 1988
 Der Erbprozeß, 2001
 Unterbringungsrecht, 2000
 Formularpraxis des Handelsregisterrechts, Köln 2003
 Die Nachlaßsachen in der gerichtlichen Praxis, 2. Auflage,
 1961
 Freiwillige Gerichtsbarkeit, 3. Auflage, Stuttgart 2002
 Erbrecht, 20. Auflage, Köln 2003
 Zwangsvollstreckungsrecht, 7. Auflage 2003
 Urkundstätigkeit nach §§ 49, 50 JWG, Heidelberg 1983, ab
 3. Auflage: Beurkundungen im Kindschaftsrecht, 4. Auflage
 1994
 siehe Hk-LpartG
 Dodegge/Roth, Betreuungsrecht Systematischer Praxiskom-
 mentar, Köln 2003
 Nachlaßverwaltung und Nachlaßkonkurs im internationalen
 Privat- und Verfahrensrecht, 1996
 Freiwillige Gerichtsbarkeit, 7. Auflage, München 1999
 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz 2004, 2004
 Das Umgangsrecht bei Kindern geschiedener oder getrennt
 lebender Eltern, 2. Auflage 2005
 Handhabung und Reform des Betreuungsgesetzes, 1995
 Sachfragen des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, 2000
 Rechtspflegergesetz, Kommentar, München 1996
 Betreuungsgesetz, Kommentar zum materiellen und formellen
 Recht, 3. Auflage, Stuttgart/Berlin/Köln 2001
 Grundbuchordnung, Kommentar, 24. Auflage, München 2002
 – s auch Horber/Demharter –
 Deutscher Erbrechtskommentar, Herausgegeben von der Deut-
 schen Gesellschaft für Erbrechtskunde eV, 2003
 siehe BtKomm/Bearbeiter
 Familienrecht, Darstellung des deutschen Familienrechts mit
 rechtsvergleichenden Hinweisen, Bd I: 1964, Bd II: 1965
 Einstweiliger Rechtsschutz in Familiensachen, 2. Auflage
 2005
 Handbuch der Erbengemeinschaft, Loseblattsammlung
 Ebenroth/Bouyong/Joost, HGB, Band 1, München 2001
 Die Erbaueinandersetzung, 2000
 Einstweiliger Rechtsschutz in Familiensachen, 2002
 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbar-
 keit, 2. Auflage, Breslau 1908
 siehe FamVerf/Bearbeiter
 Die Kostenfestsetzung, 18. Auflage, 2003

Literaturverzeichnis und Verzeichnis der abgekürzten zitierten Literatur

Van Els	Das Kind im einstweiligen Rechtsschutz im Familienrecht, FamRZ-Buch 13, 2000
Ensthaler/Bearbeiter	Gemeinschaftskommentar zum HGB, 6. Auflage, Neuwied 2001
Erman/Bearbeiter	Handkommentar z. BGB, 11. Auflage, Münster 2004
Eulberg/Ott-Eulberg	Die Nachlaßpflegschaft, 1999
Exner	Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft im deutschen und im französischen Recht – ein Rechtsvergleich, 1994
Eylmann/Vaasen/Bearbeiter	Eylmann/Vaasen, Bundesnotarordnung Beurkundungsgesetz, München 2000
FamGb	Baumeister/Fehmel/Griesche/Hochgräber/Kayser/Wick, Familiengerichtsbarkeit, Kommentar zu den materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorschriften, 1992
FamRefK/Bearbeiter	Bäumel/Bienwald/Häußermann/Hoffmann/Maurer/Meyer-Stolte/Rogner/Sonnenfeld/Wax, Familienrechtsreformkommentar, Bielefeld 1998
FamVerf/Bearbeiter	Eckebrecht/Große-Boymann/Gutjahr/Schael/von Swieykowski-Trzaska, Verfahrenshandbuch Familiensachen, 2001
Feuerich/Braun	Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage, 2000
Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg), Firsching/Dodegge	siehe GK-SGB VIII/Bearbeiter Familienrecht, 2. Halbband: Vormundschafts- und Betreuungsrecht, 6. Auflage, München 1998
Firsching/Graba, FamR Firsching/Graf, NachlR FK-InsO/Bearbeiter	Familienrecht: Familiensachen, 6. Auflage, München 1999 Nachlaßrecht, 8. Auflage, München 2000 Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, Wimmer (Hrsg), 3. Auflage, 2001
Frank	Erbrecht, 2. Auflage, 2003
Frentzel/Jäkel/Junge	Industrie- und Handelskammergesetz, 6. Auflage, Köln 1999
Frieser/Sarres/Stückemann/ Tschichoflos	Handbuch Erbrecht, 2002
Geimer	Internationales Zivilprozessrecht, 5. Auflage, 2005
Gernhuber/Coester-Waltjen	Lehrbuch des Familienrechts, 4. Auflage, München 1994
Gerold/Schmidt/ BearbeiterBRAGO	Gerold/Schmidt/v.Eicken/Madert, Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung, Kommentar, 15. Auflage, München 2002
Gerold/Schmidt/ BearbeiterRVG	Gerold/Schmidt/v.Eicken/Madert, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Kommentar, 16. Auflage, München 2004
Geßler/Hefermehl/Bearbeiter	Geßler/Hefermehl/Eckhardt/Kropff, Aktiengesetz, Band I (1973–1984)
Gießler	Vorläufiger Rechtsschutz in Ehe-, Familien- und Kindschaftsachen, NJW-Schriftenreihe Band 46, 3. Auflage, München 2000
GK-SGB VIII/Bearbeiter	Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg), Kinder- und Jugendhilferecht GK-SGB VIII, 16. Lfg, August 2004
Godin-Wilhelmi	Aktiengesetz, 4. Auflage, Berlin 1971
Göppinger/Wax/ Bearbeiter	Unterhaltsrecht begründet von Günter Brühl, 8. Auflage, Bielefeld 2003
Göttlich/Mümmeler/ BRAGO	Göttlich/Mümmeler, Kommentar zur BRAGO fortgeführt von Braun/Rehberg, 20. Auflage, München 2001
Göttlich/MümmelerKostO	siehe Assenmacher/Mathias/Mümmeler
Göttlich/MümmelerRVG	Göttlich/Mümmeler fortgeführt von Rehberg/Xanke, Kommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 1. Auflage, München 2004

Literaturverzeichnis und Verzeichnis der abgekürzten zitierten Literatur

Grefßmann Großkommentar zum Aktiengesetz/Bearbeiter Grün	Neues Kindschaftsrecht, 1998 Großkommentar zum Aktiengesetz 3. Auflage, Berlin 1970 ff Vaterschaftsfeststellung und -anfechtung für die gerichtliche, anwaltliche und behördliche Praxis, Berlin 2003
Gustavus Güthe/Triebel	Handelsregister-Anmeldungen, 6. Auflage, Köln 2005 Kommentar zur Grundbuchordnung, 6. Auflage, 1936/37
Habscheid Habscheid, Streitgegenstand	Freiwillige Gerichtsbarkeit, 7. Auflage, München 1983 Der Streitgegenstand im Zivilprozess und im Streitverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 1956
Hachenburg/Bearbeiter	Großkommentar zum GmbHG, Hrsg Ulmer, 8. Auflage, Berlin 1989 ff
Haegele Haegele/Schöner/Stöber Haegele/Winkler	Nachlaßpflegschaft und Nachlaßverwaltung, 1955 siehe Schöner/Stöber Der Testamentsvollstrecker nach bürgerlichem, Handels- und Steuerrecht, 15. Auflage, Regensburg 1999
Haft/Gräfin v. Schlieffen/Bearbeiter Hahn-Mugdan	Handbuch Mediation, 2002 Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, Berlin 1898
Hansens Hartmann, KostG	BRAGO, 8. Auflage, 1995 Hartmann, Kostengesetze, Kurz-Kommentar, 34. Auflage, München 2005
Bearbeiter in Hauck/Noftz	Sozialgesetzbuch SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommen- tar, 29. Lfg, August 2003
HB-VP/Bearbeiter	Salgo/Zenz/Fegert/Bauer/Weber/Zitelmann, Verfahrnspfleg- schaft für Kinder und Jugendliche, Köln 2002
Heidel HeidelbergerKommInsO/ Bearbeiter	Aktienrecht, Bonn 2003 Eickmann/Flessner/Irschlinger, Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung, 3. Auflage, 2003
Henrich Henssler/Koch Hepting/Gaaz	Internationales Familienrecht, 2. Auflage, 2001 Mediation, 2000 Kommentar zum PersonenstandsG mit Ehe recht und Inter- nationalem Privatrecht 1963 ff (Loseblatt Stand 38. Lieferung Juni 2003)
Herbst Hess/Bearbeiter	siehe Bassenge/Herbst Hess/Weis/Wienberg, Kommentar zur Insolvenzordnung mit EGInsO, 2. Auflage, Heidelberg 2001
Hettrich/Bearbeiter	Hettrich/Pöhlmann/Gräser/Rohrich, GenG, 2. Auflage, München 2001
Heymann/Bearbeiter	HGB, Band 1, 2. Auflage, 1995, Band 2, 2. Auflage, 1996, Berlin
HK-BUR/Bearbeiter	Bauer/Birk/Klie/Rink, Heidelberger Kommentar zum Betreu- ungs- und Unterbringungsrecht, 40. Ergänzungslieferung Stand März 2004
HK-GmbH-Recht/Bearbeiter	Bartl/Fichtelmann/Schlarb/Schulze, GmbH-Recht, 5. Auflage, 2002
HK-InsO/Bearbeiter	Eickmann/Flessner/Irschlinger/Kirchof/Kreft/Landfermann/ Marotzke/Stephan, Insolvenzordnung, 3. Auflage, Heidelberg 2003
HK-LPartG	Bruns/Kemper (Hrsg) LPartG, Gesetz zur Beendigung der Dis- kriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften, 2001
von Hoffmann Holzhauer/Reinicke Honig	Internationales Privatrecht, 7. Auflage, 2002 Betreuungsrecht, Kommentar 1993 HwO, 2. Auflage, München 1999

Literaturverzeichnis und Verzeichnis der abgekürzten zitierten Literatur

Horber/Demharter	Grundbuchrecht, 20. Auflage, München 1995; ab 21. Auflage 1995 Demharter, Grundbuchordnung
Hüffer	AktG, 6. Auflage, München 2004
Bearbeiter in Huhn/ von Schuckmann, BeurkG	Beurkundungsgesetz sowie Dienstordnung für Notare, Kommentar, 4. Auflage, Berlin 2003
Hüfstege	Internationales Privatrecht einschließlich Grundzüge des Internationalen Verfahrensrechts, 3. Auflage, 1999
Bearbeiter in Jans/Happe/Saubier	Jans/Happe/Saubier/Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, 3. Auflage, 26. Lfg, Stand August 2003
Jansen/Köpfel	Das neue Unehelichengesetz, 1967
Jauernig ZPR	Zivilprozeßrecht, 28. Auflage, München 2003 (fr. Lent/Jauernig)
Jauernig/Bearbeiter	Jauernig/Schlechtriem/Stürner/Teichmann/Vollkommer Kommentar zum BGB, 10. Auflage, München 2003
Jayme/Hausmann	Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 11. Auflage, 2002
Jessnitzer	Ein Handbuch für die Praxis der Dolmetscher, Übersetzer und ihrer Auftraggeber in Gerichts-, Beurkundungs- und Verwaltungsverfahren, Köln 1982
JheringJ	Jherings Jahrbücher der Dogmatik des bürgerlichen Rechts
J/M/K/W	Jürgens/Kröger/Marschner/Winterstein, Das neue Betreuungsrecht, 5. Auflage, 2002
Jochum/Pohl	Nachlaßpflegschaft, 2. Auflage, 2003
Johannsen/Henrich/ Bearbeiter	Eherecht, Kommentar, 4. Auflage, München 2003
Johansson/Sachse	Anweisungs- und Berichtigungsverfahren in Personenstands-sachen, Frankfurt/M – Berlin, 1996
Josef	Das Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Preuß. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, 2. Auflage 1906
Jürgens/Bearbeiter	Betreuungsrecht, Kommentar zum materiellen Betreuungsrecht, zum Verfahrensrecht und zum Betreuungsbehörden-gesetz, 2. Auflage, 2001
Junker	Internationales Privatrecht, 1998
Kahl	Beschwerdeberechtigung und Beschwer in der freiwilligen Gerichtsbarkeit 1981
Kalthoener/Bearbeiter	Kalthoener/Büttner/Wrobel-Sachs, Prozeßkostenhilfe und Beratungshilfe, NJW-Schriftenreihe Band 47, 3. Auflage, München 2003
Kegel//Schurig	Internationales Privatrecht, 9. Auflage, München 2004
KEHE	Kuntze/Ertl/Herrmann/Eickmann, Grundbuchrecht, Kommen-tar, 5. Auflage, Berlin 1999
Keidel/Bearbeiter	Keidel/Kuntze/Winkler ua, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Teil A, Kommentar zum FGG, 15. Auflage, München 2003
Keidel/Krafka/Willer	Registerrecht, 6. Auflage, München 2003
Kierig/Kretz	Formularbuch Betreuungsrecht, 2. Auflage, 2004
Kissel/Mayer	Kommentar zum Gerichtsverfassungsgesetz, 4. Auflage, 2005
Kleinknecht	Kleinknecht/Meyer-Goßner, Strafprozeßordnung, 44. Auflage, 1999
Klüsener	Freiwillige Gerichtsbarkeit, 1987
Knittel	Betreuungsgesetz, Kommentar (Loseblatt) , Stand 1.11.2004
Bearbeiter in KölnerKomm	Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, Band 1, 2. Auflage, Köln 1986–1988

Literaturverzeichnis und Verzeichnis der abgekürzten zitierten Literatur

Koller/Bearbeiter	Koller/Roth/Morck, HGB, 5. Auflage, München 2005
Kollhosser	Zur Stellung und zum Begriff des Verfahrensbeteiligten im Erkenntnisverfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 1970
Kollhosser, FG von König	Freiwillige Gerichtsbarkeit, München 1992
Korintenberg/Bearbeiter	Zivilprozess- und Kostenrecht, Bielefeld 2002
KostRspr	Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, Kommentar zur KostO, 16. Auflage, München 2005
Krieger-Lenz	Kostenrechtsprechung, Nachschlagewerk wichtiger Kostenentscheidungen bearbeitet und mit Anm. von Lappe, von Eicken, Noll, Herget und N. Schneider. 4. Auflage, Köln
Kropholler, IPR	Firma und Handelsregister, Berlin 1938
Krug/Rudolf/Kroiß/Bearbeiter	Internationales Privatrecht, 5. Auflage, 2004
Krug/Grüner/Dalichau/ Bearbeiter	Erbrecht, 2000
Kübler/Prütting	Kinder- und Jugendhilfe, Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII), Kommentar, Stand Januar 2005
Kunkel (Hrsg)	InsO, Loseblatt, Stand Februar 2005, Köln siehe Bearbeiter, LPK-SGB VIII
Labuhn/Veldtrup/Labuhn	Familiengericht und Vormundschaftsgericht, Genehmigung und Verfahren in der Praxis, 1999
Lang/Bearbeiter	Lang/Weidmüller, GenG, 3. Auflage, Berlin 2005
Lange/Wulff/HöfeO	Lange/Wulff/Lüdtke-Handjery, Höfeordnung für die Länder Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen u. Schleswig-Holstein, 10. Auflage, 2001
Lange/Wulff/Landpacht	Lange/Wulff/Lüdtke-Handjery, Landpachtrecht, Kommentar, 4. Auflage, 1997
Lappe	Kosten in Familiensachen, 5. Auflage, 1994
Lappe, Justizkostenrecht	Justizkostenrecht, 2. Auflage, München 1995
Leipold	Erbrecht, 15. Auflage, 2004
Lempp	Lempp/von Braunbehrens/Eichner/Röcker, Die Anhörung des Kindes gemäß § 50b FGG, 1987
Lent	Freiwillige Gerichtsbarkeit, 3. Auflage, 1958
LM	Nachschlagewerk des BGH (Loseblatt), Hrsg. Lindenmaier, Möhring u.a. (1951 ff)
Löhnig	Zivilrechtlicher Gewaltschutz, 2. Auflage 2004
Löwe/Rosenberg/ Bearbeiter	Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, 25. Auflage, 2001
Looschelders	Internationales Privatrecht, Art. 3–46, 2003
Bearbeiter, LPK-SGB VIII	Kunkel (Hrsg) Kinder- und Jugendhilfe Lehr- und Praxiskommentar, 2. Auflage, 2003
Lüderitz	Familienrecht, 27. Auflage, München 1999
Lutter/Hommelhoff	GmbH Gesetz, 15. Auflage, Köln 2000
Marschner/Volckart	Freiheitsentziehung und Unterbringung, 4. Auflage, 2001
Maßfeller/Hoffmann, PStG	Kommentar zum Personenstandsgesetz, 1980 ff (jetzt: Hepting/Gaaz)
Maunz-Dürig	Grundgesetz, Loseblatt-Kommentar, Stand: Februar 2005
Meier	Handbuch Betreuungsrecht, 2001
Meikel-Bearbeiter	Meikel/Bestelmeyer/Böhringer/Göttlinger/Grziwotz/ Morvilius/Nowak, Grundbuchrecht Kommentar, 9. Auflage, München 2004
Meilicke/Bearbeiter	Meilicke/Westphalen/Hoffmann/Lenz, Kommentar zum Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, 1996
Melchior/Schulte	HandelsregisterVO, Köln 2003
Meyer-Großner	StPO, 48. Auflage, 2005

Literaturverzeichnis und Verzeichnis der abgekürzten zitierten Literatur

Meyer/Höver/Bach, JVEG	Die Vergütung und Entschädigung von Sachverständigen, Zeugen, Dritten und von ehrenamtlichen Richtern nach dem JVEG, Kommentar, 23. Auflage, Köln 2005
Meyer/Höver/Bach, ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, Kommentar, 22. Auflage, Köln 2002
Meyer/Mittelstädt	Das Lebenspartnerschaftsgesetz, 2001
Michalski	BGB-Erbrecht, 2. Auflage, 2001
Michalski/Römermann	Kommentar zum Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, 2. Auflage, 1999
Mrozynski	Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), 4. Aufl., 2004, München
MünchKomm/Bearbeiter	Münchener Kommentar zum BGB, Hrsg.: Rebmann, Säcker, Rixecker München 1978 ff, 2. Auflage 1984/1990, 3. Auflage ab 1992; 4. Auflage, 2000
MünchKommAktG/Bearbeiter	Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, Band 1, 2000
MünchKommHGB/Bearbeiter	Münchener Kommentar Handelsgesetzbuch, München, Band 1 (1996), Band 2 (2004), Band 3 (2002)
MünchKommZPO/Bearbeiter	Münchener Kommentar zur ZPO, 2. Auflage, 2000/2001
MünchKommZPO/Bearbeiter-Aktualisierungsbd	Münchener Kommentar zur ZPO-Aktualisierungsband zur ZPO-Reform 2002
Münder ua	Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII, 4. Auflage, Stand 1.1.2003
Musielak/Bearbeiter	Kommentar zur ZPO, 4. Auflage München 2005
Müther	Das Handelsregister in der Praxis, Bonn 2003
NotHdb/Bearbeiter	Beck'sches Notarhandbuch, Brambring/Jerschke (Hrsg), 3. Auflage, München 2000
Oberloskamp/Bearbeiter	Oberloskamp (Hrsg) Vormundschaft, Pflugschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 2. Auflage 1998
Odersky	NichtehelichenG, Kommentar, 4. Auflage 1978
Olzen	Erbrecht, 2001
Palandt/Bearbeiter	BGB, Kurz-Kommentar, 64. Auflage 2005
Pardey	Betreuungs- und Unterbringungsrecht in der Praxis, 2. Aufl., 2004, Baden-Baden
Pauling	Rechtsmittel in Familiensachen nach ZPO und FGg, im Verbund-, Haupt- und Nebenverfahren, Berlin 2002
Pawlowski/Smid	Freiwillige Gerichtsbarkeit, Köln 1993
Peuker/Ruß/Stuhlfelner	HGB, 4. Auflage
Pfeiffer/Strickert	Personenstandsgesetz, Kommentar, 1961
Pikart/Henn	Lehrbuch der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 1963
Piller/Herman	Justizverwaltungsvorschriften, 2. Auflage, 1976 ff
Proksch	Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts, 2002
Rahm/Künkel	Rahm (Hrsg.), Handbuch des Familiengerichtsverfahrens, 4. Auflage, Köln 1994 ff
Rauscher	Familienrecht, 2001
Rauscher EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht, 2004
Rausnitz	Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Berlin 1900
Reichert	Handbuch Vereins- und Verbandsrechts, 10. Auflage, 2005
RGRK/Bearbeiter	Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des RG und des BGH, 12. Auflage, Berlin
Rimmelspacher	Zur Prüfung von Amts wegen im Zivilprozeß, 1966

Literaturverzeichnis und Verzeichnis der abgekürzten zitierten Literatur

Röchling/Bearbeiter	Röchling (Hrsg) Handbuch Anwalt des Kindes, Baden-Baden 2001
Röhricht/Graf von Westfalen/ Bearbeiter	HGB, 2. Auflage, Köln 2001
Rohs/Wedewer	Kommentar zur KostO, 3. Auflage, Hamburg 1985 ff
Rosenberg/Schwab/ Gottwald	Zivilprozessrecht, 16. Auflage, München 2004
Rowedder/Schmidt-Leithoff	GmbHG, 4. Auflage, München 2002
RS/BearbeiterBRAGO	Riedel/Sußbauer/Fraunholz/Keller/Schneider, BRAGO, Kommentar, 8. Auflage, München 1999
RS/Bearbeiter	Riedel/Sußbauer/Fraunholz/Keller/Schneider/ Schmahl, RVG, Kommentar, 9. Auflage, München 2005
Saage	in Das Deutsche Bundesrecht II F 10, Text des FGG mit Erl. 1959
Saage BNotO	Bundesnotarordnung, 1961
Saage/Göppinger	Freiheitsentziehung und Unterbringung, 4. Auflage, 2001
Salgo ua	siehe HB-VP
Schack	Internationales Zivilverfahrensrecht, 3. Auflage, 2002
Sarres	Die Erbengemeinschaft, 1999
Schellhammer	Erbrecht nach Anspruchsgrundlagen, 2004
Bearbeiter in Schellhorn	Schellhorn, Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII KJHG Kommentar, 2000
Scherer/MAH/Bearbeiter	Münchener Anwaltshandbuch, Erbrecht, 2002
Schippel/Bearbeiter	Bundesnotarordnung, Kommentar von Helmut Schippel ua, begr von Karl Seybold und Erich Hornig, 7. Auflage, 1999
Schlegelberger	Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 7. Auflage, 1956 mit Nachtrag 1957
Schlegelberger/Bearbeiter	HGB, Band I, 5. Auflage, 1973, Band III 1. Halbband, 5. Auflage, 1992, 2. Halbband, 5. Auflage, 1986, München
Schleicher	Rechtliches Gehör und (persönlich-) mündliche Anhörung in familienrechtlichen Angelegenheiten und im Freiheitsentziehungsverfahren der Freiw. Gerichtsbarkeit, 1988
Schlosser	EU-Zivilprozessrecht, 2. Auflage, 2003
Schmidt, Gerd	Handbuch der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 2. Auflage, München 1996
Scholz/Bearbeiter	GmbH Gesetz, 9. Auflage, Köln 2000
Schöner/Stöber	Handbuch der Rechtspraxis Band 4 Grundbuchrecht, 13. Auflage, München 2004 – vormals Haegele/Schöner/Stöber
Schoreit/Dehn	Beratungshilfe/Prozesskostenhilfe, Kommentar, 7. Auflage, Heidelberg 2001
Schröder	Familienmediation, 2004
Schröder-Kay/Bearbeiter	Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, Kommentar, 11. Auflage, Heidelberg 2002
Bearbeiter in: Schröder/ Bergschneider, FamVermR	Schröder/Bergschneider (Hrsg.) Familienvermögensrecht Bielefeld 2003
Schwab, FR	Familienrecht, 12. Auflage 2003
Seewald/Felix	Kommentar zum Kindergeldrecht, Stand Mai 2005
Schrödter	Baugesetzbuch, 6. Auflage, 1998
Schwab/Bearbeiter	Handbuch des Scheidungsrechts. Bearbeitet von Borth/Hahne/ Maurer/Motzer/Schwab; 5. Auflage, München 2004
Schwarz	AO, Praxiskommentar (Loseblatt), 114. Ergänzungslieferung, August 2005
Sellin/Engels	Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung, Eine rechtstatsächliche Untersuchung, 2003

Literaturverzeichnis und Verzeichnis der abgekürzten zitierten Literatur

Seybold/Schippel/Bearbeiter	Bundesnotarordnung, erläutert von Seybold, Hornig, O. Weber, Schippel, Reithmann unter Mitwirkung von Kanzleiter, Keidel, 7. Auflage, München 2000
Soergel/Bearbeiter	BGB Kommentar, begr. von Soergel, 12. Auflage, 1987 ff
Sonnenfeld	Betreuungs- und Pflegschaftsrecht, 2. Auflage, Bielefeld 2001
Spanl	Vermögensverwaltung durch Vormund und Betreuer, 2001
Staub/Bearbeiter	HGB, 4. Auflage, Berlin 1995
Staudinger/Bearbeiter	Kommentar zum BGB, 12. Auflage, 1978 ff, 13. Bearbeitung 1993 ff
Staudinger/Bearbeiter	EGBGB/IPR, Art 19–24, 2002
Stein/Jonas/Bearbeiter	Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 22. Auflage, Tübingen 2003
Sternberg-Siehr	Das Registerrecht, Berlin 1930
Stöber	Vereinsrecht, 9. Auflage, 2004
Szagunn/Bearbeiter	Szagunn/Haug/Ergenzinger, Gesetz über das Kreditwesen, 6. Auflage, Köln 1997
Bearbeiter in Thomas/Putzo	Kommentar zur ZPO, 26. Auflage, München 2004
Tipke/Kruse	Abgabenordnung, Kommentar (Loseblatt), 106. Ergänzungslieferung, April 2005
Uhlenbruck/Bearbeiter	Uhlenbruck, Insolvenzordnung, 12. Auflage, München 2003
Van Els	siehe unter E
Vogel	Prozeßkostenhilfe im familiengerichtlichen Verfahren, 1984
Vortisch/Bemm	Binnenschiffahrts- und Flößereirecht, 3. Auflage
Walter	Der Prozeß in Familiensachen, 2. Auflage, 1985
Weckbach	Die Bindungswirkung von Erbeilungsverboten, 1987
Weirich	Freiwillige Gerichtsbarkeit, 1981
Weitnauer/Bearbeiter	WEG Kommentar, 9. Auflage, 2005
Wellstein	Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 2. Auflage 1906
Wick	Der Versorgungsausgleich, 2004
Wieczorek/Schütze/Bearbeiter	ZPO u Nebengesetze, Kommentar, 3. Auflage, 1994 ff
Wiesner/Bearbeiter	Wiesner/Mörsberger/Oberloskamp/Struck, SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 2. Auflage, 2000
Wöhrmann/Stöcker	Das Landwirtschaftserbrecht mit ausführlicher Erläuterung der Höfeordnung, 6. Auflage, 1995
Wolff	Internationales Privatrecht, 3. Auflage, 1954
Zimmermann	Praktikum der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 6. Auflage, Heidelberg 2004
Zimmermann Testamentsvollstreckung	Die Testamentsvollstreckung, 2. Auflage, Berlin 2003
Zimmermann Erbschein	Erbschein und Erbscheinsverfahren, Berlin 2004
Zimmermann Nachlaßpflegschaft	Die Nachlaßpflegschaft, Bielefeld 2001
Zimmermann ZPO	Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, Kommentar anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung, 6. Auflage 2002
Zöllner/Bearbeiter	Zivilprozessordnung, Kommentar, 25. Auflage, Köln 2005

Verzeichnis der Änderungsgesetze und geänderten Vorschriften

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl S 189) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl S 771) wurde wie folgt geändert:

2005

Zweites Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts (Zweites Betreuungsrechtsänderungsgesetz – 2. BtÄndG) vom 21.4.2005, BGBl I 1073

Geändert: §§ 50 Abs 5, 56g Abs 1 Nr 2 und Abs 5 S 1, 65a Abs 1 S 1 und 2 und Abs 2, 69 Abs 1 Nr 5, 69g Abs 1 S 2, 70 Abs 2 S 2 und Abs 3 S 1, 70b Abs 1 S 3

Aufgehoben: § 67 Abs 3

Eingefügt: §§ 65 Abs 6, 67 Abs 1 S 6, 67a, 68b Abs 1a

Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG) vom 26.1.2005, BGBl I S 162

Geändert: § 31 S 2

Aufgehoben: § 64a

2004

Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG) vom 22.12.2004, BGBl I 3675

Geändert: § 145 Abs 1

Gesetz über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anhörungsrügesgesetz) vom 9.12.2004, BGBl I 3220

Eingefügt: § 29a

Erstes Gesetz zur Modernisierung der Justiz (1. Justizmodernisierungsgesetz) vom 24.8.2004, BGBl I 2198

Geändert: § 8

Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes, zur Registrierung von Vorsorgeverfügungen und zur Einführung von Vordrucken für die Vergütung von Berufsbetreuern vom 23.4.2004, BGBl I 598

Eingefügt: § 69e Abs 2

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien 2002/47/EG vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten und zur Änderung des Hypothekendarlehenbankgesetzes und anderer Gesetze vom 5.4.2004, BGBl I 502

Geändert: § 145 Abs 1

2003

Gesetz zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13.12.2003, BGBl I 2547

Geändert: § 49a Abs 1 Nr 9

2002

Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz OLGVertÄndG) vom 23.7.2002, BGBl I 2850

Geändert: § 8

Verzeichnis der Änderungsgesetze und geänderten Vorschriften

2001

Siebtes Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 13.12.2001, BGBl I 3638

Geändert: § 33 Abs 3 S 2

Gesetz zur Einführung des Euro in Rechtspflegegesetzen und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, zur Änderung der Mahnvordruckverordnungen sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 13.12.2001, BGBl I 3574

Geändert: §§ 20a Abs 1 S 2 und Abs 2, 56g Abs 5 S 1

Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemwohnung bei Trennung vom 11.12.2001, BGBl I 3513

Eingefügt: §§ 49a Abs 2, 64b. Bisheriger § 49a Abs 2 wird Abs 3

Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation (ERJuKoG) vom 10.12.2001, BGBl I 3422

Eingefügt: §§ 147 Abs 1 S 1, 159 Abs 1 S 1. Bisheriger § 147 Abs 1 S 1 wird S 2, § 159 Abs 1 S 1 wird S 2

Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts vom 5.11.2001, BGBl I 2950

Eingefügt: § 43b Abs 2 S 2

Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (Zivilprozessreformgesetz – ZPO-RG) vom 27.7.2001, BGBl I 1887

Geändert: §§ 27 Abs 1 S 1 und 2, 53g Abs 2, 64 Abs 3 S 1, 64a Abs 3 S 3

Eingefügt: § 30 Abs 1 S 3

Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13.7.2001, BGBl I 1542

Eingefügt: § 21 Abs 2 S 2, Abs 3

Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 19.2.2001, BGBl I 288, berichtigt 436

Eingefügt: §§ 31 S 2, 64a

Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16.2.2001, BGBl I 266

Geändert: §§ 50 Abs 2 S 1 Nr 3, 50c S 2, 53 Abs 1 S 1, 55b Abs 1 S 1, 68a S 3, 69g Abs 1 S 1

Eingefügt: §§ 6 Abs 1 Nr 2a, 45 Abs 6, 70d Abs 1 S 1 Nr 1a

2000

Gesetz zur Durchführung der Richtlinien des Rates der Europäischen Union zur Änderung der Bilanz- und der Konzernbilanzrichtlinie hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs (90/605/EWG), zur Verbesserung der Offenlegung von Jahresabschlüssen und zur Änderung anderer handelsrechtlicher Bestimmungen (Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz – KapCoRiLiG) vom 24.2.2000, BGBl I 154

Geändert: § 132 Abs 1 S 2

Eingefügt: §§ 140a, 185 Abs 3

1998

Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzverordnung und anderer Gesetze (EGInsOÄndG) vom 19.12.1998, BGBl I 3836

Geändert: § 147 Abs 1

Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patenanwaltsordnung und anderer Gesetze vom 31.8.1998, BGBl I 2600

Geändert: § 57 Abs 2

Verzeichnis der Änderungsgesetze und geänderten Vorschriften

Gesetz zur Änderung der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt vom 25.8.1998, BGBl I 2489

Geändert: § 148 Abs 2 S 1

Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz – BrÄndG) vom 25. 6.1998, BGBl I 1580

Geändert: §§ 50 Abs 5, 67 Abs 1, 68 Abs 1 S 3, 68a S 3, 69a Abs 3 S 3 und Abs 4, 69d Abs 2 S 1 und 2, Abs 3 S 1, 69e S 1, 69f Abs 1 S 1 Nr 4 S 3 und 4, 69g Abs 5 S 2, 69i Abs 1 S 2, Abs 7 S 2 und Abs 8, 70 Abs 1 S 2 Nr 1 b und Abs 5 S 2, 70b Abs 1 S 2, 70g Abs 3 S 3

Eingefügt: §§ 56g, 67 Abs 3, 69d Abs 3 S 5, 69g Abs 1 S 2, 70b Abs 1 S 3 und Abs 3

Aufgehoben: §§ 69c Abs 1, 69d Abs 1 S 2. Bisheriger § 69c Abs 2 und 3 werden Abs 1 und 2, 69d Abs 1 S 3 und 4 werden S 2 und 3, 70b Abs 3 wird Abs 4

Gesetz zur Neuregelung des Kaufmanns- und Firmenrechts und zur Änderung anderer handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften (Handelsrechtsreformgesetz – HRefG) vom 22.6.1998, BGBl I 1474

Geändert: §§ 125 Abs 1, Abs 2 S 1 Nr 1, 132 Abs 1 S 1

Eingefügt: 125 Abs 3 S 2. Bisheriger § 125 Abs 3 S 2 wird S 3

Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts (Eheschließungsrechtsgesetz – EheschIRG) vom 4.5.1998, BGBl I 833

Geändert: §§ 44a Abs 1, 49 Abs 1 und Abs 2 S 2, 49a Abs 1, 52a Abs 5 S 3

Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27.4.1998, BGBl I 786

Geändert: § 145 Abs 1

1997

Zweites Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (2. Zwangsvollstreckungsnovelle) vom 17.12.1997, BGBl I 3039

Geändert: § 33 Abs 3 S 5

Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz – ErbgleichG) vom 16.12.1997, BGBl I 2968

Geändert: §§ 53a Abs 1 S 1, 83a

Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) vom 16.12.1997, BGBl I 2942

Geändert: §§ 46a, 48, 49 Abs 1 Nr 1 und 2a, 49a Abs 1, 50a Abs 2, 51, 53 Abs 1 S 2, 55b Abs 1 S 1, Abs 2 und 3, 55c, 56c Abs 1, 57 Abs 1 Nr 8, 59 Abs 1, 64 Abs 2 S 1 und Abs 3 S 1, 70 Abs 1 S 2 Nr 1a und S 3

Eingefügt: §§ 33 Abs 2 S 2, 49 Abs 4 S 2, 50, 50c S 2, 52, 52a, 56f Abs 2 S 2

Aufgehoben: §§ 43a, 55 Abs 2, 55b Abs 1 S 2, 56a, 56b, 63a. Bisheriger § 33 Abs 2 S 2 bis 5 werden S 3 bis 6, § 55b Abs 1 S 3 wird S 2

Gesetz zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (BeistandschaftsG) vom 4.12.1997, BGBl I 2846

Geändert: §§ 35b, Abs 1 und 2, 36a S 1, 36b S 1, 37 Abs 1 S 1, 40, 43 Abs 1 und 2, 44 Ss 2, 46 Abs 3, 47 Abs 3, 48, 57 Abs 1 Nr 7, 58 Abs 1, 60 Abs 1 Nr 1 bis 3,

Aufgehoben; §§ 36 Abs 5, 49 Abs 1 Nr 1j

Justizmitteilungsgesetz und Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze (JuMiG) vom 18.6.1997, BGBl I 1430

Geändert: §§ 69l Abs 1 S 1, 70n, 147 Abs 1

Eingefügt: §§ 35a S 2 bis 4, 69n, 69o, 159 Abs 2

Aufgehoben: §§ 69k Abs 5 und 6, 69l Abs 3, 69m Abs 2

Verzeichnis der Änderungsgesetze und geänderten Vorschriften

1996

Gesetz zur Abschaffung der Gerichtsferien vom 28.10.1998, BGBl I 1546

Geändert: § 194 Abs 3

Aufgehoben: § 10

1995

Gesetz zur Ausführung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 sowie des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens (Ausführungsgesetz Seerechtsübereinkommen 1982/1994) vom 6.6.1995, BGBl I 778

Geändert: § 160b Abs 1 S 2

1994

Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (UmwBerG) vom 28.10.1994, BGBl I 3210

Geändert: § 132 Abs 1 S 1, 145 Abs 1

Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO) vom 5.10.1994, BGBl I 2911

Geändert: §§ 147 Abs 1 und Abs 5 (neu)

Eingefügt: § 141a, 147 Abs 2. Bisheriger § 147 Abs 2 bis 4 werden Abs 3 bis 5

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute vom 28.9.1994, BGBl I 2735

Geändert: § 145 Abs 1

Gesetz zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften und zur Änderung anderer Gesetze vom 25.7.1994, BGBl I 1744

Geändert: Achter Abschnitt (Überschrift)

Eingefügt: § 160b

Drittes Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG) vom 21.7.1994, BGBl I 1630, ber 3134

Geändert: § 145 Abs 1

Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (Versicherungsbilanzrichtlinien-Gesetz – VersRiLiG) vom 24.6.1994, BGBl I 1377

Geändert: § 132 Abs 1 S 1

1993

Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren (Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz – RegVBG) vom 20.12.1993, BGBl I 2182

Geändert: § 125 Abs 2 und 3

Eingefügt: § 125 Abs 4 und 5

Gesetz zur Neuordnung des Familiennamenrechts (FamNamRG) vom 16.12.1993, BGBl I 2054

Eingefügt: § 46a

Gesetz zur Durchführung der Elften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften und über Gebäudeversicherungsverhältnisse vom 22.7.1993, BGBl I 1282

Geändert: § 148 Abs 1

1992

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute vom 21.12.1992, BGBl I 2211

Geändert: § 145 Abs 1

Verzeichnis der Änderungsgesetze und geänderten Vorschriften

1991

Gesetz zur Durchführung der zwölften Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter vom 18.12.1991, BGBl I 2206

Geändert: § 144b S 1

1990

Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17.12.1990, BGBl I 2847

Geändert: § 20a Abs 1 S 2 und Abs 2

Eingefügt: § 27 Abs 2

Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (Bankbilanzrichtlinien-Gesetz) vom 30.11.1990, BGBl I 2570

Geändert: § 132 Abs 1 S 1

Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) vom 12.9.1990, BGBl I 2002

Geändert: §§ 10 S 2, 13a Abs 2. Überschrift des Zweiten Abschnitts, 43, 57 Abs 1 Nr 1, 3 und 8, 97 Abs 2, 199 Abs 2 S 1

Eingefügt: §§ 13a Abs 3, 20a Abs 1 S 2, Überschriften I., II. und III. zum Zweiten Abschnitt (§§ 65 bis 70n)

Aufgehoben: §§ 38, 46a, 52, 54, 57 Abs 1 Nr 2, 60 Abs 1 Nr 5, 61, 64a bis 64i. Bisheriger § 13a Abs 3 wird Abs 4, § 50 Abs 1 wird § 35a, § 35a wird § 35b, § 50 Abs 2 wird § 74a, § 64k wird § 64

Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26.6.1990, BGBl I 1163

Eingefügt: §§ 49, 49a

Gesetz zur Ausführung von Sorgerechtsübereinkommen und zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie anderer Gesetze vom 5.4.1990, BGBl I 701

Geändert: § 33 Abs 1 S 2, Abs 2 S 1 und 5 (neu),

Eingefügt: 24 Abs 1 S 2, 33 Abs 1 S 3, Abs 2 S 1 und Abs 3 S 3 bis 5

Aufgehoben: § 33 Abs 2 S 4 und Abs 3 S 2, bisheriger § 33 Abs 2 S 5 und 6 werden S 4 und 5, Abs 3 S 3 wird S 6

1989

Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992) vom 18.12.1989, BGBl I 2261

Geändert: § 53e Abs 1, Abs 2 S 1, Abs 3

1988

Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV-Ausführungsgesetz) vom 14.4.1988, BGBl I 514

Geändert: § 132 Abs 1

1986

Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25.7.1986, BGBl I 1142

Geändert: §§ 43 Abs 1, 43b, 44 S 1, 47 Abs 1 und 2, 185 Abs 2,

Eingefügt: 16a, 35a, 36 Abs 3, 43a Abs 1 und 3 (neu) S 3; Bisheriger § 36 Abs 3 und 4 wird Abs 4 und 5, bisheriger § 43a Abs 1 bis 3 werden Abs 2 bis 4

Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs und anderer Gesetze (Zweites Seerechtsänderungsgesetz) vom 25.7.1986, BGBl I 1120

Eingefügt: §§ 145a, 149 S 2

Verzeichnis der Änderungsgesetze und geänderten Vorschriften

Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften (UÄndG) vom 20.2.1986, BGBl I 301

Geändert: §§ 59 Abs 3, 60 Abs 2

Eingefügt: §§ 46a, 59 Abs 2, 64g Abs 1 S 2, 64k Abs 3 S 4

1985

Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinie-Gesetz – BiRiLiG) vom 19.12.1985, BGBl I 2355

Geändert: §§ 132 Abs 1 S 1, 144 Abs 2, 145 Abs 1

Eingefügt: § 132 Abs 1 S 2

1983

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 29.3.1983, BGBl I 377

Geändert: § 145 Abs 1

1982

Gesetz zur Durchführung der Dritten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Verschmelzungsrichtlinie-Gesetz) vom 25.10.1982, BGBl I 1425

Geändert: § 145 Abs 1

1980

Gesetz zur Änderung des Gesetzes betr die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften vom 4.7.1980, BGBl I 836

Geändert: §§ 132 Abs 1, 145 Abs 1

Eingefügt: § 144b

Gesetz über die Prozesskostenhilfe vom 13.6.1980, BGBl I 677

Geändert: § 14

1979

Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18.7.1979, BGBl I 1061

Geändert: §§ 55c, 57 Abs 1 Nr 8, 59 Abs 1 S 2, 60 Abs 1 Nr 1,

Eingefügt: §§ 50 Abs 2, 50a bis 50d, 59 Abs 2, 64a bis 64i

Aufgehoben: §§ 55a, 57 Abs 1 Nr 4, 60 Abs 1 Nr 4, 64, 190, bisheriger § 64a wird § 64k

1978

Gesetz zur Durchführung der zweiten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts vom 13.12.1978, BGBl I 1959

Geändert: § 144a Abs 1 S 1

1976

Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle) vom 3.12.1976, BGBl I 3182

Geändert: § 64a Abs 2 S 2

Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz) vom 2.7.1976, BGBl I 1749

Geändert: §§ 6 Abs 1 Nr 3, 52, 53 Abs 1 S 2, 56d

Eingefügt: §§ 34 Abs 2, 43b, 55c, 56e, 56f

Aufgehoben: §§ 65–68c

Verzeichnis der Änderungsgesetze und geänderten Vorschriften

Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14.6.1976, BGBl I 1421

Geändert: §§ 43a Abs 3, 44a Abs 1 S 1, 45 Abs 1, 53 Abs 1 S 1, 56b Abs 1, 63a

Eingefügt: §§ 53b bis 53g, 64a

Aufgehoben: §§ 44b, 57a

Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten und den Ausgleichsansprüchen des Handelsvertreters vom 13.5.1976, BGBl I 1197

Geändert: § 126

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 24. 3.1976, BGBl I 725

Geändert: § 145 Abs 1

1974

Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20.12.1974, BGBl I 3651

Geändert: § 20a Abs 2

Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31.7.1974, BGBl I 1713

Aufgehoben: §§ 56, 196

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2.3.1974, BGBl I 469

Geändert: §§ 24 Abs 1, 33 Abs 1 und 3, 46 Abs 1 S 2, 83 Abs 1, 132 Abs 1, 133 Abs 1, 135 Abs 2, 136, 138, 139, 140 Nr 1 und 2, 151, 159

1972

Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs und anderer Gesetze (Seerechtsänderungsgesetz) vom 21.6.1972, BGBl I 966

Geändert: §§ 145 Abs 1 und 2, 146 Abs 3

1970

Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Beurkundungsgesetzes und zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung vom 27.6.1970, BGBl I 911

Geändert: §§ 33 Abs 2, 78 Abs 1 S 2, 79, 83 Abs 2, 163

1969

Beurkundungsgesetz vom 28.8.1969, BGBl I 1513

Geändert: §§ 34 S 2, 43a Abs 1, 66 Abs 1

Aufgehoben: §§ 128, 167 bis 184, 191, 198, 200 Abs 2

Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19.8.1969, BGBl I 1243

Geändert: §§ 36 Abs 1 S 1, 37 Abs 1 S 1, 40, 43 Abs 1 S 1, 43a Abs 1 S 1, 46 Abs 1 S 1 und Abs 3, 47 Abs 1, 2 S 1 und Abs 3, 53 Abs 1 S 2, 53a Abs 1 S 1, 55 Abs 2, 56a Abs 2, 56c (neugefasst), 57 Abs 1 Nr 6 und 7, 58 Abs 1, 60 Abs 1 Nr 1, 68a Abs 1 S 1, 191 Abs 1 S 1, 191 Abs 1

Eingefügt: §§ 36 Abs 4, 36a, 36b, 43a Abs 3, 55b, 56b, 57a S 2, 63a, 83a, 49, 167 Abs 2 S 2. § 56b wurde zu § 56c, 56c wurde zu 56d.

Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15.8.1969, BGBl I 1189

Geändert: §§ 132 Abs 1, 145 Abs 1, 146 Abs 2 S 2

Gesetz zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts vom 15.8.1969, BGBl I 1146

Eingefügt: § 144a

1967

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8.2.1967, BGBl I 502

Nichtig: § 6 Abs 2 S 2

Verzeichnis der Änderungsgesetze und geänderten Vorschriften

1965

Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6.9.1965, BGBl I 1185

Geändert: §§ 132 Abs 1, 144 Abs 1 S 1, 145 Abs 1, 146 Abs 2 und 3

Gesetz über den Fristablauf am Sonnabend vom 10.8.1965, BGB. I 753

Geändert: § 17 Abs 2

1964

Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5.8.1964, BGBl I 593

Eingefügt: § 160a

1961

Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) vom 11.8.1961, BGBl I 1221

Geändert: §§ 36 Abs 2, 65, 66 Abs 2, 67, 68, 73 Abs 2

Eingefügt: §§ 43a, 44a, 44b, 55a, 56a bis 56c, 68a bis 68c

Aufgehoben: § 66a

1957

Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26.7.1957, BGBl I 861

Eingefügt: § 13a

Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz) vom 18.6.1957, BGBl I 609

Geändert: §§ 43 Abs 2, 44, 45, 48, 50, 51, 53, 57 Abs 1, 58 Abs 2, 60 Abs 1 Nr 1, 99

Eingefügt: §§ 53a, 57a

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 18.5.1957, BGBl I 518

Geändert: § 167 Abs 2 S 2

1956

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7.8.1956, BGBl I 707

Geändert: § 145 Abs 1

1953

Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern vom 31.3.1953 BGBl I 106

Geändert: § 126

1950

Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12.9.1950, BGBl I 455

Geändert: §§ 15 Abs 1 S 1, 199 Abs 2 S 2

Eingefügt: § 20a

1948

VO über die Annahme an Kindes Statt (Britische Zone) vom 12.3.1948, VOBIBZ 71

Geändert: §§ 67, 68

Aufgehoben: § 66a

Verzeichnis der Änderungsgesetze und geänderten Vorschriften

1940

VO zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 21.12.1940, RGBl I 1609

Geändert: § 54 Abs 2

Aufgehoben: §§ 100 bis 124

1937

Erste Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29.9.1937, RGBl I 1026

Aufgehoben: § 131

VO zur Änderung und Ergänzung des § 125 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 10.8.1937, RGBl I 900

Geändert: § 125

Eingefügt: § 125a

Gesetz über die Eintragung von Handelsniederlassungen und das Verfahren in Handelsregister-sachen vom 10.8.1937, RGBl I 897

Geändert: § 126

Einführungsgesetz zum Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vom 30.1.1937, RGBl I 166

Geändert: §§ 132 Abs 1, 144 Abs 1 S 1, 145 Abs 1, 146 Abs 3

1935

VO zur Änderung des Verfahrens in Grundbuchsachen vom 5.8.1935, RGBl I 1065

Geändert: § 33

1934

Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und anderer Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24.4.1934, RGBl I 335, ber 352

Aufgehoben: § 184

1933

Gesetz gegen Missbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23.11.1933, RGBl I 1979

Geändert: §§ 67, 68

Eingefügt: § 66a

1927

VO über die Abänderung des Wortlauts verschiedener Gesetze und Verordnungen aus Anlaß des Fortfalls der Bezeichnung „Gerichtsschreiberei“ und „Gerichtsschreiber“ vom 30.11.1927, RGBl I 334

Geändert: § 31

1923

Jugendgerichtsgesetz vom 16.2.1923, RGBl I 135

Eingefügt: § 46 Abs 1 S 2

1922

Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege vom 11.7.1922, RGBl I 573

Geändert: § 6 Abs 1 Nr 2

Verzeichnis der Änderungsgesetze und geänderten Vorschriften

1910

Gesetz betr die Zuständigkeit des Reichsgerichts vom 22.5.1910, RGBI 767

Geändert: §§ 5 Abs 1 S 1, 46 Abs 2 S 1

1906

Gesetz betr Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 5.3.1906, RGBI 387

Eingefügt: § 3 Abs 2

GESETZ ÜBER DIE ANGELEGENHEITEN DER FREIWILLIGEN RICHTSBARKEIT – FGG

vom 17. Mai 1898 (RGBl 1898, 189), zuletzt geändert durch Art 4 des Gesetzes
vom 22. Mai 2005 (BGBl I 1373)

Zweiter Abschnitt Vormundschafts-, Familien-, Betreuungs- und Unterbringungssachen

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Vorbemerkungen zu § 35

<i>Übersicht</i>		
	Rdn	Rdn
I. Definition der Vormundschaftssachen iSd Zweiten Abschnitts des FGG	1	IV. Mitteilungspflichten 5
II. Inhalt des Zweiten Abschnitts	3	V. Kosten 6
III. Landesrechtliche Ergänzungs- und Aus- führungsvorschriften	4	VI. Reformvorhaben 7

I. Definition der Vormundschaftssachen iSd Zweiten Abschnitts des FGG

Vormundschaftssachen im Sinne des Zweiten Abschnitts sind nicht nur Vormund-
schaftssachen im engeren Sinne, sondern alle durch das BGB und andere Bundesgesetze
dem VormG übertragenen Verrichtungen, die bei § 35 Rn 2 ff zusammengestellt sind. Da-
neben gibt es familiengerichtliche Angelegenheiten, für die das Amtsgericht als solches
zuständig ist, wie die **Personenstandssachen** (§§ 45 bis 50 PStG). Diese Angelegenheiten
sind keine Vormundschaftssachen, so dass der Zweite Abschnitt auf sie keine Anwen-
dung findet. **1**

Ebenfalls **keine Vormundschaftssachen** sind die **Familiensachen** gem § 64 Abs 1, **2**
jedoch gelten die Regelungen des Zweiten Abschnitts auch auf die vom FamG wahrzu-
nehmenden Angelegenheiten Anwendung, soweit diese gem § 621a Abs 1 ZPO nach
FGG-Verfahrensrecht zu erledigen sind und sich aus der ZPO oder dem GVG nichts
Besonderes ergibt.

Im Zweiten Abschnitt sind deshalb Vorschriften enthalten, die zum Teil allein das
vormundschaftsgerichtliche Verfahren, dh Vormundschaftssachen betreffen, zum Teil
regeln die Normen aber sowohl das Verfahren in Vormundschafts- als auch in Familiens-
sachen; schließlich enthält der Zweite Abschnitt Regelungen, die nur Familiensachen be-
treffen.

II. Inhalt des Zweiten Abschnitts

3 Der Zweite Abschnitt betrifft in § 35 und § 35b die **sachliche Zuständigkeit**, in den §§ 36 bis 45 die **örtliche Zuständigkeit** und zwar in § 36 für die Vormundschaft, in § 36a für die **Bestellung eines Vormunds** vor der Geburt eines Kindes, in § 36b für **Eilmaßnahmen** des Vormundschaftsgerichts des Geburtsortes, in §§ 37 bis 42 für **Pflegschaften**, in § 43 für vormundschaftsgerichtliche **Einzelverrichtungen**, in § 43b für Angelegenheiten, die die **Annahme eines Kindes** betreffen, in § 44 für **vorläufige Maßnahmen** des Vormundschafts- und des Familiengerichts, wie sich aus der trotz In-Kraft-Tretens des KindRG¹ am 1.7.1998 unveränderten Bezugnahme auf § 1693 BGB ergibt, in § 45 für gewisse **Streitigkeiten unter Eheleuten**, in denen eine Tätigkeit des Vormundschafts- oder des Familiengerichts erforderlich wird; in § 44a wird die örtliche Zuständigkeit und das Verfahren des FamG bei der **Befreiung vom Eheverbot** wegen der durch die Annahme als Kind begründeten Verwandtschaft in der Seitenlinie geregelt. Die folgenden Vorschriften regeln die **Abgabe einer Sache** an inländische oder ausländische Behörden (§§ 46, 47), die **Anzeigepflicht von Behörden** (§§ 35a und 48), die **Anhörung des Jugendamts** durch das VormG (§ 49) und das FamG (§ 49a), die **Bestellung eines Verfahrenspflegers** in Personensorgeangelegenheiten für das minderjährige Kind durch das VormG oder das FamG (§ 50) sowie **sonstige Anhörungspflichten** (§§ 46a und 50a bis 50c), die **Herausgabe der zum persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmten Sachen** durch einstweilige Anordnung bei Herausgabe des Kindes (§ 50d), den **Eintritt der Wirksamkeit familiengerichtlicher Verfügungen** (§ 51) und von Verfügungen des VormG (§ 53), die Pflicht des Gerichts, in einem die Person des Kindes betreffenden Verfahren auf ein **Einvernehmen der Beteiligten** hinzuwirken (§ 52), die **Vermittlung des Familiengerichts** bei Erschwerung oder Vereitelung einer Umgangsrechtsentscheidung auf Antrag eines Elternteils (§ 52a), das familiengerichtliche Verfahren bei der **Regelung der Ausgleichsforderung** bei Zugewinnausgleich und des Versorgungsausgleichs (§§ 53a bis 53g), **Einschränkungen der Abänderbarkeit gerichtlicher Verfügungen** (§§ 55, 62, 63), über die **Feststellbarkeit des Vaters** nach dem Tode des Mannes oder des Kindes (§ 55b) und den **Eintritt der Wirksamkeit einer Vaterschaftsanfechtungsentscheidung** (§ 56c), das vormundschaftsgerichtliche Verfahren in **Adoptionssachen** einschließlich der Aufhebung eines Annahmeverhältnisses (§§ 55c, 56c bis 56f) und das Verfahren zur **Festsetzung von Vergütung und Auslagen** des Vormunds, Pflegers und Betreuers (§ 56g). Die §§ 57 bis 63 enthalten **Besonderheiten über das Beschwerdeverfahren** in Vormundschaftssachen. §§ 57 bis 59 und §§ 62, 63 gelten mit den sich aus § 64 Abs 3 S 2 ergebenden Besonderheiten auch für Familiensachen, da § 621e ZPO insoweit nichts anderes bestimmt.

§ 64 regelt das **Verfahren in FGG-Familiensachen**, § 64b das **Verfahren nach dem GewSchG**², soweit es dem Familiengericht zugewiesen ist, §§ 65 bis 69o das Verfahren des VormG in **Betreuungs-**, sowie §§ 70 bis 70n das in **Unterbringungssachen**.

¹ Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) vom 16.12.1997, BGBl I S 2942.

² Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen

Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung vom 11.12.2001, BGBl I S 3513.

III. Landesrechtliche Ergänzungs- und Ausführungsvorschriften

Zu landesrechtlichen Ergänzungs- und Ausführungsvorschriften in Vormundschafts- 4
sachen auf Grund des § 200 gab die im Wesentlichen erschöpfende Regelung des Reichs-
gesetzes den meisten Landesrechten keinen Anlass. Lediglich die **Vorbehalte in Art 147**
EGBGB und §§ 189, 194, 195 FGG haben zum Erlass landesrechtlicher Vorschriften
geführt, auf die, soweit sie noch von Bedeutung sind, in den Bemerkungen zu den ange-
führten Bestimmungen hingewiesen wird. Eine entsprechende Regelung für das **württem-**
bergische Rechtsgebiet das Landes Baden-Württemberg enthält § 36 des Landesgesetzes
über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) vom 12.2.1975 (GBl S 116), zuletzt geän-
dert durch Art 59 Verwaltungsstruktur-ReformG vom 1.7.2004 (GBl S 469), nach der
VormG **das AG und das Notariat** ist; das Notariat ist zuständig, soweit nicht nach
§ 37 LFGG dem AG die dort genannten Aufgaben vorbehalten sind. Nach § 50 Abs 1
LFGG gilt im **hohenzollerischen Rechtsgebiet** dieselbe Regelung.

IV. Mitteilungspflichten

Mitteilungspflichten in Vormundschafts- und in Familiensachen, die nach FGG-Ver- 5
fahrensvorschriften zu erledigen sind, sind zusammengestellt in der **AO über Mitteilun-**
gen in Zivilsachen (MiZi) in der Fassung vom 1.6.1998 (mit Änderungen) und zwar vor-
wiegend im 4. Abschnitt: XIII regelt die Mitteilungen in Familien-, Vormundschafts- und
Pflegschaftssachen sowie in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz, XIV Mitteilungen
in Adoptionssachen und XV Mitteilungen in Betreuungssachen (VIII); im 1. Abschnitt
sind ua Mitteilungspflichten in Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen (II) ge-
regelt. Daneben bestehen **Sondervorschriften** in § 292 Abs 2, § 443 Abs 3 StPO betref-
fend die Mitteilung von Vermögensbeschlagnahme gegen Abwesende und in §§ 53, 70
JGG in Jugendgerichtsverfahren.

V. Kosten

Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts werden nach 6
der **Kostenordnung** idF vom 26.7.1957 (BGBl I S 960), zuletzt geändert durch Art 6 2.
BtÄndG vom 21.4.2005 (BGBl I S 1073), erhoben. Die einschlägigen Bestimmungen sind
enthalten in den §§ 91 bis 100a, 128a bis 131a, 136 bis 139, 142 KostO.

VI. Reformvorhaben

Der den Bundesministerien, Ländern und Verbänden vom BMJ zur Stellungnahme 7
zugeleitete **Referentenentwurf** eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensa-
chen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit³ (RefE FGG-ReformG)
(näher dazu § 64 Rn 307) sieht die Auflösung des VormG und die Schaffung eines
Betreuungsgerichts vor. Der Kreis der Familiensachen soll in mehrfacher Hinsicht zB um
die Verfahren, die die Vormundschaft, die Pflegschaft für Minderjährige oder die Adop-

³ NJW-Editorial Heft 23/2005; RpflStud 2005,
128.

tion betreffen (§§ 161 Nr 4, 5, 194 FamFG-RefE [FamFG = Art 1 RefE FGG-ReformG]) erweitert werden und die danach noch verbleibenden Angelegenheiten im Wesentlichen auf das neu zu schaffende Betreuungsgericht übergehen.⁴ Neben den Betreuungs- und Unterbringungssachen sollen dem Betreuungsgericht bestimmte bisher von den VormG wahrgenommene Aufgaben, die insbesondere Angelegenheiten Volljähriger betreffen, wie etwa die Anordnung einer Pflegschaft nach § 1911 BGB,⁵ übertragen werden.⁶

§ 35 Sachliche Zuständigkeit

Für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig

Literatur

Baer Die neuen Regelungen der Reform des Rechts der elterlichen Sorge für das „Dauerpflegekind“, FamRZ 1982, 221; *Battes* Probleme bei der Anwendung des Gesetzes über Eingetragene Lebenspartnerschaften, FuR 2002, 49, 113; *Beck* Schafft die Betreuungsbehörden ab!, BtPrax 2003, 98; *Bestelmeyer* Die unsinnige (Nicht-)Zuständigkeit des Familiengerichts für die Anordnung von Ergänzungspflegschaften, FamRZ 2000, 1068; *ders* Die Entwicklung des Erbrechts in den Jahren 2001 bis 2003 aus der Sicht der nachlassgerichtlichen Praxis, Rpfleger 2004, 604, 679; *Bienwald* Zu Notwendigkeit und Umfang einer Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts, FamRZ 1987, 533; *ders* Der Betreuer mit dem Aufgabenkreis nach § 1896 Abs 3 BGB, Rpfleger 1998, 231; *ders* Die Einheit vollenden!, Rpfleger 2002, 14; *ders* Gesetzliche Vertretung von Partnern und nahen Angehörigen zur Vermeidung Rechtlicher Betreuung, FamRZ 2002, 1453; *Bienwald/Bienwald* „Die Reform der Reform, das Betreuungsrecht auf dem Prüfstand“, RpfStud 2003, 170; *Bosch* Familiengerichtsbarkeit – Bewährung und weiterer Ausbau?, FamRZ 1980, 1; *Bühler* Einführung einer gesetzlichen Vertretung durch Angehörige als Alternative zur Betreuung und Vorsorgevollmacht?, FamRZ 2002, 76; *Büttner* Änderungen im Familienverfahrensrecht durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz, FamRZ 1998, 585; *Crefeld* Wohlbehütet von der Familie, BtPrax 2003, 239; *Dethloff* Die eingetragene Lebenspartnerschaft – ein neues familienrechtliches Institut, NJW 2001, 2598; *von Dickhuth-Harrach* Erbrecht und Erbrechtsgestaltung eingetragener Lebenspartner, FamRZ 2001, 1660; *Dieckmann/Jurgeleit* Die Reform des Betreuungsrechts, BtPrax 2002, 135, 197; *Dodegge* Wegen des Einsparpotentials bevorzugt – die weitere Reform des Betreuungsrechts, FGPrax 2004, 153; *Dorsel* Grundzüge des neuen Lebenspartnerschaftsgesetzes, RNotZ 2001, 151; *Dümig* Art 19 Abs 4 GG iVm §§ 62, 55 FGG sowie Art 103 GG im Lichte der Reform des RPfLG von 1998, Pflger 2001, 469; *ders* Nochmals: Rechtspflegerentscheidungen und der Schutzbereich des Art 19 Abs 4 S 1 GG, Rpfleger 2002, 556; *Epple* Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare – Stand der gesetzlichen Regelungen und rechtsgeschäftlichen Regelungen, BWNotZ 2001, 44; *Frank* Die Neuregelung des Adoptionsrechts, FamRZ 1998, 393; *Gödicke* Gesetzliche Vertretungsmacht für nahe Angehörige? Zu dem Gesetzesvorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ und dem nunmehr verfolgten Entwurf eines 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes, FamRZ 2003, 1894; *Frösche* Das Ende der Einheitsentscheidung? Übertragung von Aufgaben vom Richter auf den Rechtspfleger, BtPrax Spezial 2005, S 20; *Gerhards/Lemken* Ziellinie erreicht: das zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz, BtPrax Spezial 2005, S 3; *Grziwotz* Vollmachten in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft?, FPR 2001, 45; *ders* Die Lebenspartnerschaft zweier Personen gleichen Geschlechts, DNotZ 2001, 280; *ders* Gleichstellung der Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz zur

⁴ RefEntw S 239, 240.

⁶ RefEntw S 514.

⁵ Vgl Art 20 Nr 44 RefE FGG-ReformG.

Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts, DNotZ 2005, 13; *Habscheid* Das neue Rechtspflegergesetz, RpfBl 1970, 5; *Harm* Überlegungen zu einer Reform des Betreuungsrechts, RpfBl 2003, 13; *Hepting* Das Eheschließungsrecht nach der Reform, FamRZ 1998, 713; *Hoffmann* Fehlt eine Vertretungsbefugnis im Familienrecht?, BtPrax 2003, 94; *Kaiser* Das Lebenspartnerschaftsgesetz Zur Gleichstellung homosexueller Partnerschaften aus familienrechtlicher Sicht, JZ 2001, 617; *dies* „Entpartnerung“ – Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Partner, FamRZ 2002, 866; *Kirsch* Ergänzende Bemerkungen zum Betreuungsgesetzesentwurf, Rpfleger 1989, 485; *Klie* Gesetzliches Vertretungsrecht für Angehörige, BtPrax 2002, 91; *Klüsener* Der Rechtspfleger im Betreuungsrecht, Rpfleger 1991, 225; *ders* Das neue Kindschaftsrecht und der Rechtspfleger des Großen Familiengerichts, Rpfleger 1998, 221; *ders* Das neue Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz, Rpfleger 1999, 55; *Knoche* Die Betreuerarten des Betreuungsgesetzes, RpfStud 1994, 100; *Krause* Das neue Lebenspartnerschaftsgesetz, NotBZ 2001, 241; *ders* Die Novelle des Lebenspartnerschaftsgesetzes, NotBZ 2005, 85; *Künkel* Neue Zuständigkeiten im Familienrecht, FamRZ 1998, 877; *Leipold* Die neue Lebenspartnerschaft aus erbrechtlicher Sicht, insbesondere bei zusätzlicher Eheschließung, ZEV 2001, 218; *Lüderitz* Gesetzliche Klarstellungen im Adoptionsrecht, NJW 1993, 1050; *Marquardt* Das Rechtspflegergesetz 1969, Rpfleger 1970, 1; *May/Kettner* Gesetzliche Vertretungsmacht für Angehörige, BtPrax 2003, 96; *Mayer* Das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften, ZEV 2001, 169; *Niepmann* Aktuelle Entwicklungen im Familienrecht, MDR 2000, 613; *Pardey* Ein neues Kleid für die rechtliche Betreuung, FamRZ 2004, 257; *Peschel-Gutzeit* 25 Jahre Familiengerichte in Deutschland, NJW 2002, 2737; *Probst* Betreuungsrecht – wohin? – Zur Notwendigkeit eines Wandels vom justizzentrierten zum integrierten Betreuungsrecht, BtPrax 2002, 7; *Probst/Knittel* Gesetzliche Vertretung durch Angehörige – Alternative zur Betreuung, ZRP 2001, 55; *Regler* KindRG und Ergänzungspflegschaft, Rpfleger 2000, 305; *Rellermeyer* Rechtspflegergeschäfte nach Landesrecht, Rpfleger 1996, 317; *ders* Die vormundschaftsgerichtliche Bestimmung des Kindergeldberechtigten, Rpfleger 1996, 500; *ders* Das Dritte Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, Rpfleger 1998, 309; *ders* Die Eingetragene Lebenspartnerschaft, Rpfleger 2001, 381; *ders* Rechtspflegerrecht seit dem 3. RpfÄndG, Rpfleger 2002, 419; *ders* Rechtspflegerrecht im 1. Justizmodernisierungsgesetz, Rpfleger 2004, 593; *ders* Entwicklung des Rechtspflegerrechts in den Jahren 2002 bis 2004, Rpfleger 2005, 125; *Rieger* Das Vermögensrecht der eingetragenen Lebenspartnerschaft, FamRZ 2001, 1497; *Rink* Einheitsentscheidung im Betreuungsrecht?, Rpfleger 1989, 14; *Sandkühler* Übertragung von Aufgaben auf den Rechtspfleger?, BtPrax 2004, 15; *Schlöpke* Vergütung von Verfahrenspflegern, Rpfleger 1993, 435; *von Schuckmann* Noch eine Reform? Erste Schritte zur Reform des FGG, RpfStud 2002, 169; *Schwab* Das neue Betreuungsrecht, FamRZ 1990, 681; *ders* Die Gretchenfrage vor Gericht, FamRZ 1998, 345; *ders* Eingetragene Lebenspartnerschaft – Ein Überblick –, FamRZ 2001, 385; *Seichter* Stellungnahme zu dem Zwischenbericht der Bund-LänderArbeitsgruppe, BtPrax 2003, 91; *Sonnenfeld* Das 2. BtÄndG – Überblick über die wesentlichen zum 1.7.2005 in Kraft tretenden Änderungen –, FamRZ 2005, 941; *Spanl* Ergänzungsbetreuung und Gegenbetreuung, Rpfleger 1992, 142; *Stolz* Anmerkung zum geplanten Vertretungsrecht naher Angehöriger, BtPrax 2003, 20; *Strätling/Strätling-Tölle/Scharf/Schmucker* „Automatische“ gesetzliche Stellvertretung nicht entscheidungsfähiger Patienten durch „nahe Angehörige“?, MedR 2003, 372; *Stüber* Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts, FamRZ 2005, 574; *Süß* Notarieller Gestaltungsbedarf bei Eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Ausländern, DNotZ 2001, 168; *Vossler* Gesetzliche Vertretungsmacht für Angehörige – eine Alternative zur Betreuung – Eine Erwiderung auf Probst/Knittel, ZRP 2001, 55 –, BtPrax 2003, 6; *Weidenfeld-Schorsch* Änderungen im Adoptionsrecht, DAVorm 1993, 262; *Weinreich* Das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), FuR 2001, 481; *Wesche* Zur Einheitsentscheidung im neuen Betreuungsrecht, Rpfleger 1989, 225; *ders* Das neue Betreuungsrecht, Rpfleger 1990, 441; *ders* Gedanken zum Umgang mit dem neuen Betreuungsrecht, Rpfleger 1993, 227; *ders* Das Nebeneinander von Vormundschafts- und Familiengericht bei genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften, Rpfleger 2000, 145; *Wille* § 1631b BGB in der amtsgerichtlichen Praxis, ZfJ 2002, 85; *Wolf* Die Entwicklung im Vormundschafts-, Betreuungs- und Pflsgechtsrecht seit 2001 (ohne Vergütungsrecht), Rpfleger 2003, 557; *Zimmermann* Das neue Verfahren in Betreuungssachen, FamRZ 1991, 270; *ders* Die Rechtsprechung zur Betreuervergütung seit dem BtÄndG, FamRZ 2002, 1373; *Zimmermann/Damrau* Das neue Betreuungs- und Unterbringungsrecht, NJW 1991, 539; *Zorn* Die Zuständigkeit des Familiengerichts für

die Anordnung der Pflegschaft, FamRZ 2000, 719; *dies* Rechtsmittel gegen die Erteilung oder Verweigerung der vormundschafts- und der familiengerichtlichen Genehmigung, FamRZ 2001, 1273; *dies* Vorbescheid im FGG?, Rpfleger 2002, 241.

Übersicht

	Rdn		Rdn
I. Sachliche Zuständigkeit	1 f	1. Allgemeines	51 f
II. Landesgesetzliche Vorbehalte	3 ff	2. Richtervorbehalte	53 ff
III. Vormundschaftssachen	4 ff	3. Aufgaben des Rechtspflegers	77 f
IV. Zuständigkeit des Rechtspflegers	51 ff	V. Reformvorhaben	79

I. Sachliche Zuständigkeit

- 1 Die sachliche Zuständigkeit in **Vormundschaftssachen** ist bundesrechtlich den Amtsgerichten zugewiesen. Der Amtsrichter entscheidet als Einzelrichter, § 22 Abs 2 GVG.
- 2 Eine Vereinigung der Aufgaben des Jugendrichters und des Vormundschafts- bzw des Familienrichters sieht § 34 **Jugendgerichtsgesetz** vom 4.8.1953 (BGBl I S 751), zuletzt geändert durch Art 9 des Gesetzes zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter vom 21.12.2004 (BGBl I S 3599), vor, der bestimmt:

(1) Dem Jugendrichter obliegen alle Aufgaben, die ein Richter beim Amtsgericht im Strafverfahren hat.

(2) Dem Jugendrichter sollen für die Jugendlichen die familien- und vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben übertragen werden. Aus besonderen Gründen, namentlich wenn der Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte bestellt ist, kann hiervon abgewichen werden.

(3) Familien- und vormundschaftsrichterliche Erziehungsaufgaben sind

1. die Unterstützung der Eltern, des Vormundes und des Pflegers durch geeignete Maßnahmen (§ 1631 Abs 3, §§ 1800, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuches),
2. Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Jugendlichen (§§ 1666, 1666a, 1837 Abs 4, § 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Diese **Zuständigkeit des Jugendrichters** ist durch das Rechtspflegergesetz unberührt geblieben. Soweit die Aufgaben für straffällige Jugendliche dem Jugendrichter auf Grund des § 34 Abs 2 S 1 JGG übertragen wurden, greift der Vorbehalt des § 14 Abs 1 Nr 21 RPfG.¹ Sind dem Jugendrichter Erziehungsaufgaben nach § 34 Abs 2 S 2, Abs 3 JGG übertragen, scheidet eine Tätigkeit des sonst für Vormundschafts- bzw Familiensachen zuständigen Richters und damit auch des Rechtspflegers aus, auch soweit diese Aufgaben (zB § 1631 Abs 3 BGB) dem Rechtspfleger übertragen wären; weder § 3 Nr 2a noch § 14 Abs 1 Nr 21 RPfG sind insoweit anwendbar, weil der Richter hierbei nur als Jugendrichter und nicht zugleich auch als Vormundschafts- bzw Familienrichter handelt. Dies gilt auch für die in § 53 JGG genannten Verrichtungen, soweit diese nicht dem Vormundschafts- bzw dem Familienrichter überlassen wurden.

Über **Beschwerden** gegen Verfügungen des Jugendrichters in Vormundschaftssachen entscheidet nicht die Jugendkammer (§ 33 JGG), sondern eine Zivilkammer des Landgerichts und in Familiensachen ein Familiensenat beim OLG.

¹ Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer § 14 Rn 88.

II. Landesgesetzliche Vorbehalte

Das **Landesrecht** hat nach Art 147 EGBGB iVm § 189 FGG die Befugnis, die Verrichtungen des VormG an andere als gerichtliche Behörden zu überweisen. Für das **württembergische Rechtsgebiet** hat der baden-württembergische Landesgesetzgeber in den §§ 36, 37 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) vom 12.2.1975 (GBI S 116), zuletzt geändert durch Art 59 Verwaltungsstruktur-ReformG vom 1.7.2004 (GBI S 469), eine besondere Zuständigkeit geregelt.

Die dem VormG obliegenden Verrichtungen sind vorbehaltlich der sich aus § 37 LFGG ergebenden Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts nach § 36 LFGG einer (anderen) Behörde, nämlich dem Notariat übertragen.² Nach § 50 Abs 1 LFGG gilt im **hohenzollerischen Rechtsgebiet** dieselbe Regelung.

III. Vormundschaftssachen

Unter Vormundschaftssachen sind nicht nur die Bevormundungen im engeren Sinne **4** zu verstehen, sondern alle im Bürgerlichen Gesetzbuch oder in sonstigen (Reichs-)Bundesgesetzen dem VormG zugewiesenen Verrichtungen.

Keine Vormundschaftssachen sind die dem FamG zugewiesenen Aufgaben, soweit es sich dabei um familienrechtliche Angelegenheiten zwischen Eltern und ihren Kindern handelt. Durch das KindRG³ wurden dem FamG eine Reihe von bisher dem VormG obliegenden Aufgaben zugewiesen, mit dem Ziel, den mit der Einführung der Familiengerichte durch das 1. EheRG vom 14.6.1976⁴ bereits eingeschlagenen Weg zum „großen Familiengericht“⁵ fortzusetzen.⁶ Der Gesetzgeber hat aber bei der Schaffung des KindRG bewusst darauf verzichtet, die die Vormundschaft betreffende Zuständigkeit auf das FamG zu übertragen,⁷ so dass das VormG weiterhin ua mit den Angelegenheiten befasst ist, die im Zusammenhang mit Vormundschaft oder Pflegschaft Minderjähriger zu erledigen sind.

Bundesrechtliche Verrichtungen, die dem VormG obliegen sind:

1. die Anordnung der Vormundschaft und der Pflegschaft sowie die Einrichtung der Betreuung und die im Vormundschaftsrecht (§§ 1773 ff BGB) vorgesehene gerichtliche Mitwirkung bei der Vormundschaft, der Betreuung und der Pflegschaft mit Ausnahme jedoch der Nachlasspflegschaft (§ 1962 BGB) und vorbehaltlich der Sondervorschriften in §§ 88, 97 FGG, ferner die in **Sondergesetzen** vorgesehene Anordnung und Führung von Betreuungen oder Pflegschaften nach § 10 ZustErG vom 7.8.1952 (BGBl I S 407), geändert durch Gesetz vom 25.9.1990 (BGBl I S 2106) (dazu § 39 Rn 17 ff), nach § 29a LandBeschG vom 23.2.1957 (BGBl I S 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.5.2002 (BGBl I S 1529), nach § 207 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl I S 2141; 1998 I S 137) idF der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl I S 2415), nach § 16 VwVfG idF vom 23.1.2003 (BGBl I S 102), zuletzt geändert durch Art 4 Nr 8 KostRMoG vom 5.5.2004 (BGBl I **5**

² Vgl dazu Keidel/Schmidt Einl Rn 15 und § 1 Rn 148.

³ Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) vom 16.12.1997 (BGBl I S 2942).

⁴ BGBl I S 1421, in Kraft getreten am 1.7.1977.

⁵ Dazu grundlegend Bosch FamRZ 1980, 1, 9.

⁶ Zur Einführung und Entwicklung der Familiengerichte vgl Peschel-Gutzeit NJW 2002, 2737.

⁷ BTDRs 13/4899 S 71.

S 718), nach § 3 BDG vom 9.7.2001 (BGBl I S 1510), zuletzt geändert durch Art 5 Nr 7 des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004 (BGBl I S 3396), iVm § 16 VwVfG, nach § 85 Abs 2 WDO vom 16.8.2001 (BGBl I S 2093), zuletzt geändert durch Art 19 des Gesetzes über Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anhörungsrügegesetz) vom 9.12.2004 (BGBl I S 3220), § 17 SachenRBERG vom 21.9.1994 (BGBl I S 2457), zuletzt geändert durch Art 4 Nr 37 KostRMoG vom 5.5.2004 (BGBl I S 718), nach § 81 AO idF der Bekanntmachung vom 1.10.2002 (BGBl I S 3866), zuletzt geändert durch Art 13, 16 Justizkommunikationsgesetz vom 22.3.2005 (BGBl I S 837), nach § 119 FlurbG idF vom 16.3.1976 (BGBl I S 546), zuletzt geändert durch Art 5 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl I S 3987), und nach § 15 SGB X idF vom 18.1.2001 (BGBl I S 130), zuletzt geändert durch Art 10 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts (Zweites Betreuungsrechtsänderungsgesetz – 2. BtÄndG) vom 21.4.2005 (BGBl I S 1073), sowie nach §§ 52 Abs 2 S 2, 292, 443 StPO (dazu § 39 Rn 25 f).

6 In den besonderen Fällen des § 1697 BGB kann das FamG die Vormundschaft bzw die Pflegschaft anordnen und die Person des Vormunds bzw Pflegers auswählen (dazu Vorbem zu den §§ 64–64b Rn 22). Um einen solchen Fall handelt es sich etwa dann, wenn das FamG den Eltern die Vertretungsmacht nach §§ 1629 Abs 3 S 2, 1796 BGB entzogen und dadurch die Voraussetzungen für die Pflegschaftsanordnung herbeigeführt hat.⁸

7 Darüber hinaus ist nach teilweise vertretener Auffassung das FamG auch dann für die Anordnung der Ergänzungspflegschaft und in Anlehnung an die Regelung des § 1697 BGB auch für die Auswahl des Pflegers zuständig, wenn das FamG keine Maßnahme getroffen hat, die zur Notwendigkeit der Pflegschaftsanordnung führte. Diese außerhalb des Anwendungsbereichs des § 1697 BGB liegende Zuständigkeit wird aus § 1693 BGB hergeleitet, der das FamG verpflichtet, bei Verhinderung der Eltern die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.⁹

Dagegen wird zu Recht eingewandt, dass es sich bei § 1693 BGB um eine Vorschrift mit Ausnahmecharakter handelt, die ein Eingreifen nur im Eilfall gestattet, so dass im Regelfall die Zuständigkeit des VormG gemäß §§ 1915, 1774 BGB begründet ist¹⁰ (vgl auch Vorbem zu den §§ 64–64b Rn 23).

⁸ Vgl LG Berlin FamRZ 2004, 905.

⁹ OLG Stuttgart (18. ZS) FamRZ 1999, 1601 = BWNotZ 1999, 49 m krit Anm *Bienwald* FamRZ 1999, 1602, *Coester* FamRZ 2000, 439 und *Kraiß* BWNotZ 1999, 50; OLG Zweibrücken FamRZ 2000, 243; BayObLG FamRZ 2000, 568 = Rpfleger 2000, 158; FamRZ 2000, 1111 = Rpfleger 2000, 268 m Anm *Regler* Rpfleger 2000, 269; FamRZ 2001, 716 = MDR 2000, 1252; OLG Dresden FamRZ 2001, 715 = Rpfleger 2000, 497; OLG Hamm FamRZ 2001, 717 m abl Anm *Bestelmeyer* FamRZ 2001, 718; *Regler* Rpfleger 2000, 305, 307; *Palandt/Diederichsen* § 1697 Rn 1, § 1909 Rn 7; *Münch-Komm/Schwab* § 1909 Rn 62; *Wesche* (Rpfleger 2000, 145) spricht sich für eine einheitliche Zuständigkeit des FamG aus.

¹⁰ OLG Karlsruhe FamRZ 2000, 568; FamRZ

2001, 41; OLG Stuttgart (16. ZS) FamRZ 2000, 1240; BWNotZ 2000, 19; (17. ZS) FamRZ 2001, 364 = Rpfleger 2001, 129; (18. ZS) NotBZ 2002, 268 mit zust Anm *Schreiber*; KG Beschluss vom 25.9.1998 – 28 AR 79/98; FamRZ 2001, 719; Rpfleger 2003, 501; LG Berlin Beschluss vom 27.12.1999 – 87 T 651/99; Beschluss vom 2.3.2000 – 87 T 191/00; OLG Thüringen FamRZ 2003, 1311; *Klüsener* Rpfleger 1998, 221, 230; *Niepmann* MDR 2000, 613, 619; *Zorn* FamRZ 2000, 719; *Bestelmeyer* FamRZ 2000, 1068; *ders* Rpfleger 2004, 162; *Sonnenfeld* Rn 475 bis 475e; *Weißbrodt* in Schröder/Bergschneider FamVermR Rn 8.441 und 8.442; offen insoweit OLG Karlsruhe FamRZ 2000, 568; für Doppelzuständigkeit: OLG Hamburg FamRZ 2001, 719; unentschieden OLG Naumburg FamRZ 2003, 1406.

Beinahe unstreitig ist hingegen die Zuständigkeit des VormG für die Bestellung des Pflegers und zwar auch dann, wenn das FamG die Pflegschaft angeordnet und den Pflieger ausgewählt hat,¹¹ weil der Reformgesetzgeber auf eine Zuweisung dieser Aufgabe an das FamG ausdrücklich verzichtet hat.¹² Zuzustimmen ist jedoch *Wesche*¹³ darin, dass ein derartiges Auseinanderfallen der Zuständigkeiten nicht sinnvoll ist. Konsequenterweise spricht er sich daher entgegen der gesetzlichen Vorgabe für die Zuständigkeit des FamG sowohl für die Bestellung des Pflegers als auch seine Überwachung einschließlich der Entscheidung über von ihm ggf benötigte gerichtliche Genehmigungen aus.

Diesen Überlegungen folgend schlägt der Bund Deutscher Rechtspfleger im Hinblick auf die geplante **FGG-Reform**¹⁴ vor, dem FamG ua die Aufsicht über den Pflieger zu übertragen.¹⁵

Der Problemerkatalog des BMJ zur Reform des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit¹⁶ greift ebenfalls ua die Frage der Zuständigkeiten des Vormundschafts- bzw Familiengerichts auf der Grundlage der seit In-Kraft-Treten des KindRG¹⁷ geführten Diskussionen und der geäußerten Kritik auf. Ein neues Verfahrensrecht sollte danach auch die Zuständigkeiten des VormG neu überdenken und regeln. Die Überlegungen gehen in die Richtung, die Zuständigkeit des VormG zumindest in Bezug auf die Minderjährige betreffenden Angelegenheiten in der des FamG aufgehen zu lassen, weil der Bezug dieses Verfahrensgegenstands zur „Familie“ und die insoweit dort vermutete höhere fachspezifische Sachkompetenz dafür spräche.¹⁸ Im Übrigen wird dies als weiterer Schritt auf dem Weg zur Schaffung des „großen“ Familiengerichts betrachtet, das seit langem gefordert wird,¹⁹ mit dem KindRG aber weiterhin nur teilweise erreicht wurde.²⁰ Der im Frühjahr 2005 vorgelegte **Referentenentwurf** eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (RefE FGG-ReformG) (näher dazu Rn 79 und § 64 Rn 307) sieht nun tatsächlich die Erweiterung des Kreises der Familiensachen ua um sämtliche Verfahren, die die Vormundschaft und die Pflegschaft für Minderjährige betreffen vor, § 161 Nr 4, 5 FamFG-RefE (FamFG = Art 1 RefE FGG-ReformG);

2. die Genehmigung für den gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen oder eines bezogen auf diesen Aufgabenkreis unter Einwilligungsvorbehalt stehenden Betreuten, diesen zum **selbständigen Geschäftsbetrieb** zu ermächtigen sowie die erteilte Ermächtigung zurückzunehmen (§§ 112, 1903 Abs 1 S 3 BGB).²¹ Zum Teil wird die Auffassung

¹¹ Vgl BayObLG Rpfleger 2000, 158, 159; OLG Koblenz OLGR 2001, 16; MünchKomm/Bernreuther/ZPO § 621 Rn 33; aA *Künkel* FamRZ 1998, 877, 878.

¹² BTDRs 13/4899 S 110.

¹³ Rpfleger 2000, 145.

¹⁴ Näher dazu *von Schuckmann* RpfStud 2002, 169.

¹⁵ RpfBl 2002, 25.

¹⁶ Stand 2.5.2002 – RA 5 3800/9.

¹⁷ Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) vom 16.12.1997 (BGBl I S 2942).

¹⁸ Problemerkatalog des BMJ zur Reform des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit Stand 2.5.2002 S 55/56.

¹⁹ Grundlegend dazu *Bosch* FamRZ 1980, 1, 9; vgl auch *Künkel* FamRZ 1998, 877; *Klüsener* Rpfleger 1998, 221; *Schwab* FamRZ 1997, 1377.

²⁰ *Büttner* FamRZ 1998, 585.

²¹ Gem § 1903 Abs 1 S 2 findet § 112 im Betreuungsrecht bei angeordnetem Einwilligungsvorbehalt entsprechende Anwendung, MünchKomm/Schmitt § 112 Rn 3; *Erman/Palm* § 112 Rn 11; *Staudinger/Bienwald* übt zu Recht Kritik an dieser Regelung, weil es keinen Sinn hat, einen Einwilligungsvorbehalt anzuordnen, weil dies zum Schutz des Betreuten erforderlich ist, dann aber dessen Handlungsfähigkeit über die Ermächtigung wieder erweitern zu wollen (§ 1903 Rn 73,

vertreten, die Entscheidung über die von den Eltern eines Minderjährigen zur ausgesprochenen Ermächtigung benötigte gerichtliche Genehmigung obläge dem FamG.²² Die unterbliebene Anpassung der Norm durch das KindRG vom 16.12.1997 (BGBl I S 2942) wird als redaktionelles Versehen gewertet,²³ weil der Gesetzgeber mit dem KindRG eine einheitliche Zuständigkeit für alle von Eltern benötigte gerichtliche Genehmigungen schaffen wollte. Der Bundesrat hielt es nämlich für erforderlich, alle mit den Beziehungen zwischen Eltern und ihren Kindern einhergehenden Fragen, insbesondere diejenigen, die mit der Ausübung der elterlichen Sorge zusammenhängen, dem FamG zu übertragen.²⁴ Diesem Vorschlag ist der Reformgesetzgeber zwar hinsichtlich der nach § 1643 BGB anwendbaren Genehmigungserfordernisse gefolgt, keineswegs aber in Bezug auf alle Genehmigungstatbestände. Aus diesem Versäumnis zu schließen, dass es sich um eine ungeplante Regelungslücke handelt, die zur Zuständigkeit des FamG führt, scheint aber angesichts der Tatsache, dass dem Gesetzgeber durchaus bewusst war, dass es weitere, nicht durch § 1643 BGB in Bezug genommene Genehmigungstatbestände gibt, für die eine entsprechende Zuweisung an das FamG nur zum Teil erfolgt (§ 1631b BGB), während für andere, ebenfalls für Eltern geltende Genehmigungserfordernisse eine Zuweisung an das FamG unterblieben ist (zB § 1596 Abs 1 S 3 BGB), kaum vertretbar. Vielmehr ist erkennbar, dass dort, wo neben elterlichem Handeln für den Minderjährigen auch das Handeln des Vormunds, des Pflegers oder des Betreuers in Betracht kommt, bei Fehlen besonderer Regelungen (weiterhin) von der einheitlichen Zuständigkeit des VormG auszugehen ist.²⁵ Dies ist im Übrigen auch deshalb gerechtfertigt, weil der Reformgesetzgeber selbst hat erkennen lassen, dass die mit dem KindRG dem FamG zugewiesenen Aufgaben nicht alle die elterliche Sorge betreffenden Verfahren umfasst²⁶ (vgl im Übrigen auch Vorbem zu den §§ 64–64b Rn 23);

- 9 3. bei bevormundeten oder insoweit unter Pflegschaft stehenden Personen die Ersetzung einer vom Vormund oder Pfleger verweigerten Ermächtigung zur Eingehung von **Dienst- oder Arbeitsverhältnissen** seitens des Mündels (§ 113 Abs 3 BGB); dies gilt auch für Betreute, deren Betreuer diesen Aufgabenkreis innehat, wenn dafür ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist (§§ 1903 Abs 1 S 2, 113 BGB);²⁷
- 10 4. die Entscheidung bei Streitigkeiten unter Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnern wegen Beschränkung oder Aufhebung der **Schlüsselgewalt** eines Ehegatten oder Lebenspartners (§ 1357 Abs 2 BGB, § 8 Abs 2 LPartG);²⁸
- 11 5. die Ersetzung der Zustimmung eines Ehegatten zur Verfügung über das **Vermögen im Ganzen** oder über Gegenstände des ehelichen Hausrats beim Güterstand der Zuge-

75). Hier dürfte es in der Tat näher liegen, den Einwilligungsvorbehalt wegen Wegfall der Voraussetzung seiner Anordnung nämlich dem Erfordernis aufzuheben.

²² *Labuhn/Veldtrup/Labuhn* Rn 1202a; *Oberloskamp/Becker* § 3 Rn 3; *aA Palandt/Heinrichs* § 112 Rn 1; *Arnold/Meyer-Stolte/Reltermeyer* § 14 Rn 48.

²³ *Klüsener* Rpfleger 1999, 55, 57 in Fn 19.

²⁴ BTDrs 13/4811 S 159.

²⁵ Wie hier: *Staudinger/Engler* § 1800 Rn 24; *Bumiller/Winkler* § 35 Rn 3 und *Keidel/Engelhardt* Vorbem vor §§ 35–70n Rn 3.

²⁶ BTDrs 13/4899 S 71.

²⁷ *Erman/Palm* § 113 Rn 20; *Staudinger/Bienwald* § 1903 Rn 74, 75.

²⁸ Kritik an der Regelung des § 1357 BGB, die spätestens seit der rechtlichen Abschaffung der Hausfrauenehe als Verschlechterung der Lage des haushaltsführenden Partners empfunden und dogmatisch als Verpflichtungsermächtigung eingeordnet wird, übt mit überzeugenden Argumenten ua *Grziwotz* FPR 2001, 45, 47.

winnungsgemeinschaft (§§ 1365 Abs 2, 1369 Abs 2 BGB) sowie die Ersetzung der Zustimmung eines Lebenspartners zur Verfügung über solcherlei Vermögen oder über Gegenstände des lebenspartnerschaftlichen Hausrats beim Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft (§§ 1365 Abs 2, 1369 Abs 2 BGB, § 6 LPartG);²⁹

6. die Ersetzung der Zustimmung der Frau oder des Mannes bei Rechtsgeschäften über das eingebrachte Gut, soweit die Güterstände der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft gemäß Art 8 Abs 1 Nr 7 GleichberG noch fortgelten (§§ 1379, 1402, 1525, 1550 BGB aF) sowie bei Rechtsgeschäften über das Gesamtgut dieser Güterstände (§§ 1447, 1451, 1519, 1549 BGB aF) und bei Rechtsgeschäften über das Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft (§§ 1426, 1430, 1452, 1458 BGB nF, Art 8 Abs 1 Nr 6 GleichberG), die entsprechenden Geschäfte bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 1487 BGB) sowie die Ersetzung der Zustimmung eines Lebenspartners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bei Rechtsgeschäften über das Gesamtgut der vereinbarten Gütergemeinschaft (§ 7 LPartG iVm §§ 1426, 1430, 1452, 1458 BGB). Bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004 (BGBl I S 3396) am 1.1.2005³⁰ war streitig, ob Lebenspartner die Vorschriften über die Gütergemeinschaft (§§ 1415 ff BGB) durch Lebenspartnerschaftsvertrag für entsprechend anwendbar erklären konnten,³¹ zum Teil wurde nur die vertragliche Vereinbarung von Gesamthandsvermögen für möglich gehalten;³²

7. die Genehmigung für den Vormund und den Betreuer zum Abschluss eines Ehevertrages oder eines Lebenspartnerschaftsvertrages für den Mündel bzw den für diese Angelegenheit unter Einwilligungsvorbehalt stehenden oder geschäftsunfähigen Betreuten (§ 1411 BGB, § 7 LPartG) sowie zum Abschluss eines Erbvertrages durch den Vormund des Mündels mit dem Ehegatten oder Verlobten, einschließlich solcher im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (§ 2275 BGB);

8. die Genehmigung der Anfechtung eines Erbvertrages für den geschäftsunfähigen Erblasser, § 2282 Abs 2 BGB;

9. die Genehmigung zur Aufhebung eines Erbvertrages und zum Erbverzicht in den besonderen Fällen der §§ 2290³³ und 2347 BGB, zur Aufhebung des Erbverzichts sowie zum Verzicht auf Zuwendungen (§§ 2351, 2352 BGB);

²⁹ Schwab FamRZ 2001, 385, 393; Rellermeyer Rpfleger 2001, 381, 382; Weinreich FuR 2001, 481, 485; Kaiser JZ 2001, 617, 620.

³⁰ Näher zum Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts ua Grziwotz DNotZ 2005, 13 und Stüber FamRZ 2005, 574.

³¹ Für eine analoge Anwendung von §§ 1415 ff BGB sprachen sich ua aus: Schwab FamRZ 2001, 385, 388; trotz Bedenken auch Rieger FamRZ 2001, 1497, 1506; Dethloff NJW NJW 2001, 2598, 2601; Epplé BWNotZ 2001, 44, 46; Leipold ZEV 2001, 218, 220; Dorsel RNotZ 2001, 151, 152; Rellermeyer Rpfleger 2001, 381, 382 hier insb Fn 13; Krause NotBZ 2001, 241, 243; Süß DNotZ

2001, 168, 172; dagegen: Hk-LPartG/Kemper § 7 Rn 13; Meyer/Mittelstädt S 47; Grziwotz DNotZ 2001, 280, 287; Mayer ZEV 2001, 169, 175; Palandt/Brudermüller § 7 LPartG Rn 1.

³² Von Dickhuth-Harrach FamRZ 2001, 1660, 1663.

³³ Da ein Lebenspartner nicht minderjährig sein (§ 1 Abs 2 Nr 1 LPartG) und folglich nicht unter elterlicher Sorge stehen kann, gilt die Ausnahme von der Genehmigungspflicht (§ 2290 Abs 3 S 2, 2. HS BGB) weiterhin nur für Ehegatten und Verlobte, allerdings auch solche im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

- 16** 10. die Genehmigung zur **Ablehnung oder Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft** seitens eines überlebenden Ehegatten, der unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht (§§ 1484, 1492 BGB), sowie die Mitwirkung bei der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft infolge Wiederverheiratung (§ 1493 BGB);
- 17** 11. die Genehmigung zum **Verzicht** eines unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft stehenden Abkömmlings auf seinen **Anteil am Gesamtgut** (§ 1491 BGB);
- 18** 12. die Genehmigung für den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Mannes zur **Anerkennung der Vaterschaft** (§ 1596 Abs 1 S 3 BGB) sowie zur Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einer Geschäftsunfähigen zur Vaterschaftsanerkennung (§ 1596 Abs 1 S 4, 3 BGB) und die Genehmigung zum **Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe** durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten (§ 607 Abs 2 ZPO) und zur **Aufhebung der Lebenspartnerschaft**³⁴ aufgrund des LPartG durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Lebenspartners (§§ 661 Abs 2, 607 Abs 2 ZPO);
- 19** 13. die Entscheidung über die **Anfechtung der Vaterschaft** für ein außerhalb einer Ehe geborenes Kind nach dem Tode des Kindes oder des Mannes in Altfällen (Art 12 § 3 Abs 2 S 6 NEhelG, §§ 1599 Abs 2, 1600l Abs 2, 1600n Abs 2 aF BGB);
- 20** 14. die **Erteilung des Ehenamens der Mutter** an ein vor dem 1.7.1970 außerhalb einer Ehe geborenes Kind (Art 12 § 6 Abs 2 NEhelG);
- 21** 15. die Genehmigung zur Einwilligung eines Betreuers eines unter Einwilligungsvorbehalt stehenden Betreuten zur Vereinbarung oder zur Zustimmung zu einer solchen Vereinbarung durch den unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt stehenden Ehegatten des Vaters oder des außerhalb der Ehe geborenen Kindes, dass sich die **erbrechtlichen Verhältnisse eines vor dem 1.7.1949 geborenen Kindes** nach neuem Recht richten, wenn der Erbfall nach dem In-Kraft-Treten des KindRG eingetreten ist (§ 10a Abs 2 und Abs 3 NEhelG³⁵);
- 22** 16. die Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils und des Ehegatten eines allein Annehmenden zur **Kindesannahme** (§§ 1748, 1749 BGB) sowie die Ersetzung der Einwilligung oder Zustimmung des Vormunds oder Pflegers des Kindes zur Kindesannahme (§ 1746 Abs 3);³⁶
- 23** 17. die Genehmigung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters des Kindes zur Annahme bei unterschiedlicher **Staatsangehörigkeit** des Annehmenden und des Kindes, wenn die Annahme nicht deutschem Recht unterliegt (§ 1746 Abs 1 S 4 BGB);

³⁴ Zu Recht wird kritisiert, dass der Gesetzgeber den Begriff „Aufhebung“ der Lebenspartnerschaft gewählt hat, weil dieser im Eherecht gerade für die Beendigung der Ehe aufgrund von Abschlussmängeln verwendet wird, im LPartG damit aber die der Scheidung vergleichbare Beendigung gemeint ist,

Battes FuR 2002, 113; *Kaiser* FamRZ 2002, 866; *Schwab* FamRZ 2001, 385, 397.

³⁵ Eingefügt durch Art 14 § 14 KindRG vom 16.12.1997 (BGBl I S 2942).

³⁶ Zu den durch das KindRG eingeführten Änderungen des Adoptionsrechts: *Frank* FamRZ 1998, 393.

18. die **Übertragung der elterlichen Sorge** auf den Elternteil, dessen Sorge infolge der Einwilligung in die Adoption ruht (§ 1751 Abs 1 BGB), wenn die Einwilligung wegen des Scheiterns der Adoption oder Zeitablauf ihre Kraft verloren hat, §§ 1751 Abs 3, 1750 Abs 4 BGB; **24**
19. die Entscheidung über den Antrag des Annehmenden auf **Ausspruch der Annahme** (§§ 1752, 1768 BGB) einschließlich der Entscheidung über den Vor- und Familiennamen (§ 1757 Abs 4 BGB);³⁷ **25**
20. die **Aufhebung des Annahmeverhältnisses** (§§ 1760, 1763, 1771 BGB), die Anordnung, dass das Kind den **Familiennamen** des Annehmenden trotz Aufhebung des Annahmeverhältnisses behält (§ 1765 Abs 2 BGB) sowie die Anordnung, dass der Geburtsname des Kindes, den das Kind vor der Annahme geführt hat, bei Aufhebung des Annahmeverhältnisses zum Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen der Eheleute oder Lebenspartner wird, wenn der bisherige Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname der durch die Annahme des Kindes erworbene Name war (§ 1765 Abs 3 BGB); **26**
21. die **Rückübertragung der elterlichen Sorge** auf die leiblichen Eltern nach Aufhebung des Annahmeverhältnisses (§ 1764 Abs 4 BGB); **27**
22. die Bestimmung, dass sich die Wirkungen der **Annahme eines Volljährigen** nach den Vorschriften der Annahme eines Minderjährigen oder eines verwandten Minderjährigen richten (§ 1772 Abs 1 BGB); **28**
23. die Feststellung, ob eine auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruhenden Annahme als Kind im Inland anzuerkennen oder wirksam und ob das Eltern-Kind-Verhältnis zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist (§ 2 AdWirkG³⁸) sowie der Ausspruch, dass das Kind bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die **Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes** erhält (§ 3 AdWirkG); **29**
24. die **Unterstützung** des Vormunds und des Pflegers bei der Erziehung des Kindes, §§ 1915, 1800, 1631 Abs 3 BGB;³⁹ (dazu Rn 36); **30**
25. die Genehmigung einer durch den Betreuer oder durch eine vom Betroffenen zur Einwilligung in die entsprechende Maßnahme bevollmächtigte Person erteilten Einwilligung in eine mit besonderen Risiken verbundene **ärztliche Untersuchung** des Gesundheitszustandes, einer **Heilbehandlung** oder einen **ärztlichen Eingriff** (§ 1904 BGB); **31**

³⁷ Lüderitz NJW 1993, 1050; Weidenfeld-Schorsch DAVorm 1993, 262.

³⁸ Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (Adoptionswirkungsgesetz – AdWirkG) vom 5.11.2001 (= Art 2 des Gesetzes zur Regelung von von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts [AdIntG], BGBl I 2950).

³⁹ Soergel/Zimmermann § 1800 Rn 5 (hier insbes Fn 15); MünchKommWagenitz § 1800 Rn 1, 4; Staudinger/Engler § 1800 Rn 13, § 1837 Rn 13; Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer § 14 Rn 69 bf; aA, dh für die Zuständigkeit des FamG: Erman/Holzbauer § 1800 Rn 5.

- 32** 26. die Genehmigung der Einwilligung des Betreuers in eine **Sterilisation** des Betreuten (§ 1905 BGB);
- 33** 27. die Genehmigung zur **Wohnungskündigung** oder Aufhebung des Mietverhältnisses durch den Betreuer (§ 1907 Abs 1 BGB) sowie zum Abschluss eines **Miet- oder Pachtvertrages** durch den Betreuer oder eines anderen Vertrages, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als 4 Jahre dauern soll und zur **Vermietung von Wohnraum** des Betreuten durch den Betreuer (§ 1907 Abs 3 BGB);
- 34** 28. die Genehmigung einer mit **Freiheitsentziehung** verbundenen öffentlich-rechtlichen Unterbringung aufgrund Landesunterbringungsgesetze der Länder⁴⁰ (dazu § 70 Rn 13), einer freiheitsentziehenden Unterbringung durch den Betreuer (§ 1906 Abs 1 bis 3 BGB) oder eine vom Betroffenen zu seiner freiheitsentziehenden Unterbringung bevollmächtigte Person (§ 1906 Abs 5 BGB), die Genehmigung einer vom Betreuer oder einer entsprechend bevollmächtigten Person gestatteten unterbringungsähnlichen Maßnahme gemäß § 1906 Abs 4 BGB sowie die Genehmigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung des Kindes durch Vormund oder Pfleger (§§ 1631b, 1800, 1915 BGB).⁴¹ *Wille*⁴² spricht sich für die Zuständigkeit des FamG für die Fälle aus, in denen die Unterbringung durch Vormund oder Pfleger des Kindes im Zusammenhang mit einer Entscheidung des FamG gemäß § 1666 BGB steht, mit der Begründung, dass die Bundesregierung, einem Vorschlag des Bundesrats folgend,⁴³ die Zuständigkeit des FamG für Unterbringungsmaßnahmen gemäß § 1631b BGB wegen des Sachzusammenhangs mit Maßnahmen nach § 1666 BGB, die ebenfalls dem FamG übertragen wurden, geschaffen hat. Dem kann zum einen entgegen gehalten werden, dass die Ausnahme des § 70 Abs 1 S 3 die isolierte Anwendung von § 1631b BGB verlangt, dh das VormG ist nur dann nicht für die Entscheidung über die für die Unterbringung eines Minderjährigen erforderliche gerichtliche Genehmigung zuständig, wenn die Unterbringung durch die Eltern erfolgt. Zum anderen überzeugt diese Auffassung auch deshalb nicht, weil die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zum Vorschlag des Bundesrats zur Aufnahme einer weiteren Ziffer in § 621 Abs 1 ZPO, nach der es sich bei der Unterbringung gemäß § 1631b BGB um eine Familiensache im Sinne dieser Vorschrift handeln sollte,⁴⁴ mitgeteilt hat, eine Erweiterung der in aufgeführten § 621 Abs 1 ZPO Tatbestände sei nicht notwendig, weil eine solche Unterbringung die elterliche Sorge betreffe und somit bereits von § 621 Abs 1 Nr 1 ZPO erfasst werde.⁴⁵ Im Übrigen spricht für die Zuständigkeit des

⁴⁰ Abgedruckt in *Bienwald* S 1063 ff.

⁴¹ OLG Hamburg MDR 1999, 164; OLG Brandenburg FamRZ 2004, 815 m Anm *Affeldt* FamRZ 2004, 1798 = Rpfleger 2004, 43 = JAmT 2003, 610 = FGPrax 2004, 52 = ZfJ 2004, 117; *Jürgens/Mertens* § 70 Rn 12; *Bienwald* § 70 Rn 7; *MünchKomm/Huber* § 1631b Rn 19; *MünchKomm/Wagenitz* § 1800 Rn 1, 22; *Soergel/Zimmermann* § 1800 Rn 8 (hier insbes Fn 23); *Palandt/Diederichsen* § 1800 Rn 5; *Zöller/Philippi* § 621 Rn 33a; wohl auch *Bassengel/Herbst/Roth* § 70 FGG Rn 6; *Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer* § 14 Rn 69bc; *Oberlos-*

kamp/Klinkhardt § 7 Rn 28, 54; *Staudinger/Engler* § 1800 Rn 29; *Bassengel/Herbst/Roth* § 64 FGG Rn 2; aA *Wille* ZfJ 2002, 85, 89; *HB-VP/Bauer* Rn 190, 193; *Keidel/Engelhardt* Vorbem zu §§ 35–70n Rn 6 und *Keidel/Kayser* Vorbem zu § 70 Rn 3, § 70 Rn 3 sowie ohne Erläuterung: *Damrau/Zimmermann* § 70 Rn 11 und *Bumiller/Winkler* § 35 Rn 4; *zweifeldn: Knittel* § 70 Rn 15.

⁴² ZfJ 2002, 85, 89.

⁴³ BTDRs 13/4899 S 159, 160.

⁴⁴ BTDRs 13/4899 S 159.

⁴⁵ BTDRs 13/4899 S 171.

VormG für die durch Vormund oder Pfleger veranlasste Unterbringung auch, dass der Vorschlag des Bundesrats zur Zuweisung von Unterbringungsmaßnahmen nach § 1631b BGB an das FamG selbst erkennen lässt, dass diese sich trotz des angenommenen Sachzusammenhangs mit Maßnahmen gemäß § 1666 BGB ausdrücklich auf elterliches Handeln beschränkt, während es für die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden Minderjährigen bei der Zuständigkeit des VormG verbleiben sollte.⁴⁶ Daran ändert auch der Grund für die Übertragung, nämlich der vorerwähnte Sachzusammenhang mit Maßnahmen gemäß § 1666 BGB nichts. Allenfalls die durch Art 8 Nr 6 KindRG vorgenommene und in Art 4 Nr 3 EheschlRG⁴⁷ insoweit beibehaltene Ergänzung des § 49a, wonach das FamG das Jugendamt vor einer Entscheidung nach §§ 1631b, 1800, 1915 BGB anzuhören hat, könnte zu Zweifeln Anlass geben.⁴⁸ Aber auch nach Auffassung des Bundesrats sollte eine Zuständigkeitsaufspaltung vermieden werden, wie die Beschränkung auf § 1631b BGB erkennen lässt, so dass eine sachgerechte Lösung auf der Grundlage der im Übrigen bestehenden Regelungen entwickelt werden muss.⁴⁹

Die Beantwortung der Frage nach der Zuständigkeit des FamG für durch Vormund oder Pfleger erfolgende Unterbringungsmaßnahmen von der jeweiligen Fallgestaltung abhängig zu machen, wie *Wille*⁵⁰ vorschlägt, kann ungeachtet denkbarer Abgrenzungsprobleme aber auch deshalb nicht überzeugen, weil auch der infolge einer Entziehung gemäß § 1666 BGB notwendige Vormund oder Pfleger erst durch Verpflichtung durch das VormG im Amt ist (dazu Rn 7). Eine „Rückgabe“ des Verfahrens an das FamG zur Entscheidung über eine vom Vormund oder Pfleger benötigte gerichtliche Genehmigung, kann demnach nicht als Schritt zur Vermeidung von Zuständigkeitsaufspaltungen gewertet werden. Die im ggf vorangegangenen familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB gewonnenen Erkenntnisse können (selbstverständlich) auch in die Entscheidung des Vormundschaftsrichters einfließen.

Die Probleme, die dadurch entstanden sind, dass der Reformgesetzgeber auf dem Weg zum großen Familiengericht aus haushaltspolitischen Gründen auf halbem Wege halt gemacht hat, in dem er auf die Zuweisung aller im Zusammenhang mit Minderjährigen stehenden Aufgaben an das FamG absichtlich verzichtet hat,⁵¹ treten folglich auch hier zutage (vgl dazu auch die Ausführungen zu § 70 Rn 12f). Zu den Reformüberlegungen Rn 79;

29. das Einschreiten im Falle der **Verhinderung des Vormunds**, des Pflegers und des Betreuers bei der Ausübung der Vormundschaft, der Pflegschaft und der Betreuung (§§ 1846, 1915 Abs 1, 1908i Abs 1 BGB) sowie im Falle einer **Gefährdung der Person oder des Vermögens des Kindes** durch den Vormund oder Pfleger (§§ 1837 Abs 4, 1666, 1666a BGB).⁵² **35**

⁴⁶ BTDrs 13/4899 S 160.

⁴⁷ Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts (Eheschließungsrechtsgesetz, EheschlRG) vom 4.5.1998 (BGBl I S 833) in Kraft getreten am 1.7.1998, dazu: *Hepting FamRZ* 1998, 713.

⁴⁸ Diese eingefügte Regelung bezeichnete der Gesetzgeber als eine Folgeänderung im Hinblick auf die Zuständigkeitsübertragung (BTDrs 13/8511 S 79).

⁴⁹ Auch *Bienwald* bezeichnet die Zuständigkeit des VormG für die ein unter Vormundschaft

oder Pflegschaft stehendes Kind betreffende Unterbringungsgenehmigung als sachgerecht, § 70 Rn 1, 2 und *ders* in *FamRefK* § 70 Rn 3 sowie in *Verfahrenspflegschaftsrecht* Rn 276.

⁵⁰ *ZfJ* 2002, 85, 89.

⁵¹ BTDrs 13/4899 S 71.

⁵² *MünchKomm/Olzen* § 1666 Rn 189; *MünchKomm/Wagenitz* § 1800 Rn 12; *Soergel/Zimmermann* § 1800 Rn 7, § 1837 Rn 34; *Staudinger/Engler* § 1800 Rn 27; § 1837 Rn 42.

Streitig ist, ob das VormG oder das FamG eine Entscheidung über eine **freiheitsentziehende Unterbringung des minderjährigen Kindes** zu treffen hat, wenn die Voraussetzungen des § 1846 BGB vorliegen, ein Vormund also noch nicht bestellt bzw an der Erfüllung seiner Aufgaben verhindert ist. Entgegen dem Wortlaut der Norm spricht sich *Bauer*⁵³ für die Zuständigkeit des FamG aus; nach seiner Ansicht „verbleibt es bei der Zuständigkeit des FamG“ auch für diese Unterbringungsmaßnahme, weil er davon ausgeht, dass das FamG für die Entscheidung über die durch den Sorgeberechtigten eines Minderjährigen veranlasste Unterbringung schlechthin zuständig ist, gleichgültig, ob es sich bei den Sorgeberechtigten um Eltern, Vormund oder Pfleger handelt.

Diese Auffassung kann zumindest als konsequent bezeichnet werden. Nicht zuzustimmen ist jedoch *Bienwald*⁵⁴, der sich ebenfalls für die Zuständigkeit des FamG ausspricht, gleichzeitig aber von der Zuständigkeit des VormG für die von Vormund oder Pfleger benötigte gerichtliche Genehmigung zur Unterbringung ausgeht. Soweit *Bienwald* dies damit begründet, dass das Gericht nach § 1846 BGB stellvertretend für den noch nicht bestellten oder verhinderten Entscheidungsträger handelt, überzeugt dies nicht, weil das Gericht im Falle des § 1846 BGB – anders als bei § 1693 BGB! – nicht für die verhinderten Eltern, sondern für den noch nicht vorhandenen oder verhinderten Vormund bzw Pfleger tätig wird. Vorläufige Maßregeln des (Vormundschafts-) Gerichts nach § 1846 BGB kommen nach dem Wortlaut der Norm nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen der Vormundschaft vorliegen, dh das Gericht leitet seine Zuständigkeit von dem noch zu bestellenden oder verhinderten Vormund oder Pfleger⁵⁵ nicht aber von den Eltern ab. Es ist deshalb auch insoweit das VormG und nicht das FamG zum Handeln aufgerufen.

36 Die Zuständigkeit des FamG wäre nur dann gegeben, wenn nach § 1693 BGB vorläufige Maßregeln wegen Verhinderung der Eltern zu ergreifen wären.

Da das VormG den Vormund oder Pfleger berät und über seine ganze Tätigkeit die Aufsicht führt (§ 1837 Abs 1, 2 BGB), obliegt ein Einschreiten nach § 1837 Abs 4 BGB in entsprechender Anwendung von §§ 1666, 1666a BGB ebenfalls dem VormG.⁵⁶ Gleiches gilt für **Unterstützungsmaßnahmen nach §§ 1800, 1631 Abs 3 BGB**.⁵⁷ Es kann keinen Zweifel geben, dass der Vormund sich mit dem Antrag an das den Vormund auch im Übrigen überwachende und beaufsichtigende VormG wenden kann;

37 30. die Entscheidung über ein **Herausgabeverlangen oder eine Bestimmung des Umgangs** des Kindes von Vormund und Pfleger (§§ 1800, 1915, 1632 BGB⁵⁸)⁵⁹ sowie vom Betreuer (§§ 1908i, 1632 Abs 1 bis 3 BGB);

⁵³ HB-VP Rn 192.

⁵⁴ § 70 Rn 7.

⁵⁵ So auch *Bienwald* FamRZ 2002, 746, 747 in Anm zu BGH FamRZ 2002, 744.

⁵⁶ MünchKomm/Olzen § 1666 Rn 189; MünchKomm/Wagenitz § 1800 Rn 1, § 1837 Rn 34; Soergel/Zimmermann § 1800 Rn 7; Staudinger/Engler § 1837 Rn 42; *Bassengel* Herbst/Roth § 64 FGG Rn 2; Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer § 14 Rn 69 bf; aA Oberloskamp/Klinkhardt § 7 Rn 26, 118, 246, es überrascht deshalb, dass *Klinkhardt* sich für die Zuständigkeit des VormG für die Unterbringung des Kindes durch den Vormund ausspricht, § 7 Rn 28, 54.

⁵⁷ So auch Soergel/Zimmermann § 1800 Rn 5; MünchKomm/Wagenitz § 1800 Rn 5; Staudinger/Engler § 1800 Rn 13; *Bassengel* Herbst/Roth § 64 FGG Rn 2.

⁵⁸ Nach zutreffender Auffassung kann der Schutz des § 1632 Abs 4 BGB auch den Pflegeeltern gegen die vom Vormund oder Pfleger verlangte Herausgabe gewährt werden, obwohl der Wortlaut sich nur auf die von Eltern beabsichtigte Wegnahme bezieht, *Baer* FamRZ 1982, 221, 223; OLG Brandenburg FamRZ 2000, 1038; Palandt/Diederichsen § 1632 Rn 14.

⁵⁹ So auch Baumbach/Albers § 621 Rn 12; Soergel/Zimmermann § 1800 Rn 25, 26;

31. Regelungen des **Umgangsrechts** entsprechend §§ 1684 Abs 2 bis 4, 1685 BGB für **38**
 unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Mündel und Pflinglinge. Der Vormund
 hat das Recht der Eltern und der umgangsberechtigten Verwandten und Bezugspersonen
 zum persönlichen Umgang grundsätzlich zu beachten.⁶⁰ Über Streitigkeiten entscheidet
 zweckmäßiger Weise in analoger Anwendung von §§ 1684, 1685 BGB das den Vormund
 überwachende VormG;⁶¹

32. die Genehmigung zum Antrag des Betreuers und des Vormunds auf Durch- **39**
 führung der **Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft** (§ 181
 Abs 2 S 2 ZVG);

33. die Genehmigung zum Antrag auf **Entlassung** eines Kindes oder Mündels **aus der 40**
Staatsangehörigkeit nach § 19 StAG⁶² (Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetz vom 22.7.
 1913 [RGBl I S 583 = BGBl III unter 102-1], das durch das am 1.1.2000 in Kraft getre-
 tene Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15.7.1999 [BGBl I S 1618]
 mit einigen Änderungen im Wesentlichen als Staatsangehörigkeitgesetz [StAG] fortgilt,
 zuletzt geändert durch Art 6 Nr 9 des Gesetzes vom 14.3.2005 [BGBl I S 721]) oder zum
 Antrag auf **Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit** nach § 25 StAG⁶³, die Ge-
 nehmigung zur Erklärung des Kindes oder Mündels auf **Erwerb der deutschen Staatsan-**
gehörigkeit nach Art 3 Abs 5 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsan-
 gehörigkeitgesetzes (RuStAÄndG 1974) vom 20.12.1974 (BGBl I S 3714 – III – 102, 9)⁶⁴,
 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15.7.
 1999 (BGBl I S 1618), und die Entscheidung bei Streit zwischen Vormund und Kindes-
 mütter über die Abgabe der nach dem 2. Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsan-
 gehörigkeit vom 17.5.1956 (BGBl I S 431), geändert durch Art 9 § 2 des Gesetzes vom
 18.7.1979 (BGBl I S 1061), erforderlichen Erklärungen nach § 9 dieses Gesetzes iVm § 15
 Abs 2 des 1. Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22.2.1955
 (BGBl I S 65), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts
 vom 15.7.1999 (BGBl I S 1618);⁶⁵

MünchKomm/Wagenitz § 1800 Rn 1, 19, 20;
 Wieczorek/Schützel/Kemper § 621 nF Rn 9
 nF; Staudinger/Engler § 1800 Rn 20, 21;
 Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer § 14
 Rn 69 be und Rn 69bg; aA dh für die
 Zuständigkeit des FamG zur Entscheidung
 über ein Herausgabeverlangen des Vormunds
 und ein vom Vormund beantragtes Umgangs-
 verbot: Oberloskamp/Klinkhardt § 7 Rn 72,
 103; Erman/Holzbauer § 1800 Rn 10; Zöller/
 Philippi § 621 Rn 38; MünchKomm/Bern-
 reuther/ZPO § 621 Rn 42, 43; Wiesner/
 Oberloskamp, SGB VIII, Anhang § 50
 Rn 92; Musielak/Borth § 621 Rn 46, der sich
 zumindest im Hinblick auf ein gegen die
 Eltern gerichtetes Herausgabeverlangen des
 Vormunds eindeutig für die Zuständigkeit
 des FamG ausspricht, „weil es auch in einem
 solchen Falle um die Rechtsbeziehungen der
 Eltern bzw einem Elternteil zu dem Kind

geht“, gerade bezogen auf einen solchen Fall
 spricht sich *Bassenge/Herbst/Roth* (§ 64
 FGG Rn 4) für die Zuständigkeit des VormG
 aus.

⁶⁰ Gernhuber/Coester-Waltjen § 72 I 4;
 BayObLG FamRZ 1964, 217; MünchKomm/
 Wagenitz § 1800 Rn 16.

⁶¹ So auch *Soergel/Zimmermann* § 1800 Rn 22;
 MünchKomm/Wagenitz, der von berechtigten
 Auslegung spricht (§ 1800 Rn 21); aA dh
 für die Zuständigkeit des FamG: Oberlos-
 kamp/Klinkhardt § 7 Rn 178, 184; *Bassenge/
 Herbst/Roth* § 64 FGG Rn 3.

⁶² OLG Stuttgart FamRZ 2004, 291.

⁶³ OLG Düsseldorf FamRZ 1978, 198.

⁶⁴ Funktionell zuständig ist der Rechtspfleger
 KG OLGZ 78, 388.

⁶⁵ Funktionell zuständig ist der Richter (§ 14
 Abs 1 Nr 5 RPfG), *Labuhn/Veldtrup/
 Labuhn* Rn 1304.

- 41** 34. Vermittlung und Entscheidung über Maßnahmen, welche die **religiöse Kindererziehung** betreffen (§ 1801 BGB, §§ 2, 3, 7 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15.7.1921, RGBI I S 939, 1263), zuletzt geändert durch Art 7 § 31 BtG⁶⁶ (siehe auch Vorbem zu den §§ 64–64b Rn 23);⁶⁷
- 42** 35. die Genehmigung zum Antrag des gesetzlichen Vertreters auf **Todeserklärung** oder Festsstellung der Todeszeit (§§ 16 Abs 3, 40 VerschG);
- 43** 36. die Genehmigung des Antrags des Vormunds oder Pflegers auf **Änderung des Familiennamens** bzw des **Vornamens** (§§ 2, 11 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5.1.1938, RGBI I S 9), zuletzt geändert durch Art 17 des Gesetzes vom 21.8.2002 (BGBl I S 3322); dies gilt auch für den durch einen Betreuer gestellten Antrag, sofern sich der Aufgabenkreis des Betreuers auf diese Angelegenheit erstreckt und für diesen Aufgabenkreis nach § 1903 BGB ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist;⁶⁸
- 44** 37. die Genehmigung nach § 6 des Gesetzes über die **freiwillige Kastration** und andere Behandlungsmethoden vom 15.8.1969 (BGBl I S 1143), zuletzt geändert durch Art 4 des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 26.1.1998 (BGBl I S 164) zur Einwilligung des Betreuers in den Fällen des § 3 Abs 3, 4 sowie § 4 Abs 2 des Gesetzes;
- 45** 38. die Bestimmung des Bezugsberechtigten für das **Kindergeld** nach § 64 Abs 2 S 3 und Abs 3 S 3 und S 4 EStG idF vom 19.10.2002 (BGBl I S 4210, ber BGBl I 2003 S 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.12.2004 (BGBl I S 3310), und § 3 Abs 2 S 3 und Abs 3 BKGG idF vom 22.2.2005 (BGBl I S 458). Danach entscheidet das VormG auf Antrag von Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, darüber, welcher Person das Kindergeld zu gewähren ist,⁶⁹ und zwar auch dann, wenn das Kind nicht in den Haushalt eines Kindergeldberechtigten aufgenommen ist und kein Kindergeldberechtigter Unterhalt zahlt.⁷⁰

Eine solche Bestimmung durch das VormG setzt eine Anspruchskonkurrenz mehrerer gleichrangiger Berechtigter voraus, die untereinander keine Bestimmung getroffen haben. Das bedeutet, dass eine Entscheidung durch das VormG dann ausscheidet, wenn sich der Vorrang eines Berechtigten bereits aus dem Gesetz ergibt oder die gleichrangig Berechtigten selbst eine Bestimmung getroffen haben.⁷¹

Eine Entscheidung durch das VormG sehen § 64 Abs 2 EStG, § 3 Abs 2 BKGG für den Fall vor, dass mehrere mit dem Kind in einem Haushalt lebende anspruchsberechtigte Personen untereinander den Berechtigten nicht bestimmt haben. Ist das Kind nicht im Haushalt eines Anspruchsberechtigten aufgenommen, erhält derjenige das Kindergeld, der dem Kind den höchsten Unterhalt zahlt.

Leistet keine Person Unterhalt oder leisten mehrere Personen gleich hohe Unterhaltsbeträge und bestimmen diese untereinander keinen Berechtigten, entscheidet ebenfalls

⁶⁶ Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz) BtG vom 12.9.1990 (BGBl I 2002).

⁶⁷ Schwab FamRZ 1998, 345; Büttner FamRZ 1998, 585, 587; AG Weilburg FamRZ 2003, 1308.

⁶⁸ Labuhn/Veldtrup/Labuhn Rn 1308.

⁶⁹ OLG Zweibrücken FamRZ 2001, 551 = Rpfleger 2001, 78; BayObLG FamRZ 2002, 427; Rellermeyer Rpfleger 1996, 500.

⁷⁰ BFH DStRE 2001, 746.

⁷¹ Seewald/Felix § 64 EStG Rn 10, 38.

das VormG auf Antrag, § 64 Abs 3 S 4 iVm Abs 2 S 3 und S 4 EStG, § 3 Abs 3 BKGG. Die Entscheidung der Frage, wer zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehört, obliegt der Familienkasse. An deren Feststellung ist das VormG gebunden.⁷² Zuständig ist der Rechtspfleger;⁷³

39. die Genehmigung nach § 3 Abs 1 S 2 sowie nach § 6 Abs 2 S 1, § 7 Abs 3 S 2 und § 9 Abs 3 S 1, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs 1 S 3 des Gesetzes zur Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen vom 10.9.1980 (BGBl I S 1654), zuletzt geändert durch Art 13 EheschIRG vom 4.5.1998 (BGBl I S 833, 841); **46**

40. Maßnahmen und Anordnungen bei der gesetzlichen und bestellten **Amtsvormundschaft** (§§ 1791b, 1791c, 1887, 1889 Abs 2 BGB, § 55 Abs 1 SGB VIII), der **Amtspflegschaft** (§§ 1791b, 1915 BGB), der **Vereinsvormundschaft** oder **Vereinspflegschaft** (§§ 1791a, 1887, 1889 Abs 2, 1915 BGB, § 55 Abs 2 SGB VIII) und der **Fürsorgeerziehung**, wenn die Übertragung auf den Jugendrichter auf Grund des § 34 Abs 2 S 1 JGG erfolgt ist und es sich um nicht insoweit unter elterlicher Sorge stehende Kinder handelt und die Aufgaben folglich vom VormG wahrzunehmen sind, Aufgaben des Vormundschaftsrichters nach §§ 53, 67 Abs 4, 70 JGG bzw des Vormundschaftsrechtspflegers nach § 67 Abs 4 S 3 JGG, die Entscheidung über die Entlassung des bestellten Amtsvormunds nach § 87c Abs 3 SGB VIII iVm § 1887 Abs 1 BGB⁷⁴ und die Entscheidung über die vom Jugendamt des gewöhnlichen Aufenthalts abgelehnte Übernahme bei gesetzlicher Amtsvormundschaft nach § 87c Abs 2 S 4 SGB VIII; **47**

41. **Überprüfung und Abänderungen** vormundschaftsgerichtlicher Entscheidungen **48** (§ 1696 BGB);

42. Über die Erteilung einer Genehmigung, die der gesetzliche Vertreter nach § 11b Abs 1 S 5 des Gesetzes zur **Regelung offener Vermögensfragen** (Vermögensgesetz – VermG) idF vom 11.2.2005 (BGBl I S 206), entscheidet nicht das VormG sondern die Bestellungsbehörde;⁷⁵ **49**

43. Nachdem mit Wirkung vom 1.4.2003 mit In-Kraft-Treten des **Jugendschutzgesetzes** vom 23.7.2002 (BGBl I S 2730, BGBl I 2003 S 476) das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte vom 9.6.1953 (BGBl I S 377) idF vom 12.7.1985 (BGBl I S 1502) aufgehoben wurde, scheidet die Erteilung von Weisungen durch das VormG aus, weil das JuSchG vom 23.7.2002 keine dem § 21 Abs 6 dieses Gesetzes entsprechende Möglichkeit zur Erteilung von Weisungen mehr enthält. **50**

⁷² OLG Hamm NJWE-FER 1997, 191 = FamRZ 1997, 1037 (LS).

⁷³ BayObLG Rpfleger 1969, 240.

⁷⁴ Vgl OLG Hamm FGPrax 1995, 60.

⁷⁵ KG Rpfleger 1997, 64; ThürOLG Jena Rpfleger 1996, 407; OLG Dresden Rpfleger 1996, 109 = FGPrax 1996, 7; LG Berlin Rpfleger 1996, 25.

IV. Die Zuständigkeit des Rechtspflegers

1. Allgemeines

51 Vormundschaftssachen gehören zum Gebiet der Vorbehaltsübertragungen. Das bedeutet, dass die richterlichen Geschäfte in **Vormundschaftssachen** grundsätzlich auf den Rechtspfleger übertragen sind (§ 3 Nr 2a RPfLG), soweit nicht einzelne Geschäfte dem Richter vorbehalten sind. Diese Geschäfte waren in § 12 RPfLG idF des Art 6 GleichberG vom 18.6.1957 (BGBl I S 609) und des Art 8 FamRÄndG vom 11.8.1961 (BGBl I S 1221) aufgeführt. Jetzt ist der wesentlich eingeschränkte Katalog der Richtervorbehalte in § 14 RPfLG des am 1.7.1970 in Kraft getretenen RPfLG vom 5.11.1969 (BGBl I S 2065) enthalten,⁷⁶ zuletzt geändert durch Art 3 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts (Zweites Betreuungsrechtsänderungsgesetz – 2. BtÄndG) vom 21.4.2005 (BGBl I S 1073).⁷⁷ Soweit nach dem In-Kraft-Treten des RPfLG (1.7.1957) den Gerichten durch Bundesgesetze weitere Aufgaben zugewiesen wurden, gehörten sie zur Zuständigkeit des Richters, falls nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt war (§ 3 Abs 2 RPfLG 1957). Das RPfLG vom 5.11.1969 enthielt aber eine dem § 3 Abs 2 RPfLG 1957 entsprechende Regelung nicht mehr, so dass es bei der Übertragung neuer Aufgaben auf die Gerichte nunmehr nur noch darauf ankommt, ob die übertragenen Aufgaben ihrer Art nach zu den übertragenen Geschäften gehören. Handelt es sich um solche Angelegenheiten, sind sie ipso iure dem Rechtspfleger übertragen, falls nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.⁷⁸ Die in § 14 RPfLG aufgeführten Richtervorbehalte sind demnach Ausnahmevorschriften und deshalb eng auszulegen.⁷⁹

Der Rechtspfleger ist eine Institution des Bundesrechts, auf landesrechtliche Angelegenheiten ist das RPfLG deshalb nicht unmittelbar anwendbar.⁸⁰ Durch § 37 RPfLG werden aber die Länder ermächtigt, landesrechtliche Angelegenheiten auf den Rechtspfleger zu übertragen.⁸¹ Auch die Zuständigkeit der im Landesteil Württemberg des Landes Baden-Württemberg auf Grund Art 147 EGBGB als ordentliche VormG bestehenden Bezirksnotariate (vgl dazu Rn 3) wird durch das Gesetz nicht berührt; dem Amtsgericht sind aber die in § 37 LFGG aufgeführten Rechtsgeschäfte auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens vorbehalten. Durch § 35 Abs 4 S 1 RPfLG wird lediglich klargestellt, dass über die Abänderung von Entscheidungen der Bezirksnotare (vgl § 195) der Richter entscheidet. Nach dem das Land Baden-Württemberg die Landesvorschriften an das neue Betreuungsrecht durch Gesetz vom 19.11.1991 (GBl S 681) angepasst hat, ist der das württembergische Rechtsgebiet betreffende § 35 Abs 4 RPfLG aber weitgehend gegenstandslos geworden.

52 Die im Unterabschnitt IV des 2. Abschnitts geregelten **Unterbringungssachen** gehören nicht zu den in § 3 Nr 2a genannten Vormundschafts- bzw Familiensachen. Die Richterzuständigkeit für freiheitsentziehende Unterbringungen ergibt sich bereits aus Art 104 Abs 2 GG; sie sind deshalb § 4 Abs 2 RPfLG zuzuordnen und daher von der Übertragung auf den Rechtspfleger ausgenommen, so dass es für diese Angelegenheiten keines Richtervorbehaltes in § 14 RPfLG bedarf.⁸²

⁷⁶ Dazu *Marquardt* Rpfleger 1970, 1; *Habscheid* RpfBl 1970, 5.

⁷⁷ Näher dazu *Sonnenfeld* FamRZ 2005, 941 ff.

⁷⁸ *Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer* § 3 Rn 12.

⁷⁹ *Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer* § 14 Rn 2; *Bassenge/Herbst/Roth* § 3 RPfLG Rn 14.

⁸⁰ *Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer* § 3 Rn 4; *Rellermeyer* Rpfleger 1996, 317.

⁸¹ Zu in jüngerer Zeit durch Landesrecht dem Rechtspfleger übertragenen Aufgaben vgl *Rellermeyer* Rpfleger 2002, 419, 423; und *ders* zur weiteren Entwicklung des Rechtspflegerrechts in Rpfleger 2005, 125.

⁸² *Zimmermann/Damrau* NJW 1991, 545; *Schlöpke* Rpfleger 1993, 435, 436; *Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer* § 14

2. Richtervorbehalte

Der Richtervorbehalt erstreckt sich gemäß § 14 Abs 1 RPfLG auf folgende **vormund-schaftsgerichtliche Angelegenheiten**:

1. Nr 1 die Aufhebung einer Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt (§ 1357 BGB auch iVm § 8 LPartG); **53**

2. Nr 3 die Geschäfte, welche betreffen **54**

c) die **Anfechtung der Vaterschaft** durch ein minderjähriges Kind, eines gestorbenen Kindes oder die Anfechtung der Vaterschaft durch das Kind oder die Mutter **nach dem Tode des Mannes** (Art 12 § 3 Abs 2 NEhelG)

f) die Ersetzung der Einwilligung in eine **Annahme an Kindes Statt** (§§ 1746 Abs 3, 1748, 1749 BGB), die Entscheidung über die Annahme des Kindes (§§ 1752, 1768 BGB) einschließlich der Entscheidungen über den Namen des Kindes (§ 1757 Abs 4 BGB), die Genehmigung der Einwilligung des Kindes zur Annahme (§ 1746 Abs 1 S4 BGB), die Aufhebung des Annahmeverhältnisses (§§ 1760, 1763, 1771 BGB), sowie die Entscheidungen nach §§ 1751 Abs 3, 1764 Abs 4, 1765 Abs 2 BGB, die Bestellung eines Verfahrenspflegers für ein geschäftsunfähiges oder minderjähriges Kind im Verfahren zur Aufhebung des Annahmeverhältnisses nach § 56f Abs 2 und die Entscheidungen nach dem AdWirkG vom 5.11.2001 (BGBl I S 2950, 2953),⁸³ soweit sie eine richterliche Entscheidung enthalten.

Auch die Bestimmungen, dass sich die Wirkungen der Annahme eines Volljährigen nach den Vorschriften der Minderjährigenadoption richten (§ 1772 Abs 1 BGB) und die Namensänderungen (§ 1757 Abs 4 BGB), sind hierunter zu subsumieren, weil die Bestimmungen beim Ausspruch der Annahme erfolgen und damit untrennbarer Teil des Adoptionsdekrets sind,⁸⁴ welches dem Richter vorbehalten ist;⁸⁵

3. Nr 4

* vorbehaltlich einer Übertragung von Aufgaben auf den Rechtspfleger durch Landesrecht gem § 19 Abs 1 Nr 1 RPfLG (dazu Rn 56) die **Betreuungssachen** aufgrund der §§ 1896 bis 1900, 1908a, 1908b bis 1908d BGB mit Ausnahme der Entlassung des Betreuers, die darauf beruht, dass der Betreute eine gleich geeignete Person als Betreuer vorgeschlagen hat (§ 1908b Abs 3) und der Entlassung eines Vereins- oder Behördenbetreuers⁸⁶ auf Antrag des Vereins bzw der Behörde (§ 1896 Abs 4 BGB) einschließlich der Bestellung eines neuen Betreuers in den genannten Fällen⁸⁷ sofern es sich nicht nur um eine sog **Kontrollbetreuung**⁸⁸ nach § 1896 Abs 3 BGB handelt,⁸⁹ für die ohne Ausnahme der Rechtspfleger zuständig ist.⁹⁰ Dem Richter obliegt auch die Bestellung eines weiteren **55**

Rn 43; *Dallmayer/Eickmann* § 3 Rn 61, § 14 Rn 61; *Bassenge/Herbst/Roth* § 14 RPfLG Rn 28.

⁸³ Vgl *Rellermeyer* Rpfleger 2002, 419, 420.

⁸⁴ *Gernhuber/Coester-Waltjen* § 68 VIII 1.

⁸⁵ *Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer* § 14 Rn 65b i; *Dallmayer/Eickmann* § 14 Rn 46; *Bassenge/Herbst/Roth* § 14 RPfLG Rn 16.

⁸⁶ Zu den Betreuerotypen vgl *Knoche* RpfStud 1994, 100.

⁸⁷ *Wesche* Rpfleger 1990, 441, 443; *Klüsener* Rpfleger 1991, 225, 230; Kritik an dieser

Regelung übt *Schwab* (FamRZ 1990, 681, 689), in dem er sie als inkonsequent bezeichnet, weil die Situation nicht anders sei als bei Betreuerwechsel bei anderen Anlässen, bei denen der Richtervorbehalt greift.

⁸⁸ Vgl dazu ua *Wesche* Rpfleger 1993, 227.

⁸⁹ Zu den Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers nach § 1896 Abs 3 BGB und dessen Aufgabenkreis vgl *Bienwald* Rpfleger 1998, 231.

⁹⁰ Zu den Zuständigkeiten im Betreuungsrecht vgl *Bienwald* § 65 FGG Rn 4 ff; *Sonnenfeld*

Betreuers nach § 1899 BGB und zwar auch dann, wenn sich die Notwendigkeit aus einem Entzug der Vertretungsmacht des Betreuers aufgrund einer Interessenkollision (§§ 1796, 1908i Abs 1, 1899 Abs 4 BGB) durch den Rechtspfleger ergibt (zur Zuständigkeit des Rechtspflegers für den Entzug Rn 65);

56

Durch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom 21.4.2005 (BGBl I S 1073)⁹¹ wurden die Landesregierungen ermächtigt, die Geschäfte nach § 14 Abs 1 Nr 4 RPflG, soweit sie nicht die Entscheidung über die Anordnung einer Betreuung und die Festlegung des Aufgabenkreises des Betreuers auf Grund §§ 1896 und 1908a BGB sowie die Verrichtung auf Grund der §§ 1903 bis 1906 und 1908d BGB und § 68 Abs 3 und § 68b betreffen auf den Rechtspfleger zu übertragen.

Der Schaffung dieser Öffnungsklausel ging eine längere Diskussion voraus. Gerade in **Betreuungssachen** wurden die Zuständigkeiten seit langem kritisiert, teilweise waren bzw sind sie aber auch umstritten. Der Bund Deutscher Rechtspfleger hatte ua in Bezug auf diese Angelegenheiten bereits mehrfach für ein Umdenken des Gesetzgebers plädiert. Der Deutsche Rechtspflegertag hatte im Mai 2001 in einer eingehend begründeten Entschließung die Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeit des Rechtspflegers für das gesamte Betreuungsverfahren gefordert.⁹² Diese Forderung wurde nach dem ersten FGG-Workshop in Boppard im April 2001 wiederholt, wobei auch auf die verfassungsrechtlichen Gegenargumente ausführlich eingegangen wurde.⁹³ Auch *Bienwald*⁹⁴ unterstützte grundsätzlich die Forderung, eine einheitliche Zuständigkeit zu schaffen, in dem er die Übertragung der Betreuungsaufgaben auf den Rechtspfleger nach dessen Qualifizierung zum Betreuungsrichter vorschlug. Im Problemerkatalog des BMJ zur Reform des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit⁹⁵ wurde diese Frage ebenfalls angeschnitten; die weitere Aufgabenübertragungen vom Richter auf den Rechtspfleger sollte danach in den Gesamtzusammenhang der strukturellen Binnenreform der Justiz zumindest bezogen auf die zweite Stufe der ins Auge gefassten Aufgabenverlagerung im Rahmen einer FGG-Reform erfolgen,⁹⁶ während die erste Stufe, nämlich die Schaffung der Möglichkeit der Länder, Aufgaben des Rechtspflegers auf den mittleren Dienst zu übertragen, zu diesem Zeitpunkt bereits umgesetzt war.⁹⁷ Durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz⁹⁸ wurden die Länder denn auch zwischenzeitlich mit Wirkung vom 1.9.2004 ermächtigt, einzelne Richtervorbehalte ganz oder teilweise aufzuheben.⁹⁹ Diese in § 19 RPflG aF geregelte Möglichkeit betraf aber nur Nachlass- und Handelsregistersachen, während an den sich aus § 14 Abs 1 Nr 4 RPflG ergebenden Richtervorhalten in Betreuungssachen durch dieses Gesetz nichts geändert wurde. Vielmehr wurden die Überlegungen in den Zusammenhang mit der zu diesem Zeitpunkt bereits beabsichtigten Änderung des Betreuungsrechts gestellt, denn das schon einmal geänderte Betreuungsrecht stand bereits erneut auf dem Prüfstand.

Rn 394 ff; Jürgens/Kröger/Marschner/Winterstein Rn 316 ff jeweils mwN.

⁹¹ Näher hierzu *Sonnenfeld* FamRZ 2005, 941 ff.

⁹² RpflBl 2001, 38.

⁹³ RpflBl 2002, 25, 26.

⁹⁴ RpflBl 2002, 14, 15.

⁹⁵ Stand 2.5.2002 – RA 5 3800/9.

⁹⁶ S 50, 51 des Problemerkatalogs.

⁹⁷ Gesetz zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 16.6.2002 (BGBl I S 1810) in Kraft getreten am 20.6.2002.

⁹⁸ Erstes Gesetz zur Modernisierung der Justiz (1. Justizmodernisierungsgesetz) vom 24.8.2004, BGBl I S 2198.

⁹⁹ Näher dazu *Rellermeyer* RpflBl 2004, 593.

Der von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ zur 73. Justizministerkonferenz im Juni 2002 vorgelegte Zwischenbericht enthielt verschiedene Vorschläge zur (erneuten) Reform des Betreuungsrechts.¹⁰⁰

Danach wurden – neben Maßnahmen zur Vermeidung von Betreuungen, wie die Stärkung von Vorsorgevollmachten und die Schaffung gesetzlicher Vertretungsmacht naher Angehöriger¹⁰¹ – eine Wahrnehmung der Aufgaben des VormG im Betreuungsbereich durch die Betreuungsbehörden erwogen, um von der „justizförmigen zur sozialen Betreuung“ zu gelangen.¹⁰²

Davon sollten nur die aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben vom Richter wahrzunehmenden Aufgaben im Bereich der Unterbringung ausgenommen werden. Im Gegensatz dazu wurde vereinzelt für die Abschaffung der Betreuungsbehörden plädiert, um das Verfahren zu entbürokratisieren und gleichzeitig Kosten zu sparen.¹⁰³

Die Vorschläge sind nur zum Teil in das **zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz** eingeflossen.¹⁰⁴ In Bezug auf die Übertragung der dem Richter obliegenden Aufgaben im Bereich der Betreuung wurde eine Öffnungsklausel geschaffen, die es den Ländern erlaubt, einige der in § 14 Abs 1 Nr 4 RPfLG enthaltenen Richtervorbehalte ganz oder teilweise aufzuheben.¹⁰⁵

Wird von der Ermächtigung nach § 19 Abs 1 Nr 1 RPfLG (umfassend) Gebrauch gemacht, fällt auch die Bestellung eines Ergänzungs-/Verhinderungsbetreuers iSd § 1899 Abs 4 BGB in die alleinige Zuständigkeit des Rechtspflegers, da hierdurch die Grundentscheidung über die Anordnung der Betreuung und den Zuschnitt des Aufgabenkreises nicht berührt wird.¹⁰⁶

¹⁰⁰ Zwischenbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ zur 73. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 10.–12. Juni 2002 in Weimar nachzulesen unter: [schwerpunkte/betreuung/index.html](http://www.schwerpunkte/betreuung/index.html); vgl hierzu die Stellungnahme des dB, BtPrax 2002, 135; dazu ausführlich: *Dieckmann/Jurgeleit* BtPrax 2002, 135, 197; Überlegungen zu einer Reform des Betreuungsrechts stellte auch *Harm* an (RpflBl 2003, 13); der im Juni 2003 vorgelegte Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist veröffentlicht unter <http://www.justiz.nrw.de/JM/rechtspolitik/schwerpunkte/betreuung/index.html>; Zusammenfassung: BtPrax Extra Ausgabe Juli 2003; Ländernachrichten NJW-aktuell Heft 27/2003, XII; NJW-Dokumentation Heft 27/2003 VIII ff; zur „Reform der Reform“ auch *Bienwald/Bienwald* RpflStud 2003, 170 sowie *Pardey* FamRZ 2004, 257.

¹⁰¹ Das BMJ hatte die Vorschläge von *Probst/Knittel* zur Ausgestaltung gesetzlicher Vertretungsmacht naher Angehöriger aufgegriffen (ZRP 2001, 55), sie sind aber nicht umgesetzt worden. Zur Einführung gesetzlicher Vertretungsmacht naher Angehöriger: *Klie* BtPrax 2002, 91; *Bühler* FamRZ 2002,

76; *May/Kettner* BtPrax 2003, 96 sowie kritisch *Bienwald* FamRZ 2002, 1453; *Vossler* BtPrax 2003, 6; *Stolz* BtPrax 2003, 20; *Seichter* BtPrax 2003, 91; *Hoffmann* BtPrax 2003, 94; *Strätling/Strätling-Tölle/Scharff/Schmucker* MedR 2003, 372; *Crefeld* BtPrax 2003, 239; *Gödicke* FamRZ 2003, 1894.

¹⁰² *Probst* BtPrax 2002, 7, 9, 10; kritisch hierzu: *Seichter* BtPrax 2003, 91, 93, der zutreffend von einem erheblichen finanziellen Aufwand ausging, der erforderlich gewesen wäre, um die personellen, materiellen und räumlichen Kapazitäten sowie die erforderliche Kompetenz bei den Betreuungsbehörden zu schaffen, während die auf Grund jahrelanger Tätigkeit auf diesem Gebiet erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen der Gerichte nicht mehr genutzt worden wären.

¹⁰³ *Beck* BtPrax 2003, 98.

¹⁰⁴ Dazu näher ua *Gerhards/Lemken* BtPrax Spezial 2005, S 3f.

¹⁰⁵ BTDRs 15/2494 S 8, 20–22; kritisch zur diskutierten Übertragung entsprechender Aufgaben vom Richter auf den Rechtspfleger: *Sandkühler* BtPrax 2004, 15.

¹⁰⁶ BTDRs 15/4874 S 60, 61; vgl dazu auch *Frösche* BtPrax Spezial 2005, S 20f und *Sonnenfeld* FamRZ 2005, 941, 945.

- 57 * die **Entscheidung über den Einwilligungsvorbehalt** (§ 1903 BGB);
- 58 * die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung bei Einwilligung des Betreuers in eine gefährliche **Heilbehandlung, einen gefährlichen ärztlichen Eingriff oder eine gefährliche Untersuchung des Gesundheitszustandes** (§ 1904 BGB);
- 59 * die Genehmigung der Zustimmung zu einer **Sterilisation** (§ 1905 BGB);
- 60 * **Unterbringungsverfahren**, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind (§ 1906 BGB). Angesichts dessen, dass sich die Zuständigkeit des Richters für eine freiheitsentziehende Unterbringung bereits aus Art 104 Abs 2 GG ergibt und § 3 Nr 2a RPfIG deshalb nicht einschlägig ist, geht der Vorbehalt in § 14 Abs 1 Nr 4 RPfIG ins Leere;¹⁰⁷
- 61 * die Anordnung einer Vormundschaft, einer Betreuung oder einer Pflegschaft über einen **Angehörigen eines fremden Staates**¹⁰⁸ einschließlich der vorläufigen Maßregeln (Art 24 EGBGB). Die Entscheidung obliegt dem Richter nach dem Sinn des Vorbehalts, nämlich Prüfung internationalen Privatrechts und ausländischen Rechts durch den Richter,¹⁰⁹ auch dann, wenn Art 24 EGBGB infolge einer vorrangigen völkerrechtlichen Vereinbarung (zB Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5.10.1961 [Haager Minderjährigen-Schutz-Abkommen, MSA], BGBl 1971 II S 217) keine Anwendung findet;
- 62 * die Bestellung eines Vertreters im **Verwaltungsverfahren** für einen Beteiligten, der infolge psychischer Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst tätig werden kann (§ 16 Abs 1 Nr 4, Abs 2, 4 VwVfG; § 81 Abs 1 Nr 4, Abs 2, 4 AO; § 15 Abs 1 Nr 4, Abs 2, 4 SGB X und entsprechende landesrechtliche Bestimmungen);¹¹⁰
- 63 * die „**Anordnung**“ einer Betreuung für einen **Beamten oder Soldaten** (§ 3 BDO iVm § 16 Abs 1 Nr 4, Abs 2, 4 VwVfG; § 85 Abs 2 Nr 1 WDO) (dazu Rn 5) und die Anordnung einer Pflegschaft für einen abwesenden Beamten bzw Soldaten aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften (§ 3 BDG iVm § 16 Abs 1 Nr 2, Abs 2 VwVfG; § 85 Abs 2 Nr 2 WDO). Nachdem bei der Betreuung Sach- und Personalentscheidung dann zusammenfallen (sog Einheitsentscheidung¹¹¹), wenn von der Übertragungsmöglichkeit nach § 19 Abs 1 Nr 1 RPfIG kein Gebrauch gemacht wurde,¹¹² umfasst die „**Anordnung**“ der Betreuung auch die Auswahl und die Bestellung des Betreuers; die Auswahl der Person des Abwesenheitspflegers (gemäß § 85 Abs 2 WDO muss dies ein Soldat sein!) und dessen Verpflichtung obliegt hingegen stets dem Rechtspfleger, da sich der Richtervorbehalt nach § 14 Abs 1 Nr 4 letzte Alt RPfIG nur auf die Anordnung der Pflegschaft bezieht.¹¹³

Haben die Länder von der Ermächtigung gem § 19 Abs 1 Nr 1 RPfIG umfassend Gebrauch machen, fällt aber auch die Anordnung der Betreuung aufgrund

¹⁰⁷ *Dallmayer/Eickmann* § 14 Rn 61.

¹⁰⁸ OLG Zweibrücken FamRZ 2003, 258 = Rpfleger 2003, 117; BGH FamRZ 2003, 868 = Rpfleger 2003, 423 = FGPrax 2003, 169.

¹⁰⁹ BTDRs V/3134 S 21.

¹¹⁰ Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer § 14 Rn 72w; Bassenge/Herbst/Roth § 14 RPfIG Rn 20; *Dallmayer/Eickmann* § 14 Rn 64.

¹¹¹ Dazu *Bienwald* FamRZ 1987, 533, 548;

Kirsch Rpfleger 1989, 485; *Rink* Rpfleger 1989, 14; *Wesche* Rpfleger 1989, 225.

¹¹² Wird von der Übertragungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, wird damit das Prinzip der Einheitsentscheidung aufgegeben, so zutreffend *Frösche* BtPrax Spezial 2005, S 20, 21.

¹¹³ Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer § 14 Rn 72v; *Dallmayer/Eickmann* § 14 Rn 63.

der genannten dienstrechtlichen Vorschriften in die Zuständigkeit des Rechtspflegers, weil es sich insoweit nicht um eine Anordnung aufgrund des § 1896 BGB handelt.¹¹⁴

Die Zuständigkeit des Richters umfasst sämtliche anfallenden vorbereitenden 64 und anderen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit den ihm vorbehaltenen Verrichtungen anfallen.

Zu nennen sind hier beispielhaft:

- die erforderlichen Anhörungen, vgl zB §§ 68, 68a, § 1897 Abs 7 BGB;
- die Hinzuziehung eines Sachverständigen, zB §§ 68 Abs 4, 68b, 69d Abs 2;
- die Bestellung eines Verfahrenspflegers, soweit sich deren Notwendigkeit im Zusammenhang mit einer vom Richter wahrzunehmenden Aufgabe ergibt (zB §§ 68 Abs 2, 67);
- die Anordnung einstweiliger Maßnahmen zB Bestellung eines vorläufigen Betreuers, eines vorläufigen Einwilligungsvorbehalts und Anordnung sonstiger Maßnahmen, § 69f, §§ 1908i, 1846 BGB;¹¹⁵
- die Erzwingung der Ablieferung einer Betreuungsverfügung (§ 1908a BGB, §§ 69e, 83 Abs 2);
- die Feststellung, dass der Betreuer die Betreuung berufsmäßig führt (§§ 1908i Abs 1, 1836 Abs 1 S 2 iVm § 1 VBVG) und zwar auch dann, wenn diese erst nach Betreuerbestellung erfolgt, weil die Feststellung Teil des Bestellungsverfahrens und nicht des Vergütungsverfahrens ist;¹¹⁶
- die Zubilligung einer Vergütungs- und Aufwandspauschale und die Begrenzung der für die Führung der Verfahrenspflegschaft erforderlichen Zeit bei der Bestellung des Verfahrenspflegers (§ 67a Abs 3);
- die Anordnung der Mitteilungen von Entscheidungen, die dem Richter vorbehalten sind, und entsprechenden Erkenntnissen (§§ 69k, 69l, 69m).¹¹⁷

Umstritten ist die Zuständigkeit für

- die Bestellung eines Gegenbetreuers;^{118,119}
- den Entzug der Vertretungsmacht des Betreuers nach §§ 1796, 1908i Abs 1 BGB;¹²⁰
- die Abgabe oder die Übernahme des Betreuungsverfahrens;¹²¹

65

¹¹⁴ Sonnenfeld FamRZ 2005, 941, 945.

¹¹⁵ Hierzu siehe BGH FamRZ 2002, 744 m Anm Bienwald FamRZ 2002, 746.

¹¹⁶ BayObLG Rpfleger 2001, 300; Rpfleger 2001, 418; zur nachträgliche Entscheidung für vor dem 1.1.1999 bestellte Betreuer: LG Dresden FamRZ 2000, 181 m Anm Bienwald FamRZ 2000, 184; OLG Frankfurt FamRZ 2001, 790 m Anm Bienwald FamRZ 2001, 791; aA Zimmermann FamRZ 2002, 1373, 1375.

¹¹⁷ Arnold/Meyer-Stolte/Kellermeyer § 14 Rn 72t; Bassenge/Herbst/Roth § 14 RPfIG Rn 26.

¹¹⁸ Zur Figur des Gegenbetreuers: Spanl Rpfleger 1992, 142; Bienwald § 1896 Rn 266 ff.

¹¹⁹ Für die Zuständigkeit des Rechtspflegers

sprechen sich aus: LG Bonn Rpfleger 1993, 233; Arnold/Meyer-Stolte/Kellermeyer, § 14 Rn 73; Spanl Rpfleger 1992, 142, 144; Bienwald § 1896 Rn 275; Dallmayer/Eickmann § 14 Rn 82; Staudinger/Bienwald § 1908i Rn 38; Sonnenfeld Rn 397; aA Bassenge/Herbst/Roth § 14 RPfIG Rn 21; Jürgens/Klüsener § 14 RPfIG Rn 15; Klüsener Rpfleger 1991, 225, 228; HK-BUR/Bauer § 1896 Rn 7; Jürgens/Kröger/Marschner/Winterstein Rn 317; zweifelnd: MünchKomm/Schwab § 1908i Rn 11.

¹²⁰ Jürgens/Kröger/Marschner/Winterstein Rn 324.

¹²¹ Für ausschließliche Richterzuständigkeit: Jürgens/Kröger/Marschner/Winterstein Rn 319 differenzierend: Damrau/Zimmer-

- 66 4. Nr 5
die Entscheidung von **Meinungsverschiedenheiten** verschiedener **Sorgerechtsinhaber** (§§ 1797, 1798, 1915 Abs 1, 1908i, 1899 Abs 1, 3 BGB);¹²²
- 67 5. Nr 6
die Ersetzung der **Einwilligung** oder Genehmigung eines Ehegatten oder Lebenspartners, eines Sorgeberechtigten oder eines Abkömmlings zu **einem Rechtsgeschäft** (§§ 113 Abs 3, 1365 Abs 2, 1366 Abs 3, 1369 Abs 2, 1426, 1430, 1487 BGB); obwohl sich die Einschränkung des Richtervorbehalts nach § 14 Abs 1 Nr 6 RPfLG für eine Ersetzung nach § 1452 BGB nur auf Eheleute ausdrücklich bezieht, dürfte für die Ersetzung einer entsprechenden Zustimmung eines Lebenspartners aus Gründen der Gleichstellung mit Ehegatten ebenfalls nicht der Richter, sondern der Rechtspfleger zuständig sein;¹²³
- 68 6. Nr 7
die Entscheidung über den Anspruch auf **Herausgabe** eines **Mündels** oder **Pfleglings** oder **Betreuten** nach § 1632 Abs 1 BGB und der zu dem persönlichen Gebrauch bestimmten **Sachen** nach § 50d sowie die Entscheidung über den Verbleib des Mündels oder Pfleglings bei der Pflegeperson nach § 1632 Abs 4 BGB oder bei dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten nach § 1682 BGB;
- 69 7. Nr 8
die Maßnahmen zur **Abwendung der Gefahr** für das **körperliche, geistige oder seelische Wohl** des Mündels oder Pfleglings (§§ 1837 Abs 4, 1915 Abs 1, 1666 BGB);
- 70 8. Nr 14
die Genehmigung des Antrags auf **Scheidung** oder **Aufhebung der Ehe** oder **Aufhebung der Lebenspartnerschaft** durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten oder Lebenspartners (§§ 607 Abs 2 S 2, 661 Abs 2 ZPO). Soweit es sich um die Aufhebung der Lebenspartnerschaft handelt, kann gesetzlicher Vertreter nur ein Betreuer sein, da die Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft Volljährigkeit erfordert (§ 1 Abs 2 Nr 1 LPartG);
- 71 9. Nr 16
die Regelung des persönlichen **Umgangsrechts** nach §§ 1800, 1632 Abs 2 BGB sowie nach §§ 1684 Abs 3 und 4, 1685 Abs 3 BGB, wenn es sich um unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Kinder handelt (dazu Rn 37, 38);
- 72 10. Nr 19
die Maßnahmen, die die **religiöse Kindererziehung** betreffen (§§ 1801 BGB, §§ 2, 3, 7 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15.7.1921, RGBl S 939);
- 73 11. Nr 20
die Genehmigung nach § 6 des Gesetzes über die freiwillige **Kastration** und andere Behandlungsmethoden vom 15.8.1969 (BGBl I S 1143), zuletzt geändert durch Art 4 des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 26.1.1998 (BGBl I S 164);
- 74 12. Nr 20a
die Genehmigung nach § 3 Abs 1 S 2 sowie nach § 6 Abs 2 S 1, § 7 Abs 3 S 2 und § 9 Abs 3 S 1 jeweils iVm § 3 Abs 1 S 2, des Gesetzes über die **Änderung der Vornamen**

mann § 14 RPfLG Rn 12; *Sonnenfeld*
Rn 399; vgl auch *Dallmayer/Eickmann* § 14
Rn 61.

¹²² Zur Entscheidung bei Meinungsverschieden-

heiten mehrerer Betreuer vgl *Bienwald*
§ 1899 Rn 28.

¹²³ So auch *Rellermeyer* Rpfleger 2001, 381,
382.

und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen vom 10.9.1980 (BGBl I S 1654);

13. Nr 21

die im JGG genannten Verrichtungen mit Ausnahme der Bestellung eines Pflegers nach § 67 Abs 4 S 3 JGG;

Die in § 14 Abs 1 Nr 2, 2a, 3a und Nr 5, soweit dies Meinungsverschiedenheiten zwischen sorgeberechtigten Eltern bzw ggf einem sorgeberechtigten Elternteil und einem Pfleger betrifft (§ 1630 Abs 2 BGB), Nr 6a, 7 und Nr. 8, soweit dies unter elterlicher Sorge stehende Kinder betrifft, Nr 9, 12, 15, 15a und Nr 16, soweit dies die Regelung des Umgangsrechts eines unter elterlicher Sorge stehenden Kindes betrifft, Nr 18 und Nr 21 soweit dies unter elterlicher Sorge stehende Kinder betrifft, Abs 2 RPfG genannten Verrichtungen fallen in die Zuständigkeit des FamG, so dass sich der Vorbehalt für die dort aufgeführten Maßnahmen auf den Richter des FamG bezieht.

3. Aufgaben des Rechtspflegers

Soweit kein Richtervorbehalt gemäß § 14 RPfG besteht, ist der **Rechtspfleger** zuständig unbeschadet der Befugnis des Richters, gemäß § 8 Abs 1 RPfG übertragene Geschäfte wirksam wahrzunehmen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft der Rechtspfleger alle zur Erledigung des Geschäfts erforderlichen Maßnahmen (§ 4 Abs 1 RPfG), soweit nicht Beschränkungen nach § 4 Abs 2, 3 RPfG angeordnet sind oder er die Sache nach § 5 Abs 1 RPfG dem Richter vorlegt; eine Verletzung dieser Vorlagepflicht zieht keine Unwirksamkeit nach sich.¹²⁴ Der Rechtspfleger kann auch Ordnungsstrafen in Geld androhen und verhängen und die Anwendung unmittelbaren Zwangs androhen, sofern damit, wie es bei Vorführungen der Fall sein wird, keine Freiheitsentziehung verbunden ist (Art 104 GG, § 4 Abs 2 Nr 2 RPfG). Er ist auch zuständig für Gebote und Verbote nach § 1837 BGB sowie für Maßnahmen nach §§ 1693, 1846 BGB soweit nicht eine Freiheitsentziehung in Betracht kommt, wobei die Maßregeln gemäß § 1693 BGB seit dem 1.7.1998 vom FamG zu treffen sind.¹²⁵

Die **Rechtsmittel** gegen Entscheidungen des Rechtspflegers richten sich nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften (§ 11 Abs 1 RPfG); das RPfG sieht seit Inkraft-Treten des 3. RPfGÄndG vom 6.8.1998 (BGBl I 2030) am 1.10.1998¹²⁶ eine Erinnerung zum Richter der gleichen Instanz nur noch für sonst nicht anfechtbare Entscheidungen vor (§ 11 Abs 2 RPfG). Damit kann hinsichtlich der Entscheidungen des Rechtspflegers in Vormundschaftssachen¹²⁷ auf die Darstellung zu § 19 Bezug genommen werden. Der Rechtspfleger hat der Beschwerde abzuhelpen, wenn er sie für zulässig und begründet hält, andernfalls legt er sich dem Landgericht als Beschwerdegericht vor (§ 19 Abs 2). Ist gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers des VormG nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften die sofortige Beschwerde gegeben, § 22, (siehe dazu § 60 Rn 3 ff) entscheidet ebenfalls das Landgericht, eine Abhilfe durch den Rechtspfleger des VormG scheidet aus (§ 18 Abs 2).

¹²⁴ Bassenge/Herbst/Roth § 5 RPfG Rn 3; Dallmayer/Eickmann § 5 Rn 3; aA Dallmayer/Eickmann § 8 Rn 31; Arnold/Meyer-Stolte/Herrmann § 5 Rn 8.

¹²⁵ Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit durch Art 1 Nr 16 KindRG.

¹²⁶ Dazu Kellermeyer Rpfleger 1998, 309.

¹²⁷ Zum Rechtsmittel gegen die Erteilung oder Verweigerung der familiengerichtlichen Genehmigung vgl Zorn FamRZ 2001, 1273.

Im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren kommt der Entscheidung des BVerfG vom 18.1.2000¹²⁸, ebenso wie im familien- und nachlassgerichtlichen Verfahren, große praktische Bedeutung zu. Danach bestimmt sich in Verfahren vor dem Rechtspfleger die Pflicht zur Anhörung der in ihren Rechten Betroffenen nach dem rechtsstaatlichen Grundsatz eines fairen Verfahrens und nicht nach Art 103 GG; ferner stellte der Senat mit Gesetzeskraft fest, dass die §§ 62, 55 FGG mit Art 19 Abs 4 GG insoweit unvereinbar sind, als sie den in ihren Rechten Betroffenen jede Möglichkeit verwehren, Entscheidungen des Rechtspflegers der Prüfung durch den Richter zu unterziehen.¹²⁹ Das BVerfG hat den Gesetzgeber aufgefordert, eine den Anforderungen des Art 19 Abs 4 GG Rechnung tragende Regelung zu schaffen. Gleichzeitig ist die nach Auffassung des Senats im Rechtsschutzsystem bestehende Lücke bis zu einer gesetzlichen Neuregelung dadurch zu schließen, dass der Rechtspfleger vor Erlass einer in den Anwendungsbereich der §§ 62, 55 fallenden Verfügung diese durch einen beschwerdefähigen Vorbescheid anzukündigen hat, wenn erkennbar ist, dass die beabsichtigte Entscheidung Vorrechte Dritter berührt, denen sonst der Rechtsweg – jedenfalls faktisch – versperrt wäre¹³⁰ (vgl auch § 64 Rn 53). Vor Erteilung oder Verweigerung einer Genehmigung hat der Rechtspfleger des VormG somit in den genannten Fällen einen **Vorbescheid** zu erlassen, durch den er die beabsichtigte Entscheidung unter Setzung einer Frist ankündigt, binnen derer gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt werden kann.¹³¹ (Dazu ausführlich § 55 Rn 14 ff).

V. Reformvorhaben

- 79 Der den Bundesministerien, Ländern und Verbänden vom BMJ zur Stellungnahme zugeleitete **Referentenentwurf** eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit¹³² (RefE FGG-ReformG) (näher dazu § 64 Rn 307) sieht ua die **Auflösung des VormG** und die **Schaffung eines Betreuungsgerichts** vor. Der Kreis der Familiensachen soll in mehrfacher Hinsicht zB um die Verfahren, die die Vormundschaft, die Pflegschaft für Minderjährige oder die Adoption betreffen (§§ 161 Nr 4, 5, 194 FamFG-RefE [FamFG = Art 1 RefE FGG-ReformG]) erweitert werden und die danach noch verbleibenden Angelegenheiten im Wesentlichen auf das neu zu schaffende Betreuungsgericht übergehen.¹³³

¹²⁸ BVerfGE 101, 397 = NJW 2000, 205 mit Anm Eickmann Rpfleger 2000, 245; Sonnenfeld Rpfleger 2000, 246; Dümig Rpfleger 2000, 248; ders Rpfleger 2001, 469; Reiß MittBayNot 2000, 373; Kraiß BWNotZ 2000, 94; Gottwald FamRZ 2000, 1477; Habscheid Rpfleger 2001, 209; Pawlowski JZ 2000, 913; Heß/Vollkommer JZ 2000, 785; Bühler BWNotZ 2001, 17.

¹²⁹ Kritisch dazu ua Dümig Rpfleger 2001, 469.

¹³⁰ Näheres dazu bei Zorn Rpfleger 2002, 241; aA dh gegen den Erlass „eines dem FGG fremden und damit rechtswidrigen Vorbescheids“ Dümig Rpfleger 2002, 556, 559.

¹³¹ Nach Auffassungen der LGe Stuttgart (Rpfleger 2002, 203) und München I

(Rpfleger 2002, 363) ist die Erteilung eines Vorbescheids unzulässig, wenn beabsichtigt ist, die Genehmigung zu verweigern. Dabei wird übersehen, dass die Verweigerung der Genehmigung zur endgültigen Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts führt, die Entscheidung also ebenso dem Anwendungsbereich der §§ 62, 55 zuzurechnen ist, wie die Erteilung der Genehmigung; aA Bestelmeyer Rpfleger 2004, 604, 605; offen insoweit BayObLG FamRZ 2003, 479 = Rpfleger 2003, 82 m Anm Zorn Rpfleger 2003, 86.

¹³² Vgl NJW-Editorial Heft 23/2005; RpfStud 2005, 128.

¹³³ RefEntw S 239, 240.

Damit fielen ua sowohl die **Anordnung als auch die Auswahl und die Bestellung des Vormunds oder Pflegers für einen Minderjährigen** stets in die **Zuständigkeit des FamG**, womit sich der seit dem 1.7.1998 andauernde Streit um die Anwendung von § 1693 BGB erledigen würde (dazu Rn 7).

Die **Zuständigkeit des FamG** umfasste danach ferner **sämtliche von Eltern, Vormund oder Pfleger eines Minderjährigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und nach anderen Gesetzen benötigte gerichtliche Genehmigungen**, wie etwa §§ 112, 113, 1491, 1492, 1631b, 1596 BGB.¹³⁴

Folgt der Gesetzgeber dem Entwurf insoweit, würden sich die bisher aus den unterschiedlichen Zuständigkeiten für Minderjährige ergebenden Probleme erledigen (dazu Rn 34 ff).

Daneben sollen sämtliche mit einer **Adoption** in Zusammenhang stehende Aufgaben vom FamG wahrgenommen werden.

Neben den **Betreuungs- und Unterbringungssachen** sollen dem **Betreuungsgericht** bestimmte bisher von den VormG wahrgenommene Aufgaben, die insbesondere Angelegenheiten Volljähriger betreffen, wie etwa die **Anordnung einer Pflegschaft** nach § 1911 BGB,¹³⁵ übertragen werden.¹³⁶

§ 35a Anzeigepflichten

Wird infolge eines gerichtlichen Verfahrens eine Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts erforderlich, so hat das Gericht dem Vormundschaftsgericht Mitteilung zu machen. Im übrigen dürfen Gerichte und Behörden dem Vormundschafts- oder Familiengericht personenbezogene Daten übermitteln, wenn deren Kenntnis aus ihrer Sicht für vormundschafts- oder familiengerichtliche Maßnahmen erforderlich ist, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung das Schutzbedürfnis des Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Die Übermittlung unterbleibt, wenn ihr eine besondere bundes- oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelung entgegensteht. § 7 des Betreuungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Die Vorschriften über die Mitteilungspflichten sind mehrfach geändert worden. Die Mitteilungspflicht war ursprünglich in § 50 geregelt und auf Fälle beschränkt, in denen infolge eines gerichtlichen Verfahrens die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft erforderlich wurde (vgl zur früheren Rechtslage die Voraufgabe § 50 Rn 1). Mit dem Gleichberechtigungsgesetz (Art 4 Nr 5 Gleichberechtigungsgesetz) wurde die Anzeigepflicht der Gerichte wesentlich erweitert. Sie bestand, sobald irgend eine Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts durch das anderweite gerichtliche Verfahren erforderlich wurde.

Mit Art 5 Betreuungsgesetz vom 12.9.1990 (BGBl I Seite 2002) wurde die – ansonsten unveränderte – Vorschrift des § 50 aF zu § 35a.

Die Aufspaltung in einerseits Mitteilungspflichten (§ 35a S 1) und andererseits Mitteilungsbefugnisse (§ 35a S 2) wurde erst mit der jüngsten Änderung durch Art 13 Justizmitteilungsgesetz (vom 18.6.1997, BGBl I S 1430) getroffen.

¹³⁴ Art 20 Nr 4, 10, 11, 16 RefE FGG-ReformG.

¹³⁵ Vgl Art 20 Nr 44 RefE FGG-ReformG.

¹³⁶ RefEntw S 514.

Übersicht

	Rdn		Rdn
I. Inhalt und Bedeutung der Vorschrift . . .	1	4. Sonstige Anzeigepflichten	14
II. Mitteilungspflicht (Satz 1)	3	III. Mitteilungsbefugnis (Satz 2)	15
1. Veranlassung durch Todeserklärungen . . .	7	1. Unterbleiben der Mitteilung (Satz 2, zweiter Halbsatz)	17
a) Todeserklärung eines Elternteils	7	2. Ausnahmen von der Befugnis (Satz 3) . . .	18
b) Todeserklärung eines Vormunds	10	3. § 7 BrBG (Satz 4)	19
c) Todeserklärung des Mündels	11	IV. Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Mitteilung	20
2. Bestellung eines Betreuers	12		
3. Rechtskräftige Entscheidungen in Kindschaftssachen	13		

I. Inhalt und Bedeutung der Vorschrift

- 1 Die Vorschrift unterscheidet zwischen **Mitteilungspflichten** einerseits (Satz 1) und **Mitteilungsbefugnissen** andererseits (Satz 2) und regelt in Satz 3, wann die Übermittlung zu unterbleiben hat. Satz 4 dient lediglich der Klarstellung,¹ dass Mitteilungen nach dem **Betreuungsbehördengesetz**² von § 35a nicht berührt werden.
- 2 Der Unterschied von Mitteilungspflicht und Mitteilungsbefugnis ist auch deshalb bedeutsam, weil nur die Verletzung der Mitteilungspflicht nach S 1 **Amtshaftungsansprüche** nach § 839 BGB auslösen kann, nicht dagegen das Unterlassen der Mitteilung in den Fällen, in denen nur eine Mitteilungsbefugnis vorgesehen ist. Die Mitteilungspflicht ist den Gerichten nämlich nicht allein im öffentlichen Interesse auferlegt, sondern bezweckt vielmehr gerade den Schutz des einzelnen Minderjährigen; dieser ist damit „Dritter“ iSd § 839 Abs 1 BGB.³

II. Mitteilungspflicht (Satz 1)

- 3 Die Mitteilungspflicht soll sicherstellen, dass in jedem Fall, in dem infolge eines gerichtlichen Verfahrens irgendeine Tätigkeit des Vormundschaftsgerichtes (nicht nur die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft) erforderlich wird, dieses verständigt wird. Das Vormundschaftsgericht kann damit die im **Interesse des Kindes** erforderlichen Maßnahmen treffen.⁴
- 4 Die **Mitteilungspflicht** besteht ausnahmslos für **alle Gerichte**, nicht aber für Behörden, diese haben nur die Mitteilungsbefugnis.

Die Notwendigkeit eines Tätigwerdens des Vormundschaftsgerichts muss die Folge eines gerichtlichen Verfahrens sein, dh das gerichtliche Verfahren muss in bestehende Rechtsverhältnisse in einer Weise eingreifen, die zur anderweiten Regelung des dadurch geschaffenen Zustandes zwingt und deshalb die Notwendigkeit vormundschaftsgerichtlicher Maßnahmen unmittelbar nach sich zieht.⁵

¹ BTDRs 13/4709, S 30.

² BrBG – Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger, eingeführt durch Art 8 Betreuungsgesetz (BrBG) vom 12.9.1990 (BGBl I S 2002), abgedruckt bei Vorbem vor §§ 65–69a, Rn 30.

³ BGH FamRZ 1992, 926 (928) = NJW 1992, 1884.

⁴ Vgl BTDRs 2/224 S 23, 71 betreffend § 50 aF (gleichlautend wie § 35 S 1).

⁵ BGH FamRZ 1992, 926 (928) = NJW 1992, 1884 zu § 50 aF (gleichlautend wie § 35 S 1).

Keine Mitteilungspflicht (aber Mitteilungsbefugnis, s Rn 15) besteht daher, wenn nur gelegentlich eines gerichtlichen Verfahrens Verhältnisse zutage treten, die ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts erfordern können. In diesen Fällen wird aber eine Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichts regelmäßig geboten sein. **5**

Die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts kann in der Einleitung oder Aufhebung eines Verfahrens oder in Maßnahmen innerhalb eines bei ihm anhängigen Verfahrens bestehen. Sie kann bei verschiedenen Fallgestaltungen veranlasst sein. **6**

1. Veranlassung durch Todeserklärungen

a) Todeserklärung eines Elternteils

Wird ein Elternteil eines minderjährigen Kindes durch das Amtsgericht im Aufgebotsverfahren für tot erklärt (§§ 2 ff, §§ 14 ff **Verschollenheitsgesetz**; mit der Wirkung der Todesvermutung gem § 9 **Verschollenheitsgesetz**), so ist zu unterscheiden, ob den Eltern die **elterliche Sorge** gemeinsam zustand, oder ob dem für tot erklärten Elternteil die alleinige Sorge zustand. Stand den Eltern die gemeinsame Sorge zu, so fällt mit der Todeserklärung dem anderen Elternteil die alleinige elterliche Sorge von Gesetzes wegen zu (§ 1681 Abs 1 BGB, § 1680 Abs 1 BGB). Die Mitteilungspflicht wird in diesen Fällen nicht ausgelöst, da es keiner Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts bedarf, weil die nunmehr alleinige Sorge dem anderen Elternteil von Gesetzes wegen zufällt. **7**

Hatte dagegen der für tot erklärte Elternteil die **alleinige Sorge**, so kommt entweder unter dem Vorbehalt des Wohls des Kindes die Übertragung der elterlichen Sorge auf den anderen Elternteil durch das Familiengericht in Betracht (§ 1680 Abs 2 BGB) oder die Anordnung einer Vormundschaft (§ 1773), so dass die Mitteilungspflicht ausgelöst ist, weil in jedem Falle eine Tätigkeit des Familien- oder Vormundschaftsgerichts erforderlich wird. **8**

Das Amtsgericht, bei dem das Aufgebotsverfahren geführt wird, hat nach der Fassung des § 35a S 1 (nur) das **Vormundschaftsgericht** zu benachrichtigen; es kommt dieser Pflicht durch eine entsprechende Mitteilung nach. Benachrichtigt es in einem solchen Falle an Stelle des Vormundschaftsgerichts das **Familiengericht**, muss gleiches gelten, auch durch Mitteilung an das Familiengericht wird der Benachrichtigungspflicht Genüge getan. Das Familiengericht hat in diesem Fall die Mitteilung an das Vormundschaftsgericht weiterzuleiten, wenn es die elterliche Sorge nicht auf den anderen Elternteil überträgt. Für das Amtsgericht, bei dem das Aufgebotsverfahren anhängig ist, erscheint es allerdings stets geboten, immer auch das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen. **9**

Stand dem für tot erklärten Elternteil die elterliche Sorge nicht zu, ist dem Familiengericht Mitteilung zu machen, damit dieses ggf tätig werden kann, sofern gegen die Verzeichnispflicht nach § 1640 Abs 1 BGB verstoßen wird (§ 1640 Abs 3 BGB).

b) Todeserklärung eines Vormunds

Wird ein Vormund oder Gegenvormund (vgl § 1792 Abs 4 BGB) für tot erklärt, so hat das **Vormundschaftsgericht** tätig zu werden. Es wird unverzüglich einen neuen Vormund bestellen und ggf sofort Maßregeln gem § 1846 BGB einleiten oder durchführen. **10**

Gleiches gilt für die Todeserklärung eines Betreuers (vgl § 1908i BGB) oder Pflegers (vgl §§ 1884, 1915 BGB).

c) Todeserklärung des Mündels

- 11 Bei einer Todeserklärung des Mündels endet die Vormundschaft gem § 1884 Abs 2 BGB (mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit, also nicht mit dem im Beschluss vermuteten Todeszeitpunkt), so dass es **keiner Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts bedarf**. Gleiches gilt für die Betreuung, auch diese endet kraft Gesetzes.⁶

Ist dagegen der Mündel zwar verschollen (§ 1 Verschollenheitsgesetz) aber noch nicht für tot erklärt, gilt § 1884 Abs 1 BGB, die Vormundschaft **endet nicht kraft Gesetzes**, sondern erst mit ihrer Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Gleiches gilt für die Betreuung nach § 1908d BGB, die Betreuung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen entfallen sind.

2. Bestellung eines Betreuers

- 12 Wird für den Vormund oder Gegenvormund (§ 1792 Abs 4 BGB) ein Betreuer bestellt, so ist der Vormund (Gegenvormund) zu **entlassen**, unabhängig davon ob er geschäftsunfähig ist oder nicht (§ 1886 BGB, § 1781 Nr 2 BGB). Wird für einen Betreuer ein Betreuer bestellt, so ist die Rechtslage insofern anders, als es für die Entlassung des Betreuers auf seine Eignung ankommt, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen (§ 1908b BGB).

3. Rechtskräftige Entscheidungen in Kindschaftssachen

- 13 Rechtskräftige Entscheidungen in Kindschaftssachen (§ 640 Abs 2 ZPO) begründen die Mitteilungspflicht, wenn dadurch die Anordnung einer Vormundschaft oder deren Aufhebung erforderlich wird oder diese kraft Gesetzes eintritt.

Tritt die Vormundschaft von Gesetzes wegen ein (so bei nachträglichem Wegfall der Vaterschaft durch rechtskräftige Entscheidung über ihre Anfechtung unter den Voraussetzungen des § 1791c Abs 1 S 2 BGB), hat das Vormundschaftsgericht dem **Jugendamt als Vormund** gem § 1791c Abs 3 unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen. Wegen dieser im Sinne des § 35a S 1 erforderlichen Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts wird die Mitteilungspflicht ausgelöst (zu den Anzeigepflichten des Jugendamtes vgl § 48 Rn 13).

4. Sonstige Anzeigepflichten

- 14 Weitere Anzeigepflichten ergeben sich aus § 292 Abs 2 StPO wegen der Einleitung einer Pflegschaft (vgl § 1915 BGB) bei **Beschlagnahme des Vermögens** eines abwesenden Angeschuldigten. Gleiches gilt nach §§ 433 Abs 3 StPO bei Vermögensbeschlagnahme in den Fällen des § 433 Abs 1 StPO.

Auch aus dem Jugendgerichtsgesetz ergeben sich Benachrichtigungspflichten, wenn der Jugendrichter dem Familien – oder Vormundschaftsrichter die **Auswahl von Erziehungsmaßnahmen** überlässt (§ 53 JGG).

Wechselseitige Mitteilungen von Gerichten und Behörden im Jugendgerichtsverfahren sieht auch § 70 JGG vor.

⁶ Allerdings hat der Gesetzgeber für die Betreuung keine ausdrückliche Regelung getroffen.

III. Mitteilungsbefugnis (Satz 2)

Auch schon nach der alten Rechtslage (§ 50 aF, § 50 Abs 1 aF) vor Einführung des § 35a S 2 konnten die Gerichte das Vormundschaftsgericht benachrichtigen und/oder Abschriften aus den Akten übersenden, sofern ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts geboten erschien.⁷ **15**

Mit § 35a S 2 liegt nun eine Rechtsgrundlage für diese Befugnis von **Gerichten und auch Behörden** vor, das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen.⁸ Dabei werden gerade die Fälle erfasst, die nicht unter die Mitteilungspflicht fallen, so wenn nur gelegentlich und nicht infolge eines gerichtlichen Verfahrens oder behördlichen Vorgangs Verhältnisse zu Tage treten, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts erfordern können.

Das besondere **Schutzbedürfnis** minderjähriger oder unter Betreuung stehender Personen rechtfertigt die Beschränkung des informationellen Selbstbestimmungsrechts.⁹ **16**

Dabei ist es im Interesse der benachrichtigenden Stelle als ausreichend zu erachten, wenn als erforderliche Maßnahme auch nur die Überprüfung der Sach- und Rechtslage angestrebt wird.

1. Unterbleiben der Mitteilung (Satz 2, zweiter Halbsatz)

Die Benachrichtigung hat gem S 2, zweiter Halbsatz zu unterbleiben, wenn die Interessen des Betroffenen gegenüber den Interessen aller anderen – einschließlich dem öffentlichen Interesse – überwiegend und schutzwürdig sind. Ein solcher Fall ist **schwer vorstellbar**, denn über die Nachricht hinaus entsteht für den Betroffenen durch diese kein weiterer Nachteil, sondern erst die darauf folgenden Maßnahmen, die das Vormundschaftsgericht ergreift, können die Interessen des Betroffenen beeinträchtigen. Eine Pflicht zur Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts wird durch die Benachrichtigung jedoch gar nicht ausgelöst, so dass die Anforderungen an die benachrichtigende Stelle **nicht überspannt** werden dürfen. **17**

Die Benachrichtigung kann auch in Fällen erfolgen, in denen sie sich – sogleich oder später – als überflüssig erweist.

2. Ausnahmen von der Befugnis (Satz 3)

Eine Ausnahme von der Benachrichtigungsbefugnis besteht nach Satz 3, sofern gesetzliche Regelungen entgegenstehen, etwa aus den **Datenschutzbestimmungen**, aus denen sich Verwendungsregeln für personenbezogene Daten ergeben können. **18**

3. § 7 BtBG (Satz 4)

Unberührt bleiben die Mitteilungen, die in § 7 BtBG¹⁰ geregelt sind, nämlich die **Mitteilungsbefugnis der Betreuungsbehörden** an das Vormundschaftsgericht im Hinblick auf Umstände, die eine Betreuerbestellung oder andere Maßnahmen erforderlich machen. **19**

⁷ Vgl dazu die Voraufgabe; s auch BGH FamRZ 1992, 926 = NJW 1992, 1884.

⁸ BTDRs 13/4709, S 30.

⁹ BTDRs 13/4709, S 30.

¹⁰ S Fn 2.

§ 7 BtBG lautet:

(1) Die Behörde kann dem Vormundschaftsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen, soweit dies unter Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen nach den Erkenntnissen der Behörde erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen abzuwenden.

(2) Der Inhalt der Mitteilung, die Art und Weise ihrer Übermittlung und der Empfänger sind aktenkundig zu machen

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitteilungen anderer Behörden an das Vormundschaftsgericht. Eine Mitteilung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregeln entgegenstehen oder wenn die Abwägung im Einzelfall ergibt, daß das Interesse des Betroffenen, eines Dritten oder der Allgemeinheit an dem Ausschluß der Mitteilung überwiegt.

Auch § 7 BtBG verlangt also von den Betreuungsbehörden die Abwägung der berechtigten Interessen des Betroffenen gegenüber der Gefahr für das Wohl des Betroffenen, insoweit gilt das oben Gesagte entsprechend.

IV. Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Mitteilung

- 20 Die Rechtmäßigkeit der Mitteilung kann zwar nach § 22 Abs 1 Satz 1, Abs 2, Abs 3, §§ 23 bis 30 EGGVG auch allein Gegenstand der Überprüfung sein; erfährt aber, wie es regelmäßig der Fall sein wird, der Betroffene von der Mitteilung erst durch die tatsächlich vorgenommene Maßnahme des Vormundschaftsgerichts, so wird die Rechtmäßigkeit der Benachrichtigung gem § 22 Abs 1 Satz 1 von dem Gericht überprüft, das gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts angerufen werden kann und, zwar in der dafür vorgesehenen Verfahrensart, mithin vom Landgericht auf die **Beschwerde gegen die Entscheidung**, die das Vormundschaftsgericht in der Sache getroffen hat (vgl § 19).

II. VORMUNDSCHAFTS- UND FAMILIENSACHEN

Vorbemerkungen zu § 35b

Literatur

Andrae Internationales Familienrecht, 1998; *Bauer* Neues Internationales Verfahrensrecht im Licht der Kindesentführungsfälle, IPRax 2002, 179; *ders* Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts und perpetuatio fori in Sorgerechtsverfahren, IPRax 2003, 135; *Busch* Schutzmaßnahmen für Kinder und der Begriff der „elterlichen Verantwortung“ im internationalen und europäischen Recht – Anmerkungen zur Ausweitung der Brüssel II – Verordnung, IPRax 2003, 218; *Busch/Rölke* Europäisches Kinderschutzrecht mit offenen Fragen – Die neue EU-Verordnung Brüssel IIa zur elterlichen Verantwortung aus der Sicht der Jugendhilfe, FamRZ 2004, 1338; *Coester-Waltjen* Die Berücksichtigung der Kindesinteressen in der neuen EU-Verordnung; „Brüssel IIa“, FamRZ 2005, 241; *dies* Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Internationales Familienverfahrensrecht, Jura 2004, 839; *dies* die Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte, Jura 2003, 320; *Diederichsen* Die Reform des Kindschafts- und Beistandschaftsrechts, NJW 1998, 1988; *Dornblüth* Die europäische Regelung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Ehe- und Kindschaftsentscheidungen, 2003 (Diss); *Drappatz* Die Überführung des internationalen Zivilverfahrensrechts in eine Gemeinschaftskompetenz nach Art 65 EGV, 2002 (Hrsg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht); *Finger* Internationales und ausländisches Familienrecht 2000 bis 2002, FuR 2002, 342, 403; *Fuchs/Tölg* Die einstweilige Maßnahme nach der EheVO (EuGVVO II), ZfRV 2002, 95; *Geimer* Internationales Zivilprozessrecht, 5. Aufl., 2005; *Gruber* Die neue „europäische Rechtshängigkeit“ bei Scheidungsverfahren, FamRZ 2000, 1129; *ders* Zur Konkurrenz zwischen einem selbstständigen Sorgerechtsverfahren und einem Verbundverfahren nach der EheVO, IPRax 2004, 507; *Hau* Das System der internationalen Entscheidungszuständigkeit im europäischen Eheverfahrensrecht, FamRZ 2000, 1333; *Helms* Internationales Verfahrensrecht für Familiensachen in der Europäischen Union, FamRZ 2002, 1583; *Henrich* Internationales Familienrecht, 2. Aufl., 2001; *Heß* Aktuelle Perspektiven der europäischen Prozessrechtsangleichung, JZ 2001, 573; *Hüßtege* Internationales Privatrecht einschließlich Grundzüge des Internationalen Verfahrensrechts, 4. Aufl., 2005; *Jaspersen* Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung in Fällen mit Auslandsbezug, FamRZ 1996, 393; *Jayme/Kohler* Europäisches Kollisionsrecht 2002: Zur Wiederkehr des Internationalen Privatrechts, IPRax 2002, 461; *dies* Europäisches Kollisionsrecht 2004, territoriale Erweiterung und methodische Rückgriffe, IPRax 2004, 481 (490); *Junker* Internationales Privatrecht, 1998; *Keigel/Schurig* Internationales Privatrecht, 9. Aufl., 2004; *Knöpfel* Das Haager Vormundschaftsabkommen und das Sorgerecht der Eltern aus geschiedener Ehe, FamRZ 1959, 483; *Kohler* Internationales Verfahrensrecht für Ehesachen in der Europäischen Union: Die Verordnung „Brüssel II“, NJW 2001, 10; *ders* Der europäische Justizraum für Zivilsachen und das Gemeinschaftsrecht, IPRax 2003, 401; *ders* Auf dem Weg zu einem europäischen Justizraum für das Familien- und Erbrecht – Das Maßnahmenprogramm des Rates zur Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen im Binnenmarkt, FamRZ 2002, 709; *Kropholler* Internationales Privatrecht, 5. Aufl., 2004; *Krüger* Kollision von Staatsverträgen; Zum Verhältnis des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens vom 17.2.1929 zu den Haager Abkommen vom 5.10.1961 (Minderjährigenschutzabkommen) und vom 24.10.1956 (Unterhaltsstatut), FamRZ 1973, 9; *Mäsch* „Grenzüberschreitende“ Undertakings und das Haager Kindesentführungsübereinkommen aus deutscher Sicht, FamRZ 2002, 1069; *McEleavy* The Brussels II Regulation: How the European Community has moved into Family Law (2002), 51 International and Comparative Law Quarterly, 883; *Meyer-Götz/Noltemeier* Internationales Verfahrensrecht für Familiensachen in der Europäischen Union, FPR 2004, 296; *Niklas* Die europäische Zuständigkeit in Ehe- und Kindschaftsverfahren, 2003 (Diss); *Oelkers/Kraeft* Die deutsche internationale Zuständigkeit nach dem Haager Minderjährigenschutzabkommen, FuR 2001, 344; *dies*

Die Herausgabe des Kindes nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen, FuR 2002, 299, 355; *Puskajler* Das internationale Scheidungs- und Sorgerecht nach Inkrafttreten der Brüssel II-Verordnung, IPRax 2001, 81; *Rausch* Neue internationale Zuständigkeiten in Familiensachen – VO (EG) Nr 1347/2000 –, FuR 2001, 151; *ders* Ehesachen mit Auslandsbezug vor und nach „Brüssel IIa“, FuR 2004, 154; *ders* Elterliche Verantwortung – Verfahren mit Auslandsbezug vor und nach; „Brüssel IIa“, 1. Teil: Internationale Zuständigkeit, FuR 2005, 53; 2. Teil: Anderweitige Anhängigkeit, Anerkennung und Vollstreckung, FuR 2005, 112; *Roth* Probleme um die internationale Zuständigkeit in Familiensachen aus dem Verfahrensbereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, IPRax 1989, 280; *ders* Internationale Kindesentführung, „undertakings“ und Zwangsvollstreckung nach § 33 FGG (Anm zu OLG Stuttgart, IPRax 2003, 249), IPRax 2003, 231; *ders* Ausländische Rechtshängigkeit und perpetuatio fori im Umfeld des Haager Minderjährigenschutzabkommens, IPRax 1994, 19; *Schack* Das neue Internationale Eheverfahrensrecht in Europa, RabelsZ 65 (2001), 615; *Schlauß* Neuordnung des internationalen Familienrechts – der Entwurf eines Familienrechts – Ausführungsgesetzes, FPR 2004, 279; *Schlösser* EU-Zivilprozessrecht, 2. Aufl, 2003; *Schotten/Wittkowski* Das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen im Familien- und Erbrecht, FamRZ 1995, 264; *Schulz* Die Zeichnung des Haager Kinderschutz-Übereinkommens von 1996 und der Kompromiss zur Brüssel IIa-Verordnung, FamRZ 2003, 1351; *dies* Zum Aufenthaltswechsel des Antragstellers im Rahmen des Haager Kindesentführungsübereinkommens, IPRax 2002, 201 (Anm zu AG Schleswig, IPRax 2002, 220); *dies* Internationale Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht, FamRZ 2003, 336; *dies* Internationale Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht, FPR 2004, 299; *dies* Die Verordnung (EG) Nr 2201/2003 (Brüssel IIa) – eine Einführung, Beilage zu NJW Heft 18/2004, 2; *Schwimmann* Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach dem Haager Minderjährigenschutzabkommen, FamRZ 1978, 303; *Siehr* Das neue Haager Übereinkommen von 1996 über den Schutz von Kindern, RabelsZ 62 (1998) 464; *ders* Desavouierung des Haager Kindesentführungsübereinkommens, IPRax 2002, 199 (Anm zu OLG Rostock, IPRax 2002, 218); *ders* Das Haager Übereinkommen über den internationalen Schutz Erwachsener, RabelsZ 64 (2000), 715; *Solomon* „Brüssel IIa“ – Die neuen europäischen Regeln zum Internationalen Verfahrensrecht in Fragen der elterlichen Verantwortung, FamRZ 2004, 1409; *Thorn* Entwicklungen des Internationalen Privatrechts 2000–2001, IPRax 2002, 349; *v Hoffmann* Internationales Privatrecht einschließlich der Grundzüge des Internationalen Zivilverfahrensrechts, 7. Aufl, 2002; *Vogel* Internationales Familienrecht – Änderungen und Auswirkungen durch die neue EU-Verordnung, MDR 2000, 1045; *Wagner* Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen nach der Brüssel II-Verordnung, IPRax 2001, 73; *ders* Der Referentenentwurf eines Gesetzes zum internationalen Familienrecht vor dem Hintergrund internationaler Rechtsinstrumente, Kind-Prax Spezial 2004, 3; *ders* Ausländische Rechtshängigkeit in Ehesachen unter besonderer Berücksichtigung der EG Verordnungen Brüssel II und Brüssel IIa, FPR 2004, 286; *ders* EG-Kompetenz für das Internationale Privatrecht in Ehesachen?, RabelsZ 68 (2004), 119; *ders* Überlegungen zur Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts in Ehesachen in der Europäischen Union, FamRZ 2003, 803; *Werwigg-Hertneck/Mauch* Auf dem Weg zu einem Europäischen Familiengesetzbuch, FamRZ 2004, 574; *Winkel* Grenzüberschreitendes Sorge- und Umgangsrecht und dessen Vollstreckung, 2001 (Diss); *Winkler v Mohrenfels* Von der Konfrontation zur Kooperation – Das europäische Kindesentführungsrecht auf neuem Wege, IPRax 2002, 372.

Übersicht

	Rdn		Rdn
I. Begriff der internationalen Zuständigkeit	1	a) Übersicht	12
1. Einleitung	1	b) Rangfolge der Anknüpfung bei Ver-	
2. Nationale (deutsche) Vorschriften	4	richtungen auf dem Gebiet der Vor-	
3. Anwendbares Recht	7	mundschaft und Pflegschaft	23
4. Eingreifen von internationalen Über-		II. Bisherige Rechtslage	38
einkommen	8	1. Übergangsvorschriften	39
5. Eingreifen von Verordnungen des Rates		a) Art 64 Abs 1 EU-VO 2201/2003	40
der Europäischen Union (EU)	9	b) Art 64 Abs 2 EU-VO 2201/2003	42
6. Einschränkungen des Anwendungsbereiches		c) Art 64 Abs 3 EU-VO 2201/2003	44
von § 35b durch EU-Gemeinschaftsrecht		d) Art 64 Abs 4 EU-VO 2201/2003	45
und internationale Übereinkommen	11	2. Die Verordnung (EG) Nr 1347/2000	
		(Eheverordnung)	46

	Rdn		Rdn
a) Sachlicher Anwendungsbereich . . .	46	e) Kindesentführung	58
aa) Gemeinsame Kinder	47	f) Zusammenfassung der Zuständig-	
bb) Anhängigkeit einer Ehesache . . .	48	keitsvoraussetzungen	60
cc) Elterliche Verantwortung	49	g) Zuständigkeit anderer Mitglied-	
b) Umfang der Annexzuständigkeit . . .	50	staaten	64
c) Kollisionsrechtliche Vorfrage	54	III. Zukünftige Rechtslage	69
d) Anerkennung der Gerichtszuständig-			
keit durch die Ehegatten	57		

I. Begriff der Internationalen Zuständigkeit

1. Einleitung

In Fällen mit Auslandsberührung oder, wie Art 3 Abs 1 EGBGB formuliert, bei Sachverhalten mit einer Verbindung zum Recht eines ausländischen Staates, muss geklärt werden, welches Recht oder welche Rechte berufen sind, ihre Regelungen zur Lösung des Falles bereitzustellen. Es ist also das anwendbare Recht zu bestimmen, und zwar nach den Vorschriften des Internationalen Privatrechts.¹

Bei derartigen Fallgestaltungen erlangt daneben (unter Umständen vorrangig, dazu Rn 6) Bedeutung, welchen Staates Gerichte überhaupt zur Entscheidung berufen sind. Nicht nur, wenn es um das Tätigwerden eines deutschen Gerichts geht, stellt sich diese Frage aus deutscher Sicht, sondern auch bei einer Entscheidung eines ausländischen Gerichts, wenn es um die Wirkung, Anerkennung und Vollstreckung im Inland geht (dazu §§ 16a, 64a bzw IntFamRVG).

Die internationale Zuständigkeit ist dabei nur teilweise international einheitlich geregelt (zB wenn Staatsverträge zur Anwendung kommen), oft aber jeweils national unterschiedlich, so dass es nicht selten zu „hinkenden“ Entscheidungen kommt, nämlich solchen, die Geltung nur in einem Staat beanspruchen können, in einem anderen dagegen keine Wirkungen hervorbringen. Die internationale Zuständigkeit kann ferner von verschiedenen nationalen Rechten jeweils unterschiedlich ausgestaltet sein, nämlich als ausschließliche oder konkurrierende Zuständigkeit. Ob ein ausländischer Staat für seine Gerichte die internationale Zuständigkeit in Anspruch nimmt, ist grundsätzlich für die Beurteilung der internationalen Zuständigkeit aus deutscher Sicht ohne Belang,² allein die inländischen Vorschriften sind für die Frage der internationalen Zuständigkeit maßgeblich.

2. Nationale (deutsche) Vorschriften

Die deutschen Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit normieren durchweg keine ausschließliche Zuständigkeit, sondern eine konkurrierende und stellen damit das Interesse an der Rechtsschutzgewährung in den Vordergrund. Es ist also die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung nie deshalb ausgeschlossen, weil die ausschließliche Zuständigkeit eines deutschen Gerichts eine fremde Entscheidung verböte. Anderes kann jedoch gelten, wenn sich die internationale Zuständigkeit – sei es der deutschen oder der ausländischen Gerichte – aufgrund von EU-Gemeinschaftsrecht oder Staatsverträgen ergibt (siehe dazu unten), denn dann kommt eine ausschließliche internationale

¹ Erman/Hobloch Einl Art 3 EGBGB Rn 1; Palandt/Heldrich Einl v Art 3 EGBGB Rn 1.

² Staudinger/Kropholler Art 24 EGBGB Rn 107.

Zuständigkeit in Betracht. In solchen Fällen kann sich daher die Unzuständigkeit des deutschen Gerichts ergeben, selbst wenn der – insoweit nachrangige – § 35b die Zuständigkeit des deutschen Gerichts begründete.

- 5** Die Vorschriften des FGG zur internationalen Zuständigkeit treffen ausdrückliche Regelungen nur zur Zuständigkeit der deutschen Gerichte, nicht dagegen der ausländischen Gerichte, sie sind also nur einseitig gefasst und regeln ausdrücklich nicht, wann die ausländischen Gerichte zuständig sind. Diese **einseitige Fassung** der Normen im Bereich des Internationalen Privatrechts und auch der internationalen Zuständigkeit beruht auf Tradition; schon sehr frühzeitig wurden die Normen aber **allseitig ausgelegt**, wobei zu betonen ist, dass es dabei nicht darum geht, mit den deutschen Regelungen ausländischen Gerichten vorzuschreiben, wann diese zuständig wären, sondern darum, ob eine ausländische Entscheidung im Inland anzuerkennen ist (vgl. § 16a, § 64a, IntFamRVG), denn für diese Frage kommt es darauf an, ob die internationale Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts nach den deutschen Vorschriften ausgeschlossen ist. Auch § 35b ist eine allseitige Norm in diesem Sinne, wie die amtliche Begründung ausdrücklich klarstellt.³ Auch bei der Frage der Anerkennung (und Vollstreckung) von ausländischen Entscheidungen ist aber der Vorrang von Gemeinschaftsrecht und Staatsverträgen zu berücksichtigen, das/die zT eine automatische Anerkennung – ohne besonderes Anerkennungsverfahren – ausländischer Entscheidungen im Inland vorsehen.
- 6** Wann sich die Frage nach der internationalen Zuständigkeit stellt, lässt sich nicht pauschal beantworten, weil eine Reihenfolge der Prüfung zwischen internationaler und örtlicher Zuständigkeit nicht festgelegt ist. **Logisch vorrangig** ist die Frage nach der internationalen Zuständigkeit, weil sich die Frage nach der örtlichen Zuständigkeit eines Gerichts (von mehreren Gerichten in einem Staate) erst stellt, wenn die Gerichte dieses Staates überhaupt – also international – zuständig sind. Damit ist aber nichts dafür gewonnen, welches der Gerichte in einem Staat die Frage nach der internationalen Zuständigkeit aufzuwerfen hat, bzw. welches Gericht aufgerufen ist, die Frage der internationalen Zuständigkeit zu klären. Für das bereits mit einer Sache befasste Gericht kommt durchaus der Vorrang der Prüfung der örtlichen (und sachlichen) Zuständigkeit vor der internationalen Zuständigkeit in Frage, damit nicht ein in der Sache örtlich unzuständiges Gericht die – an sich vorrangige – Frage der internationalen Zuständigkeit klärt, sondern auch die Lösung dieser Frage dem gesetzlichen Richter vorbehalten bleibt.⁴ Es entscheidet die Verfahrensökonomie im **Einzelfall**.⁵ Die internationale Zuständigkeit ist aber eine selbstständige Verfahrensvoraussetzung, die das mit der Sache befasste Gericht stets von Amts wegen zu prüfen hat, und zwar in jedem Stadium des Verfahrens, auch in der jeweiligen Rechtsmittelinstanz⁶ (zur Zuständigkeitsfortdauer vgl. § 35b Rn 17).

3. Anwendbares Recht

- 7** Welches Recht für Entstehung, Änderung und Ende der Vormundschaft oder Pflegschaft maßgeblich ist, beurteilt sich nach dem deutschen internationalen Privatrecht, wobei das autonome Recht, nämlich das im EGBGB kodifizierte Recht (und das daneben anwendbare Gewohnheits- und Richterrecht), durch **Staatsverträge** eingeschränkt ist:

³ BTDRs 10/504 S 92.

⁴ KG FamRZ 1958, 426; 1961, 383; 1963, 576; OLGZ 1966, 322; OLG Hamm JMBINRW 1963, 265; OLG Stuttgart JR 1963, 421 m Anm Jansen.

⁵ Staudinger/Kropholler Art 24 EGBGB Rn 104; Roth IPRax 1989, 280.

⁶ BGHZ 44, 46; BGH FamRZ 1996, 601.

gem Art 3 Abs 2 EGBGB gehen Staatsverträge (soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind) und **Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft** dem autonomen Recht (hier Art 24 EGBGB) vor.

4. Eingreifen von internationalen Übereinkommen

Der Vorrang der Staatsverträge vor dem autonomen Recht gilt auch im Verfahrensrecht:⁷ Da vor der Neuregelung des IPR im Jahre 1986 (dazu § 35b Rn 4) die Frage der internationalen Zuständigkeit in diesem Bereich weitgehend auf Art 23 EGBGB aF fußte, ließ sich der Vorrang internationaler Vereinbarungen aus dem EGBGB herleiten. Mit der Novelle wurde der Grundsatz des Vorrangs der Staatsverträge nur für das Internationale Privatrecht, nicht dagegen für das Verfahrensrecht ausdrücklich geregelt. Für das Verfahrensrecht ergibt sich der Vorrang daher nur mittelbar, weil sich im FGG keine dem Art 3 Abs 2 EGBGB entsprechende Vorschrift findet. Aus § 35b Abs 3 lässt sich allenfalls ein Nebeneinander, nicht aber der Vorrang von Staatsverträgen gegenüber dem autonomen Recht herauslesen. Dennoch ist der **Vorrang von staatsvertraglichen Regelungen** vor dem autonomen Recht auch im Verfahrensrecht niemals bezweifelt worden. Der Vorrang lässt sich mit der engen Verzahnung zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht begründen und folgt somit aus dem zu verallgemeinernden Rechtsgedanken des Art 3 Abs 2 EGBGB.⁸

5. Eingreifen von Verordnungen des Rates der Europäischen Union (EU)

Mit dem Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997⁹ haben die Mitgliedstaaten die **Gesetzgebungskompetenz**¹⁰ in Fragen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen direkt auf die Gemeinschaftsorgane übertragen¹¹. Im Rahmen des Bereiches des internationalen Zivilprozessrechts und der internationalen Zuständigkeit ist damit die Gesetzgebungskompetenz unmittelbar auf den Rat der Europäischen Union übergegangen.

Die vom Rat der Union in der Form von **Verordnungen** erlassenen Rechtsvorschriften **binden die Mitgliedstaaten** direkt, die Verordnungen gelten im Inland der Mitgliedstaaten jeweils unmittelbar, ohne dass es einer innerstaatlichen Umsetzung bedarf. Die Regelungskompetenz beschränkt sich nicht allein auf die Zuständigkeit bei Sachverhalten mit Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat, sondern umfasst auch Fragen der Vollstreckbarkeit von Entscheidungen eines Mitgliedstaates in den übrigen Mitgliedstaaten. Die EU Verordnungen sehen dabei zum Teil nicht nur die – automatische – Anerkennung, sondern auch die unmittelbare Vollstreckbarkeit von Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten vor, es bedarf also für die Vollstreckungsfähigkeit ausländischer Entscheidungen in diesem Bereich keines vorgeschalteten eigenständigen Verfahrens im Vollstreckungsstaat; dieser hat vielmehr keine oder nur eine höchst eingeschränkte eigene Prüfungsbefugnis.

Die **EU Verordnungen gelten** auch für die **neuen Mitgliedstaaten**¹² ab deren Beitritt zur EU (1. Mai 2004) aber nicht für Dänemark,¹³ weil sich Dänemark nicht an der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen beteiligt.

⁷ Bamberger/Roth/Otte Art 24 EGBGB Rn 24.

⁸ Zöller/Philippi § 621 Rn 76a.

⁹ ABl EG 1997 Nr C 340 I, BGBl 1998 II 386.

Der Amsterdamer Vertrag ist seit dem 1. Mai 1999 in Kraft (BGBl 1999 II 396).

¹⁰ Artt 61c, 65 EG-Vertrag.

¹¹ Zu Art 65 EG-Vertrag (Entwicklung etc) Drappatz.

¹² Am 1.5.2004 kamen als neue Mitgliedstaaten hinzu: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern; Art 2 der Beitrittsakte (BGBl 2003 II 1418). Die EU Verordnung Nr 1347/2000 galt daher in diesen Ländern erst ab dem 1.5.2004, in den alten Mitgliedsländern (Belgien, Deutschland, Finnland,

Vor § 35b 2. Abschnitt. Vormundschafts-, Familien-, Betreuungs- u. Unterbringungssachen

Auch Großbritannien und Irland hatten zunächst einen entsprechenden Vorbehalt erklärt,¹⁴ beide Staaten haben diesen aber für den Bereich des internationalen Verfahrensrechts inzwischen zurückgenommen. Die Rechtsakte der Europäischen Union gelten daher im Bereich des internationalen Verfahrensrechts in allen Mitgliedstaaten, sie sind jeweils unmittelbar geltendes Recht (auch in Großbritannien und Irland), nicht aber in Dänemark.

6. Einschränkungen des Anwendungsbereiches von § 35b durch EU-Gemeinschaftsrecht und internationale Übereinkommen

- 11** Der Anwendungsbereich von § 35b wird in weiten Teilen durch EU-Gemeinschaftsrecht einerseits und internationale Übereinkommen andererseits **eingengt**, wenn der Betroffene minderjährig ist.

Sofern Minderjährige betroffen sind, ist die Anwendung des § 35b fast vollständig ausgeschlossen.

a) Übersicht

- 12** Im **innereuropäischen Raum** geht zunächst die Verordnung (EG) Nr 2201/2003¹⁵ – die sogenannte „Brüssel IIa – Verordnung“¹⁶ – dem § 35b vor. Diese ist zum 1. März 2005 in Kraft getreten.¹⁷

Die EG-Verordnung Nr 2201/2003 gilt (wie jede EG-Verordnung) in den Mitgliedsstaaten¹⁸ – außer Dänemark¹⁹ – unmittelbar,²⁰ sie ist also in Deutschland geltendes Recht.

Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien) schon ab dem 1.3.2001. Seit dem 1.3.2005 gilt in allen diesen Mitgliedstaaten die EU-VO 2201/2003.

¹³ Artt 1 ff des des Protokolls zum Amsterdamer Vertrag (vgl Fn 9, S 101), Art 69 EG Vertrag; dazu *Drappatz* S 148.

¹⁴ Art 3 des Protokolls zum Amsterdamer Vertrag (vgl Fn 9, S 99), Art 69 EG Vertrag; dazu *Drappatz* S 146.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr 1347/2000 (Abl L 338 vom 23.12.2003), abgedruckt im Anhang.

¹⁶ „Brüssel IIa“ war der Arbeitstitel der Kommission; da es keine amtliche Abkürzung der Verordnung (EG) Nr 2201/2003 gibt, wird sie häufig als „Brüssel II a-VO“ bezeichnet, auch und gerade im Unterschied zu der durch sie aufgehobenen VO (EG) Nr 1347/2000 vom 29.5.2000 (Abl EG 2000 L 160 S 90). Diese wird häufig „Brüssel-II“ genannt (ebenfalls nach dem Titel der Kommission),

es finden sich aber im deutschen Schrifttum zB auch die Abkürzungen *EuEheVO*, *EGEheVO*, *EheVO*, *EheGVO*, *EuGVVO* und *EheEuGVVO*; vgl *Rausch* FuR 2005, 2 Fn 4; *Rausch* weist darauf hin, dass diese Bezeichnungen in anderen Mitgliedstaaten nicht verstanden werden.

¹⁷ Art 72 der VO. Bereits seit 1. August 2004 sind die Artt 67 bis 70 der VO in Kraft, diese betreffen jedoch nur technische Einzelheiten zur Vorbereitung der Organisation der justiziellen Zusammenarbeit (zB Mitteilungspflichten der Mitgliedsstaaten gegenüber der EU Kommission; Verfahrensregeln der Kommission).

¹⁸ Allerdings mit Ausnahme von Dänemark (vgl Fn 19). Die VO gilt somit in Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

¹⁹ Gem dem Amsterdamer EU-Vertrag (Abl EG 1997 Nr C 340, S 145) ist Dänemark an den Rechtsakten zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen nicht beteiligt.

²⁰ Art 249 EG-Vertrag (Abl EG 2000 L 160 S 19).

Sofern es um die Zuständigkeit bei einem Fall von internationaler **Kindesentführung** **13** geht, ist daneben das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung²¹ beachtlich. Für die Zuständigkeit im innereuropäischen Bereich bestimmt die EG-VO Nr 2201/2003 in Art 60e zwar ausdrücklich ihren Vorrang gegenüber dem Kindesentführungsübereinkommen, jedoch nur insoweit, als Bereiche betroffen sind, die durch die Verordnung Nr 2201/2003 geregelt werden. Gleiches gilt nach Art 60d (neben Entscheidungen in Ehesachen, Art 60b, c) auch für Entscheidungen in Sorgerechtsachen nach dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen vom 20. Mai 1980.²² Das Abkommen regelt jedoch nicht die Begründung der Zuständigkeit, sondern befasst sich mit der Anerkennung und Vollstreckung bereits ergangener Entscheidungen zum materiellen Sorge- und Umgangsrecht in anderen Vertragsstaaten. Die in Deutschland nach den Abkommen durchzuführenden Verfahren unterliegen dem IntFamRVG.²³ Art 62 der EG-VO sieht ausdrücklich vor, dass die subsidiären Übereinkommen im Übrigen ihre Wirksamkeit behalten. Es bleibt damit also auch innerhalb der EU weiterhin bei einem Nebeneinander der beiden Regelwerke des Gemeinschaftsrechts einerseits, des völkerrechtlichen Vertrags andererseits (dazu im einzelnen § 35b Rn 99 ff).

Die EG-VO Nr 2201/2003 ist im Verhältnis zwischen den Mitgliedsstaaten auch gegenüber dem **Minderjährigenschutzabkommen**²⁴ gem ihrem Art 60a vorrangig; auch hier gilt aber der Vorrang nur für Bereiche, die die Verordnung regelt, während im übrigen die Wirksamkeit beibehalten wird (Art 62 Abs 2 EG-VO 2201/2003). **14**

Das Minderjährigenschutzabkommen ist im Hinblick auf die internationale Zuständigkeit (nicht zwingend jedoch für die Frage des anwendbaren materiellen Rechts) im europäischen Rechtsraum durch die Verordnung fast vollständig verdrängt, weil der sachliche Anwendungsbereich der EG-VO gem ihrem Art 1 alle Maßnahmen zum Schutze der Person und des Vermögens des Minderjährigen abdeckt, für die das Minderjährigenschutzabkommen gilt. Das Minderjährigenschutzabkommen ist innerhalb Europas nur noch in wenigen Fällen anwendbar. Denkbar, wenngleich auch nicht in jedem Fall gegeben, ist seine Anwendung im Verhältnis zur **Türkei und der Schweiz**, denn diese sind keine EU-Mitgliedsstaaten, aber Vertragstaaten des Minderjährigenschutzabkommens. Auch im Verhältnis zu **Dänemark** kann es zur Anwendung des Minderjährigenschutzabkommens kommen, weil die EU-VO Nr 2201/2003 für Dänemark nicht gilt.²⁵ Dänemark ist zwar auch kein Vertragsstaat des Minderjährigenschutzabkommens, die sich aus dem **15**

²¹ Vom 25. Oktober 1980, BGBl 1990 II 207; abgedruckt ua bei *Jayme/Hausmann* Nr 222; s auch *Palandt/Heldrich* Anh zu Art 24 EGBGB.

²² Europäisches Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl II 1990 S 220); Text und Liste der Vertragsstaaten im Internet abrufbar unter <http://www.bundeszentralregister.de/hkueesue/003.html>; in Deutschland in Kraft seit dem 1. Februar 1991 (BGBl II 1991 S 392); erläutert bei *Baumbach/Albers* ZPO Schlussanhang V A 3, *AnerkVollstrAbk*, und bei *Bach/Gildenast* Anhang III.

²³ Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG), BGBl 2005 I S 162, abgedruckt im Anhang II; vgl auch Rn 34 vor §§ 64–64b und Anhang zu § 64.

²⁴ Haager Übereinkommen vom 5.10.1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen, BGBl 1971 II 217; abgedruckt ua bei *Jayme/Hausmann* Nr 55; s auch *Palandt/Heldrich* Anh zu Art 24 EGBGB.

²⁵ Vgl Fn 12, 18.

Abkommen für die Vertragsstaaten ergebende Zuständigkeit setzt jedoch nicht voraus, dass der Heimatstaat des Minderjährigen zu den Vertragsstaaten gehört (s § 35b Rn 30, 31).

- 16** Auch für den außereuropäischen Anwendungsbereich hat das Minderjährigenschutzabkommen durch die EG-VO 2201/2003 Einbußen erlitten, weil die VO (für die Frage der internationalen Zuständigkeit eines Mitgliedstaats) ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Betroffenen anwendbar ist und die zuständigkeitsbegründenden Umstände nicht voraussetzen, dass die anderen beteiligten Staaten Mitgliedstaaten der EU sind.
- 17** Die Besonderheit bei der Anwendung der EU-VO Nr 2201/2003 im Bereich der internationalen Zuständigkeit liegt darin, dass die nach ihr begründete Zuständigkeit eines Mitgliedstaates der EU zur **Unzuständigkeit** eines anderen betroffenen Mitgliedstaates führen kann. Auf die inländische Zuständigkeit bezogen kann sich hieraus die Unzuständigkeit der deutschen Gerichte in Fällen anderweit begründeter Zuständigkeit ergeben, obwohl die inländische Zuständigkeit nach dem – nachrangigen – Minderjährigenschutzabkommen oder dem autonomen Recht begründet wäre. Über die EU-VO Nr 2201/2003 kann also eine besondere **Zuständigkeitssperre** eingreifen.
- 18** Das Minderjährigenschutzabkommen, soweit es anwendbar ist, schließt seinerseits den Anwendungsbereich des § 35b in weiten Teilen aus, allerdings nur, soweit ein Minderjähriger betroffen ist.
- 19** Das Minderjährigenschutzabkommen soll demnächst durch das **Haager Kinderschutz-Übereinkommen**²⁶ (KSÜ) vom 19.10.1996 ersetzt werden (dazu Rn 69).
Seit ihrem Inkrafttreten am 1. März 2005 bildet daher die EU-VO Nr 2201/2003 den Ausgangspunkt der Zuständigkeitsregelungen; maßgeblich ist weiter, ob – wie derzeit noch (Stand 30. Mai 2005) – das Minderjährigenschutzabkommen oder – schon (zukünftig) – dessen Nachfolgeabkommen, das Kinderschutzübereinkommen gilt. Dem Minderjährigenschutzabkommen geht in die EU-VO Nr 2201/2003 stets vor, dem Kinderschutzübereinkommen dagegen nicht in allen Fällen.
- 20** Die EG-VO bezieht sich nur auf die internationale Zuständigkeit, sie enthält keine Regelungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Gerichte und Behörden in einem Staat; die Regelungen hierzu sind dem autonomen Recht des international zuständigen Staates zu entnehmen.
- 21** In Deutschland waren bis zum 1. März 2005 (Inkrafttreten des neuen Gemeinschaftsrechts, nämlich der EG-VO Nr 2201/2003) verschiedene Ausführungsgesetze maßgeblich.²⁷

Die erforderliche innerstaatliche Umsetzung der neuen Verordnung (Nr 2201/2003) nahm der deutsche Gesetzgeber zum Anlass für die Schaffung eines neuen Gesetzes, das die bestehenden Regelungen nicht nur ergänzt, sondern gleichzeitig die bisherigen Vor-

²⁶ Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996, abgedruckt im Anhang.

²⁷ Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz vom 5.4.1990 (BGBl I, S 701); Gesetz

zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz) vom 19.2.2001 (BGBl I S 701); vgl dazu Vor §§ 64–64b Rn 35.

schriften zur Ausführung bereits in Kraft befindlicher Übereinkommen auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts neu ordnet, um eine Rechtszersplitterung zu vermeiden.

Mit dem **IntFamRVG**,²⁸ in Kraft seit dem 1. März 2005, liegt nun ein Regelwerk vor, in dem die neuen und die bisherigen Ausführungsvorschriften in einem Gesetz gebündelt wurden. Dabei wurden die bislang bestehenden Regelungen überarbeitet und zT modifiziert (zum IntFamRVG s Anhang zu § 64).

Die EU-VO enthält keine eigenständigen Regelungen zur Frage des anwendbaren Rechts und begründet demzufolge in dieser Hinsicht auch keinen Vorrang vor dem autonomen Recht. Das **anwendbare materielle Recht** wird auch bei Eingreifen der EU-VO nach dem **nationalen Kollisionsrecht** bestimmt, in Deutschland also nach Art 24 EGBGB, sofern kein internationales Übereinkommen (derzeitig zB das Minderjährigenschutzabkommen, zukünftig das dieses ablösende Kinderschutz-Übereinkommen) vorrangig Geltung beansprucht. **22**

b) Rangfolge der Anknüpfung bei Verrichtungen auf dem Gebiet der Vormundschaft und Pflegschaft

Der Betroffene ist volljährig – § 35b (iVm §§ 69e S 1, 65, § 70 Abs 4) ist nicht verdrängt und regelt die Zuständigkeit. 23

Zuerst ist danach zu differenzieren, ob der Betroffene minderjährig ist. Geht es um einen Volljährigen (nach deutschem Rechtsverständnis also um eine Betreuung oder Unterbringung), so ist der Anwendungsbereich des § 35b unmittelbar eröffnet, eine Einschränkung durch EU-Gemeinschaftsrecht oder internationale Übereinkommen liegt – bislang – nicht vor. Ein internationales **Übereinkommen zum Schutz von Erwachsenen**²⁹ ist bereits von einigen Staaten gezeichnet worden (so auch von Deutschland am 22.12.2003), jedoch **noch nicht in Kraft**.

Der Betroffene ist minderjährig – § 35b ist fast vollständig verdrängt 24

§ 35b verdrängt durch die EG-VO Nr 2201/2003 (Brüssel IIa)?

Anwendbarkeit der EG-VO Nr 2201/2003 (Brüssel II-a)?

Sachlicher Anwendungsbereich – stets gegeben 25

Der sachliche Anwendungsbereich ist stets eröffnet, denn die Verordnung regelt alle von § 35b erfassten Verfahrensgegenstände (Art 2 Abs 2, es ist sogar ein weit größeres Spektrum erfasst, vgl Art 1 Abs Buchst b, Abs 2 Buchst a bis e; die Verordnung gilt nur nicht für die in Absatz 3 Buchst a bis g genannten Verfahrensgegenstände, die aber auch § 35b nicht erfasst).

²⁸ Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG), BGBl 2005 I S 162; abgedruckt im Anhang.

²⁹ Convention of 13 January 2000 on the Inter-

national Protection of Adults; Text abgedruckt (in Englisch) RabelsZ 64 (2000), 752; im Internet abrufbar unter <http://hchch> Stichwort „Conventions,“ Nr 35; eine deutsche Übersetzung liegt bislang nicht vor; zum Abkommen *Siehr* RabelsZ 64 (2000), 715.

26 Zeitlicher Anwendungsbereich?

Der zeitliche Anwendungsbereich ist eröffnet, wenn das Verfahren nach dem 1. März 2005 eingeleitet wurde (Art 64 Abs 1; für Entscheidungen in bereits vorher eingeleiteten Verfahren kommt die Anerkennung und Vollstreckung gem Art 64 Abs 2 bis 4 in Frage, dazu Rn 38, 42 ff).

27 Gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes in Deutschland

Grundsatz: die deutsche internationale Zuständigkeit ist begründet (Art 8 Abs 1, allgemeine Zuständigkeit), **unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Kindes** (sei es die eines anderen Mitgliedstaats oder eines dritten Staates, unabhängig von der Frage, ob dieser Vertragsstaat eines internationalen Abkommens ist oder nicht). Auf andere zuständigkeitst begründende Tatbestände (aufgrund von internationalen Vereinbarungen oder dem autonomen Recht) darf nicht zurückgegriffen werden (vgl Art 14)

28 Ausnahmen: bei gewöhnlichem Aufenthalt des Kindes in Deutschland ist ausnahmsweise die deutsche Zuständigkeit nicht begründet

Aber: die Anwendbarkeit von § 35b ist ausgeschlossen, wenn sich aus der Verordnung die Zuständigkeit eines Gerichts eines anderen Mitgliedstaats ergibt (Art 14).

29 Bei einem rechtmäßigen Umzug aus einem Mitgliedstaats der EU nach Deutschland kommt eine – vorübergehende (während einer Dauer von drei Monaten nach dem Umzug) – Unzuständigkeit der deutschen Gerichte in Frage (Art 9 Abs 1). Diese Ausnahme gilt nur, sofern die Voraussetzungen des Art 9 Abs 2 (Anerkennung der deutschen Zuständigkeit) nicht vorliegen.

Ist Deutschland nach Art 9 Abs 1 vorübergehend unzuständig, so hat sich ein deutsches Gericht, das in dieser Sache angerufen wird, **von Amts wegen für unzuständig zu erklären** (Art 17, Art 19); ein Rückgriff auf § 35b oder zuständigkeitst begründende Tatbestände von Internationalen Übereinkommen verbietet sich, weil die Verordnung die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates vorsieht und damit die Restzuständigkeit nach Art 14 nicht eröffnet ist.

30 Bei einer Kindesentführung nach Deutschland aus einem Mitgliedstaat der EU kann in Deutschland ebenfalls mindestens zeitweilig keine allgemeine Zuständigkeit begründet werden (Art 10), abgesehen von dem Verfahren, das zur Entscheidung über die Rückführung führt (Art 11), wobei eine Rückgabeverweigerungsentscheidung nur ausnahmsweise möglich ist und bestimmte Mitteilungspflichten auslöst (Art 11 Abs 4 ff).

Bei einer Kindesentführung nach Deutschland aus einem Staat, der kein EU-Mitgliedstaat ist, findet die EU-VO Nr 2201/2003 keine Anwendung, es wird also auch keine Zuständigkeitssperre ausgelöst. Ist der Staat, aus dem das Kind entführt wurde, ein Vertragsstaat des Haager Kindesentführungsübereinkommens³⁰ und ist dieses anwendbar (das Kind darf gem Art 4 des Übereinkommens das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), kommt es grundsätzlich zum Rückführungsverfahren gem Art 12 des Kindesentführungsübereinkommens; eine Entscheidung über die elterliche Sorge ist ggf gem Art 16 des Kindesentführungsübereinkommens auszusetzen.

³⁰ Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980, BGBl 1990 II S 206; auch Deutschland gehört zu den

derzeit 74 Vertragsstaaten (Stand 30.5.2005, vgl http://www.Bundeszentralregister.de/hkue_esue/006.html, Stichwort „Vertragsstaaten“).

Es besteht ein Vorrang des Kindesentführungsübereinkommens (gem dessen Art 34) gegenüber dem Minderjährigenschutzabkommen, dessen sachlicher Anwendungsbereich (Schutzmaßnahme) in diesen Fällen ebenfalls stets eröffnet ist.

Gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes nicht in Deutschland, sondern in einem anderen EU-Mitgliedsstaat 31

Grundsätzlich wird die Zuständigkeit des anderen Mitgliedstaates über Art 8 Abs 1 der EU-VO begründet, in diesen Fällen scheidet die Begründung der deutschen Zuständigkeit über das autonome Recht aus (Art 14 bietet keine Rückgriffsmöglichkeit).

Ausnahmsweise verbleibt es bei der deutschen Zuständigkeit/wird die deutsche Zuständigkeit nach der EU-VO begründet

- gem Art 9 Abs 1 (bei rechtmäßigen Umzug von Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat) oder
- gem Art 10 (widerrechtliches Verbringen aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat)
- gem Art 12 Abs 1 (Annexzuständigkeit – Ehescheidung in Deutschland)
- gem Art 12 Abs 3 (wesentliche Bindung des Kindes an Deutschland)
- gem Art 15 (Verweisung des Falles an ein deutsches Gericht)
- gem Art 20 (einstweilige Maßnahmen in dringenden Fällen)

Gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes weder in Deutschland, noch in einem anderen EU-Mitgliedsstaat 32

Ist nach der EU-VO kein Mitgliedstaat zuständig, gestattet Art 14 für die Frage der internationalen Zuständigkeit den Rückgriff auf das autonome deutsche Recht. Der Anwendbarkeit von § 35b gehen jedoch völkerrechtliche Vereinbarungen vor (derzeitig hauptsächlich das Minderjährigenschutzabkommen, zukünftig das Kinderschutzübereinkommen, welches das Minderjährigenschutzabkommen ablösen wird).

Zuständigkeit nach dem Minderjährigenschutzabkommen? 33

Ist der Anwendungsbereich des Minderjährigenschutzabkommens eröffnet?

- Schutzmaßnahme?
- Betroffener minderjährig nach Heimatrecht und Aufenthaltsrecht?
- gewöhnlicher Aufenthalt in einem Vertragsstaat (innerhalb Europas: Schweiz und Türkei, da für diese Staaten die EU-VO 2201/2003 nicht gilt, sie aber Vertragsstaaten des Minderjährigenschutzabkommens sind; nicht Dänemark, weil für Dänemark weder die EU-VO noch das Minderjährigenschutzabkommen gilt).

Nein: § 35b ist nicht verdrängt.

Ja: Das Abkommen regelt die internationale Zuständigkeit der Gerichte am gewöhnlichen Aufenthalt und verdrängt grundsätzlich § 35b.

Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland? 34

Nein: Grundsätzlicher Ausschluss der deutschen Zuständigkeit; Ausnahmen (dennoch deutsche internationale Zuständigkeit) können sich ergeben aus Art 4 (bei deutscher Staatsangehörigkeit) und aus Art 9 (Eilzuständigkeit) des Abkommens.

Ja: Stets Vorrang der EU-VO.

Bei Altfällen: Deutsche internationale Zuständigkeit ist nach dem Minderjährigenschutzabkommen unabhängig von der Staatsangehörigkeit gegeben (auch bei Betroffenen, die keinem Vertragsstaat angehören), sofern keine Einschränkung vorliegt.

35 Liegen Einschränkungen vor?

- Art 3, gesetzliches Gewaltverhältnis des Heimatrechts (auch wenn dieses das eines Nichtvertragsstaats ist) verbietet Eingriffe
- Art 4, Maßnahmen der Heimatbehörden treten an die Stelle der inländischen Maßnahmen
- Art 5 Abs 3, Bestehenbleiben der Maßnahmen des Staates des früheren Aufenthalts

Nein: Deutsche internationale Zuständigkeit ist gegeben; Eilzuständigkeit anderer Vertragsstaaten möglich (Art 9).

Ja: Es besteht grundsätzlich keine deutsche internationale Zuständigkeit, sofern keine Ausnahmen vorliegen.

36 Gewöhnlicher Aufenthalt in einem Vertragsstaat?

Nein: Das Minderjährigenschutzabkommen begründet keine Zuständigkeiten; es gelten die allgemeinen Regeln, sofern kein anderer Staatsvertrag eingreift.

Ja: Die Internationale Zuständigkeit des Vertragsstaats ist begründet (auch für deutsche Staatsangehörige), die Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist grundsätzlich ausgeschlossen; Ausnahmen (dennoch deutsche internationale Zuständigkeit) können sich ergeben aus Art 4 (bei deutscher Staatsangehörigkeit) und aus Art 9 (Eilzuständigkeit) des Abkommens.

37 Belgischer Staatsangehöriger in Deutschland oder deutscher Staatsangehöriger in Belgien?

Das Haager Vormundschaftsabkommen³¹ (dazu § 35b Rn 66) ist zwar grundsätzlich anwendbar, regelmäßig aber durch die EU-VO Nr 2201/2003 verdrängt.

II. Bisherige Rechtslage

38 Am 1. März 2001 trat die Vorläuferin der jetzt geltenden EU-Verordnung Nr 2201/2003 („Brüssel IIa“), die Verordnung (EG) Nr 1347/2000 des Rates vom 29.5.2000³² („Brüssel II“) gem ihrem Art 46 in Kraft. Sie wurde durch die jetzt geltende EU-VO Nr 2201/2003 zum 1. März 2005 aufgehoben (Art 71 der EU-VO 2201/2003).

Die Zuständigkeitsregeln der bisherigen Rechtslage sind weiterhin maßgeblich für **Verfahren** (sowie öffentliche Urkunden und Vereinbarungen zwischen den Parteien), die **vor dem 1. März 2005 eingeleitet** (bzw aufgenommen oder getroffen) wurden.

³¹ Haager Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige („Haager Vormundschaftsabkommen“) vom 12.6.1902 (RGBl 1904 S 240).

³² Verordnung (EG) Nr 1347/2000 des Rates vom 29.5.2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für

die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (Abl EG vom 30.6.2000 Nr L 160 S 19); zu den Bezeichnungen vgl Fn 15; Text der Verordnung mit Erwägungsgründen abgedruckt ua bei *Jayme/Hausmann* Nr 161 und in FamRZ 2000, 1140; die Ausführungsbestimmungen fanden sich in §§ 50 bis 54 AVAG idF vom 19.2.2001 (BGBl I 288).

1. Übergangsvorschriften

Die Übergangsvorschriften finden sich in Art 64 der (geltenden) EU-VO 2201/2003, **39** wobei nur Abs 1 die Zuständigkeit behandelt, während die übrigen Absätze (2 bis 4) die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in (Alt-) Verfahren betreffen, die schon vor dem 1. März 2005 eingeleitet worden waren.

a) Art 64 Abs 1 EU-VO 2201/2003

Neues Recht (nämlich die Verordnung Nr 2201/2003) gilt für die Zuständigkeit in **40** Verfahren, die nach dem 1. März 2005 eingeleitet worden sind (Art 64 Abs 1 EU-VO 2201/2003); für vor diesem Zeitpunkt eingeleitete Verfahren regelt sich die Zuständigkeit nach **bisherigem Recht**. Das ist das durch die EU-VO 1347/2000 geschaffene Recht, wenn das Verfahren nach dem 1. März 2001 eingeleitet wurde (Art 42 Abs 1 EU-VO 1347/2000). Verfahren, die vorher eingeleitet worden sind, unterliegen jeweils dem autonomen Recht, wobei der Vorrang von völkerrechtlichen Vereinbarungen (insbesondere dem Minderjährigenschutzabkommen) beachtlich ist.

Auch öffentliche Urkunden und Vereinbarungen zwischen den Parteien unterliegen **41** der (neuen) Verordnung Nr 2201/2003 nur, wenn sie nach dem 1. März 2005 aufgenommen oder getroffen worden sind; wurden sie vorher, aber nach dem 1. März 2001 aufgenommen bzw. geschlossen, gilt die EU-VO 1347/2000 gem ihrem Art 42 Abs 1; ansonsten gilt das autonome Recht.

b) Art 64 Abs 2 EU-VO 2201/2003

Ist das Verfahren vor dem 1. März 2005 aber nach dem 1. März 2001 eingeleitet worden, **42** richtet sich zwar die **Zuständigkeit** noch nach der VO Nr 1347/2000, für die **Anerkennung und Vollstreckung** einer Entscheidung in solchen Verfahren gilt aber schon neues Recht (VO 2201/2003), sofern die Entscheidung erst nach dem 1. März 2005 getroffen wird/getroffen wurde. Gleiches gilt, wenn die Zuständigkeit des Gerichts auf Vorschriften fußt, die mit der neuen Verordnung, der aufgehobenen Verordnung oder eines Abkommens übereinstimmen, das zwischen den Mitgliedstaaten in Kraft war (zB dem Minderjährigenschutzabkommen).

Damit können Entscheidungen **neuer Mitgliedstaaten**³³ der EU auch in solchen **43** Verfahren erfasst werden, die schon eingeleitet worden waren, bevor dort das Gemeinschaftsrecht galt (nämlich vor dem Beitritt zur Union am 1. Mai 2004). Erst mit dem Beitritt zur EU traten in den neuen Mitgliedstaaten die EU-Verordnungen automatisch in Kraft, zum Zeitpunkt des Beitritts also die damals geltende VO Nr 1347/2000.

c) Art 64 Abs 3 EU-VO 2201/2003

Die Vorschrift betrifft die vor dem 1. März 2005 ergangenen Entscheidungen in **44** Verfahren, die nach dem 1. März 2001 eingeleitet worden sind. Auch diese Entscheidungen werden nach neuem Recht (VO 2201/2003) anerkannt und vollstreckt, sofern sie eine **Ehescheidung** oder eine **Annexentscheidung** zur Ehesache über die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder betreffen. Gleiches gilt für Entscheidungen, die eine Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe bzw die entsprechenden Annexentscheidungen zum Gegenstand haben.

³³ s Fn 12.

d) Art 64 Abs 4 EU-VO 2201/2003

- 45 Abs 4 regelt die **Anerkennung und Vollstreckung** von Entscheidungen in Verfahren, die vor dem 1. März 2001 eingeleitet worden sind. Bei diesen Verfahren richtete sich die Zuständigkeit nicht nach Gemeinschaftsrecht, sondern nach dem autonomen Recht des jeweiligen Mitgliedstaats bzw in vielen Fällen nach dem Minderjährigenschutzabkommen. Entscheidungen in solchen Verfahren, die zwar vor dem 1. März 2005, aber nach dem 1. März 2001 ergangen sind, werden nach neuem Recht unter zwei Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt: wenn sie (1) eine Ehescheidung oder eine Annexentscheidungen über die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder betreffen und (2) Zuständigkeitsvorschriften angewandt wurden, die mit der neuen Verordnung, der aufgehobenen Verordnung oder eines Abkommens übereinstimmen, das zwischen den Mitgliedstaaten in Kraft war.

Gleiches gilt für Entscheidungen, die eine Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe und die entsprechenden Annexentscheidungen zum Gegenstand haben.

2. Die Verordnung (EG) Nr 1347/2000³⁴

a) Sachlicher Anwendungsbereich

- 46 Der sachliche Anwendungsbereich³⁵ der VO 1347/2000 (Eheverordnung/„Brüssel-II-Verordnung“)³⁶ beschränkt sich nicht allein auf Scheidungssachen (Art 1 Abs 1 Buchst a) – aus deutscher Sicht also Scheidungs- und Eheaufhebungsurteile (nicht dagegen die Auflösung nichtehelicher oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften),³⁷ sondern die VO 1347/2000 ist gem Art 1 Abs 1 Buchstabe b auch in Bezug auf Verfahren anwendbar, die die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten betreffen (**Annexzuständigkeit**).

aa) Gemeinsame Kinder

- 47 Da es um gemeinsame Kinder der Ehegatten geht, sind Entscheidungen betreffend die elterliche Verantwortung (also Sorgerechtsentscheidungen) im Hinblick auf nichteheliche Kinder oder solche ehelichen Kinder, die nicht die gemeinsamen Kinder der Ehegatten sind, aus dem Anwendungsbereich der Verordnung herausgenommen. Nicht erfasst werden auch Sorgerechtsentscheidungen, die gerade ohne Anlass einer Ehesache ergehen oder ergehen sollen, mit einer Ehesache also nicht in Zusammenhang zu bringen sind.

bb) Anhängigkeit einer Ehesache

- 48 Obwohl sich aus Art 3 Abs 1 nicht klar ergibt, was unter „... zu entscheiden ist ...“ verstanden werden muss, ist für die Annexzuständigkeit erforderlich, dass eine Ehesache tatsächlich anhängig ist;³⁸ es reicht also nicht aus, dass eine Ehesache entschieden werden könnte.

³⁴ s Fn 32.

³⁵ Dazu *Hau FamRZ* 2000, 1333; *Vogel MDR* 2000, 1046.

³⁶ Zur Entstehung der VO s *Wagner IPRax* 2001, 78 und *Kohler NJW* 2001, 10; zu den damaligen Plänen für eine umfassende Lösung, wie sie jetzt mit der VO 2201/2003

in Kraft getreten ist *Thorn IPRax* 2002, 354 und *Busch, IPRax* 2003, 218; zu den Bezeichnungen der Verordnungen s Fn 16.

³⁷ *Schack RabelsZ* 65 (2001), 620; *Kohler NJW* 2001, 15; *von Hoffmann S* 314 Rn 68b.

³⁸ *Hau FamRZ* 2000, 1358.

Ausgenommen sind Verfahren, die den Unterhalt betreffen oder die Frage der Abstammung klären sollen.³⁹

cc) Elterliche Verantwortung

Was unter „elterlicher Verantwortung“ zu verstehen ist,⁴⁰ wird von der Verordnung ebenfalls nicht erläutert. **Nicht eindeutig** ist deshalb, ob auch Entscheidungen zum Umgangsrecht oder zur Herausgabe eines Kindes erfasst werden. Für eine weite Auslegung des Art 1 Abs 1 Buchstabe b auch in diesem Sinne⁴¹ spricht der wünschenswerte Entscheidungseinklang zwischen der Sorgerechts- und Umgangsregelung. Da die Verordnung in allen Mitgliedstaaten⁴² gilt, bietet sich eine **weite Auslegung** an, die nicht nur die inländischen Gegebenheiten berücksichtigt, sondern unter dem wenig präzisen Begriff der „elterlichen Verantwortung“ auch andere Regelungen erfasst, die mit der Verantwortung für Kinder im Zusammenhang stehen, also zB auch solche sorgerechtlichen Regelungen, die die elterliche Verantwortung flankieren, ersetzen oder ergänzen. Nur so wird man dem Anliegen der Verordnung gerecht, ein weitgehend einheitliches Recht zu schaffen.

Allerdings bezieht sich die Verordnung gem Art 1 **nur auf zivilgerichtliche Verfahren**, nicht erfasst werden also öffentlich-rechtliche Maßnahmen, auch wenn sie die sorgerechtlichen Regelungen flankieren.⁴³

b) Umfang der Annexzuständigkeit

Die Annexzuständigkeit bezieht sich zwar regelmäßig auf die Sorgerechtsregelung zwischen den Ehegatten, die Zuständigkeit zur Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft kommt aber auch in Betracht, wenn das mit der Ehesache befasste Gericht gleichzeitig Maßnahmen trifft, aufgrund derer die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft erforderlich wird. Aus deutscher Sicht betrachtet geht es dabei um Fälle gem § 1697 BGB, bei denen das Familiengericht eine Vormundschaft oder Pflegschaft anordnet, etwa infolge einer Maßnahme gem §§ 1666, 1667, 1671 Abs 3, 1674 BGB.

In derartigen Fällen geht es also um eine Übertragung von Sorgebefugnissen auf **Dritte**. Daraus den Schluss zu ziehen, dass die Verordnung nicht anwendbar ist, kann nicht überzeugen.⁴⁴ Die Eheverordnung gibt dazu keinerlei Anlass, und es widerspricht geradezu ihrem Anliegen, eine einheitliche Zuständigkeit zu erreichen, wollte man Fälle, bei denen das Gericht ausnahmsweise zur Übertragung von Elternverantwortung auf Dritte gelangt, aus dem Anwendungsbereich herausnehmen. Eine Zersplitterung von Zuständigkeiten will die Verordnung gerade verhindern.

Soweit das Familiengericht in diesem Bereich Vormundschaften oder Pflegschaften anordnen kann und die Maßnahmen des Familiengerichts in diesem Rahmen durch ein anhängiges Scheidungsverfahren veranlasst werden oder im Zuge dessen ergehen, ist der sachliche Anwendungsbereich der Eheverordnung eröffnet, und die internationale Zu-

³⁹ Vogel MDR 2000, 1047.

⁴⁰ Dazu im einzelnen *Busch*, IPRax 2003, 218.

⁴¹ Dafür insbesondere *Wagner* IPRax 2001, 78.

⁴² Mit Ausnahme von Dänemark, vgl Erwägungsgrund 25; vgl auch Fn 19.

⁴³ Zu den Problemen, die das Ineinandergreifen von Kindschaftsrecht und Jugendhilferecht mit sich bringen kann vgl *Busch/Rölke*

FamRZ 2004, 1340 (zur Nachfolgeverordnung Nr 2201/2003).

⁴⁴ So aber – jeweils ohne Begründung – *Thomas/Putzo/Hüßtege* Art 1 EheVO, Rn 4, 5, der sich auf *Oelkers/Kraeft* FuR 2001, 346 beruft. *Oelkers/Kraeft* ihrerseits verweisen – allerdings zu Unrecht – auf *Rausch* FuR 2001, 153, der nur betont, dass es um Eheleute gehen muss.

ständigkeit kann auch für das Sorgerechtsverfahren begründet sein. Gem Art 7 der Verordnung handelt es sich dann nicht um eine konkurrierende, sondern um eine ausschließliche Zuständigkeit.

- 52 Die Annexzuständigkeit besteht gem Art 3 Abs 1 der Verordnung, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Mitgliedstaat hat, in dem die Ehesache zu entscheiden ist. Bei der Anknüpfung für die Zuständigkeit in Ehesachen ist die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit zugunsten des Aufenthalts weitgehend verdrängt. Art 2 sieht 7 verschiedene Zuständigkeitsgründe vor, die gleichrangig sind;⁴⁵ Liegt eine der Alternativen vor, ist die internationale Zuständigkeit gegeben.⁴⁶
- 53 Die ausschließliche internationale Zuständigkeit eines deutschen Gerichts auch für die Anordnung von Vormundschaft oder Pflegschaft ist begründet, wenn neben der Zuständigkeit für die Ehesache das Kind in Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art 3 Abs 1).

Ist das nicht der Fall, kommt die Annexzuständigkeit nur in Frage, sofern das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt (überhaupt) in einem Mitgliedstaat – nicht dagegen in einem Drittstaat – hat (Art 3 Abs 2) und einer der Ehegatten die elterliche Verantwortung trägt (Art 3 Abs 2 Buchst a).

c) Kollisionsrechtliche Vorfrage

- 54 Die wichtige Frage⁴⁷, nach welchem Recht zu bestimmen ist, ob einer der Ehegatten die elterliche Verantwortung hat, ergibt sich nicht aus der Verordnung (weil diese auf die Bestimmung des anwendbaren Rechts nicht eingeht) mit der Konsequenz, dass das für diese Frage maßgebliche Recht nach dem jeweiligen nationalen Kollisionsrecht des Forumstaats (der Ehesache) bestimmt wird.
- 55 Hierbei kann es dazu kommen, dass nicht das Recht des Staates diese Frage entscheidet, in dem sich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes befindet, sondern andere Kriterien maßgeblich sind, etwa die Staatsangehörigkeit des Kindes, wenn sich das Kind in einem Staat befindet, der hieran anknüpft und das Recht des Forumstaats auf dieses über das autonome Kollisionsrecht verweist.
- 56 Gilt – wie in Deutschland – im Forumstaat das Minderjährigenschutzabkommen, so sind zwei Lösungen möglich: Entweder ist zur Klärung dieser Frage auf die Anknüpfungen zurückzugreifen, die das jeweilige nationale IPR bietet, oder man räumt dem Minderjährigenschutzabkommen auch insoweit Vorrang ein und stellt damit auf das (innerstaatliche) Recht des Staates ab, bei dem der Fall zur Entscheidung steht (also auf das Recht des Staates, der nach der Verordnung international zuständig ist).

Es bietet sich an, die nationalen Regelungen zugunsten des Minderjährigenschutzabkommens zurückzustellen und das anwendbare Recht für die Vorfrage, ob einer der Ehegatten elterliche Verantwortung trägt (das jeweils anwendbare Sachrecht) nach dem Minderjährigenschutzabkommen zu bestimmen,⁴⁸ weil die Entscheidung dann dem Recht des Aufenthaltsstaats oder Forumstaats zu entnehmen ist, nicht einem anderen dritten Recht. Geht es also um die Prüfung dieser Frage aus deutscher Sicht, so wird die Anknüpfung über Art 21 EGBGB von derjenigen nach dem Minderjährigenschutzabkommen verdrängt.

⁴⁵ Kohler NJW 2001, 11.

⁴⁶ Rausch FuR 2001, 152.

⁴⁷ Zur Relevanz der Frage vgl den Beispielfall von Puszkajler IPRax 2001, 82.

⁴⁸ von Hoffmann IPR S 316, 317 Rn 68j; Kohler NJW 2001, 12.

d) Anerkennung der Gerichtszuständigkeit durch die Ehegatten

Ferner müssen – neben dem Erfordernis des Kindeswohles – beide Ehegatten die **Zuständigkeit des Gerichts anerkannt haben** (Art 3 Abs 2 Buchstabe b). **57**

Dem Einverständnis beider Ehegatten kommt dabei eine entscheidende Rolle zu, das Einverständnis stellt eine größere Hürde für die Begründung der internationalen Zuständigkeit dar als die andere Voraussetzung⁴⁹ (Kindeswohl), schon weil die Gerichte kaum der Ansicht sind, die eigene Zuständigkeit entspreche nicht dem Kindeswohl.

e) Kindesentführung

Beim gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes kommt es auf die Frage der rechtmäßigen **Begründung des Kindesaufenthalts** nur in Fällen an, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes ohne oder gegen den Willen des gemeinsam oder allein Sorgeberechtigten begründet wurde (Art 4 EheVO), weil dann die Anknüpfung an den rechtmäßigen Aufenthalt beibehalten werden soll.⁵⁰ Geht es um einen solchen Fall **internationaler Kindesentführung**,⁵¹ regelt Art 4 EheVO die Zuständigkeiten nicht ausdrücklich, sondern verweist nur auf den Einklang mit den Bestimmungen des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung⁵² (insbesondere auf dessen Artt 3 und 16). **58**

Artt 3 und 16 des Kindesentführungsabkommens lauten:

Art 3

Das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes gilt als widerrechtlich, wenn

- a) dadurch das Sorgerecht verletzt wird, das einer Person, Behörde oder sonstigen Stelle allein oder gemeinsam nach dem Recht des Staates zusteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und
- b) dieses Recht im Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, falls das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte.

Das unter Buchstabe a genannte Sorgerecht kann insbesondere kraft Gesetzes, aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder aufgrund einer nach dem Recht des betreffenden Staates wirksamen Vereinbarung bestehen.

Art 16

Ist den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Vertragsstaats, in den das Kind verbracht oder in dem es zurückgehalten wurde, das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten des Kindes im Sinn des Artikels 3 mitgeteilt worden, so dürfen sie eine Sachentscheidung über das Sorgerecht erst treffen, wenn entschieden ist, daß das Kind aufgrund dieses Übereinkommens nicht zurückzugeben ist, oder wenn innerhalb angemessener Frist nach der Mitteilung kein Antrag nach dem Übereinkommen gestellt wird.

Es ist daher zunächst danach zu unterscheiden, ob dem (an sich nach der EheVO **zuständigen**) mit der Sorgerechtsache befassten Gericht eine **förmliche Mitteilung** iSd Art 16 Kindesentführungsabkommen zugeht.⁵³ In diesem Fall ist das Verfahren mindes- **59**

⁴⁹ Vgl dazu *Bauer* IPRax 2002, 180.

⁵⁰ Vgl Erwägungsgrund 13.

⁵¹ ZT „legal kidnapping“ genannt, v *Hoffmann* IPR S 343, Rn 111.

⁵² BGBl 1990 II 206; in Deutschland in Kraft seit 1. Dezember 1990 (BGBl 1991 II 329),

Text abgedruckt bei *Jayme/Hausmann* Nr 222.

⁵³ Zu den Anforderungen an die Mitteilung *Palandt/Heldrich* Anh zu Art 24 EGBGB Rn 82.

tens zeitweilig auszusetzen, und eine Entscheidung darf nicht ergehen, bis abzusehen ist, ob ein **Rückführungsantrag** gestellt wird, oder (im Falle eines solchen Antrags) darüber entschieden ist.⁵⁴

Fehlt es an einer entsprechenden Mitteilung, besteht kein Zuständigkeitshindernis.

Andererseits lässt das widerrechtliche Verbringen des Kindes iSd Art 3 des Kindesentführungsabkommens die über die EheVO vorher begründete Zuständigkeit nicht entfallen.⁵⁵

f) Zusammenfassung der Zuständigkeitsvoraussetzungen

60 Die deutsche internationale Zuständigkeit nach der VO 1347/2000 (Eheverordnung) ist gegeben, wenn folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Die deutsche internationale Zuständigkeit für die Ehesache liegt vor
- und die Ehescheidung (oder -aufhebung) ist bereits anhängig

Nur wenn das Kind iSd Art 3 Kindesentführungsübereinkommen widerrechtlich nach Deutschland verbracht wurde, und dem (deutschen) Gericht eine entsprechende Mitteilung gemacht wird (Art 16 des Übereinkommens), ist die (deutsche) Entscheidung auszusetzen.

Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland, ist die deutsche internationale Zuständigkeit unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

- Die deutsche internationale Zuständigkeit für die Ehesache liegt vor
- und die Ehescheidung (oder -aufhebung) ist auch bereits anhängig
- und das Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat
- und zumindest ein Elternteil hat die elterliche Verantwortung
- und die Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist von den Ehegatten anerkannt
- und die Zuständigkeit steht im Einklang mit dem Wohl des Kindes

61 Für ein anhängiges Sorgerechtsverfahren besteht die Zuständigkeit gem Art 3 Abs 3 Buchstabe b bis zur **Rechtskraft der Sorgerechtsentscheidung** fort, für neue Sorgerechtsverfahren dagegen endet die Annexzuständigkeit gem Art 3 Abs 3 Buchstabe a mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Ehesache.

62 Bei begründeter deutscher internationaler Zuständigkeit wendet das – nach deutschem Recht sachlich und örtlich – zuständige Gericht zur **Bestimmung des anwendbaren Rechts** die Regeln des deutschen Internationalen Privatrechts an, wobei für die Frage des Bestehens des Sorgerechts auf das Minderjährigenschutzabkommen (statt auf Art 21 EGBGB) zurückzugreifen ist.

63 Die Verordnung regelt nur die internationale Zuständigkeit, insbesondere also nicht die Frage der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit und ebenso nicht, ob eine **Verbundentscheidung** zu ergehen hat, diese Fragen bemessen sich nach deutschem Recht⁵⁶ (s dazu § 64).

⁵⁴ Zum Nebeneinander der Regelungen und den dadurch aufgeworfenen Fragen ausführlich *Bauer* IPRax 2002, 181 ff.

⁵⁵ *Hau* FamRZ 2000, 1338; vgl auch BGH IPRax 2003, 145; OLG Nürnberg IPRax 2003, 147 und Anm von *Bauer* zu beiden

Entscheidungen IPRax 2003, 135 (die Eheverordnung war jedoch in beiden Fällen zeitlich noch nicht anwendbar, sondern es galt das Minderjährigenschutzabkommen).

⁵⁶ Vgl dazu *Kobler* NJW 2001, 12; *Hau* FamRZ 2000, 1337.

g) Zuständigkeit anderer Mitgliedstaaten

Ist die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach diesen Vorschriften nicht begründet, so ist für die Frage der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte zunächst maßgeblich, ob nach der Eheverordnung die (ausschließliche) internationale **Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats** begründet ist. Sofern das der Fall ist, gilt Art 7 mit der Konsequenz der grundsätzlich ausschließlichen Zuständigkeit dieses anderen Staates. **64**

Gem Art 9 der Verordnung haben sich in der Sache angerufene Gerichte anderer Mitgliedstaaten für unzuständig zu erklären. Den international danach grundsätzlich nicht zuständigen Gerichten bleibt es allerdings vorbehalten, einstweilige Maßnahmen im Rahmen des Art 12 in Bezug auf Personen oder Güter zu ergreifen, die sich im Inland befinden, so dass in **dringenden Fällen** die internationale Zuständigkeit insoweit eröffnet ist (vgl dazu § 50d). **65**

Abgesehen von diesen Ausnahmen ist die deutsche Zuständigkeit ausgeschlossen. Auch wenn sich daher die deutsche internationale Zuständigkeit aus anderen Übereinkommen oder § 35b ergäbe, ist die Zuständigkeitsbegründung darüber ausgeschlossen, und das deutsche Gericht hat sich gem Art 9 der Eheverordnung **von Amts wegen für unzuständig zu erklären**. **66**

Bei Eingreifen der Eheverordnung und Begründung der Zuständigkeit eines Mitgliedstaats ist die deutsche internationale Zuständigkeit somit allein auf die **Anordnung einstweiliger Maßnahmen** beschränkt (Art 12 der Verordnung). Das deutsche Gericht kann also nur im Hinblick auf Personen mit Aufenthalt im Inland (bzw deren Güter) und nur in **dringenden Fällen** tätig werden, so dass es hier allenfalls um Einzelmaßnahmen (vgl § 43) gehen kann, der Bereich der Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft wird regelmäßig nicht betroffen sein. **67**

Vermögen dagegen die Vorschriften der Verordnung die internationale Zuständigkeit eines Mitgliedstaats nicht zu begründen (etwa, wenn gar keine Ehesache anhängig ist oder wenn bei Ehegatten mit verschiedener Staatsangehörigkeit keiner der Ehegatten seinen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat)⁵⁷, so verbleibt es gem Art 8 EheVO hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit bei den Regelungen des jeweils autonomen Rechts, mithin bestimmt sich – vorbehaltlich des Eingreifens anderer staatsvertraglicher Regelungen –⁵⁸ die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach § 35b. **68**

III. Zukünftige Rechtslage

Das Minderjährigenschutzabkommen soll demnächst durch das Haager Kinderschutz-Übereinkommen⁵⁹ (KSÜ) vom 19.10.1996 ersetzt werden. **69**

⁵⁷ Vgl die Beispiele bei *Puskajler* IPRax 2001, 82.

⁵⁸ *Thorn* IPRax 2002, 254 weist darauf hin, dass die Rechtslage durch die Vielzahl der völker- und gemeinschaftsrechtlichen Instrumente kaum mehr überschaubar ist. Beispielsfälle zum internationalen Scheidungs- und Sorgerecht und der Begründung bzw Nichtbegründung der internationalen

Zuständigkeit nach der Verordnung finden sich bei *Puskajler* IPRax 2001, 82.

⁵⁹ Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, abgedruckt im Anhang; dazu *Schulz* FamRZ 2003, 344; *dies* FPR 2004, 301.

Das Kinderschutz-Übereinkommen ist bereits am 1.1.2002 in Kraft getreten (vgl. Art 61 des Übereinkommens), gilt bislang aber nur für Australien, Ecuador, Estland, Lettland, Litauen, Marokko, Monaco, Slowenien, die Slowakei, und Tschechien.⁶⁰ Inzwischen haben alle EG Mitgliedsstaaten – auch Deutschland – das Übereinkommen zwar gezeichnet (am 1.4.2003), jedoch noch nicht ratifiziert. Es ist daher für diese Staaten noch nicht in Kraft. Ursprünglich war vorgesehen, dass die EG Mitgliedsstaaten das Übereinkommen gemeinsam noch vor dem 1.1.2005 ratifizieren sollten,⁶¹ inzwischen ist eine Verschiebung auf den 1.1.2006 im Gespräch. Tritt das **Kinderschutz-Übereinkommen** in Kraft, so **ersetzt** es gemäß seinem Art 51 das **Minderjährigenschutzabkommen**.

- 70** Die EU-VO Nr 2201/2003 („Brüssel IIa“) beansprucht ausdrücklich auch Geltung im **Verhältnis zum Kinderschutz-Übereinkommen**, jedoch – insoweit anders als im Verhältnis zum Minderjährigenschutzabkommen – nur, wenn das betreffende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat (Art 61a der Verordnung).

Lediglich hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen eines anderen EU Mitgliedstaats gilt die Verordnung ohne Rücksicht darauf, ob das Kind den gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat des Kinderschutz-Übereinkommen hat (Art 61b der Verordnung).

- 71** Bedeutsam ist die Frage der Maßgeblichkeit von EU Verordnung oder Kinderschutz-übereinkommen vor allem im Hinblick auf die unterschiedliche Ausgestaltung der **Annexzuständigkeit** der Kindschaftssache im Zusammenhang mit einer Ehesache: Nach dem Kinderschutzübereinkommen muss ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei Verfahrensbeginn im Gerichtsstaat haben (Art 10 Abs 1a KSÜ), während das nach der EU-Verordnung nicht erforderlich ist (vgl. Art 12 Abs 1 EU-VO).

Auch die von Art 12 Abs 3 EU-VO eröffnete Möglichkeit der **Zuständigkeit bei wesentlicher Bindung** des Kindes zu einem Staat, sieht das Kinderschutzübereinkommen nicht vor (vgl. Art 10 KSÜ).

- 72** Es ist daher in Zukunft zunächst festzustellen, ob das Minderjährigenschutzabkommen bereits durch das Kinderschutzübereinkommen abgelöst worden ist. Ist das der Fall, so ist die Frage des Vorrangs der Eheverordnung vor dem Kinderschutzübereinkommen zu klären.

Dafür kommt es darauf an, wo das **Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat**. Liegt dieser in einem EU-Staat, ist die Verordnung anwendbar, liegt er in einem Nicht-EU-Staat, aber in einem Vertragsstaat des Kinderschutzübereinkommens, gilt dieses.

- 73** Gem Art 50 des Kinderschutzübereinkommens bleibt das **Kindesentführungsübereinkommen** unberührt. Bei internationaler Kindesentführung von oder nach Deutschland in einen/von einem Nicht-EU Staat kann die Zuständigkeit des Zufluchtstaates nach dem Kinderschutzübereinkommen (Art 7 ff KSÜ) begründet werden, und zwar unter den Voraussetzungen, die auch die EU-Verordnung (Art 10) vorsieht, allerdings ohne deren in Art 10b iii und iv getroffene Regelung, weil diese nur zwischen den Mitgliedstaaten zur Anwendung gelangt. Ebenfalls nicht anwendbar sind die durch Art 11 der Verordnung geschaffenen Modifikationen bei Versagung der Rückführung nach Art 13b HKÜ (vgl. dazu Rn 105).

⁶⁰ Stand: 30.5.2005; die Liste der Vertragstaaten findet sich im Internet unter <http://hcch.net/e/status/stat34e.html>. (Stichwort „status table“).

⁶¹ Dazu *Schulz FamRZ* 2003, 1351; *Busch IPRax* 2003, 218.

Zukünftig ist maßgeblich, ob – wie derzeit noch (Stand 30.5.2005) – das Minderjährigenschutzabkommen (dann unbedingter Vorrang der Verordnung) oder – schon – dessen Nachfolgeabkommen, das Kinderschutzübereinkommen gilt, wobei in diesem Fall der Vorrang der Verordnung nicht in allen Fällen gilt **74**

Auch in Verfahren nach dem Kinderschutzübereinkommen (ohne Vorrang der Eheverordnung) richtet sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit nach dem **Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz**,⁶² das insofern schon zukunftsorientiert⁶³ konzipiert ist.

In fernerer Zukunft kann das Übereinkommen zum **Schutze von Erwachsenen**⁶⁴ Bedeutung erlangen und § 35b auch im Hinblick auf Betreuungs- und Unterbringungs-sachen verdrängen. **75**

§ 35b Internationale Zuständigkeit

(1) Für Verrichtungen, die eine Vormundschaft oder Pflegschaft betreffen, sind die deutschen Gerichte zuständig, wenn der Mündel oder Pfingling

1. Deutscher ist oder
2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(2) Die deutschen Gerichte sind ferner zuständig, soweit der Mündel oder Pfingling der Fürsorge durch ein deutsches Gericht bedarf.

(3) Die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht ausschließliche.

Geändert durch Art 2 Nr 1 Beistandschaftsgesetz¹ (Folgeänderung nach Abschaffung der Beistandschaft alten Rechts).

Übersicht

	Rdn		Rdn
I. Regelungsinhalt und Bedeutung der Vorschrift	1	3. Zuständigkeitsfortdauer bei im Ausland anhängiger Entscheidung . .	18
II. Anwendungsbereich des § 35b	6	IV. EU-Gemeinschaftsrecht und Internationale Vereinbarungen (Überblick)	20
1. Internationale Zuständigkeit nach § 35b	7	V. Das Haager Minderjährigenschutzabkommen	23
2. Heimatzuständigkeit für Deutsche (§ 35b Abs 1 Nr 1)	8	1. Regelungsinhalt und Bedeutung des Abkommens	24
3. Aufenthaltzuständigkeit (§ 35b Abs 1 Nr 2)	11	2. Anwendungsbereich des Minderjährigenschutzabkommens	30
4. Fürsorgebedürfniszuständigkeit (§ 35b Abs 2)	15	a) Schutzmaßnahmen	33
III. Durchführung des Verfahrens	16	b) Minderjährigkeit	40
1. Anwendbarkeit deutschen Verfahrensrechts	16	c) Gewöhnlicher Aufenthalt	44
2. Zuständigkeitsfortdauer (perpetuatio fori)	17	3. Internationale Zuständigkeit nach dem Minderjährigenschutzabkommen . .	48

⁶² Abdruck im Anhang II.

⁶³ Wagner Kind-Prax Spezial 2004, 6.

⁶⁴ Vgl Rn 23.

¹ Gesetz zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz) vom 4.12.1997 (BGBl 1997 I 2846), in Kraft seit 1.7.1998.

	Rdn		Rdn
4. Anerkennung eines gesetzlichen Gewaltverhältnisses	53	cc) Deutsche Zuständigkeit	87
5. Anwendbares Recht	55	b) Ausnahmeregelungen (Zuständigkeit ohne gewöhnlichen Aufenthalt)	88
6. Ausnahmezuständigkeiten	56	aa) Zuständigkeit bei rechtmäßigem Aufenthaltswechsel	89
a) Gefährdung des Kindeswohls	56	(1) Verfahren der deutschen Gerichte bei einem rechtmäßigen Umzug des Kindes aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat	96
b) Sonstige dringende Fälle	58	(2) Verfahren der deutschen Gerichte bei einem rechtmäßigen Umzug des Kindes aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland	97
7. Ordre Public	59	bb) Zuständigkeit bei Kindesentführung	98
8. Einschränkungen der Zuständigkeit (Art 4 und 5 Minderjährigenschutzabkommen)	60	cc) Annexzuständigkeit bei Anhängigkeit einer Ehesache	108
9. Aufenthaltsverlegung in einen Nichtvertragsstaat	65	dd) Zuständigkeit bei wesentlicher Bindung des Kindes zu einem Mitgliedstaat	111
VI. Das Haager Vormundschaftsabkommen	66	c) Verweisung an ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats	113
VII. Bilaterale Abkommen	70	d) Zuständigkeit für Maßnahmen in dringenden Fällen	116
1. Deutschland/Österreich	70	IX. Reformvorhaben	117
2. Deutschland/Iran	71		
3. Konsular- und Handelsabkommen	72		
VIII. Die Verordnung (EG) Nr 2201/2003	73		
1. Zeitlicher Anwendungsbereich	76		
2. Sachlicher Anwendungsbereich	78		
a) Elterliche Verantwortung	78		
b) Minderjährigkeit des Betroffenen	80		
3. Internationale Zuständigkeit für Entscheidungen in Sorgerechtsangelegenheiten	83		
a) Grundregel	84		
(Aufenthaltszuständigkeit)	84		
aa) Zeitlicher Anknüpfungspunkt	85		
bb) Der gewöhnlicher Aufenthalt ist nicht festzustellen	86		

I. Regelungsinhalt und Bedeutung der Vorschrift

1 § 35b regelt die **internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte** für Verrichtungen, die eine Vormundschaft oder Pflegschaft betreffen, während sich die örtliche Zuständigkeit aus § 35 und §§ 36 ff ergibt. Kraft der Verweisung des §§ 64 Abs 3 Satz 2 gilt § 35b auch für das Familiengericht in Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit es an die Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt (§ 621 Abs 1 Nr 1 bis 3 ZPO).

2 § 35b ist ferner gem § 69e Satz 1 (mit § 65) auf die internationale Zuständigkeit für Verrichtungen, die eine Betreuung betreffen, entsprechend anwendbar sowie für Unterbringungsmaßnahmen gem § 70 Abs 4.

§ 35b wird für einzelne Maßnahmen, die nicht im Zusammenhang mit den Verrichtungen bei einer Anordnung, Führung und Abwicklung der Vormundschaft stehen, um die Regelung des § 43 ergänzt. Durch § 35b wird daher eine umfassende Regelung für die internationale Zuständigkeit aller Verrichtungen im Zusammenhang mit der Anordnung, Auswahl, Bestellung, Beaufsichtigung und Vergütung des Vormunds und die Aufhebung der Vormundschaft, mithin die **gesamte Führung der Vormundschaft** (Gesamtverrichtung) eröffnet, einschließlich etwaiger Einzelmaßnahmen (§ 43).

Der gleiche Umfang ergibt sich für Betreuungen, Pflegschaften und Unterbringungssachen, so dass alle Maßnahmen, auch vorläufige Maßregelungen, entweder direkt über § 35b oder über die Verweisung des § 43 erfasst werden.

3 Dagegen regelt § 47 die Möglichkeiten des deutschen Gerichts in den Fällen, in denen sowohl die deutschen als auch die Gerichte eines anderen Staates international zuständig

sind (Absehen von der Anordnung einer Vormundschaft, Abgabe an das Ausland), und lässt so den deutschen Gerichten einen gewissen **Spielraum**, um die Koordination zwischen der inländischen und der ausländischen internationalen Zuständigkeit zu gewährleisten. Das mögliche Nebeneinander von Zuständigkeiten der Gerichte verschiedener Staaten ergibt sich, weil die deutschen Gerichte keine ausschließliche Zuständigkeit beanspruchen (§ 35b Abs 3).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25.7.1986 (BGBl I, 1142) wurde die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ausdrücklich erstmals eigenständig geregelt, und zwar zunächst als § 35a. **4**

Vor der Novelle fanden sich mit §§ 35, 36 aF nur Regelungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, während die internationale Zuständigkeit ansonsten aus Art 23 Abs 1 aF EGBGB entnommen wurde. Danach galt der Grundsatz, dass die Gerichte des Staates international zuständig für die Anordnung einer Vormundschaft waren, dem der Betroffene angehörte (Staatsangehörigkeitszuständigkeit). Ausnahmen von diesem Grundsatz mit der Folge der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte ergaben sich aus Art 23 Abs 1 aF, wenn der Heimatstaat eines Ausländers die Fürsorge nicht übernahm, obwohl der Ausländer der Fürsorge bedurfte, oder ein Ausländer im Inland entmündigt war.

Weiterhin ergab sich aus Art 23 II EGBGB aF die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für vorläufige Maßregeln.²

Mit dem Betreuungsgesetz³ vom 12.9.1990 wurde der durch die Novelle des Internationalen Privatrechts (IPR) erstmals eingeführte § 35a zu § 35b. Die Vorschrift gilt seither auch für **Betreuungssachen** des durch das Betreuungsgesetz neu eingeführten § 69e, während die Beistandschaftssachen, für die § 35b zunächst auch galt, ersatzlos ausgenommen wurden, weil das Vormundschaftsgericht bei der Beistandschaft neuer Prägung nicht mehr beteiligt ist.⁴ **5**

II. Anwendungsbereich des § 35b

Die **Voraussetzungen**, unter denen in dem Inland eine Vormundschaft oder Pflegschaft (Betreuung oder Unterbringung) angeordnet werden kann, ergeben sich aus § 35b nur, soweit nicht EU-Gemeinschaftsrecht oder internationale Vereinbarungen, die unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, vorgehen und damit den Anwendungsbereich des autonomen Rechtes einschränken (dazu Vorbem zu § 35b Rn 11). Es verbleibt bei der subsidiären (autonomen) Regelung der internationalen Zuständigkeit gem § 35b also nur, soweit weder das Gemeinschaftsrecht noch staatsvertragliche Regelungen Geltung beanspruchen. **6**

1. Internationale Zuständigkeit nach § 35b

Die Zuständigkeiten, die § 35b begründet, sind nicht ausschließlich (§ 35b Abs 3), sondern **konkurrierend**. § 35b knüpft alternativ an die Staatsangehörigkeit (Abs 1 Nr 1), den gewöhnlichen Aufenthalt (Abs 1 Nr 2) oder das Fürsorgebedürfnis an, wobei die Heimatzuständigkeit keinen Vorrang vor der Aufenthaltszuständigkeit genießt, wie das **7**

² Vgl zur Rechtslage vor der Neuregelung die Voraufgabe, § 35 Rn 97ff und § 1 Rn 134ff.

³ BGBl I S 2002.

⁴ Vgl dazu Diederichsen, NJW 1998, 1988; BTDRs 13/892, 35.

§ 35b 2. Abschnitt. Vormundschafts-, Familien-, Betreuungs- u. Unterbringungssachen

vor der Novelle des Internationalen Privatrechts⁵ im Jahre 1986 der Fall war (Art 23 EGBGB aF), sondern Heimat, Aufenthalts- und Fürsorgezuständigkeit sind gleichrangig.⁶

2. Heimatzuständigkeit für Deutsche (§ 35b Abs 1 Nr 1)

- 8 Ist der Betroffene – Mündel, Pflegling oder Betreuer (§ 69e) – **Deutscher**, so sind die deutschen Gerichte international zuständig für alle Verrichtungen, die eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung betreffen, auch für Einzelmaßnahmen gem § 43, der auf § 35b verweist. Die Zuständigkeit besteht unabhängig vom gewöhnlichen oder schlichten Aufenthalt des Betroffenen.

Den Erwerb und Verlust der deutschen **Staatsangehörigkeit** regelt in erster Linie das Staatsangehörigkeitsgesetz;⁷ das für den Erwerb grundsätzlich auf die Geburt abstellt (§ 4 Abs 1). Wenn ein Elternteil Deutscher ist, wird die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

- 9 Ist der Betroffene **Doppelstaater**, so ist zunächst danach zu unterscheiden, ob er auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Diese geht gem Art 5 Abs 1 S 2 EGBGB bei der Anknüpfung vor,⁸ so dass die deutschen Gerichte international zuständig sind, selbst wenn der Betroffene engere Beziehungen zu dem anderen Staat hat. Die **effektive Staatsangehörigkeit** ist unbeachtlich.⁹ Hat der Doppelstaater nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, kommt die deutsche Zuständigkeit nur bei gewöhnlichem Aufenthalt oder Fürsorgebedürfnis im Inland in Frage.

- 10 Bei einer Pflegschaft für die **Leibesfrucht** (§ 1912 BGB) kommt es auf die Staatsangehörigkeit an, die das Kind erlangt, wenn es rechtsfähig wird (bei Geburt); die deutschen Gerichte sind also international zuständig, wenn das Kind voraussichtlich Deutscher wird;¹⁰ es genügt somit, dass ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Bei der Bestellung eines Vormunds schon vor der Geburt (§ 1774 S 2 BGB) gilt das gleiche, abzustellen ist auf die Staatsangehörigkeit, die das Kind mit der Geburt erlangen wird.¹¹ §§ 40 und 36a regeln jeweils die örtliche Zuständigkeit (iVm § 36).

3. Aufenthaltszuständigkeit (§ 35b Abs 1 Nr 2)

- 11 Bei gewöhnlichem **Aufenthalt im Inland** sind die deutschen Gerichte ebenfalls zuständig. Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts wird weder im FGGB noch im BGB oder EGBGB definiert; im deutschen Recht wird darunter der tatsächliche Mittelpunkt der Lebensführung verstanden,¹² der faktische Wohnsitz,¹³ wobei zwar eine gewisse Dauer

⁵ Gesetz zu Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25.7.1986 (BGBl I S 1142).

⁶ Vgl dazu BTDRs 10/504, 94.

⁷ Vom 22.7.1913 (RGBl 1913 S 583); Gesetzesüberschrift neugefasst mit Wirkung vom 1.1.2000 durch Gesetz vom 15. 7. 1999 (BGBl I S 1618); abgedruckt unter Nr 15 in Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze.

⁸ Zu beachten ist dagegen der Streit um Art 5 Abs 1 S 2 EGBGB im Rahmen des Minderjährigenschutzabkommens, dazu Rn 42.

⁹ BGH NJW 1997, 3024 = FamRZ 1997, 1070; BayObLG FamRZ 1997, 959; Palandt/Heldrich Art 5 EGBGB Rn 5; MünchKomm/Klinkhardt Art 24 EGBGB Rn 37 (vgl aber

zur Kritik an Art 5 Abs 1 S 2 EGBGB MünchKomm/Sonnenberger Art 5 EGBGB Rn 10, 11, 12); Keidel/Engelhardt § 35b Rn 6; Bassenge/Herbst/Roth § 35 b Rn 4; aA KG NJW 1998, 1565 = FamRZ 1998, 440 (effektive Staatsangehörigkeit auch bei dt Staatsangehörigkeit maßgeblich).

¹⁰ MünchKomm/Klinkhardt Art 24 EGBGB Rn 37; Staudinger/Kropholler Art 24 EGBGB Rn 117.

¹¹ Soergel/Kegel Art 24 EGBGB Rn 36.

¹² BGH NJW 1975, 1068; Staudinger/Kropholler Art 24 EGBGB Rn 115.

¹³ MünchKomm/Sonnenberger Einleitung IPR Rn 665.

erforderlich ist,¹⁴ eine Mindestdauer aber nicht festgelegt ist. Der gewöhnliche Aufenthalt wird dort begründet, wo der Schwerpunkt der Bindungen insbesondere in familiärer und beruflicher Hinsicht und damit der Daseinsmittelpunkt liegt.¹⁵ Die Eingliederung in das soziale Umfeld muss also dazu geführt haben, dass die Bindung an diesen Ort stärker ist als an andere Orte.¹⁶

Ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters kann ein Minderjähriger bei einem Aufenthaltswechsel seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht begründen (Art 5 Abs 3 EGBGB). Bei einer **Kindesentführung** durch einen Elternteil¹⁷ gegen den Willen des allein oder gemeinsam mit dem anderen sorgeberechtigten Elternteils wird ein neuer Aufenthalt nicht schon durch das Verbringen des Minderjährigen in einen anderen Staat begründet. Die Begründung eines (neuen) gewöhnlichen Aufenthalts nach einer Entführung ist jedoch nicht ausgeschlossen; wenn eine dauerhafte Eingliederung am neuen Aufenthaltsort erfolgt, kann dort der gewöhnliche Aufenthalt begründet werden.¹⁸ **12**

Bei einer **Pflegschaft** für die **Leibesfrucht** (§ 1912 BGB) oder einer **Vormundsbestellung** vor der Geburt (§ 1774 S 2 BGB) kommt es – insofern anders als bei der Frage der Heimatzuständigkeit nach § 35b Abs 1 Nr 1 – auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Mutter im Inland an.¹⁹ **13**

Bei **Staatenlosen** ist gem Art 5 Abs 2 EGBGB auf den gewöhnlichen bzw schlichten Aufenthalt abzustellen,²⁰ so dass die deutsche Zuständigkeit auch bei einem einfachen Aufenthalt in Deutschland begründet ist,²¹ wenn der Betroffene keinen (anderen) gewöhnlichen Aufenthalt hat. Aus § 36 Abs 3 lässt sich etwas Gegenteiliges nicht entnehmen, da sich § 36 nicht auf die internationale, sondern die örtliche Zuständigkeit – bei gegebener internationaler – bezieht. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich bei nur einfachem Aufenthalt in Deutschland aus § 36 Abs 1. Bei Staatenlosen kommt daneben die Fürsorgezuständigkeit über § 35b Abs 2 in Betracht, wobei sich die örtliche Zuständigkeit in diesem Fall nach § 36 Abs 3 richtet. **14**

4. Fürsorgebedürfniszuständigkeit (§ 35b Abs 2)

Bedarf der Betroffene der **Fürsorge** durch ein deutsches Gericht, so ist die internationale Zuständigkeit ebenfalls begründet. **15**

Das Fürsorgebedürfnis kann sich auf die **Person** oder das **Vermögen** des Betroffenen beziehen, die Zuständigkeit kann daher bei schlichtem Aufenthalt im Inland begründet sein, aber auch ohne Inlandsaufenthalt,²² etwa bei Vermögen im Inland.²³

¹⁴ Palandt/*Heldrich* Art 5 EGBGB Rn 10 gibt als Faustregel eine Dauer von etwa 6 Monaten an.

¹⁵ BGH FamRZ 2001, 412.

¹⁶ Keidel/*Engelhardt* § 35b Rn 7, der auf die gesetzliche Definition des gewöhnlichen Aufenthalts in § 30 Abs 3 S 2 SGB I verweist.

¹⁷ Zu beachten ist in solchen Fällen häufig (nicht bei Kindern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben) das Haager Kindesentführungsübereinkommen vom 25.10.1980.

¹⁸ Die Rechtslage entspricht derjenigen im Bereich des Minderjährigenschutzabkommens, das regelmäßig anwendbar sein wird;

dazu Palandt/*Heldrich* Art 5 EGBGB Rn 11.

¹⁹ Staudinger/*Kropholler* Art 24 EGBGB Rn 117.

²⁰ Keidel/*Engelhardt* § 35b Rn 6; Palandt/*Heldrich* Art 5 EGBGB Rn 6; Erman/*Hobloch* Art 5 EGBGB Rn 12.

²¹ AA *Bassenge/Herbst/Roth* § 35b Rn 2, der unter Hinweis auf § 36 Abs 3 einfachen Aufenthalt nicht ausreichen lassen will.

²² BTDRs 10/504 S 94.

²³ Keidel/*Engelhardt* § 35b Rn 9; Staudinger/*Kropholler* Art 24 EGBGB Rn 118; Keidel/*Engelhardt* § 35b Rn 9.

Die Fürsorgebedürfniszuständigkeit ist nicht davon abhängig, dass der Heimatstaat die Fürsorge verweigert oder nicht übernimmt.²⁴

Es kann auch bei asylsuchenden Minderjährigen gegeben sein, wenn deren Sorgeberechtigte sich im Ausland aufhalten.²⁵

Ob ein **Fürsorgebedürfnis** besteht, ist nach dem anwendbaren Recht zu beurteilen, das seinerseits anhand der Regeln des Internationalen Privatrechts zu bestimmen ist; ein Fürsorgebedürfnis kann zB vorliegen, wenn ein Minderjähriger aufgegriffen wird, der von zu Hause oder aus einem Heim entwichen ist.²⁶

III. Durchführung des Verfahrens

1. Anwendbarkeit deutschen Verfahrensrechts

- 16 Für das Verfahren gilt die *lex fori*, das deutsche Gericht wendet also die deutschen Verfahrensregeln an.²⁷ Nach deutschem Recht richten sich daher die sachliche, örtliche und funktionale Zuständigkeit, die Ausgestaltung des Verfahrens und auch das Beschwerderecht.

Die internationale Zuständigkeit als wesentliche Verfahrensvoraussetzung ist in jeder Lage des Verfahrens (insbesondere also schon vorab, aber auch vom Gericht der Beschwerde) zu prüfen und zu beachten.²⁸

Das anwendbare materielle Recht wird über Art 24 EGBGB bestimmt, soweit Art 24 EGBGB nicht durch staatsvertragliche Sonderregelungen verdrängt ist.

2. Zuständigkeitsfortdauer (*perpetuatio fori*)

- 17 Der für die örtliche Zuständigkeit auch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltende Grundsatz, dass sie durch den nachträglichen Wegfall der sie begründenden Umstände nicht berührt wird, kann auf die internationale Zuständigkeit **nur mit Einschränkungen** übertragen werden. Ob die Zuständigkeit fortbesteht, ist jeweils im Einzelfall nach einer Interessenabwägung zu entscheiden.²⁹ Dabei sind nicht nur die Interessen der Beteiligten – insbesondere die des betroffenen Mündels, Pfleglings, Betreuten – maßgeblich,³⁰ sondern es ist daneben zB auch zu erwägen, ob die in Aussicht genommene Maßnahme dringlich ist, ob der internationale Entscheidungseinklang gewahrt ist, ob ein anderes Gericht die Voraussetzungen wegen dessen Sachnähe besser beurteilen kann, ob die

²⁴ MünchKomm/Klinkhardt Art 24 EGBGB Rn 39.

²⁵ Staudinger/Kropholler Art 24 EGBGB Rn 118; Keidel/Engelhardt § 35b Rn 9; aA AG Duisburg IPRspr 1989 Nr 125a = ZBlJR 1989, 433.

²⁶ MünchKomm/Klinkhardt Art 24 EGBGB Rn 38.

²⁷ Kegel/Schurig IPR S 1055.

²⁸ BGHZ 44, 46 = JZ 1966, 237 m Anm *Neubaus*; BGHZ 60, 68 = NJW 1973 417 = JZ 1974 178 m Anm *Firsching* = JR 1973, 245 m Anm *Jayme* = StAZ 1973, 213 m Anm *Dilger*; BGHZ 120, 29 = FamRZ 1993, 316 =

NJW 1993 848; BGH FamRZ 1993, 1053; OLG Karlsruhe FamRZ 1994, 642 = NJW-RR 1994 1420; BayObLG FamRZ 1994, 913; vgl auch BGH IPRax 2003, 145; OLG Nürnberg IPRax 2003, 147 und Anm *Bauer* IPRax 2003, 135.

²⁹ Staudinger/Henrich Art 21 Rn 163; KG NJW 1998, 1565 = FamRZ 1998, 440 = IPRax 1998, 274 m Anm *Henrich*, IPRax 1998, 247; BayObLG FamRZ 1997, 959 = NJWE-FER 1997, 138.

³⁰ Auf die Interessen des Mündels stellt auch § 47 ab.

Maßnahme, die das Gericht treffen will, nach Wegfall der Voraussetzungen im Ausland anerkannt würde, und auch, ob und wie sie durchzusetzen ist.

3. Zuständigkeitsfortdauer bei im Ausland anhängiger Entscheidung

Eine gleichzeitig vor einem ausländischen Gericht bestehende **Rechtshängigkeit** schließt **18** die deutsche internationale Zuständigkeit nicht notwendig aus,³¹ selbst wenn die Rechts-sache im Ausland früher anhängig war als im Inland.

§ 47 erlaubt dem deutschen Gericht bei Anhängigkeit einer Vormundschaft im Aus-land das Absehen von der Anordnung einer Vormundschaft, ohne das Erfordernis der Anerkennung der ausländischen Entscheidung im Inland aufzustellen; aus § 47 lässt sich umgekehrt aber keine Regelung zu der Frage entnehmen, wann das inländische Verfahren zu unterbleiben hat.

Besteht die Pflicht, die ausländische Entscheidung anzuerkennen (das kann nach dem **19** Minderjährigenschutzabkommen der Fall sein, dazu Rn 60ff, 31), oder ist ihre Anerkennung gem § 16a wahrscheinlich, so erscheint es mindestens aus prozessökonomischen Gründen sinnvoll, ein Verfahren mit demselben Gegenstand im Inland nicht zu führen,³² auch wenn die Rechtshängigkeit nicht die Wirkung des § 261 Abs 3 ZPO hat, weil es sich zum einen um ein inländisches FGG-Verfahren und zum anderen um ein Verfahren im Ausland handelt. Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte entfällt daher nicht.

IV. EU-Gemeinschaftsrecht und Internationale Vereinbarungen (Überblick)

Im Hinblick auf die Bedeutung internationaler Vereinbarungen ist derzeit an erster **20** Stelle noch das **Haager Minderjährigenschutzabkommen**³³ zu nennen, das den Anwendungsbereich des § 35b in weiten Teilen ausschließt, allerdings nur, sofern ein Minder-jähriger betroffen ist. Ein Ausschluss für Betreuungssachen kommt daher (nach heutigem Recht)³⁴ grundsätzlich nicht in Frage, weil die Betreuung nur für Volljährige angeord-net werden kann (§ 1896 BGB). Eine Ausnahme kann unter den Voraussetzungen des § 1908a BGB bei einer vorweggenommenen Betreuerbestellung gegeben sein, wenn es um einen Minderjährigen geht, der das 17. Lebensjahr vollendet hat.

Das Minderjährigenschutzabkommen soll zukünftig durch das Haager Kinderschutz-übereinkommen³⁵ ersetzt werden (dazu Vorbemerkung vor § 35b Rn 69).

³¹ BayObLGZ 1959, 8; 1966 248 zu II 1a; OLG Karlsruhe FamRZ 1969, 161; *Kegel/Schurig IPR* S 1084; KG OLGZ 1975, 119/123; OLG Hamm FamRZ 1988, 864.

³² Keidel/*Engelhardt* § 35b Rn 14 nimmt für diesen Fall an, dass das inländische Verfah-ren unzulässig ist.

³³ Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjähri-gen, BGBl 1971 II S 217.

³⁴ Noch nicht in Kraft (Stand 30.5.2005) ist ein geplantes internationales Übereinkommen zum Schutz von Erwachsenen. Das Abkom-men ist bereits von einigen Staaten gezeich-

net worden (so auch von Deutschland am 22.12.2003), eine deutsche Übersetzung des Abkommens (Convention of 13 January 2000 on the International Protection of Adults) liegt noch nicht vor; Text in engli-scher und französischer Fassung im Internet abrufbar unter <http://hcch> Stichwort „Con-ventions“, Nr 35; dazu *Siehr RabelsZ* 64 (2000), 715.

³⁵ Haager Übereinkommen über die Zuständig-keit, das anzuwendende Recht, die Anerken-nung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwor-tung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996, abgedruckt im

- 21** Dem Minderjährigenschutzabkommen seinerseits gehen die Verordnungen (EG) Nr 2201/2003 und Nr 1347/2000 („Brüssel Ia“ bzw „Brüssel II“)³⁶ vor (dazu Vorbemerkung vor § 35b Rn 14). Sowohl die **EU-Verordnungen** als auch das Minderjährigenschutzabkommen regeln nur die internationale Zuständigkeit der Gerichte (und gegebenenfalls auch Behörden, soweit diese in den Mitgliedsstaaten zuständig sind), während die örtliche Zuständigkeit sich weiterhin nach nationalem Recht bemisst.

Mit § 64a aF wurde die **örtliche Zuständigkeit** in Fällen, bei denen die deutschen Gerichte nach der EU-Eheverordnung Nr 1347/2000 international zuständig sind, besonders geregelt, um eine Konzentration auf einige wenige Gerichte zu erreichen. Mit der seit 1.3.2005 in Kraft getretenen EU-Verordnung Nr 2201/2003 trat in Deutschland zeitgleich das IntFamRVG³⁷ in Kraft (Art 3 IntFamRVG, vgl dazu Vorbemerkung vor § 35b Rn 21), das nunmehr die örtliche Zuständigkeit in diesem Bereich umfassend regelt (dazu Rn 38 Vor §§ 64–64b).

- 22** Bedeutung kann auch das **Haager Kindesentführungsabkommen** erlangen³⁸ (vgl dazu Vorbemerkung vor § 35b Rn 30).), weil die Sorgerechtsentscheidung danach ggf auszusetzen ist.

Ohne Bedeutung ist heute das Haager Vormundschaftsabkommen,³⁹ es gilt zwar noch im Verhältnis Deutschland/Belgien, ist aber durch die EU-VO Nr 2201/2003 verdrängt und ansonsten durch das Minderjährigenschutzabkommen ersetzt worden (dazu Rn 66).

V. Das Haager Minderjährigenschutzabkommen

- 23** Sofern ausnahmsweise die EU-Verordnung Nr 2201/2003 (bzw die EU-Verordnung Nr 1347/2001 bei Altfällen, dazu Vorbemerkung vor § 35b Rn 38) keinen Vorrang beansprucht oder keine Zuständigkeit begründet (zB bei: Altfällen), kann die Regelung des § 35b durch das ihr ebenfalls vorrangige Minderjährigenschutzabkommen⁴⁰ verdrängt sein.

Anhang; zur Ablösung des MSA durch das Haager Kinderschutz-Übereinkommen *Schulz*, FamRZ 2003, 1351.

³⁶ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr 1347/2000 (Abl L 338 vom 23.12.2003), abgedruckt im Anhang; Verordnung (EG) Nr 1347/2000 des Rates vom 29.5.2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (Abl EG vom 30.6.2000 Nr L 160 S 19), in Kraft seit dem 1.3.2001; vgl dazu Vorbem zu § 35b Rn 46 und Fn 16.

³⁷ Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Instrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG) vom 26.1.2005 (BGBl I S 162); dazu *Schlauff* FPR 2004, 279.

³⁸ Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25.10.1980, BGBl 1990 II S 207.

³⁹ RGBl 1904, 240.

⁴⁰ Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5.10.1961, BGBl 1971 II S 217; maßgeblich ist allein der französische Originaltext, dieser ist abgedruckt bei *Staudinger/Kropholler* (1994) Vorbem zu Art 19 aF EGBGB Rn 16 ff; Text in dt Übersetzung bei *Jaymel Hausmann* Nr 53; mit dem Abkommen

Das Minderjährigenschutzabkommen regelt die internationale Zuständigkeit in fast allen Fällen, bei denen es um die Belange von Minderjährigen geht und verdrängt damit die Normen des innerstaatlichen Rechts sowohl für die Fragen der internationalen Zuständigkeit als auch für die des anwendbaren Rechts in weiten Teilen.

1. Regelungsinhalt und Bedeutung des Abkommens

Das Abkommen ist für die Altbundesrepublik und West-Berlin seit dem 17.9.1971 in **24 Kraft**,⁴¹ seit der Wiedervereinigung in ganz Deutschland.⁴² Es gilt im Verhältnis zu

Frankreich,⁴³
 Italien,⁴⁴
 Lettland,⁴⁵
 Litauen,⁴⁶
 Luxemburg,⁴⁷
 den Niederlanden⁴⁸ (einschließlich niederländische Antillen),
 Österreich,⁴⁹
 Polen,⁵⁰
 Portugal,⁵¹
 der Schweiz,⁵²
 Spanien⁵³ und
 der Türkei.⁵⁴

Durch die Novelle des Internationalen Privatrechts im Jahre 1986⁵⁵ wurde das Abkommen nicht berührt, es soll aber durch das bereits seit Oktober 1996 im Entwurf vorliegende Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern⁵⁶ ersetzt werden.⁵⁷ Deutschland (wie auch die übrigen Mitgliedstaaten⁵⁸) hat das Abkommen am 1.4.2003 gezeichnet. Durch die EU VO Nr 1347/2000 ist aber auf dem Gebiet der Regelung von Kinderschutzmaßnahmen eine Außenkompetenz der Europäischen Gemeinschaft entstanden, so dass ein isoliertes Handeln eines Mitgliedstaates ausgeschlossen ist. Vorgesehen ist die gemeinsame Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zum 1.1.2005, eine Verschiebung auf den 1.1.2006 ist im Gespräch.⁵⁹

sollte zunächst nur das Haager Vormundschaftsabkommen vom 12.6.1902 revidiert werden; das Minderjährigenschutzabkommen erfasst aber einen sehr viel größeren Bereich.

⁴¹ BGBl II S 1050.

⁴² Art 11 des Einigungsvertrages.

⁴³ seit dem 10.11.1972, BGBl II S 1558.

⁴⁴ seit dem 23.4.1995, BGBl II S 330.

⁴⁵ seit dem 11.9.2001, BGBl II S 1221.

⁴⁶ seit dem 8.3.2002, BGBl II S 747.

⁴⁷ seit dem 17.9.1971, BGBl II S 1050.

⁴⁸ seit dem 18.9.1971, BGBl II S 15.

⁴⁹ seit dem 11.5.1975, BGBl II S 699.

⁵⁰ seit dem 13.11.1993, BGBl II 1994 S 388.

⁵¹ seit dem 17.9.1971, BGBl II S 1050.

⁵² seit dem 17.9.1971, BGBl II S 1050.

⁵³ seit dem 21.7.1987, BGBl II S 449.

⁵⁴ seit dem 16.4.1984, BGBl II S 460.

⁵⁵ BGBl I S 1142.

⁵⁶ Haager Kinderschutzübereinkommen vom 19.10.1996, abgedruckt im Anhang; dazu *Siehr RabelsZ* 62 (1998), 464; *Hau FamRZ* 2000, 1338; *Bauer IPRax* 2002, 179; *Kobler IPRax* 2003, 407; zu den derzeitigen Vertragsstaaten vgl. Vorbem zu § 35b Rn 69.

⁵⁷ *Schulz FamRZ* 2003, 1351; *Busch IPRax* 2003, 219; *Looschelders Anhang Art 24 Rn 1*.

⁵⁸ Bis auf die Niederlande, die schon im Jahre 1997 gezeichnet hatte.

⁵⁹ *Schulz FamRZ* 2003, 1351.

26 Anliegen des Minderjährigenschutzabkommens ist die möglichst umfassende **Sicherung des Minderjährigenschutzes** bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Das Abkommen regelt deshalb sowohl die internationale Zuständigkeit zum Erlass von Schutzmaßnahmen als auch das Recht, das die zuständigen Gerichte (und Behörden) anzuwenden haben, nämlich grundsätzlich das eigene Sachrecht, nicht etwa das Kollisionsrecht, nach dem womöglich auf ein fremdes Recht verwiesen würde.

27 **Rück- und Weiterverweisungen**⁶⁰ iSd Art 4 EGBGB sind daher im Rahmen des Minderjährigenschutzabkommens nicht zu beachten, auch nicht, soweit es um die Anerkennung von Gewaltverhältnissen nach Art 3 geht, weil Art 3 auf das innerstaatliche Recht abstellt.⁶¹

Das anwendbare Recht folgt damit der Zuständigkeit und dieser **Gleichlauf** bietet für die Gerichte den Vorteil, dass sie ihr eigenes Recht anwenden können und damit schnell und umfassend Maßnahmen zum Schutze des Minderjährigen ergriffen werden können.

28 Für die Zuständigkeit stellt das Minderjährigenschutzabkommen vorrangig auf den gewöhnlichen **Aufenthalt des Minderjährigen** – nicht auf dessen Staatsangehörigkeit – ab, weil regelmäßig ein Bedürfnis für Schutzmaßnahmen zugunsten des Minderjährigen in erster Linie am Aufenthaltsort besteht.⁶²

29 Das Aufenthaltsprinzip wird jedoch mit zwei **Ausnahmen** durchbrochen: Einmal, wenn die Gerichte oder Behörden des Staates, dem der Minderjährige angehört (Heimatbehörden) den Schutz des Minderjährigen selbst vornehmen wollen, dann treten deren Maßnahmen an die Stelle derjenigen, die im Aufenthaltsstaat getroffen wurden (Art 4 ff), und ferner, wenn das Heimatrecht des Minderjährigen ein gesetzliches Gewaltverhältnis vorsieht, denn dieses ist im Aufenthaltsstaat anzuerkennen (Art 3).

2. Anwendungsbereich des Minderjährigenschutzabkommens

30 In zeitlicher Hinsicht (Art 17) ist das Abkommen in der Altbundesrepublik und West-Berlin seit seinem Inkrafttreten am 17.9.1971, in den neuen Bundesländern seit der Wiedervereinigung anwendbar.

In Bezug auf den räumlichen Anwendungsbereich ist hervorzuheben, dass der Heimatstaat des Minderjährigen nicht zum Kreis der Vertragsstaaten gehören muss; auch wenn der Minderjährige einem **Nichtvertragsstaat** angehört, gilt das Abkommen in den Vertragsstaaten, soweit sie nicht vom Vorbehalt des Art 13 Abs 3 des Abkommens Gebrauch gemacht haben. Deutschland hat die Anwendung nicht auf solche Fälle beschränkt, das Minderjährigenschutzabkommen ist daher im Inland auch dann anwendbar, wenn der Minderjährige einem Staat angehört, in dem das Abkommen nicht gilt.⁶³

31 Ob der Minderjährige einem **Vertragsstaat** angehört, ist zwar für die Anwendbarkeit im Inland gleichgültig und auch für die Anerkennung des gesetzlichen Gewaltverhältnisses⁶⁴ (auch solche von Nichtvertragsstaaten sind von deutschen Gerichten zu beachten),

⁶⁰ Dazu allgemein MünchKomm/Sonnenberger Art 4 EGBGB Rn 1; Palandt/Heldrich Art 4 EGBGB Rn 1.

⁶¹ MünchKomm/Siehr Art 19 Anh Rn 178; Palandt/Heldrich Anh zu Art 24 EGBGB Rn 22.

⁶² Zu den Vorzügen des Aufenthaltsprinzips gegenüber dem Staatsangehörigkeitsprinzip allgemein zB Kropholler IPR S 263 ff; für das

Staatsangehörigkeitsprinzip dagegen zB Kegel/Schurig S 446 ff.

⁶³ OLG Zweibrücken FamRZ 1974, 153; OLG Karlsruhe NJW 1976, 485; Palandt/Heldrich Anh zu Art 24 Rn 2; Erman/Hobloch EGBGB Anh Art 24 Rn 10.

⁶⁴ MünchKomm/Siehr Art 19 Anh Rn 172; Staudinger/Kropholler (1994) Vorbem zu Art 19 EGBGB aF Rn 273.

erlangt aber Bedeutung an anderer Stelle, nämlich für die Frage, ob der Aufenthaltsstaat die Entscheidungen des Heimatstaates anzuerkennen hat (Art 4 iVm Art 13 Abs 2), ferner für die Pflicht zum Meinungsaustausch (Art 10) und die **Mitteilungspflicht** (Art 11).

Der sachliche Anwendungsbereich ist auf Schutzmaßnahmen für die Person oder das Vermögen des Minderjährigen beschränkt; erfasst werden aber alle zivilrechtlichen und auch öffentlich-rechtlichen Maßnahmen von Gerichten und Behörden, die diesem Zweck dienen. Das Minderjährigenschutzabkommen gibt selbst keine Definition für Schutzmaßnahmen; dafür ist jedoch nicht das innerstaatliche Recht maßgeblich, sondern die autonome Auslegung des Abkommens.⁶⁵ Der Begriff ist weit zu fassen und orientiert sich daran, ob der Schutz der Zweck der Maßnahme ist.⁶⁶

Das innerstaatliche Recht bestimmt dagegen, welche Maßnahme zu treffen ist (Art 2).

a) Schutzmaßnahmen

Unter Schutzmaßnahmen iSd Minderjährigenschutzabkommens sind danach solche Maßnahmen zu verstehen, die hoheitlich durch **Einzelakt** zum Schutz eines bestimmten Minderjährigen getroffen werden, nicht also gesetzliche Regelungen oder Verordnungen, die sich an alle Minderjährigen wenden.

Neben behördlichen Maßnahmen des Jugendschutzes fallen auch solche Maßnahmen unter den Begriff der Schutzmaßnahme,⁶⁷ die nicht mit einer Vormundschaft oder Pflegschaft zusammenhängen, etwa die Streitschlichtung zwischen den Eltern (vgl § 1628 BGB),⁶⁸ die Herausgabe des Kindes (vgl § 1632 BGB) sowohl vom anderen Elternteil als auch von Dritten,⁶⁹ Regelungen des Umgangs mit dem Minderjährigen (vgl §§ 1684, 1685 BGB),⁷⁰ Regelungen in Bezug auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht (vgl §§ 1666, 1667)⁷¹ und sämtliche Maßnahmen zur **Regelung der elterlichen Sorge**,⁷² wie Übertragung, Entziehung und Feststellung des Ruhens und entsprechende Abänderungsentscheidungen.⁷³

Zu den bedeutsamen **Schutzmaßnahmen** gehören

- Anordnungen zur Unterbringung des Minderjährigen (vgl § 1631b BGB)⁷⁴
- Entscheidungen über die Herausgabe (vgl § 1632 BGB)
- Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren (vgl §§ 1666, 1967 BGB)⁷⁵
- Entscheidungen zur Übertragung der elterlichen Sorge bei Trennung der Eltern (vgl §§ 1671, 1672 BGB)⁷⁶

⁶⁵ MünchKomm/Siehr Art 19 Anh Rn 41; Staudinger/Kropholler (1994) Vorbem zu Art 19 EGBGB aF Rn 34, 35.

⁶⁶ Palandt/Heldrich Anh zu Art 24 Rn 13.

⁶⁷ Übersichten zu allen denkbaren Schutzmaßnahmen, die unter das Abkommen fallen (auch soweit sie hier mangels Zusammenhangs mit Vormundschaft und Pflegschaft nicht erläutert werden), finden sich bei Staudinger/Kropholler (1994) Vorbem zu Art 19 EGBGB aF Rn 40ff; MünchKomm/Siehr Art 19 EGBGB Anh Rn 41 ff.

⁶⁸ LG Mönchengladbach 1974, 73.

⁶⁹ BayObLGZ 1985, 145 = NJW-RR 1986, 3; KG IPRax 1985, 110 mit Anm Henrich; OLG Düsseldorf FamRZ 1980, 728; OLG Stutt-

gart NJW 1985, 566; OLG Hamm FamRZ 1998, 447.

⁷⁰ KG OLGZ 1979, 321; OLG Stuttgart FamRZ 1998, 1321.

⁷¹ BayObLG 1997, 955; OLG Frankfurt FamRZ 1997, 571 (Herausgabe des Reisepasses).

⁷² BGHZ 60, 68; BGH DAVorm 2000, 705.

⁷³ BGH IPRax 1987, 317.

⁷⁴ AG Glückstadt FamRZ 1980, 824 m Anm von Kropholler.

⁷⁵ BayObLG FamRZ 1991, 1219; FamRZ 1993, 230.

⁷⁶ BGH FamRZ 1984, 686; BGH DAVorm 2000, 705.

§ 35b 2. Abschnitt. Vormundschafts-, Familien-, Betreuungs- u. Unterbringungssachen

- Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge (vgl § 1674 BGB)⁷⁷
- Entscheidungen hinsichtlich der elterlichen Sorge bei Verhinderung, Tod oder Todeserklärung eines Elternteils bzw deren Abänderungen (vgl §§ 1678, 1680, 1681, § 1696)⁷⁸
- Anordnungen zum Verbleib (vgl § 1682 BGB) und zum Umgangsrecht (vgl §§ 1684 bis 1688, § 1696 BGB)⁷⁹
- Entlassung eines Vormunds oder Amtsvormunds (vgl §§ 1886, 1887 BGB)⁸⁰
- Anordnung einer Ergänzungspflegschaft und Bestellung des Pflegers (vgl § 1909 BGB)⁸¹
- Einstweilige Anordnungen (vgl § 620 Abs 1 Nr 1 bis 3 ZPO),⁸² auch bei gegensätzlicher Entscheidung eines ausländischen Gerichts⁸³
- Maßnahmen zur Inobhutnahme, Entfernung und Unterbringung (vgl §§ 42, 43, 44 SGB VIII)

36 Eine Schutzmaßnahme ist dagegen insbesondere **nicht** in folgenden Anordnungen zu sehen:⁸⁴

- Klärung von Abstammungsfragen wie auch die Entscheidung über die Anfechtung der Vaterschaft
- Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit bei der Eheschließung (vgl § 1303 Abs 2 BGB)
- Entscheidungen, die den Status betreffen, wie die Adoption (vgl § 1752 BGB)
- Anordnung der Pflegschaft für die Leibesfrucht (vgl § 1912 BGB)
- Anordnung der Nachlasspflegschaft bei minderjährigen Erben (vgl § 1960 BGB)
- Genehmigungen zum Betrieb eines Erwerbsgeschäftes oder Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses (vgl §§ 112, 113 BGB)
- Genehmigungen zu Verfügungen des Vormunds (vgl §§ 1812 ff BGB)
- Geschäfte nach §§ 19, 21 StAG, weil sie durch Art 3 des Zustimmungsgesetzes (BGBl 1971 II S 217) ausdrücklich ausgenommen sind⁸⁵
- Entscheidungen zur Namenseintragung (vgl § 31 aF PStG, § 31a PStG)⁸⁶

37 Im Zusammenhang mit Vormundschaften und Pflegschaften ist der sachliche Anwendungsbereich fast immer gegeben. Ausnahmen bestehen nur, soweit die Vormundschaft oder Pflegschaft **kraft Gesetzes** eintritt (zB Amtsvormundschaft, Amtspflegschaft, vgl §§ 1791c, 1751 Abs 1 S 2 BGB, § 55 SGB VIII, §§ 1706, 1709 BGB aF; vgl dazu auch Rn 53 zu Art 3 des Abkommens); ferner, wenn es vorrangig um Fragen geht, die anderen Sachgebieten oder Sonderbereichen zuzuordnen sind.

38 Besondere Bedeutsamkeit kommt der Frage zu, ob die vormundschaftsgerichtliche oder **familiengerichtliche Genehmigung** eine Schutzmaßnahme iSd Abkommens darstellt.

⁷⁷ BayObLG FamRZ 1992, 1348.

⁷⁸ BGH IPRax 1987, 313; BayObLG FamRz 1994, 913.

⁷⁹ BGH FamRZ 1974, 273; OLG Karlsruhe FamRZ 1995, 562; OLG Bamberg FamRZ 1997, 1412; OLG Hamm NJWE-FER 1998, 56; OLG Stuttgart FamRZ 1998, 1321.

⁸⁰ BayObLGZ 1990, 245; Bay OBLG FamRZ 1991, 216; BayObLG FamRZ 1992, 1348.

⁸¹ KG OLGZ 1982, 175; BayObLG FamRZ 1983, 92.

⁸² Zu den Voraussetzungen Zöller/Philippi

§ 620 Rn 1 und 5; OLG Karlsruhe FamRZ 1979, 840.

⁸³ OLG Düsseldorf FamRZ 1984, 194.

⁸⁴ Über diesen Katalog besteht Einigkeit, vgl MünchKomm/Siebr Art 19 EGBGB Anh Rn 91; Palandt/Heldrich Anh zu Art 24 EGBGB Rn 14; Staudinger/Kropholler (1994) Vorbem zu Art 19 EGBGB aF Rn 98; Bassenge/Herbst/Roth § 35b Rn 7; Keidel/Engelhardt § 35b Rn 33; Erman/Hohloch Art 24 EGBGB Anh Rn 22.

⁸⁵ Dazu KG FamRZ 1980, 625.

⁸⁶ Dazu LG Bochum IPRspr 1976 Nr 85 A.

Geht es nämlich nicht um Schutzmaßnahmen, sondern zB um die Beurteilung, wer der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen ist, muss zunächst entschieden werden, ob dafür Art 3 maßgeblich ist mit der Konsequenz der Anwendbarkeit des Heimatrechts, oder ob das anwendbare Recht außerhalb des Abkommens zu suchen ist, nämlich nach dem allgemeinen Kollisionsrecht, in Deutschland also nach den Vorschriften des Internationalen Privatrechts, wobei dann regelmäßig über Art 21 EGBGB das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes berufen wird, nicht dessen Heimatrecht. Diese **früher sehr umstrittene Frage** hat der BGH⁸⁷ in dem Sinne geklärt, dass Art 3 keine eigenständige Kollisionsnorm ist und deshalb keine Anwendung findet, wenn es nicht um Schutzmaßnahmen geht.

Die Qualität der vormundschaftlichen/familienrechtlichen Genehmigung als Schutzmaßnahme wird schon im Grundsatz unterschiedlich beurteilt,⁸⁸ und auch die Einzelheiten sind umstritten.⁸⁹

Einigkeit besteht zu Recht darüber, dass sich die Frage, ob – überhaupt – Maßnahmen zu ergreifen sind, nach dem auf den jeweiligen Sachverhalt anwendbaren Recht richtet. So entscheidet beispielsweise das über Artt 18, 19, 22, 25 EGBGB berufene Recht (das Unterhalts-, Abstammungs-, Adoptions-, oder Erbstatut), ob eine vormundschaftgerichtliche, familiengerichtliche oder andere behördliche Genehmigung erforderlich ist.⁹⁰ Geht es etwa um die Ausschlagung einer Erbschaft durch einen Minderjährigen (vgl § 1822 Nr 2, § 1643 Abs 2 BGB), so bestimmt das Erbstatut die Voraussetzungen der Ausschlagung und damit auch die Frage, ob eine gerichtliche Genehmigung vorliegen muss.

Streitig ist, ob nun in diesen Fällen die Erteilung (oder Versagung) eine Schutzmaßnahme nach dem Abkommen ist mit der Konsequenz, dass die Genehmigung dem Abkommen unterliegt. Bejaht man dies, so hat das zuständige Gericht sie nach dem (über Art 2 des Abkommens maßgeblichen) eigenen Recht zu erteilen (oder abzulehnen). Spricht man dagegen der Genehmigung den Charakter der Schutzmaßnahme ab, ist das Abkommen nicht anwendbar (es sei denn, man fasst entgegen der Rechtsprechung Art 3 als eigenständige Kollisionsnorm auf und wendet das Abkommen auch außerhalb von Schutzmaßnahmen an) und begründet deshalb auch keine Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung.⁹¹

Für ein deutsches Gericht kann die internationale Zuständigkeit daher gem §§ 35b, 43 FGG begründet sein.

b) Minderjährigkeit

Gem Art 12 des Abkommens ist die Anwendung auf Minderjährige beschränkt, wobei die Minderjährigkeit **kumulativ** sowohl nach dem **Heimatrecht** als auch nach dem

⁸⁷ BGHZ 111, 199 = FamRZ 1990, 1103 = NJW 1990, 3073; sehr kritisch MünchKomm/Siehr Art 19 EGBGB Anh Rn 158; vgl dazu Andrae Rn 516.

⁸⁸ Dagegen zB Staudinger/Kropholler (1994) Vorbem zu Art 19 EGBGB aF Rn 79 (die Genehmigung ist grundsätzlich Durchführungsmäßnahme); dafür (die Genehmigung ist grundsätzlich Schutzmaßnahme) MünchKomm/Siehr Art 19 EGBGB Anh Rn 57.

⁸⁹ Ausführlich Schwimann FamRZ 1978, 303 (keine Schutzmaßnahme); Jaspersen FamRZ 1996, 393 (im Ergebnis ebenso).

⁹⁰ MünchKomm/Siehr Art 19 EGBGB Anh Rn 57; Palandt/Heldrich Anh zu Art 24 EGBGB Rn 14; Jaspersen FamRZ 1996, 393; Staudinger/Kropholler (1994) Vorbem 79 zu Art 19 EGBGB aF.

⁹¹ Staudinger/Kropholler (1994) Vorbem 82 zu Art 19 EGBGB aF.

Recht des gewöhnlichen **Aufenthalts** gegeben sein muss. Dabei wird unmittelbar das Sachrecht des Heimat- und Aufenthaltsstaats angewendet, etwaige Rück- und Weiterverweisungen sind unbeachtlich. Zu beachten ist aber ein **Aufenthaltswechsel** oder der Verlust der Staatsangehörigkeit, so dass die Minderjährigkeit verloren bzw gewonnen werden kann.

Dass das Abkommen in Deutschland ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Minderjährigen gilt (dazu Rn 30), entbindet nicht von der Prüfung der Voraussetzungen der Minderjährigkeit gem Art 12, allerdings ist die Vollendung des 16. Lebensjahres die niedrigste bekannte Grenze der allgemeinen Volljährigkeit.⁹²

- 41** Gehört der Minderjährige mehreren Staaten an (**Doppel- oder Mehrstaater**), ohne dass er auch Deutscher ist, so ist streitig, ob an diejenige Staatsangehörigkeit anzuknüpfen ist, zu der die engste Beziehung besteht (effektive Staatsangehörigkeit),⁹³ oder ob die Minderjährigkeit (kumulativ) nach allen Rechten vorliegen muss.⁹⁴ Der mit dem Abkommen angestrebte Entscheidungseinklang spricht für die Anknüpfung an die effektive Staatsangehörigkeit.
- 42** Ebenfalls streitig wird beurteilt, ob im Rahmen des Minderjährigenschutzabkommens Art 5 Abs 1 S 2 EGBGB (Vorrang der deutschen Staatsangehörigkeit) gilt,⁹⁵ oder ob auch bei einem Doppel- oder Mehrstaaters mit deutscher Staatsangehörigkeit auf die **effektive Staatsangehörigkeit** abzustellen ist. Für die Anwendbarkeit des Art 5 Abs 1 S 2 spricht, dass einem deutschen Minderjährigen die Schutzmaßnahmen des deutschen Rechts nicht deshalb entzogen werden sollen, weil er daneben eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt;⁹⁶ dagegen lässt sich anführen, dass der internationale Entscheidungseinklang mit der Anknüpfung an die effektive Staatsangehörigkeit besser gewahrt ist.⁹⁷
- 43** Für Staaten, die keine einheitliche Rechtsordnung besitzen, bestimmt Art 14 eine Unteranknüpfung. Die maßgebliche **Teilrechtsordnung** ist danach vorrangig nach den in dem Mehrrechtsstaat geltenden Regeln (des interlokalen Privatrechts) zu bestimmen, bei Fehlen solcher Vorschriften (zB in den USA) kommt es auf die engste Verbindung zu einer der Rechtsordnungen an. Diese wird regelmäßig durch den gewöhnlichen Aufenthalt vermittelt.⁹⁸

c) Gewöhnlicher Aufenthalt

- 44** Der Minderjährige muss seinen gewöhnlichen **Aufenthalt in einem Vertragsstaat** haben (Art 13, ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit, dazu Rn 30), und zwar im Zeitpunkt der zu treffenden Entscheidung.⁹⁹ Hat er dagegen in keinem Vertragsstaat, sondern in einem **Nichtvertragsstaat** seinen gewöhnlichen Aufenthalt, kann die internationale Zuständigkeit eines Vertragsstaates nach dem Abkommen nicht begründet werden, sie ist aber auch nicht ausgeschlossen, sondern kann sich aus dem autonomen Recht herleiten (oder aus anderen Staatsverträgen).

⁹² MünchKomm/Siehr Art 19 EGBGB Anh Rn 401.

⁹³ Staudinger/Kropholler (1994) Vorbem zu Art 19 EGBGB aF Rn 513; Palandt/Heldrich Anh zu Art 24 EGBGB Rn 46; Münch-Komm/Sonnenberger Art 5 EGBGB Rn 12.

⁹⁴ MünchKomm/Siehr Art 19 EGBGB Anh Rn 404.

⁹⁵ Anders ist die Anwendbarkeit des Art 5 Abs 1 S 2 im Rahmen des § 35b, oben Rn 9.

⁹⁶ BGH NJW 1997, 3024 = FamRZ 1997, 1070;

für den Vorrang der dt Staatsangehörigkeit auch Palandt/Heldrich Anh zu Art 24 EGBGB Rn 46; aA OLG München IPRax 1988, 32 (effektive Staatsangehörigkeit auch in diesem Falle).

⁹⁷ Soergel/Kegel Vor Art 19 Rn 38; Staudinger/Kropholler (1994) Vorbem zu Art 19 EGBGB aF Rn 513, 331 ff.

⁹⁸ Staudinger/Kropholler (1994) Vorbem zu Art 19 EGBGB aF Rn 535, 536.

⁹⁹ OLG Celle FamRZ 1993, 95.

Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts iSd Abkommens – tatsächlicher Mittelpunkt der Lebensführung¹⁰⁰ – unterscheidet sich grundsätzlich nicht von dem Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts des deutschen Rechts¹⁰¹ (vgl dazu Rn 11). Zur Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts¹⁰² ist weder ein dahingehender rechtsgeschäftlicher Wille noch eine bestimmte **Zeitdauer** erforderlich, auch wenn grundsätzlich eine Mindestdauer von etwa 6 Monaten zu verlangen sein wird, damit eine Einbindung und Eingliederung in das soziale Umfeld stattfinden kann.¹⁰³ **45**

Bei einer **Kindesentführung**¹⁰⁴ wird der gewöhnliche Aufenthalt durch den Entführungsakt als solchen nicht verändert.¹⁰⁵ Auch bei einer Kindesentführung ist aber die Begründung eines (neuen) gewöhnlichen Aufenthalts nicht ausgeschlossen. Allein die Verbringung in einen anderen Staat ist jedoch nicht ausreichend. Wird der (schlichte) Aufenthalt ohne oder gegen den Willen eines allein oder eines mit dem anderen Elternteil gemeinsam Sorgerechtigten begründet, so wird dadurch der gewöhnliche Aufenthalt nicht berührt.¹⁰⁶ **46**

Umstritten ist, ob an die Begründung eines neuen gewöhnlichen Aufenthalts in einem solchen Falle **strengere Anforderungen** zu stellen sind, etwa ein Aufenthalt von einem Jahr.¹⁰⁷ Mit dem BGH¹⁰⁸ ist einerseits das Erfordernis erhöhter Anforderungen abzulehnen, gleichwohl ist andererseits der bloße Wille des Entführenden, sich mit dem Kind am neuen Aufenthaltsort niederzulassen, nicht ausreichend, dort sofort einen gewöhnlichen Aufenthalt zu begründen, wie das bei einvernehmlichem Umzug der Fall ist.¹⁰⁹

Diese Grundsätze stehen im Einklang mit dem **Haager Übereinkommen** über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25.10.1980.¹¹⁰ Dieses Übereinkommen ist bei internationalen Kindesentführungen zu berücksichtigen, da es gem seinem Art 34 im Rahmen seines Anwendungsbereichs dem Minderjährigenschutzabkommen vorgeht. Das Kindesentführungsübereinkommen bezweckt die **rasche Rückführung** in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts bei widerrechtlichem Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes (Art 3), das noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat (Art 4 S 2). Neben der (unter den Voraussetzungen der Art 12, 13 des Abkommens, die vorrangig an die Dauer des Aufenthalts im Zufluchtsstaat anknüpfen) anzuordnenden Rückgabe des Kindes verlangt das Übereinkommen gem Art 16 die Aussetzung einer Sachentscheidung des Zufluchtsstaates über das Sorgerecht bis zur rechtskräftigen negativen Entscheidung über einen Rückgabeantrag gem Art 8 des Übereinkommens oder bis zum Ablauf einer angemessenen Frist zur Antragstellung.¹¹¹ **47**

¹⁰⁰ BGHZ 60, 68 = NJW 1973, 417; BGH NJW 1975, 1068; BGH NJW 1981, 520.

¹⁰¹ *Hüßtege* IPR S 78.

¹⁰² Einzelheiten MünchKomm/Siehr Art 19 EGBGB Anh Rn 24 ff; Staudinger/Kropholler (1994) Vorbem zu Art 19 EGBGB aF Rn 119 ff.

¹⁰³ OLG Hamm FamRZ 1991, 1346; OLG Karlsruhe FamRZ 1993, 96; OLG Schleswig FamRZ 2000, 1426; OLG Rostock FamRZ 2001, 642.

¹⁰⁴ Dazu ausführlich *Bauer* IPRax 2002, 179.

¹⁰⁵ *Erman/Hobloch* Anh Art 24 EGBGB Rn 18; *Palandt/Heldrich* Art 24 EGBGB Anh Rn 12.

¹⁰⁶ OLG Nürnberg IPRax 2003, 147.

¹⁰⁷ OLG Stuttgart FamRZ 1997, 52; OLG Hamm NJW-RR 1997, 5; dagegen hält der BGH auch bei Kindesentführungen an der Regel des 6 -monatigen Aufenthalts fest, BGH FamRZ 1997, 1070; BGH IPRax 2003, 145 mit Anm *Bauer* IPRax 2003, 135; zur Frage des negativen Kompetenzkonflikts – weder im Herkunftsstaat noch im Zufluchtsstaat ist die Zuständigkeit begründet s *Bauer* IPRax 2002, 181.

¹⁰⁸ BGH IPRax 2003, 145.

¹⁰⁹ *Bauer* IPRax 2003, 136.

¹¹⁰ BGBl 1990 II S 206.

¹¹¹ *Palandt/Heldrich* Art 24 EGBGB Anh Rn 82.

3. Internationale Zuständigkeit nach dem Minderjährigenschutzabkommen

48 Nur die internationale Zuständigkeit (für Gerichte und Behörden, zB Jugendämter, Konsulate) ergibt sich aus Art 1 des Abkommens, die sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit ergibt sich aus dem innerstaatlichen Recht.

Die Zuständigkeitsvorschriften des Abkommens verdrängen jedoch auch die **Verbundzuständigkeit** des § 621 Abs 1 Nr 1 bis 3 ZPO, so dass bei gewöhnlichem Aufenthalt des Kindes in einem Vertragsstaat¹¹² das Gericht dieses Staates für Schutzmaßnahmen zuständig ist, selbst wenn in Deutschland die Ehesache der Eltern anhängig ist¹¹³ (und somit bei einem Inlandssachverhalt die Verbundzuständigkeit ausgelöst würde). Allerdings kann bei einem solchen Sachverhalt die Annexzuständigkeit nach der – vorrangigen – EU-VO Nr 2201/2003 begründet sein (s Rn 108).

49 Das Abkommen eröffnet keine ausschließliche Zuständigkeit, so dass die Anerkennung einer Entscheidung der Heimatgerichte (oder Behörden) nicht ausgeschlossen ist, selbst wenn es sich bei diesen nicht um solche eines Vertragsstaates handelt.¹¹⁵

Wenn der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, ist die internationale Zuständigkeit im Inland grundsätzlich begründet, aber es kommen Einschränkungen – bis hin zum vollständigen Entfallen der Zuständigkeit – in Betracht, nämlich über Artt 3, 4 und 5, die allerdings selbst wieder durch Ausnahmen eingeschränkt werden können. Die Prüfung der deutschen internationalen Zuständigkeit gem dem Abkommen verläuft in folgender Reihenfolge:

50 Der Anwendungsbereich ist eröffnet

- Sachlich – Eine Schutzmaßnahme soll getroffen werden
- Persönlich – Der Betroffene ist nach Heimat- und Aufenthaltsrecht minderjährig
- Räumlich – Der gewöhnliche Aufenthalt befindet sich in einem Vertragsstaat

Deutsche internationale Zuständigkeit nach Art 1

- Der gewöhnliche Aufenthalt befindet sich im Inland

Einschränkungen der Zuständigkeit

- Art 3 – Ein nach dem Heimatrecht bestehendes gesetzliches Gewaltverhältnis verbietet den Eingriff
- Art 4 – Die Behörden des Heimatstaats (= Vertragsstaat) treffen Maßnahmen (nach Verständigung der deutschen Behörden)

Zuständigkeit trotz bestehender Einschränkungen

- Ausnahmsweise Unbeachtlichkeit des Heimatrechts gem Art 16 (ordre public) möglich
- Ausnahmezuständigkeiten der deutschen Gerichte gem Art 8 und 9 stets möglich (auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Art 16)

51 Aufenthaltswechsel – Art 5

- Der gewöhnliche Aufenthalt wird aus Deutschland in einen Vertragsstaat verlegt – neue Zuständigkeit dort; Entfall der primären Zuständigkeit deutscher Behörden und Gerichte; Maßnahmen der deutschen Behörden nach Art 9 möglich
- Der gewöhnliche Aufenthalt wird aus einem Vertragsstaat nach Deutschland verlegt – die Zuständigkeit der deutschen Gerichte und Behörden wird ex nunc

¹¹² Dazu Rn 24; geht es um einen EG-Mitgliedsstaat (außer Dänemark), so ist der Vorrang der Eheverordnung zu beachten, dazu Rn 108.

¹¹³ OLG Düsseldorf FamRZ 1993, 1108.

¹¹⁴ BGH FamRZ 1979, 577.

begründet; bestehende Maßnahmen des Heimatrechts bleiben in Kraft; bestehende Maßnahmen des (früheren) Aufenthaltsrechts können nach Verständigung der Behörden am früheren Ort des gewöhnlichen Aufenthalts aufgehoben/ersetzt/abgeändert werden

- Bei Aufenthaltswechsel in einen Nichtvertragsstaat ist das Abkommen nicht (mehr) anwendbar
- Bei Aufenthaltswechsel aus einem Nichtvertragsstaat nach Deutschland ist das Abkommen ex nunc anwendbar, und die Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist begründet

Es besteht keine deutsche Zuständigkeit nach Art 1

52

- Sie kann nach Art 4 begründet sein, wenn ein deutscher Minderjähriger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat hat
- Sie kann nach § 35b begründet sein, wenn das Abkommen nicht anwendbar ist

4. Anerkennung eines gesetzlichen Gewaltverhältnisses

Nach Art 3 des Abkommens ist ein gesetzliches Gewaltverhältnis des Heimatrechts (unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Minderjährigen) „anzuerkennen.“ Das Abkommen definiert den Begriff des gesetzlichen Gewaltverhältnisses nicht, aber es besteht weitgehend Einigkeit,¹¹⁵ was darunter zu verstehen ist, nämlich eine Rechtsbeziehung zwischen dem Minderjährigen und anderen Personen oder Instanzen, die sich ohne gerichtliches oder behördliches Eingreifen selbständig aus der **Rechtsordnung des Heimatstaates** ergibt, zB die elterliche Sorge, die kraft Gesetzes eintretende Amtsvormundschaft.¹¹⁶ Bei Doppel- oder Mehrstaaten gelten die Ausführungen zu Rn 41.

53

Was unter „anzuerkennen“ zu verstehen ist, war früher sehr umstritten:¹¹⁷ Die **Anerkennungstheorie**, nach der die Anerkennung des Gewaltverhältnisses die Befugnisse des Aufenthaltsstaates nicht beschränken, sondern nur die willkürliche Veränderung des kraft Gesetzes bestehenden Schutzes verhindern sollte,¹¹⁸ stand der früher von der Rechtsprechung vertretenen **Schrankentheorie**¹¹⁹ gegenüber, nach der die Zuständigkeit des Aufenthaltsstaates bei Vorliegen eines solchen Gewaltverhältnisses kraft Gesetzes entfiel. Die Zuständigkeit des Aufenthaltsstaates war danach nur in Ausnahmefällen (für Maßnahmen bei ernsthafter Gefährdung des Kindes oder seines Vermögens) nach Art 8 oder (in dringenden Fällen) nach Art 9 gegeben.

54

Inzwischen sind diese Theorien zugunsten der **Heimatrechtstheorie**¹²⁰ des BGH aufgegeben, nach der ein gesetzliches Gewaltverhältnis die Zuständigkeit der Gerichte des Aufenthaltsortes zwar nicht ausschließt, andererseits aber Eingriffe nur zugelassen sind, sofern das Heimatrecht sie gestattet. Der BGH begründet seine Auffassung überzeugend

¹¹⁵ MünchKomm/Siehr Anh zu Art 19 EGBGB Rn 159 ff; Staudinger/Kropholler (1994) Vorbem zu Art 19 EGBGB aF Rn 287 ff; Palandt/Heldrich Art 24 EGBGB Anh Rn 18.

¹¹⁶ Übersichten zu Einzelfällen geben die in der vorigen Fn genannten Autoren.

¹¹⁷ Ebenso die Qualität von Art 3 als eigenständige Kollisionsnorm; verneinend BGHZ 111, 199; s dazu auch oben Rn 38; zu den

Auswirkungen s von Hoffmann IPR S 338 Rn 104 und Junker IPR S 471 Rn 558.

¹¹⁸ Dazu Staudinger/Kropholler (1994) Vorbem zu Art 19 EGBGB aF Rn 152.

¹¹⁹ BGHZ 60, 68.

¹²⁰ BGH NJW 1984, 2761; BGH IPRax 1985, 40 m Anm Jayme; Staudinger/Kropholler (1994) Vorbem zu Art 19 EGBGB aF Rn 159, der betont, dass die praktische Bedeutung des Streits oft überschätzt wird.

damit, dass nach Art 3 ein gesetzliches Gewaltverhältnis nicht weiter zu schützen ist als nach dem Recht, auf dem es fußt.¹²¹

5. Anwendbares Recht

- 55 Ist nach dem Heimatrecht ein Eingriff möglich, so unterliegt die vom Aufenthaltsstaat zu treffende Schutzmaßnahme nicht dem Heimatrecht, sondern gem Art 2 dem eigenen Recht, bei gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland also **deutschem Recht**. Verboten sich ein Eingriff, so fehlt die Zuständigkeit, sofern das Heimatrecht nicht ausnahmsweise gem Art 16 unbeachtet bleiben darf (dazu unten Rn 59), und es verbleibt allein bei den Ausnahmезuständigkeiten, die Art 8 und Art 9 begründen können (maßgeblich ist auch hier das innerstaatliche Recht).

6. Ausnahmезuständigkeiten

a) Gefährdung des Kindeswohls

- 56 Mit der Regelung des Art 8 ist gewährleistet, dass die Beschränkungen der Zuständigkeit für den Aufenthaltsstaat bei ernstlicher **Gefährdung des Kindeswohls** nicht gelten.

Art 8 berücksichtigt, dass die Behörden am Aufenthaltsort vorrangig Verantwortung haben, wenn es um die Beseitigung der Gefährdung des Kindeswohls geht, weil sie nicht nur die Möglichkeit haben, sich einen unmittelbaren Eindruck und ein genaues Bild zu verschaffen, sondern auch schneller eingreifen können.¹²² Das Eingreifen der Aufenthaltsbehörden nach Art 8 kommt in den Fällen in Betracht, bei denen die Zuständigkeit ansonsten nicht begründet ist, weil das über Art 3 maßgebliche Heimatrecht keinerlei Eingriff nach Maßgabe des Aufenthaltsrechts zulässt.

- 57 Mit der Aufgabe der Schrankentheorie zugunsten der Heimatrechtstheorie ist der Anwendungsbereich des Art 8 für die deutschen Gerichte und Behörden kleiner geworden; in vielen Fällen wird sich die Zuständigkeit daher auch ohne Rückgriff auf Art 8 ergeben. Der **Nachteil** der Zuständigkeitsbegründung über Art 8 liegt darin, dass die Behörden der anderen Vertragsstaaten eine solche Maßnahme nicht anerkennen müssen (Art 8 Abs 2).

An den von Art 8 gewählten Begriff der „ernstlichen Gefährdung“ sind keine höheren Anforderungen zu stellen, als sie das deutsche materielle Recht für Eingriffe gem § 1666 vorschreibt.¹²³

Auch bei Maßnahmen nach Art 8 gebietet Art 10 an sich einen vorherigen Meinungsaustausch, bei Unaufschiebbarkeit kann darauf verzichtet werden, wie sich aus der Wendung des Art 10 – „nach Möglichkeit“ – ergibt. Der **Informationspflicht** des Art 11 ist dagegen unbedingt Folge zu leisten.

b) Sonstige dringende Fälle

- 58 Die Zuständigkeit nach Art 9 kann auch für die Behörden am Ort des schlichten Aufenthalts (insoweit anders als nach Art 8) oder dem Ort der Belegenheit des Vermögens begründet sein; die Maßnahmen nach Art 9 sind (ebenfalls anders als diejenigen nach Art 8) in den anderen Vertragsstaaten anzuerkennen.¹²⁴ Voraussetzung ist aber, dass das

¹²¹ BGH NJW 1984, 2761.

¹²² Staudinger/Kropholler (1994) Vorbem zu Art 19 EGBGB aF Rn 447.

¹²³ Staudinger/Kropholler (1994) Vorbem zu

Art 19 EGBGB aF Rn 451; MünchKomm/Siebr Anh zu Art 19 EGBGB Rn 306.

¹²⁴ Staudinger/Kropholler (1994) Vorbem zu Art 19 EGBGB aF Rn 463.

Minderjährigenschutzabkommen überhaupt Anwendung findet, der Minderjährige muss also seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat haben. Ist das nicht gegeben, kommt eine Zuständigkeit nach § 35b, 43 in Betracht.

Ein dringender Fall iSd Art 9 scheidet aus, wenn ein **rechtzeitiges Eingreifen** der nach dem Abkommen primär zuständigen Behörden gewährleistet (oder zu erwarten) ist, wobei die Dringlichkeit hier allein in zeitlicher Hinsicht zu verstehen ist.

7. Ordre Public

Steht das Heimatrecht der Schutzmaßnahme entgegen (Art 3), so kann das über Art 16 des Abkommens unbeachtlich sein, wenn die Anwendung des Heimatrechts zu Ergebnissen führt, die gegen den inländischen *ordre public*¹²⁵ verstoßen. Art 16 entspricht inhaltlich Art 6 EGBGB und darf nicht dahin missverstanden werden,¹²⁶ dass er gegen die Bestimmungen des Abkommens gerichtet werden kann.¹²⁷ Die Vorbehaltsklausel des Art 16 ist sehr **zurückhaltend** anzuwenden, wie schon ihre Fassung – „offensichtlich unvereinbar“ – zeigt, weil eben grundsätzlich das Gewaltverhältnis des fremden Rechts anzuerkennen ist (Art 3). Das fremde Recht ist dabei nicht abstrakt zu prüfen, sondern das im Einzelfall bei der Anwendung des fremden Rechts von diesem gefundene Ergebnis wird bewertet. Dieses Ergebnis darf den Gerechtigkeitsvorstellungen und Grundgedanken des inländischen Rechts nicht zuwiderlaufen.

Will das Gericht bei einer Gefährdung des Minderjährigen oder seines Vermögens im Rahmen des Art 8 des Abkommens tätig werden, braucht eine Prüfung der Vorbehaltsklausel nicht vorgenommen zu werden, da Maßnahmen iSd Art 8 keine Zuständigkeit nach Art 1 voraussetzen.¹²⁸

Liegt ausnahmsweise ein Verstoß gegen Art 16 des Abkommens vor, so ist das Gericht am gewöhnlichen Aufenthaltsort durch das entgegenstehende Heimatrecht (entgegen Art 3) nicht gehindert, Maßnahmen zu treffen, auch wenn die Voraussetzungen des Art 8 oder Art 9 nicht gegeben sind.

8. Einschränkungen der Zuständigkeit (Art 4 und 5 Minderjährigenschutzabkommen)

Eine Einschränkung der Zuständigkeit des gem Art 1 zuständigen Gerichts sieht auch Art 4 des Abkommens vor, wobei auch hier der **Ausnahmecharakter** der Vorschrift eine zurückhaltende Anwendung gebietet,¹²⁹ weil die Situation am Aufenthaltsort wegen der Nähe zu dem Betroffenen regelmäßig besser beurteilt werden kann als von den Heimatbehörden.

¹²⁵ Zum Begriff s allgemein Kegel/*Schurig* S 516; *Kropholler* S 242; *Looschelders* IPR Art 6 Rn 1; vgl auch BGH NJW 1997, 3024, 2025 = FamRZ 1997, 1070; BGH FamRZ 1992, 794; BGHZ 120, 29 = IPRax 1993, 102 mit Anm *Henrich* = FamRZ 1993, 316 m Anm *Wolf* = JR 1994, 195 m Anm *Rauscher*; OLG Karlsruhe NJW-RR 1998, 583; OLG München FamRZ 1979, 107; OLG Köln FamRz 1991, 362; OLG Koblenz FamRZ 1990, 552.

¹²⁶ So aber Keidel/*Engelhardt* § 35 b Rn 40; OLG Zweibrücken FamRZ 1975, 172.

¹²⁷ Palandt/*Heldrich* Art 24 EGBGB Anh Rn 50; MünchKomm/*Siehr* Art 19 EGBGB Anh Rn 466; Staudinger/*Kropholler* (1994) Vorbem zu Art 19 EGBGB aF Rn 574.

¹²⁸ OLG Köln FamRZ 1991, 362 m Anm *Henrich*.

¹²⁹ BGH NJW 1992, 637; BGH FamRZ 1997, 1071 = NJW 1997, 3024 = JuS 1998, 180 m Anm *Hobloch*.

- 61** Eine Zuständigkeit aus Art 4 kommt nur zugunsten von Vertragsstaaten in Frage, eine Durchbrechung der über Art 1 begründeten Aufenthaltszuständigkeit ist daher nicht gegeben, wenn die Heimatbehörden eines Nichtvertragsstaates tätig werden; für solche begründet das Abkommen keinerlei Zuständigkeiten.

Will ein Vertragsstaat nach Art 4 Schutzmaßnahmen treffen, so wird seine Zuständigkeit nur begründet, sofern zuvor der **Verständigungspflicht** des Art 4 Abs 1 genügt wurde.¹³⁰

Hinzuweisen ist darauf, dass der über Art 4 ausnahmsweise zuständige Heimatstaat sein innerstaatliches Recht anwendet (Art 4 Abs 1) und grundsätzlich auch für die Durchführung der getroffenen Maßnahmen zu sorgen hat, allerdings mit der Möglichkeit, die Durchführung den Behörden des Aufenthaltsstaats zu übertragen (Art 6).

Begründet der Heimatstaat die Zuständigkeit gem Art 4, so entfällt die an sich über Art 1 gegebene Zuständigkeit am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts, wobei aber auch hier die Zuständigkeit für Maßnahmen des Aufenthaltsstaats nach Art 8 und 9 unberührt bleibt. Andere am Aufenthaltsort bereits getroffene Maßnahmen (bei denen die Voraussetzungen der Art 8 oder 9 nicht gegeben sind) werden ersetzt (Art 4 Abs 4).

- 62** Eine weitere Durchbrechung der Zuständigkeit am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts ergibt sich durch Art 5 des Abkommens, jedoch werden nur Fälle behandelt, in denen zuvor bereits Schutzmaßnahmen (durch ein nach Art 1 oder 4 zuständiges Gericht, also eines in einem Vertragsstaat) angeordnet worden waren. Findet der **Wechsel des Aufenthalts** schon vorher statt, kann die Zuständigkeit am Ort des früheren gewöhnlichen Aufenthalts nach Art 1 nur begründet sein, wenn nicht der gewöhnliche, sondern nur der schlichte Aufenthalt geändert wird. Geht es um eine Kindesentführung, so gelten die Ausführungen zu Rn 46, 47.

- 63** Zunächst ist danach zu unterscheiden, ob der gewöhnliche Aufenthalt in einen Vertragsstaat verlegt wird. In diesem Falle begründet zwar Art 1 die Zuständigkeit der Gerichte und Behörden am (neuen) Ort des gewöhnlichen Aufenthalts, die von den bislang zuständigen Gerichten und Behörden getroffenen Schutzmaßnahmen bleiben aber vorläufig in Kraft, und zwar mindestens so lange, bis es zu einer **Verständigung** dieser Behörden durch diejenigen am Ort des (neuen) gewöhnlichen Aufenthalts kommt (Art 5 Abs 2). Erst danach kommt eine Aufhebung, Ersetzung oder Abänderung in Frage, wobei nun auch das anwendbare Recht der (neuen) Zuständigkeit folgt (Art 2).

- 64** Geht es jedoch um eine Schutzmaßnahme, die von den Gerichten oder Behörden des Heimatstaates – sei es gem Art 1, weil der gewöhnliche Aufenthalt im Heimatstaat lag, sei es andernfalls gem Art 4 – getroffen wurde, so besteht gem Art 5 Abs 3 keine **Abänderungsbefugnis** der Gerichte des (neuen) Aufenthaltsstaats;¹³¹ unberührt bleibt allerdings die Zuständigkeit nach Art 8 oder 9. Soll eine Maßnahme des Heimatstaates aufgehoben werden, ohne dass die Voraussetzungen des Art 8 oder 9 vorliegen, so ist dies dem Heimatstaat vorbehalten.

¹³⁰ KG NJW 1974, 425; v Hoffmann IPR S 339 Rn 104.

¹³¹ Palandt/Heldrich Art 24 EGBGB Anh Rn 35; Staudinger/Kropholler (1994) Vorbem zu Art 19 EGBGB aF Rn 220; von

Siebr, der sich gegen die Unabänderbarkeit ausspricht, als überwiegende Meinung bezeichnet, MünchKomm/Siebr Art 19 EGBGB Anh Rn 122, 123.

9. Aufenthaltsverlegung in einen Nichtvertragsstaat

Wird der gewöhnliche Aufenthalt in einen Nichtvertragsstaat gelegt, so entfällt die Anwendbarkeit des Abkommens.¹³² Es entscheidet in diesem Fall das **autonome Recht**, ob die internationale Zuständigkeit gegeben ist; für die Frage der Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist deshalb § 35b – vorbehaltlich Eu-Gemeinschaftsrechts oder anderer vorrangiger Staatsverträge – maßgeblich. **65**

Das Abkommen ist in diesen Fällen selbst dann nicht anwendbar, wenn die Aufenthaltsverlegung während eines bereits laufenden Verfahrens vorgenommen wird, weil der Grundsatz des Fortbestands der Zuständigkeit (*perpetuatio fori*)¹³³ für die Zuständigkeiten nach dem Abkommen nicht gilt.¹³⁴ Auch hier ist dem autonomen Recht zu entnehmen, ob es zu einem Fortbestand der Zuständigkeit kommt, oder ob deutsche Gerichte nicht mehr zuständig sind.

Ausschlaggebend wird bei deutschen Minderjährigen in der Regel die **Sachnähe** des ausländischen Gerichts im Aufenthaltsstaat sein, das die Situation besser beurteilen und seine Entscheidungen auch unmittelbar durchsetzen kann, während die Anerkennung und Vollstreckung einer deutschen Entscheidung nicht gesichert ist und damit hinkende Rechtsverhältnisse geschaffen werden könnten, eine *perpetuatio fori* wird daher selten sachgerecht sein.

VI. Das Haager Vormundschaftsabkommen

Von **geringer Bedeutung** ist heute¹³⁵ das Haager Abkommen vom 12.6.1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige (RGBl 1904, 240), denn nach Art 18 Abs 1 des Minderjährigenschutzabkommens wird das Abkommen vom 12.6.1902 im Verhältnis der Vertragsstaaten zueinander durch das Minderjährigenschutzabkommen ersetzt. **66**

Das Vormundschaftsabkommen ist für Deutschland am 30.7.1904 in Kraft getreten (RGBl 1904, 249). Ratifiziert hatten ursprünglich (neben Deutschland) Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Rumänien und Schweden unter Hinterlegung der Ratifikationsurkunden am 1.6.1904 (RGBl 249), Spanien am 30.6.1904 (RGBl 307), Italien und die Schweiz am 17.7.1905 (RGBl 716), Portugal am 2.3.1907 (RGBl 84), Ungarn am 22.9.1911 (RGBl 919). Polen ist dem Abkommen beigetreten am 25.8.1929 (RGBl II 640). Das Abkommen haben gekündigt Frankreich zum 1.6.1914 (RGBl 9), Schweden zum 1.6.1959 (BGBl II S 582), Ungarn und Polen zum 1.6.1974 (BGBl II 1974 S 42).

Im Verhältnis zu Polen und Rumänien ist das Abkommen seit dem 2. Weltkrieg nicht mehr angewendet worden, so dass es gegenüber diesen Staaten seither gewohnheitsrechtlich außer Kraft getreten ist.¹³⁶ In Bezug auf Polen ist es ohnehin wegen der Kündigung außer Kraft (davon abgesehen gehört Polen seit dem Jahr 1993 zu den Vertragsstaaten des Minderjährigenschutzabkommens, s oben Rn 24).

¹³² KG FamRZ 1998, 441.

¹³³ Allgemein zu der im deutschen Recht zur *perpetuatio fori* anzustellenden Interessenabwägung v *Hoffmann* IPR S Rn 81; *Roth* IPRax 1994, 19.

¹³⁴ OLG Hamm NJW-RR 1997, 5; OLG Stuttgart FamRZ 1997, 1352.

¹³⁵ Zur früheren Rechtslage ausführlich die Voraufgabe, § 35 Rn 110ff.

¹³⁶ *Staudinger/Kropholler* (2002) Vorbem zu Art 24 EGBGB Rn 13; aA jedoch *Soergel/Kegel* Art 24 EGBGB Rn 62, der die Anwendbarkeit auch im Verhältnis zu Polen und Rumänien ausdrücklich bejaht.

- 67** Im Verhältnis zu Belgien und Italien wurde die Wiederanwendbarkeit ausdrücklich festgestellt,¹³⁷ im Verhältnis Deutschland/Italien wurde das Vormundschaftsabkommen durch das Minderjährigenschutzabkommen ersetzt, als Italien mit Wirkung vom 23.4.1995 Vertragsstaat des letzteren wurde.

Belgien ist zwar dem Vormundschaftsabkommen, nicht aber dem Minderjährigenschutzabkommen beigetreten, daher gilt das Vormundschaftsabkommen – an sich – im Verhältnis zu Belgien noch fort,¹³⁸ während es im Verhältnis zu anderen Staaten außer Kraft ist. Es ist aber heute (seit 1.3.2005) im Verhältnis Deutschland/Belgien durch die **EU-Verordnung** Nr 2201/2003 vollständig verdrängt und kommt nur noch bei Altfällen (dazu Vorbem zu § 35b Rn 38) in Betracht; auch bei diesen kann es durch die EU-VO Nr 1347/2000 (galt vom 1.3.2001 bis 28.2.2005) verdrängt sein (dazu Vorbem zu § 35b Rn 46).

- 68** Das Abkommen ist nach Art 9 anwendbar auf die Vormundschaft über Minderjährige, die Angehörige eines der Vertragsstaaten (Deutsche, Belgier) sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem dieser Staaten haben; Staatenlose werden nicht erfasst.

Die Minderjährigkeit ist nach dem Heimatrecht zu bestimmen, wobei Belgien für die Volljährigkeit auf die Vollendung des 18. Lebensjahres abstellt.¹³⁹

Der sachliche Anwendungsbereich ist auf die anzuordnende (nicht auf die gesetzliche) Vormundschaft beschränkt, so dass Pfllegschaften, Beistandschaften und die Verteilung der elterlichen Sorge nicht erfasst werden,¹⁴⁰ sofern es nicht um vorläufige Maßregeln iSd Art 7 geht.

- 69** Die internationale Zuständigkeit liegt grundsätzlich bei den Behörden des Heimatstaates (Art 1). Ordnen diese eine Vormundschaft an, so ist das Heimatrecht außer für Beginn und Beendigung der Vormundschaft (Art 5) auch maßgebend für die Zuständigkeit der Behörden, die Aufsicht und das Verfahren, die Befähigung zur Führung der Vormundschaft und die Pflichten des Vormunds. Die Behörden des Aufenthaltsstaats haben nach Art 8 dem Heimatstaat den Sachverhalt mitzuteilen, der Anlass zur Einleitung einer Vormundschaft gibt.

Der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts kann nach Art 3 eine Vormundschaft anordnen, wenn der Heimatstaat sie trotz Benachrichtigung (Art 8) nicht anordnet. Die internationale Zuständigkeit des Aufenthaltsstaats ist also neben der des Heimatstaats konkurrierend, aber sekundär. Ist die Zuständigkeit des Aufenthaltsstaats begründet, richtet sich die Anordnung und Führung der Vormundschaft nach dem Recht des Aufenthaltsortes.

Über Art 3 hinaus können die Behörden des Aufenthaltsstaats in allen dringenden Fällen vorläufige Maßnahmen nach Art 7 erlassen; Dringlichkeit liegt vor, wenn das Kindeswohl oder öffentliche Belange ein Eingreifen erfordern,¹⁴¹ zB wenn der Vormund am rechtlichen Eingreifen verhindert ist, wobei die Zuständigkeit zu Eilmaßnahmen nicht den gewöhnlichen oder schlichten Aufenthalt des Minderjährigen im Inland erfordert (Art 9 Abs 2); Vermögensinteressen können mithin am Ort des Fürsorgebedürfnisses geschützt werden.

¹³⁷ BGBl 1955 II S 188.

¹³⁸ In Bezug auf Belgien ganz allgA vgl MünchKomm/Klinkhardt Art 24 EGBGB Anh nach Rn 76; Palandt/Heldrich Anh zu EGBGB 24 Rn 55; Keidel/Engelhardt § 35b Rn 15; Staudinger/Kropholler (2002) Vorbem zu

Art 24 EGBGB Rn 13; Text des Abkommens bei Jayme/Hausmann Nr 53.

¹³⁹ MünchKomm/Siehr Art 19 Anh Rn 411.

¹⁴⁰ Erman/Hobloch Anh Art 24 Rn 2; Knöpfel FamRZ 1959, 483.

¹⁴¹ RGZ 162, 329.

VII. Bilaterale Abkommen

1. Deutschland/Österreich

Das Minderjährigenschutzabkommen lässt gem seinem Art 18 Abs 2 andere zwischenstaatliche Übereinkünfte zwischen den Vertragsstaaten und auch solche mit Nichtvertragsstaaten unberührt. Das Deutsch-Österreichische Vormundschaftsabkommen vom 5.5.1927 (RGBl II S 51)¹⁴² galt deshalb zunächst fort, obwohl Deutschland und Österreich Vertragsstaaten des Minderjährigenschutzabkommens sind, es ist aber inzwischen aufgehoben und (mit Ablauf des 30.6.2003) **außer Kraft** getreten.¹⁴³ Das Abkommen kann bei Altfällen im Einzelfall anwendbar sein, allerdings geht die EU-VO 1347/2000 (die über das Ablaufdatum des deutsch-österreichischen Vormundschaftsabkommens hinaus galt, nämlich vom 1.3.2001 bis zum 28.2.2005) vor (vgl dazu Vorbemerkung zu § 35b Rn 46).

2. Deutschland/Iran

Das Deutsch-Iranische Niederlassungsabkommen vom 17.2.1929¹⁴⁴ **gilt dagegen nach wie vor**. Es enthält auch Regelungen zum Familienrecht einschließlich der Vormundschaft.¹⁴⁵ Nach Art 8 Abs 3 des Abkommens unterliegen die familienrechtlichen Verhältnisse dem Heimatrecht des Betroffenen. Das deutsch-iranische Abkommen wird durch das Minderjährigenschutzabkommen nicht berührt (vgl dessen Art 18) und deshalb durch dieses auch nicht ersetzt. Das Niederlassungsabkommen trifft aber keine Regelungen zur Zuständigkeit, sondern nur zum anwendbaren Recht,¹⁴⁶ so dass ein Vorrang des Niederlassungsabkommens gegenüber dem Minderjährigenschutzabkommen nur insoweit zum Tragen kommt.¹⁴⁷ Daher ist die Zuständigkeitsregelung auch bei iranisch-deutschen Fällen aus dem Minderjährigenschutzabkommen zu entnehmen (sofern dessen übrige Voraussetzungen vorliegen), während das anwendbare Recht nach dem Niederlassungsabkommen bestimmt wird, soweit dies eine Regelung trifft. Das ist allerdings nur bei gleicher – iranischer – Staatsangehörigkeit aller Beteiligten der Fall; bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit entscheidet das autonome Kollisionsrecht, zu dem in Deutschland auch das Minderjährigenschutzabkommen gehört.¹⁴⁸

3. Konsular- und Handelsabkommen

Regelungen des internationalen Vormundschaftsrechts sind mitunter in Konsular- und Handelsabkommen enthalten, wenn den beiderseitigen Konsuln die Befugnis zur Ausübung vormundschaftlicher Obliegenheiten über die Angehörigen ihres Staates einge-

¹⁴² In Kraft seit dem 24.10.1927 (Bek vom 27.8.1927, RGBl II S 878); das Abkommen blieb auch nach dem Anschluß Österreichs für den Rechtsverkehr maßgeblich (RGZ 160, 372; 170, 201); seine Wiederanwendbarkeit wurde ausdrücklich festgestellt mit Bek vom 21.10.1959 (BGBl II S 1250).

¹⁴³ BGBl 2003 II S 824.

¹⁴⁴ RGBl 1930 II S 1006; RGBl 1931 II S 9; wieder in Kraft mit Bek vom 15.8.1955, BGBl 1955 II S 829.

¹⁴⁵ Zu den Regelungen im einzelnen Staudinger/Kropholler (1994) Vorbem zu Art 19 EGBGB Rn 587 bis 591; MünchKomm/Siehr Art 19 EGBGB Anh Rn 497 bis 500; Palandt/Heldrich Anh zu Art 24 EGBGB Rn 53.

¹⁴⁶ BGH NJW 1993, 848 = FamRZ 1993, 316.

¹⁴⁷ Dazu Krüger FamRZ 1973, 9;

Schotten/Wittkowski FamRZ 1995, 268.

¹⁴⁸ BGH NJW 1993, 848 = FamRZ 1993, 316.

räumt wird, wie zB in Art 11 der Konsularabkommen mit Italien¹⁴⁹ und Spanien,¹⁵⁰ der die Zuständigkeit der Konsulate zur Einleitung von Vormundschaften und Pflegschaften vorsieht. Beide Abkommen wurden jedoch bereits durch das Vormundschaftsabkommen überholt,¹⁵¹ das inzwischen seinerseits im Verhältnis zu Spanien und Italien durch das Minderjährigenschutzabkommen ersetzt ist (vgl Rn 24).

Nach Art 29 des **Deutsch-Sowjetischen Konsularvertrags**¹⁵² sind die Konsuln berechtigt, geeignete Personen als Vormünder, Pfleger und Vermögensverwalter vorzuschlagen. Deutsche Konsuln können die deutschen Gerichte bei der Durchführung vormundschaftsgerichtlicher Aufgaben im Ausland unterstützen; sie können zB ersucht werden, einen Vormund zu verpflichten und ihn zu überwachen.

Verschiedene Abkommen normieren, dass den Konsulaten dieser Länder die gleichen Befugnisse zustehen wie sie den Konsulaten eines Drittstaates eingeräumt sind, insoweit gelten die Regelungen des Deutsch-Sowjetischen Vertrages auch für Luxemburg, Schweden und die Türkei.¹⁵³

Ausländische Konsuln dürfen gerichtliche Befugnisse nicht schon deswegen ausüben, weil ihr Entsendestaat sie ihnen verleiht. Sie bedürfen vielmehr der Gestattung im Empfangsstaat, die besonderer staatsvertraglicher Vereinbarungen bedarf oder ihre Grundlage im Völkergewohnheitsrecht finden kann. Dieses sieht die Ausübung von Gerichtsbarkeit durch Konsuln ohne Gestattung des Empfangsstaats nur in sehr engen Grenzen vor, wobei die freiwillige Gerichtsbarkeit in Statussachen nicht umfasst ist.

VIII. Die Verordnung (EG) Nr 2201/2003

- 73** Seit dem 1.3.2005 gilt in den Mitgliedstaaten der EU (außer Dänemark) nicht mehr die Verordnung (EG) Nr 1347/2000¹⁵⁴ („Brüssel II“), sondern deren Nachfolgerin, die **Verordnung (EG) Nr 2201/2003**¹⁵⁵ („Brüssel IIa“) gem deren Art 72. Während die bis 28.2.2005 geltende Verordnung („Brüssel II“) die internationale Zuständigkeit im Bereich des Umgangs- und Sorgerechts (von der Verordnung mit „elterliche Verantwortung“ beschrieben) an den Zusammenhang mit einer Ehesache knüpfte, werden von der Nachfolgeverordnung („Brüssel IIa“) jetzt auch solche Verfahren zur elterlichen Verantwortung erfasst, die nicht mit einer Ehesache zusammenhängen.

¹⁴⁹ Vom 21.12.1868, BGBl (Nordd Bund) 1869 S 133; RGBl 1872 S 134; RGBl 1920 II S 1577.

¹⁵⁰ Vom 22.2.1870, BGBl (Nordd Bund) 1870 S 99; RGBl 1872 S 211.

¹⁵¹ MünchKomm/*Klinkhardt* Art 24 EGBGB Rn 71.

¹⁵² Vom 25.4.1958, BGBl 1959 II S 232, 469. Der Vertrag gilt im Verhältnis zu Russland (BGBl 1992 II S 1016) und einigen GUS-Staaten (zB Kasachstan, BGBl 1992 II S 1120; Ukraine, BGBl 1993 II S 1189; Weißrussland BGBl 1994 II S 2533) fort.

¹⁵³ MünchKomm/*Klinkhardt* Art 24 EGBGB Rn 71; vgl zu weiteren Abkommen mit anderen Ländern *Soergel/Kegel* vor Art 24

EGBGB Rn 75 und *Staudinger/Kropholler* (2002) Vorbem zu Art 24 EGBGB Rn 9 ff.

¹⁵⁴ Vgl Vorbem zu § 35b Fn 30; zu dieser VO im einzelnen Vorbem zu § 35b Rn 46; zur unmittelbaren Geltung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten s Vorbem zu § 35b Rn 12.

¹⁵⁵ Verordnung (EG) Nr 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr 1347/2000, Abl L 338 vom 23.12.2003, S 1ff, abgedr. im Anhang.

Die bisherige **Beschränkung** des Anwendungsbereichs auf Verfahren, die die gemeinsamen Kinder der Ehegatten betreffen und aus Anlass der Ehesache betrieben werden, ist damit **entfallen**; die neue Verordnung koppelt vielmehr die Zuständigkeit in Kindschaftsachen vom Zusammenhang mit einer Ehesache ab. Die Verordnung Nr 2201/2003 bezieht sich deshalb auch nicht nur auf eheliche Kinder, sondern findet auf **alle Kinder** Anwendung, unabhängig davon, ob die Entscheidung als Annex zu einer Ehesache oder isoliert zu treffen ist. **74**

Die bisherigen Regelungen über die **Ehesachen** werden von der neueren Verordnung inhaltlich im Wesentlichen unverändert übernommen, allein die Nummerierung der Vorschriften stimmt nicht mehr mit derjenigen der bisherigen Verordnung überein.¹⁵⁶ **75**

Im Hinblick auf die internationale Zuständigkeit für Ehesachen mit Auslandsbezug ergibt sich also unter der Geltung der neuen Verordnung keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage;¹⁵⁷ allerdings behält die neue Verordnung die Regelung zur Annexzuständigkeit bei (Art 12 der VO Nr 2201/2003 – „Brüssel IIa“, der dem Art 3 der ursprünglichen Verordnung VO Nr 1347/2000 – „Brüssel II“ – entspricht).

Das wirkt sich jedoch nur auf Verfahren aus, bei denen ein Zusammenhang mit einer Ehesache besteht (dazu Rn 108).

1. Zeitlicher Anwendungsbereich

Gem Art 72 der VO Nr 2201/2003 ist die Verordnung am 1. März 2005 in Kraft getreten. Schon seit dem 1. August 2004 gelten nach Art 72 die Artt 67 bis 70; diese Vorschriften betreffen jedoch nur Mitteilungspflichten der Mitgliedsstaaten gegenüber der EU Kommission zur Vorbereitung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit (Artt 67, 68) und regeln das Verfahren der EU Kommission und des Ausschusses (Artt 69, 70). **76**

Die Übergangsvorschriften (dazu Vorbemerkungen zu § 35b Rn 39) finden sich in Art 64; der **Stichtag** für die Anwendbarkeit des neuen Rechts nach der VO Nr 2201/2003 ist der 1.3.2005, wobei die Einleitung des Verfahrens (bzw das Datum der Aufnahme der öffentlichen Urkunde, das Datum des Abschlusses der Parteivereinbarung) maßgeblich ist (Art 64 Abs 1). Es wird also für die Zuständigkeit nach deutschem Rechtsverständnis auf die **Anhängigkeit** der Sache abgestellt.

Die Zuständigkeit für **vorher eingeleitete Verfahren** bemisst sich nach dem vor dem 1.3.2005 geltenden Recht, unterliegt also der EU VO Nr 1347/2000, sofern diese bei der Verfahrenseinleitung schon galt (Art 42 Abs 1 VO Nr 1347/2000), ansonsten ggf nach einer staatsvertraglichen Regelung, mangels einer solchen nach dem autonomen Recht (zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Verfahren, die bereits vor Geltung der EU VO 2201/2003 eingeleitet worden waren s Art 64 Abs 2 bis 4 EU VO Nr 2201/2003, dazu Vorbem zu § 35b Rn 42 bis 45). **77**

¹⁵⁶ Im Anhang V zu der Verordnung findet sich eine „Entsprechungstabelle“ mit einer Gegenüberstellung der Vorschriften der Verordnungen Nr 1347/2000 und Nr 2201/2003 (Brüssel II/Brüssel IIa), Abl EG 2003 L 338 S 28.

¹⁵⁷ Vgl dazu Vorbem vor § 35b Rn 50; eine

Gegenüberstellung bei der Prüfungsreihenfolge zur internationalen Zuständigkeit in Ehesachen der Verordnung der in Nr 1347/2000 und Nr 2201/2003 gibt *Rausch* FuR 2004, 157; dazu auch *Wagner* FPR 2004, 286.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

a) Elterliche Verantwortung

78 Der sachliche Anwendungsbereich betrifft die Zuweisung, die Ausübung, die Übertragung, sowie die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung (Art 1 Abs 1b der Verordnung). Der Begriff der „elterlichen Verantwortung“ umfasst die **gesamten Rechte und Pflichten**, die einer natürlichen oder juristischen Person (also nicht notwendigerweise gerade den leiblichen Eltern)¹⁵⁸ durch Entscheidung oder kraft Gesetzes oder durch eine rechtlich verbindliche Vereinbarung betreffend die Person oder das Vermögen des Kindes übertragen wurden.

79 Die elterliche Verantwortung umfasst insbesondere

- das Sorge- und Umgangsrecht (Art 2 Nr 7 und Art 1 Abs 2),
- die Vormundschaft und Pflegschaft (Art 1 Abs 2 b),
- die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim (Art 1 Abs 2d) und Maßnahmen zum Schutz des Kindes im Zusammenhang mit der Verwaltung und Erhaltung seines Vermögens (Art 1 Abs 2e).

Die Verordnung erfasst damit sämtliche Verfahren, die die Personen- oder Vermögenssorge über Minderjährige betreffen.

Ihr Anwendungsbereich ist jedoch auf **Zivilsachen** beschränkt (Art 1 Abs 1), so dass öffentlich-rechtliche Maßnahmen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen,¹⁵⁹ auch wenn sie die Sorgerechtsentscheidung flankieren; insoweit besteht kein Unterschied zur früheren Rechtslage unter der Verordnung (EG) Nr 1347/2000 (vgl. deren Art 1).

b) Minderjährigkeit des Betroffenen

80 Die EU VO 2201/2003 bestimmt nicht, für welchen **Personenkreis** die kinschaftsrechtlichen Regelungen gelten sollen; diese Frage wurde auch schon von der Vorläufer-Verordnung (Nr 1347/2001) ausgespart, sodass sich das Problem hier in gleicher Weise stellt.

Mit Blick auf das von beiden Verordnungen verfolgte Ziel, nämlich die Zuständigkeit in „Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung“ zu regeln, lässt sich nur der Schluss ziehen, dass der Anwendungsbereich der Verordnungen auf **Minderjährige** beschränkt bleiben muss.¹⁶⁰ Daran schließt sich aber die weitere Frage, nach welchem Recht/welchen Rechten der Betroffene minderjährig sein muss. Hier bieten sich mehrere Lösungen an: es könnte zB auf das Heimatrecht des Betroffenen oder das Recht des Forumstaates abgestellt werden; es könnte aber auch auf das nach den Kollisionsvorschriften des Forumstaates berufene Recht zurückgegriffen werden¹⁶¹ (das wäre, sofern

¹⁵⁸ *Solomon* (FamRZ 2004, 1410) weist darauf hin, dass der Begriff der elterlichen Verantwortung zwar irreführend ist, sich aber gleichwohl als „moderner“ Begriff gerade im internationalen Vergleich eingebürgert hat.

¹⁵⁹ Zu den sich daraus ergebenden Problemen und Abgrenzungsschwierigkeiten *Busch/Rölke* FamRZ 2004, 1338, die sich angesichts der unterschiedlichen Ausgestaltung in den nationalen Rechtsordnungen der Mit-

gliedstaaten der EU für eine sehr weite und vom nationalen Recht unabhängiger Auslegung des Begriffes „Zivilrecht“ aussprechen.

¹⁶⁰ So auch *Thomas/Putzo/Hüßtege* Art 1 EheVO Rn 8 (zur VO 1347/2000); *Rausch* FuR 2005, 54 (zur VO 2201/2005).

¹⁶¹ So *Thomas/Putzo/Hüßtege* Art 1 EheVO Rn 8 (zur EU-VO 1347/2000); *Solomon* FamRZ 2004, 1411 (zur VO 2202/2003).

die deutsche Zuständigkeit gegeben ist, das über Art 7 EGBGB berufene Heimatrecht des Betroffenen) oder – in Anlehnung an die entsprechende Regelung im Minderjährigenschutzabkommen (Art 12) – verlangt werden, dass der Betroffene nach mehreren Rechten minderjährig ist.

Der Nachteil all dieser Lösungen liegt darin, dass die von den Verordnungen angestrebte Einheitlichkeit, der Entscheidungseinklang, gerade gestört würde, wenn die Mitgliedstaaten diese Frage jeweils unterschiedlich anknüpfen. Dem könnte man damit begegnen, dass stets das Heimatrecht des Betroffenen maßgeblich sein soll, unabhängig davon, welches Recht das Kollisionsrecht des Forumstaates beruft. Gegen eine solche Lösung spricht aber zum einen, dass das Heimatrecht des Betroffenen ansonsten gegenüber dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts zurücktritt und zum anderen, dass nicht alle Mitgliedstaaten diese Anknüpfung wählen werden, sodass es gleichwohl zur Rechtszersplitterung kommt. **81**

Diesen Schwierigkeiten kann nur begegnet werden, wenn man die Minderjährigkeit verordnungsautonom festlegt, also für die Anwendbarkeit in persönlicher Hinsicht etwa (pauschal) auf die Vollendung des **18. Lebensjahres** abstellt. Eine solche autonome Festlegung hätte den Vorteil einer klaren¹⁶² Regelung, die überdies von allen Mitgliedstaaten gleichermaßen leicht angewendet werden könnte. Weshalb die Verordnung diesen – naheliegenden – Weg nicht selbst beschritten hat, geht aus den Erwägungsgründen nicht hervor. Es bleibt abzuwarten, ob sich eine derartige Lösung durchsetzen kann. **82**

Da die meisten Rechte die allgemeine Volljährigkeit nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres vorsehen,¹⁶³ wird sich das **Problem** regelmäßig nicht bei jüngeren Betroffenen stellen,¹⁶⁴ sondern bei älteren, die das **21. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, wenn das vom Forumstaat angewendete Recht diesen Zeitpunkt als Grenze der Volljährigkeit festlegt.

3. Internationale Zuständigkeit für Entscheidungen in Sorgerechtsangelegenheiten

Die Zuständigkeitsregelung knüpft grundsätzlich an den **gewöhnlichen Aufenthalt** des Minderjährigen an und folgt damit der auch in den völkerrechtlichen Vereinbarungen (Minderjährigenschutzabkommen, Kinderschutzübereinkommen) üblichen Anknüpfung. Die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt hat den Vorteil, dass die tatsächliche soziale Eingliederung des Betroffenen in seine Umwelt berücksichtigt werden kann. Zudem haben die Gerichte am Aufenthaltsort – anders als etwa die Gerichte des Heimatstaates – regelmäßig die Möglichkeit der schnelleren und besseren Sachaufklärung; die Anhörung des Betroffenen und überhaupt das gesamte Verfahren lässt sich am gewöhnlichen Aufenthaltsort einfacher durchführen, und erforderliche Entscheidungen können ohne Verzögerung getroffen und umgesetzt werden. **83**

a) Grundregel (Aufenthaltszuständigkeit)

Die allgemeine Zuständigkeit für Sorgerechtsachen (Entscheidungen über die elterliche Verantwortung) ergibt sich aus Art 8 Abs 1 der Verordnung, zuständig sind grundsätzlich die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufent- **84**

¹⁶² Das betont *Rauscher* EuZPR, Art 1 Brüssel-II-VO Rn 11 (zur VO 1347/2000).

¹⁶³ Vgl dazu die Übersicht zu den nationalen Minderjährigkeitsgrenzen in MünchKomm/Siehr Art 19 EGBGB Anh Rn 421.

¹⁶⁴ Zu beachten ist aber die Altersgrenze des Kindesentführungsübereinkommens (16 Jahre), dazu Rn 104.

halt hat. Auf die Staatsangehörigkeit des Kindes (oder der Eltern) kommt es nicht an, ebenso nicht darauf, ob in dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts oder in einem anderen Mitgliedstaat eine Scheidungssache anhängig ist. **Alleiniger Anknüpfungspunkt** ist grundsätzlich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes.

Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts ist entsprechend dem Zweck der Verordnung autonom auszulegen,¹⁶⁵ damit die Normen in den Mitgliedstaaten möglichst einheitlich angewendet werden. Bevor sich eine eigene Auslegungspraxis zu Art 8 Abs 1 etabliert, ist für den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts deshalb auf den Begriff abzustellen, wie er in den Haager Übereinkommen verwendet wird, denn vor allem durch diese hat der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts seine heutige maßgebliche und internationale Bedeutung erlangt.

Danach¹⁶⁶ ist der gewöhnliche Aufenthalt an dem Ort des tatsächlichen Mittelpunktes der Lebensführung des Minderjährigen begründet, also dort, wo der Schwerpunkt seiner sozialen Bindungen insbesondere in familiärer, schulischer und/oder beruflicher Hinsicht liegt; ein entsprechender Wille, einen gewöhnlichen Aufenthalt zu begründen, ist nicht erforderlich, ebenso nicht eine bestimmte Zeitdauer des Aufenthalts.

aa) Zeitlicher Anknüpfungspunkt

- 85** Die Vorschrift stellt auf den **Zeitpunkt der Antragstellung** ab. Wird der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes erst nach dem Zeitpunkt der Antragstellung begründet, kann die Zuständigkeit über den Wortlaut des Art 8 Abs 1 hinaus begründet werden,¹⁶⁷ jedoch ist in diesen Fällen die Rechtshängigkeitssperre des Art 19 zu beachten: Hatte bereits ein Mitgliedstaat auf Grund der Zuständigkeitsregeln der Verordnung ein Verfahren eingeleitet, so hat das später angerufene Gericht in einem anderen Mitgliedstaat das Verfahren von Amts wegen auszusetzen (Art 19 Abs 2, Art 17) bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts geklärt ist. Steht diese fest, erklärt sich das später angerufene Gericht für unzuständig (Art 19 Abs 3).

bb) Der gewöhnliche Aufenthalt ist nicht festzustellen

- 86** Wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht feststellen lässt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem schlichten Aufenthalt (Art 13 Abs 1). Gleiches gilt gemäß Art 13 Abs 2 für **Flüchtlinge** und Kinder, die auf Grund von Unruhen aus ihrem Land vertrieben worden sind

cc) Deutsche Zuständigkeit

- 87** Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist – vorbehaltlich der Ausnahmeregeln – begründet, wenn der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

b) Ausnahmeregelungen (Zuständigkeit ohne gewöhnlichen Aufenthalt)

- 88** Von der in Art 8 Abs 1 normierten Grundsatzanknüpfung sieht die Verordnung in Art 8 Abs 2 in drei Bereichen **Ausnahmen** vor, bei denen die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates ohne den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes in diesem Staat begründet wird oder werden kann, nämlich bei einem **Aufenthaltswechsel**, der **Anhängigkeit einer Ehesache** (Annexzuständigkeit) und bei einer **wesentlichen Bindung** des Kindes zu diesem Staat.

¹⁶⁵ *Hau* FamRZ 2000/1334 zur VO 1347/2000.

Art 19 EGBGB Anh Rn 23; Palandt/

¹⁶⁶ Vgl dazu Art 1 Minderjährigenschutzabkommen; MünchKomm/Siehr

Heldrich Anh zu Art 24 Rn 10.

¹⁶⁷ *Solomon* FamRZ 2004, 1411.

aa) Zuständigkeit bei rechtmäßigem Aufenthaltswechsel

Ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes löst unterschiedliche Konsequenzen aus. Wegen des Vorbehalts des Art 8 Abs 2 ist zunächst danach zu unterscheiden, ob der Umzug des Kindes rechtmäßig (iSd Art 9) oder widerrechtlich (iSd Art 10) war. **89**

Die Verordnung bestimmt nicht, was ein „rechtmäßiger Umzug“ ist, sondern der Begriff ergibt sich nur mittelbar (negativ) aus der Definition des widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens, die Art 2 Nr 11 vornimmt.

Ein **rechtmäßiger Umzug** iSd Art 9 der Verordnung liegt daher vor, wenn der Aufenthaltswechsel nicht unter den dort bezeichneten Umständen geschieht, kurz gefasst also dann, wenn der Umzug nicht ohne oder zumindest nicht gegen den Willen des Sorgeberechtigten bzw eines der Sorgeberechtigten bei gemeinsamer Sorge erfolgte.

Siedelt das Kind nach Antragstellung rechtmäßig in einen anderen Mitgliedstaat über, so wird über die Grundsatzanknüpfung des Art 8 Abs 1 – sobald das Kind den (neuen) gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat – auch die Zuständigkeit des neuen Aufenthaltsstaats begründet, während die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts danach nicht (mehr) gegeben ist.

Bei Umgangsstreitigkeiten sieht Art 9 unter bestimmten Voraussetzungen die Aufrechterhaltung der früher begründeten Zuständigkeit für einen Zeitraum von 3 Monaten vor, nämlich dann, wenn in dem Mitgliedsstaat, in dem sich das Kind vor der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes befunden hatte, bereits eine Entscheidung zum Umgangsrecht getroffen worden war. **90**

In derartigen Fällen kann die frühere **Zuständigkeit des Herkunftslandes** vorübergehend aufrechterhalten bleiben mit der Konsequenz, dass der jetzt an sich nach Art 8 Abs 1 zuständige Mitgliedsstaat die bereits ergangene Entscheidung innerhalb von drei Monaten nicht abändern darf, sondern für eine Abänderung der Entscheidung innerhalb dieser Frist weiterhin nur der Herkunftsstaat zuständig bleibt. Dieser zeitweilige Fortbestand der Zuständigkeit des Herkunftsmitgliedstaates setzt jedoch voraus, dass dort gerade eine das Umgangsrecht betreffende Entscheidung ergangen war. Geht es dagegen um eine andere Entscheidung, die nicht das Umgangsrecht betrifft, so wird die Zuständigkeit der Gerichte am (neuen) gewöhnlichen Aufenthalt gem Art 8 Abs 1 (neu) begründet.

Ist vor dem Umzug des Kindes am früheren gewöhnlichen Aufenthaltsort eine Entscheidung über das Umgangsrecht getroffen worden, so sieht Art 9 Abs 1 die Aufrechterhaltung der Zuständigkeit des Gerichts des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes vor, wenn folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind: **91**

- Der umgangsberechtigte Elternteil hatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt schon vor dem Aufenthaltswechsel des Kindes am früheren Aufenthaltsort des Kindes (im Herkunftsland), und
- er hat diesen nach Wegzug des Kindes beibehalten, und ferner
- diesem Elternteil war das Umgangsrecht durch die Entscheidung gerade zugewiesen worden

Eine **weitere Voraussetzung** der zeitweiligen perpetuatio fori des die Umgangsregelung erlassenden Gerichts stellt Art 9 Abs 2 auf: Lässt sich der umgangsberechtigte Elternteil vor Ablauf der Dreimonatsfrist auf ein Verfahren zur Abänderung der getroffenen Entscheidung am neuen Aufenthaltsort ein, so ist die Aufrechterhaltung der (früheren) Zuständigkeit (nach Art 9 Abs 1) gem Art 9 Abs 2 ausgeschlossen. Die vorübergehend aufrechterhaltene Zuständigkeit erlischt somit bereits vor Ablauf der Frist, wenn **92**

der im Herkunftsland des Kindes verbliebene (umgangsberechtigte) Elternteil die Zuständigkeit des Gerichts am neuen gewöhnlichen Aufenthalt dadurch anerkennt, dass er sich am Verfahren beteiligt, ohne die Zuständigkeit anzufechten. Dabei ist die Wendung „anfechten“ nicht technisch zu verstehen, es genügt eine **rügelose Einlassung**.¹⁶⁸

- 93** Wird im Herkunftsstaat innerhalb der Dreimonatsfrist ein Verfahren zur Abänderung der ursprünglichen Entscheidung eingeleitet, so stellt sich die Frage, ob die Zuständigkeit des Gerichts des Herkunftslandes über die Frist hinaus aufrechterhalten bleibt. Darauf kommt es an, wenn das (innerhalb der Dreimonatsfrist angerufene) Gericht im Herkunftsland die **Entscheidung** in dem Abänderungsverfahren **nicht innerhalb der Frist** trifft, sondern erst nach ihrem Ablauf. Dieser Fall ist in der Verordnung nicht geregelt.
- 94** Verlangte man für die Aufrechterhaltung der Zuständigkeit, dass die Abänderungsentscheidung innerhalb der Dreimonatsfrist zu erlassen ist, so wäre das Gericht ohne sachlichen – dem Kindeswohl dienenden – Grund zu einer Eilentscheidung gezwungen, und der Anwendungsbereich von Art 9 wäre nur in den seltensten Fällen gegeben.¹⁶⁹ Sachgerecht ist deshalb allein, den Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts (vgl Art 16) zur Abänderung der Umgangsentscheidung als maßgeblich anzusehen, und nicht darauf abzustellen, dass der Zeitpunkt des Erlasses der Abänderungsentscheidung innerhalb der Dreimonatsfrist liegen muss. Damit **verlängert** sich die vorübergehende Sperrwirkung auf einen Zeitpunkt über die Dreimonatsfrist hinaus, wenn das Gericht im Herkunftsland innerhalb der Frist angerufen wird.
- 95** Mit dieser flexiblen Regelung besteht die Möglichkeit, dass die Abänderungsentscheidung entweder im Herkunftsland oder am neuen Aufenthaltsort ergehen kann, denn der umgangsberechtigte Elternteil hat es in der Hand, die Änderung der Umgangsentscheidung entweder bei dem ursprünglich zuständigen Gericht des Herkunftslandes oder bei dem Gericht des Zuzugsstaates zu beantragen (dessen Zuständigkeit mit dem Antrag anerkannt wird). Beantragt der andere Elternteil eine Abänderungsentscheidung im Zuzugsstaat, muss sich der umgangsberechtigte Elternteil darauf nicht einlassen. Es wird damit einem Umzug mit dem Ziel des forum shopping innerhalb der Mitgliedstaaten vorgebeugt; allerdings nicht einem **Umzug in einen Staat außerhalb der EU**, selbst wenn dieser Drittstaat Vertragstaat des Minderjährigenschutzabkommens (bzw Kinderschutzübereinkommens) ist,¹⁷⁰ denn die Abkommen sehen eine solche zeitweilige Sperrwirkung nicht vor.

(1) Verfahren der deutschen Gerichte bei einem rechtmäßigen Umzug des Kindes aus Deutschland in einen anderen Mitgliedsstaat

- 96** War in Deutschland eine Sorgerechtsentscheidung getroffen worden, so bleibt das deutsche Gericht für die Abänderung dieser Entscheidung zuständig, wenn die elterliche Sorge dem Elternteil zugewiesen war, der vor und nach der Entscheidung in Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. **Welcher der Sorgeberechtigten** die Abänderung durch das deutsche Gericht beantragt, spielt keine Rolle. Die Zuständigkeit des deutschen Gerichts besteht solange fort, bis die Entscheidung getroffen wird, wenn nur der

¹⁶⁸ Solomon FamRZ 2004, 1412; vgl auch Schulz FPR 2004, 300.

¹⁶⁹ Solomon FamRZ 2004, 1412, der noch anführt, dass die fortdauernde Zuständigkeit nach Art 8 Abs 1 auch keiner zeitlichen Schranke unterliegt.

¹⁷⁰ Dazu Coester-Waltjen Jura 2004, 320 (Beschränkung sinnvoll zur Vermeidung von Doppelzuständigkeiten).

Antrag auf Abänderung der ursprünglichen Entscheidung innerhalb der Dreimonatsfrist anhängig gemacht wurde.

(2) Verfahren der deutschen Gerichte bei einem rechtmäßigen Umzug des Kindes aus einem anderen Mitgliedsstaat nach Deutschland

Zu unterscheiden ist danach, ob im Herkunftsland eine Sorgerechtsregelung ergangen war. Liegt eine solche Entscheidung vor, so ist weiter danach zu unterscheiden, wer die Abänderung der Entscheidung durch das deutsche Gericht beantragt. Wenn derjenige, dem die elterliche Sorge zugewiesen war, die Abänderung in Deutschland begehrt, besteht keine Sperrwirkung zugunsten des Herkunftsstaates, das deutsche Gericht ist zuständig. **97**

Wird die Abänderung der vorliegenden Entscheidung durch den anderen Elternteil nach Ablauf der Dreimonatsfrist begehrt, besteht ebenfalls keine Sperrwirkung, das deutsche Gericht ist zuständig; bemerkenswert ist hierbei nur, dass die in Art 9 Abs 1 bestimmte Dreimonatsfrist kürzer ist als der Zeitraum, der für die Begründung eines neuen gewöhnlichen Aufenthalts von der Rechtsprechung regelmäßig grundsätzlich verlangt wird, nämlich eine Aufenthaltsdauer von 6 Monaten.¹⁷¹ Die Vorschrift impliziert, dass grundsätzlich eine Mindestdauer von 3 Monaten ausreicht.

Beantragt dagegen der nicht sorgeberechtigte Elternteil die Abänderung der Entscheidung in Deutschland, so ist das Verfahren gleichwohl einzuleiten, denn nur auf Rüge des sorgeberechtigten Elternteils kann es zur vorübergehenden Unzuständigkeit kommen, wenn die weiteren Voraussetzungen der Sperrwirkung vorliegen (gewöhnlicher Aufenthalt des rügenden Elternteils stets im Herkunftsland). In diesem Fall ist das deutsche Verfahren mindestens für drei Monate auszusetzen.

bb) Zuständigkeit bei Kindesentführung

Die Grundsatzanknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt wird über Artt 8 Abs 2, Art 10 der Verordnung durchbrochen, wenn das Kind **widerrechtlich** (dazu Art 2 Nr 11 der Verordnung) von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht bzw dort zurückgehalten wird, etwa nach einem – zunächst mit Willen des Sorgeberechtigten – erfolgten Besuch bei dem nicht sorgeberechtigten Elternteil. **98**

Die Verordnung erfasst nur die Entführung (bzw das Zurückhalten) von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, nicht dagegen die Entführung aus einem oder in einen Vertragsstaat des Haager Kindesentführungsübereinkommens; letztere richtet sich allein nach diesem Abkommen, auch wenn einer der beteiligten Staaten (Herkunfts- oder Zufluchtstaat) ein EU-Mitgliedsstaat ist.

Art 60e ordnet – anders als noch die VO Nr 1347/2000 (vgl Vorbem zu § 35b Rn 58) – den Vorrang der EU-Verordnung Nr 2201/2003 gegenüber dem Haager Kindesentführungsübereinkommen ausdrücklich an. Das ist insofern **missverständlich**, als die neue Verordnung (Nr 2201/2003) nur in begrenztem Umfang eigene Regelungen trifft (Art 10 und Art 11), sich aber ansonsten auf eine Ergänzung und Modifizierung der Regelungen des Haager Kindesentführungsübereinkommens beschränkt.¹⁷² Insbesondere normiert **99**

¹⁷¹ OLG Hamm FamRZ 1991, 1346; OLG Karlsruhe FamRZ 1993, 96; OLG Schleswig FamRZ 2000, 1426; OLG Rostock FamRZ 2001, 642.

¹⁷² Die Regelung stellt einen Kompromiss dar,

denn einige Mitgliedstaaten verlangten eigenständige Regelungen, die das HKÜ ersetzen sollten, andere befürchteten, mit einer solchen eigenständigen Regelung eine unnötige Schwächung des HKÜ;

die Verordnung keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Rückführung entführter Kinder, sondern belässt es insoweit bei den Regelungen des Kindesentführungübereinkommens,¹⁷³ aus dem sich deshalb auch weiterhin sowohl der Anspruch auf Zurückführung als auch die Rechtsgrundlage für eine Rückgabeanordnung ergeben. Es kommt damit trotz des von Art 60e geregelten Vorrangs der Verordnung vor dem Kindesentführungübereinkommen zu einem **Nebeneinander von Völker- und Gemeinschaftsrecht**,¹⁷⁴ die Gerichte des Zufluchtstaats unterliegen bei der Entscheidung über die Rückgabe eines Kindes weiterhin zunächst dem Übereinkommen, haben aber daneben die Besonderheiten der Verordnung zu beachten.¹⁷⁵

- 100** Ist das Kind von einem Mitgliedstaat in einen anderen entführt (bzw dort zurückgehalten)¹⁷⁶ worden, so werden gem Art 8 Abs 1 an sich die Gerichte des Zufluchtstaates zuständig, sobald der gewöhnliche Aufenthalt dort begründet wurde.

Gem Art 10 wird aber trotz Begründung eines (neuen) gewöhnlichen Aufenthalts im Zuzugstaat die **Zuständigkeit des Herkunftsstaates** grundsätzlich aufrechterhalten. Art 10 regelt dabei nur die Fortdauer der Zuständigkeit (und Einschränkungen hierzu); eine ausdrückliche Regelung dazu, welche Auswirkungen die Fortdauer der Zuständigkeit des Herkunftsstaates auf die Begründung der Zuständigkeit des Zufluchtstaates hat, fehlt jedoch. So findet sich insbesondere keine Bestimmung, nach der die Zuständigkeit im Zufluchtstaat ausdrücklich ausgeschlossen wird; aus dem Vorbehalt des Art 8 Abs 2 lässt sich allenfalls mittelbar ein Verbot für den Zufluchtstaat entnehmen, auf die Grundregel des Art 8 Abs 1 zurückzugreifen, sobald der gewöhnliche Aufenthalt begründet wurde.

Die **Unzuständigkeit des Zufluchtstaates** ergibt sich deshalb nur als logische Folge der Zuständigkeitsfortdauer des Herkunftsstaates.¹⁷⁷

- 101** In diesem Sinn ist Art 10 (iVm Art 8 Abs 2) dahingehend zu verstehen, dass er auch die Unzuständigkeit der Gerichte des Zufluchtstaates regelt, also eine **Sperrwirkung**¹⁷⁸ auslöst, soweit die ursprüngliche Zuständigkeit aufrechterhalten bleibt.

Das Ende der Zuständigkeit des Herkunftslandes ist also gleichzeitig der Beginn der Zuständigkeit des Zufluchtstaates, in diesem Zeitpunkt wird die Zuständigkeit verlagert.

Neben der (nach Art 8 Abs 1) erforderlichen Begründung eines (neuen) gewöhnlichen Aufenthalts verlangt Art 10 dafür, dass alle Sorgerechtsinhaber dem Verbringen zugestimmt haben (Art 10a). In diesem Fall geht die Zuständigkeit unabhängig von der Zeitdauer des Aufenthalts des Kindes im Zufluchtstaat auf diesen über.

- 102** Fehlt es an der Zustimmung, so kann die Zuständigkeit des Herkunftsstaates durch Zeitablauf enden (Art 10b). Grundvoraussetzung ist auch hier der Tatbestand des Art 8 Abs 1, es muss also überhaupt zunächst ein (neuer) gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes begründet worden sein. Die Zuständigkeit wird aber erst (und nur dann) verlagert, wenn sich das Kind **seit mindestens einem Jahr** ab Kenntnis oder Kennenmüssen der zurückgelassenen sorgeberechtigten Person(en) im Zufluchtstaat aufgehalten und inzwischen eingelebt hat, sofern eine der Bedingungen des Art 10b i bis iv erfüllt ist, also entweder im Herkunftsstaat ein Rückgabeverfahren nicht beantragt (Art 10b i, ii), ein solches dort gem Art 11 Abs 7 (ebenfalls mangels Antrags) abgeschlossen (Art 10b iii), oder dort eine Sorgerechtsentscheidung ohne Rückgabeanordnung getroffen wurde (Art 10b iv).

im einzelnen dazu *Schulz FamRZ 2003, 1352.*

¹⁷³ Dazu Erwägungsgrund 17.

¹⁷⁴ *Schulz FamRZ 2003, 1352.*

¹⁷⁵ *Solomon FamRZ 2004, 1416.*

¹⁷⁶ ZB nach einem Besuch bei dem Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht zusteht.

¹⁷⁷ *Coester-Waltjen Jura 2004, 842 und dies FamRZ 2005, 245.*

¹⁷⁸ *Rausch FuR 2005, 57.*

Bei der Berechnung der Zeitdauer von einem Jahr ist auf den **schlichten Aufenthalt** 103 abzustellen.¹⁷⁹ Trotz einer möglicherweise zu einem früheren Zeitpunkt erfolgten Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts ist also die Anwesenheit des Kindes für die Dauer eines Jahres unerlässlich. Die weitere Voraussetzung, dass das Kind sich in seiner neuen Umgebung eingelebt haben müsse, wird stets gegeben sein, denn es ist schwer vorstellbar, wie ein neuer gewöhnlicher Aufenthalt ohne sie begründet werden kann¹⁸⁰.

Mit der Regelung des Art 10b wird erreicht, dass es bei Kindesentführungen für mindestens ein Jahr bei der Zuständigkeit des Herkunftsstaates für Entscheidungen über die elterliche Verantwortung verbleibt, während innerhalb dieses Zeitraums den Gerichten am Aufenthaltsort des Kindes die Zuständigkeit entzogen ist.

Erst wenn innerhalb dieser Zeitspanne dort kein Verfahren eingeleitet (Art 10b i, ii) oder in dem dortigen Verfahren die Rückgabe des Kindes nicht angeordnet (Art 10b iv) wurde, geht die Zuständigkeit auf die Gerichte des Zuzugsstaates über.¹⁸¹

Von der Sperrwirkung nicht erfasst werden Verfahren zur Entscheidung über die Anordnung der Rückgabe des Kindes nach dem Kindesentführungsübereinkommen (Art 12 und 13 des Übereinkommens). Für solche Verfahren besteht die Zuständigkeit des Zufluchtsstaates (Art 11 Abs 1 und 2 der Verordnung); die **schnelle Rückführung** des Kindes ist gerade ein Anliegen der Verordnung (vgl Erwägungsgrund 17). 104

Das Kindesentführungsübereinkommen findet aber nur auf Kinder Anwendung, die das **16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben** (Art 4 des Abkommens), so dass bei älteren Kindern eine Rückführungsanordnung durch die Gerichte des Aufenthaltsstaates nicht in Frage kommt. In Bezug auf solche Kinder besteht also im Zufluchtsstaat während des Bestehens der Zuständigkeit des Herkunftsstaates keinerlei Zuständigkeit.

Art 11 der Verordnung sieht bei der Anwendung des Kindesentführungsübereinkommens im Verhältnis der EG-Mitgliedstaaten untereinander verschiedene **Modifikationen** vor.

Mit Art 11 Abs 2 der Verordnung¹⁸² wird sichergestellt, dass dem Kind ein Recht auf Anhörung zusteht, während das Kindesentführungsübereinkommen zu dieser Frage keine Regelungen enthält. Allerdings sieht Art 11 Abs 2 keine Form der Anhörung oder ein bestimmtes Verfahren – etwa die unmittelbare Anhörung des Kindes durch den Richter – vor, maßgeblich ist aber, dass der Kindeswille ermittelt und berücksichtigt wird.¹⁸³ 105

Art 11 Abs 3 der Verordnung schreibt den Gerichten der Mitgliedsstaaten in Kindesentführungsfällen ferner ein **beschleunigtes Verfahren** zur Rückgabe des Kindes vor. Die Pflicht zur Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gilt nach der Verordnung nur für Kindesentführungen innerhalb der Mitgliedsstaaten. Für Deutschland ist aber mit § 38 Abs 1 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes¹⁸⁴ eine Regelung getroffen worden, die das beschleunigte Verfahren auch für Fälle vorsieht, in denen ein anderer Vertragsstaat des Kindesübereinkommens beteiligt ist, der nicht zugleich Mitgliedstaat der EG ist (wie zum Beispiel Australien).

¹⁷⁹ *Solomon FamRZ* 2004, 1417.

¹⁸⁰ Dazu *Coester-Wältjen FamRZ* 2005, 245.

¹⁸¹ Zu Art 10 vgl *Solomon FamRZ* 2004, 1417; *Schulz FPR* 2004, 300.

¹⁸² Vgl dazu Erwägungsgrund 19.

¹⁸³ Dazu *Schulz FamRZ* 2003, 1352.

¹⁸⁴ Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet

des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG), abgedruckt im Anhang II; das Gesetz ist zugleich mit der EU-VO 2201/2003 am 1.3.2005 in Kraft treten (Art 3 IntFamRVG); dazu *Wagner Kind-Prax Spezial* 2004, 5; *Schlauß FPR* 2004, 279; vgl dazu auch § 64 Rn 33 ff.

- 106** Eine weitere Besonderheit für Kindesentführungen innerhalb der EG ergibt sich aus Art 11 Abs 4 der Verordnung, weil die **Verweigerung der Rückführung** des Kindes in einen anderen Mitgliedstaat ausgeschlossen ist, wenn feststeht, dass angemessene Maßnahmen ergriffen wurden, um den Schutz des Kindes nach seiner Rückkehr zu gewährleisten.¹⁸⁵ Die durch Art 13b des Übereinkommens eröffnete Möglichkeit, wegen einer schwerwiegenden Gefahr eines Schadens für das Kind die Rückführung zu versagen, ist im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander verwehrt.

Diese Regelungen werden flankiert von den durch die in Art 11 Abs 6, 7 und 8 der Verordnung vorgeschriebenen Verfahrensregelungen, mit denen es zu einem **Kooperationsmechanismus**¹⁸⁶ innerhalb der Mitgliedstaaten untereinander kommt.¹⁸⁷ Wird die Rückgabe des Kindes abgelehnt, so sieht Art 11 Abs 6 nicht nur eine Mitteilung gegenüber dem Herkunftsstaat vor, sondern auch die Übermittlung der einschlägigen Unterlagen. Die Gerichte im Staate des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts werden damit in die Lage versetzt, selbst eine Entscheidung zum Sorge- oder Umgangsrecht zu treffen. Die Parteien¹⁸⁸ sind zu unterrichten und einzuladen, Anträge zum Sorgerecht im Herkunftsland zu stellen, wobei hier eine Frist von drei Monaten besteht (Art 11 Abs 7 Satz 1). Gehen innerhalb dieser Frist keine Anträge ein, so schließt das Gericht im Herkunftsstaat den Fall ab (Art 11 Abs 7 Satz 2) und das Kind verbleibt in dem Staat, in den es entführt wurde, allerdings ohne dass die Rechtslage im Hinblick auf die elterliche Verantwortung eine Änderung erfährt.¹⁸⁹

- 107** Wird dagegen von dem Gericht im Herkunftsstaat die **Rückführung angeordnet**, so setzt sich diese Entscheidung gegenüber der ablehnenden Entscheidung des Zufluchtstaates durch (Art 11 Abs 8) und ist auch in dem vereinfachten Verfahren nach Kapitel 3 Abschnitt 4 (Artt 40ff) vollstreckbar. Kommt es im Herkunftsland zu einer Entscheidung, bei der die elterliche Verantwortung dem Elternteil zugesprochen wird, der das Kind in den anderen Mitgliedstaat verbracht hatte, so verbleibt das Kind ebenfalls im Zufluchtstaat, weil der Aufenthaltswechsel nun im Einklang mit der Regelung zur elterlichen Verantwortung steht und somit – jetzt -rechtmäßig ist.

cc) Annexzuständigkeit bei Anhängigkeit einer Ehesache

- 108** Die Zuständigkeit für ein Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung kann sich ohne gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes (abweichend von Art 8 Abs 1) auch aus Art 12 der Verordnung ergeben (vgl Art 8 Abs 2).

Art 12 Abs 1 ist nur in Fällen von Belang, in denen die Ehesache in einem Mitgliedstaat anhängig ist, in dem das Kind nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (sonst greift die Grundregel des Art 8 Abs 1 ein).

Art 12 Abs 1 und 2 regeln die schon von der bisher gültigen Verordnung (Nr 1347/2000, „Brüssel II“ – dazu Vorbem zu § 35b Rn 46) vorgesehene Annexzuständigkeit zu einer Ehesache (Art 3 Abs 2 und 3 VO Nr 1347).

Eine wesentliche **Änderung** gegenüber der bisherigen Rechtslage besteht darin, dass die Annexzuständigkeit nicht auf die gemeinsamen Kinder der Ehegatten beschränkt ist,

¹⁸⁵ Dazu *Schulz FamRZ 2003, 1353* und *Solomon FamRZ 2004, 1417*.

¹⁸⁶ *Schulz FamRZ 2003, 1353*.

¹⁸⁷ Die aktuellen Angaben zu den Gerichten und den Rechtsbehelfen der Mitgliedstaaten

gem Art 68 der EU-VO finden sich im Abl vom 17.2.2005, C 40, 2.

¹⁸⁸ Zum Begriff der Parteien iSd Verordnung s auch *Busch/Rölke FamRZ 2004, 1341*.

¹⁸⁹ *Schulz FamRZ 2003, 1353*.

sondern auf alle Entscheidungen ausgedehnt wird, die die mit dem Scheidungsantrag verbundene elterliche Verantwortung betreffen (Art 12 Abs 1).

Eine weitere **Neuerung** betrifft den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes. Für die Annexzuständigkeit nach der bisher gültigen Verordnung musste der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes in dem Mitgliedstaat liegen, der für die Scheidung zuständig war (Art 3 Abs 1 VO 1347/2000) oder in einem anderen Mitgliedstaat (Art 3 Abs 2 VO 1347/2000), sofern im letzteren Fall weitere Voraussetzungen (Art 3 Abs 2 Buchstabe a oder b VO 1347/2000) erfüllt waren. Lag der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes dagegen nicht in einem Mitgliedstaat, schied die Annexzuständigkeit aus. Nach der neuen Regelung des Art 12 Abs 1 setzt die Annexzuständigkeit dagegen nicht voraus, dass das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt überhaupt in einem Mitgliedstaat hat.

109

Eine **Neuregelung** findet sich auch insofern, als Art 12 Abs 1b die Anerkennung der Annexzuständigkeit von allen sorgeberechtigten Beteiligten verlangt, also auch von anderen Trägern der elterlichen Verantwortung als gerade den Eltern, sofern im Einzelfall Dritten die elterliche Verantwortung übertragen war (vgl dazu Art 2 Nr 8, 7).

Nach wie vor nicht eindeutig geregelt ist die Frage, welche **Anforderungen an die Anerkennung** zu richten sind. Art 12 Abs 1b verlangt die ausdrückliche Anerkennung oder eine solche „auf andere eindeutige Weise“. Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist hierzu nicht erforderlich,¹⁹⁰ es genügt aber – anders als bei Art 9 Abs 2 – auch nicht bereits eine rügelose Einlassung. Der Vergleich von Art 12 Abs 1b mit Art 9 Abs 2 zeigt, dass für die Anerkennung auf eindeutige Weise mehr zu verlangen ist als Beteiligung am Verfahren ohne Anfechtung der Zuständigkeit. Erachtet man allein eine Prozessklärung für ausreichend,¹⁹¹ gelangt man zu einer klaren Regelung, andererseits lässt die Vorschrift andere als ausdrückliche Erklärungen eben gerade ausreichen. Bis zu einer gefestigten Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Anerkennung auf andere eindeutige Weise“ erscheint es sinnvoll, von den Parteien eine ausdrückliche Erklärung zu verlangen.¹⁹²

110

Wie nach bisherigem Recht muss die Zuständigkeitsvereinbarung im Einklang mit dem Kindeswohl stehen (Art 12 Abs 1b).

Die Zuständigkeit endet (wie nach bisherigem Recht) mit Rechtskraft der Entscheidung in der Ehesache, bei Abschluss des Verfahrens über die elterliche Verantwortung oder Beendigung der beiden Verfahren aus anderen Gründen (Art 12 Abs 2).

dd) Zuständigkeit bei wesentlicher Bindung des Kindes zu einem Mitgliedsstaat

Ohne Vorbild im bisherigen Recht ist die durch Art 12 Abs 3 der neuen Verordnung geregelte **Möglichkeit** der Begründung der Zuständigkeit bei einer wesentlichen Bindung des Kindes zu einem Mitgliedstaat. Diese **Bindung** besteht, wenn das Kind die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt oder einer der Träger der elterlichen Verantwortung dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art 12 Abs 3a); darüber hinaus müssen die Voraussetzungen von Art 12 Abs 3b vorliegen, alle Parteien müssen die Zuständigkeit des Gerichts anerkannt haben und die Zuständigkeit muss im Einklang mit dem Wohl des Kindes stehen. Vom Einklang mit dem Kindeswohl ist nach Art 12 Abs 4 auszugehen, wenn das Kind seinen Aufenthalt weder in einem Mitgliedstaat noch in einem Vertragsstaat des KSÜ hat und sich ein Verfahren im Aufenthaltsstaat als unmöglich erweist.

111

¹⁹⁰ Coester-Waltjen FamRZ 2005, 242.

¹⁹² Solomon FamRZ 2004, 1413.

¹⁹¹ Rausch FuR 2005, 58.

- 112** Die Vorschrift stellt – insoweit abweichend von der bisherigen Regelung des Art 3 Abs 2b der VO Nr 1347/2000 – für die Anerkennung auf den **Zeitpunkt** der Anrufung des Gerichts ab, ohne dass sich aus den Erwägungsgründen ergibt, was mit dieser Regelung bezweckt worden ist. Da aber bei Anrufung des Gerichts der Antragsgegner regelmäßig noch gar keine Gelegenheit hatte, zur Frage der Zuständigkeit Stellung zu beziehen, muss es ausreichen, wenn die Anerkennung im Laufe des Verfahrens erfolgt.¹⁹³

c) Verweisung an ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats

- 113** Gänzlich neu im europäischen internationalen Verfahrensrecht ist die durch Art 15 geschaffene Regelung. Art 15 sieht eine Verweisungsmöglichkeit an das Gericht eines anderen Mitgliedstaates vor, das den Fall besser beurteilen kann.

Die Vorschrift basiert auf der Doktrin des *forum non conveniens* des anglo-amerikanischen Rechtskreises,¹⁹⁴ nach der ein an sich zuständiges Gericht seine Zuständigkeit aufgeben und die Sache an ein an sich nicht zuständiges Gericht abgeben kann.

Die Verweisung kann auf **Antrag** einer der Parteien¹⁹⁵ erfolgen, aber auch **von Amts wegen**, oder auf Antrag des Gerichts eines anderen Mitgliedsstaates (Art 15 Abs 2a, b, c), sofern mindestens eine der Parteien zustimmt.

Jedoch verlangt Art 15 Abs 1 nicht nur, dass die Verweisung dem Kindeswohl entspricht, sondern darüber hinaus eine besondere **Bindung** des Kindes zu dem Staat besteht, an dessen Gericht der Fall (ganz oder zum Teil) verwiesen werden soll. Nach Art 15 Abs 3 ist von der besonderen Bindung unter den in Buchstaben a–e genannten Voraussetzungen auszugehen.

- 114** Liegen die Voraussetzungen für eine Verweisung vor, so richtet sich das **Verweisungsverfahren** nach Art 15 Abs 4 und 5: Das mit der Sache befasste Gericht kann entweder selbst das Gericht anrufen, an das es das Verfahren abgeben will, oder dessen Anrufung den Parteien überlassen. In diesem Fall hat es den Parteien eine Frist zu setzen, innerhalb deren die Gerichte des anderen Mitgliedstaats anzurufen sind (Art 15 Abs 4 S 1).

- 115** Kommt es nicht zu einer Anrufung durch die Parteien in dieser Frist, so verbleibt es bei der Zuständigkeit des ursprünglich mit der Sache befassten Gerichts (Art 15 Abs 4 S 2).

Kommt es dagegen zu einer Anrufung des Gerichts eines anderen Mitgliedstaats (entweder durch die Parteien oder das abgabewillige Gericht selbst) so prüft das angerufene Gericht seinerseits die Voraussetzungen der Verweisung. Es kann sich innerhalb von sechs Wochen nach der Anrufung für zuständig erklären (Art 15 Abs 5 S 1). Geschieht dies, so erklärt sich das zuerst angerufene Gericht für unzuständig (Art 15 Abs 5 S 2).

Erklärt sich das angerufene Gericht dagegen nicht (oder nicht fristgemäß) für zuständig, so verbleibt es bei der Zuständigkeit des ursprünglich mit dem Verfahren befassten Gerichts (Art 15 Abs 5 S 3).

¹⁹³ *Solomon FamRZ 2004, 1413.*

¹⁹⁴ *Schulz Beilage zu NJW 2004 Heft 18, S 2; Coester-Waltjen FamRZ 2005, 245.*

¹⁹⁵ Die Verordnung selbst enthält keine Definition des Parteibegriffes; nach der Entstehungsgeschichte der Verordnung – fußend auf der Verordnung Nr 1347/2000 und der in ihr geregelten Annexzuständigkeit für die Entscheidung über die elterliche Verantwort-

ung im Zusammenhang mit einer Ehesache – liegt es nahe, dass die Verordnung die Eltern als „Parteien“ begreift. Zu Recht weisen *Busch/Rölke (FamRZ 2004, 1341)* darauf hin, dass nicht geklärt ist, ob und in welchen Fällen Vertreter des Kindes, zB der Verfahrenspfleger oder Jugendbehörden als Parteien im Sinne der Verordnung anzusehen sind.

Hervorzuheben ist, dass die Verordnung die Verweisung auf Ausnahmefälle begrenzt; die Gesichtspunkte, die für eine Verweisung sprechen, müssen also deutlich überwiegen.¹⁹⁶

d) Zuständigkeit für Maßnahmen in dringenden Fällen

Abgesehen von der Möglichkeit der Verweisung können die Gerichte eines Mitgliedstaats in dringenden Fällen **einstweilige Maßnahmen** einschließlich Schutzmaßnahmen gem Art 20 Abs 1 auch dann anordnen, wenn nach der Verordnung keine Zuständigkeit für die Entscheidung in der Hauptsache begründet ist. Allerdings treten die ergriffenen Maßnahmen gemäß Art 20 Abs 2 außer Kraft, wenn das in der Hauptsache zuständige Gericht seinerseits Maßnahmen getroffen hat. **116**

IX. Reformvorhaben

Das Bundesministerium der Justiz hat zum Ende der 15. Legislaturperiode einen Referentenentwurf eines *Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz)* erarbeitet, der bislang zwar noch nicht veröffentlicht (Stand: Mai 2005), aber bereits den Landesjustizverwaltungen und Verbänden zur Stellungnahme überreicht wurde. Das FGG-Reformgesetz regelt in Art 1 das *Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)*. **117**

Der Reformentwurf enthält in Artikel 1 das vorgeschlagene Gesetz (FamFG). In der Begründung wird hervorgehoben, dass das FamFG sich nicht nur auf eine Novellierung beschränkt, sondern eine vollständige Neuregelung des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des familiengerichtlichen Verfahrens vorsieht. Der Reformentwurf baut die gegenwärtig lückenhafte Regelung des FGG zu einer zusammenhängenden, in sich geschlossenen Verfahrensordnung aus. Der Entwurf berücksichtigt das Erfordernis der Flexibilität und Elastizität des Verfahrens einerseits, andererseits das Bedürfnis nach rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien durch Bindung der Gerichte an das Gesetz und Begrenzung der verfahrensrechtlichen Gestaltungskompetenzen. **118**

Der Aufbau des Gesetzes folgt der Gliederung in einen allgemeinen Teil (Buch 1) und besondere Teile (Buch 2 bis 5). **119**

Buch 1 des FamFG tritt an Stelle der §§ 1–34 FGG, Buch 2 regelt das Verfahren in Familiensachen, Buch 3 das in Betreuungs- und Unterbringungssachen, Buch 4 das in Nachlassangelegenheiten und Buch 5 das Verfahren in Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (heute: Handelssachen). Buch 4 (Nachlasswesen) liegt noch nicht vor, es wird derzeit erarbeitet und nachgeliefert.

Verfahren mit Auslandsbezug erfahren zunächst eine Regelung im allgemeinen Teil: **120**

§ 111 FamFG stellt ausdrücklich klar, dass Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen dem FamFG vorgehen, soweit sie innerstaatliches Recht geworden sind, und EU Recht unberührt bleibt. Das gilt einschließlich der zur Umsetzung und Ausführung erlassenen Bestimmungen. § 111 FamFG nimmt damit die Vorschrift des Art 3 Abs 2 EGBGB für das Internationale Privatrecht auf und regelt das Verhältnis des innerstaatlichen

¹⁹⁶ Solomon FamRZ 2004, 1414; kritisch zur Fortdauer der Zuständigkeit/Abweichung

von der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt Busch IPRax 2003, 221.

§ 35b 2. Abschnitt. Vormundschafts-, Familien-, Betreuungs- u. Unterbringungssachen

Recht zu den Staatsverträgen und zu den Rechtsakten der EU entsprechend der derzeitigen – ungeschriebenen – Rechtslage, die auf einer entsprechenden Anwendung des Rechtsgedankens von Art 3 Abs 2 EGBGB auch für das Verfahrensrecht beruht.

121 Mit §§ 112 bis 118 FamFG wird die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte in einzelnen Gebieten geregelt, nämlich in

- Ehesachen; Verbund von Scheidungs- und Folgesachen (§ 112 FamFG)
- Kindschaftssachen (§ 113 FamFG)
- Abstammungssachen (§ 114 FamFG)
- Adoptionssachen (§ 115 FamFG)
- Versorgungsausgleichssachen (§ 116 FamFG)
- Lebenspartnerschaftssachen (§ 117 FamFG)
- Betreuungs- und Unterbringungssachen; Pflegschaft für Erwachsene (§ 118 FamFG).

122 Der **Regelungsgehalt des § 35b** wird von § 113 und § 118 FamFG erfasst.

§ 113 FamFG verweist zunächst auf § 161 FamFG, der die Kindschaftssachen neu definiert. Nach § 161 FamFG werden die in § 621 Abs 1 Nr 1 bis 3 ZPO und zT auch die unter Nr 12 dieser Vorschrift genannten Familiensachen sowie weitere (bislang überwiegend dem Vormundschaftsgericht zugewiesene Gegenstände) unter der einheitlichen Bezeichnung „Kindschaftssache“ zusammengefasst. Der Entwurf sieht kein Vormundschaftsgericht mehr vor, sondern der Dualismus von Vormundschaftsgericht und Familiengericht wird zu Gunsten des Familiengerichts beseitigt. Damit entfällt die Problematik der Zuständigkeitsabgrenzung.

Der – nach jetzigen Recht bestehende – **Katalog der Kindschaftssachen wird erweitert**, zB um sämtliche Verfahren, die die Rechte und Pflichten des Vormunds betreffen sowie die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft als solcher; Verfahren, die die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Sorge eines Beteiligten für den anderen zum Gegenstand haben, aber auch Verfahren, die Aufgaben nach dem JGG – etwa die Festsetzung von Erziehungsmaßnahmen (§ 9 JGG) – betreffen.

123 § 113 FamFG bestimmt für Kindschaftssachen die Zuständigkeit der deutschen Gerichte, wenn das Kind Deutscher ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder soweit das Kind der Fürsorge durch ein deutsches Gericht bedarf.

Die Vorschrift entspricht damit der FGG-Regelung in § 35b Abs 1 und 2 (iV mit § 43 Abs 1). Die Bestimmung des § 35b Abs 3 wurde zwar in § 113 FamFG nicht beibehalten, inhaltlich ergibt sich aber keine Änderung, weil die Feststellung, dass es sich bei der internationalen Zuständigkeit nicht um eine ausschließliche handelt, für alle Vorschriften dieses Titels gemeinsam in § 120 FamFG getroffen wird.

§ 113 FamFG übernimmt ferner die Regelung des § 47 FGG, so dass der Reformentwurf bezüglich der internationalen Zuständigkeit inhaltlich keine Neuerungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage ergibt, sondern nur klarstellende Funktion hat.

124 Gleiches gilt für die Betreuungs- und Unterbringungssachen/Pflegschaften für Erwachsene. Auch § 118 FamFG nimmt die FGG-Regelung von § 35b (§ 69e Abs 1 S 1, § 70 Abs 4) auf und verweist im übrigen auf die Vorschrift des § 113 FamFG (und übernimmt damit ebenfalls die Regelung des § 47 FGG). Entsprechend der in § 70 Abs 4 FGG getroffenen Regelung schließt auch § 118 FamFG die Fälle der Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker vom Anwendungsbereich der Vorschrift aus, sodass sich im Rahmen der internationalen Zuständigkeit auch hier keine Neuerungen abzeichnen.

125 Die übrigen Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit nehmen ebenfalls die bestehenden Regelungen auf:

- § 112 FamFG die des § 606a ZPO
- § 114 FamFG die des § 640a Abs 2 ZPO
- § 115 FamFG die des § 43b FGG
- § 116 FamFG sieht in Anlehnung an §§ 12, 13, 23 und 23a ZPO eine internationale Zuständigkeit vor, wenn der Antragsgegner oder der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder wenn über inländische Versorgungsanwartschaften zu entscheiden ist
- § 117 FamFG die des 661 ZPO (die Neufassung bringt lediglich eine sprachliche Verkürzung hervor)
- § 119 FamFG stellt klar, dass die internationale Zuständigkeit im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit mitgeregelt ist. Dies betrifft Fälle mit Auslandsbezug außerhalb der ausdrücklich geregelten Bereiche. In diesen Fällen ist die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte gegeben, wenn die örtliche Zuständigkeit begründet ist

Inhaltlich ergeben sich also **keine Abweichungen von der derzeitigen Rechtslage**; das Verdienst des Reformentwurfs im Bereich der internationalen Zuständigkeit besteht im wesentlichen darin, die Zuständigkeitsregelungen zu bündeln, einheitlich zu ordnen und die Unübersichtlichkeit der derzeitigen Rechtslage zu beseitigen.

§ 36 FGG Örtliche Zuständigkeit für die Vormundschaft

(1) Für die Vormundschaft ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Mündel zu der Zeit, in der die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird oder in der die Vormundschaft kraft Gesetzes eintritt, seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Wird die Anordnung einer Vormundschaft über Geschwister erforderlich, die in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben, so ist, wenn für einen der Mündel schon eine Vormundschaft anhängig ist, das für diese zuständige Gericht, andernfalls dasjenige Gericht, in dessen Bezirk der jüngste Mündel seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat, für alle Geschwister maßgebend.

(2) Ist der Mündel Deutscher und hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

(3) Ist der Mündel nicht Deutscher und ist eine Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht begründet, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt.

(4) Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Minderjährige aufgefunden wurde.

Abs 2 idF des Art 4 Nr 1 FamRÄndG, in Kraft getreten am 1.1.1962. Abs 1 S 1 geändert, Abs 4 angefügt durch Art 7 Nr 1 des Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19.8.1969 (BGBl I 1243), in Kraft getreten am 1.7.1970; Abs 3 eingefügt, bisherige Abs 3 und 4 werden Abs 4 und 5 durch Gesetz vom 25.7.1986 (BGBl I 1142), Abs 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1998 gestrichen durch Art 2 Nr 2 Beistandschaftsgesetz vom 4.12.1997 (BGBl 1997 I, 2846).

Literatur

Beitzke in Festschrift Lehmann, 1956, 495; Neuhaus FamRZ 1961, 540 Anm zu KG FamRZ 1961, 383; Schwoerer Der Wohnsitz ehelicher Kinder, deren Eltern verschiedene Wohnsitze haben, FamRZ 1961, 195.

Übersicht

	Rdn		Rdn
I. Bedeutung	1	VI. Geschwistergerichtsstand (Abs 1 S 2) . .	50
II. Anwendungsbereich		1. Geschwister	52
1. Sachlicher Umfang		2. Anhängigkeit einer Vormundschaft . .	53
a) Vormundschaft	3	3. Keine anhängige Vormundschaft . .	56
b) Die gesetzliche Amtsvormundschaft	6	VII. Örtliche Zuständigkeit für Deutsche	
c) Vormundschaftsanordnung durch		im Ausland (Abs 2)	
das FamG	10	1. Auffangzuständigkeit des Amtsgerichts	
2. Persönlicher Geltungsbereich	11	Schöneberg (Abs 2 S 1)	58
III. Maßgebender Zeitpunkt	13	2. Abgabebefugnis des Amtsgerichts	
IV. Maßgeblichkeit des Wohnsitzes	17	Schöneberg (Abs 2 S 2)	63
1. Wohnsitz	20	VIII. Zuständigkeit für Ausländer (Abs 3) . .	66
2. Wohnsitz des Kindes	26	IX. Zuständigkeit bei Nichtermittlung des	
a) Gesetzlicher Wohnsitz des Kindes	29	Personenstandes (Abs 4)	68
b) Gewillkürter Wohnsitz des Kindes	42	X. Amtsermittlungspflicht	74
3. Streit oder Ungewissheit	47	XI. Reformvorhaben	77
V. Aufenthalt	48		

I. Bedeutung

- 1 Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit für die Vormundschaft über Minderjährige (§ 1773 BGB) einschließlich der **gesetzlichen Amtsvormundschaft** für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern (§ 1791c BGB) oder als Folge wirksamer Einwilligung in die Annahme als Kind (§ 1751 BGB). Sie enthält zunächst in Abs 1 S 1 eine allgemeine Regel und betrifft sodann Einzelbestimmungen für vier besondere Fälle, nämlich die Vormundschaft über Geschwister, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte haben (Abs 1 S 2), für Mündel deutscher Staatsangehörigkeit, die im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben (Abs 2), für ausländische Mündel (Abs 3) sowie für minderjährige Findelkinder (Abs 4).
- 2 Ergänzend regeln § 36a die Zuständigkeit für die Vormundsbestellung vor der Geburt des Kindes, § 36b die vorläufige Zuständigkeit bei gesetzlicher Amtsvormundschaft, § 43 die Zuständigkeit für Einzelverrichtungen, § 44 für Fürsorgemaßregeln und § 46 die Abgabemöglichkeiten.

II. Anwendungsbereich

1. Sachlicher Umfang

a) Vormundschaft

- 3 Die Vorschrift bezieht sich auf die Vormundschaft im Sinne des bürgerlichen Rechts (§§ 1773, 1774 BGB), also die umfassende Fürsorge, die von einer amtlich bestellten Person, dem Vormund, unter staatlicher Aufsicht über Person und Vermögen eines anderen Menschen ausgeübt wird, den die Rechtsordnung als außerstande ansieht, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen und für den eine sonstige gesetzliche Fürsorge nicht vorhan-

den ist. Daraus, dass die Vorschrift allgemein von der Vormundschaft spricht, ergibt sich, dass sie sich auf alle Verrichtungen bezieht, die das Gesetz in den §§ 1773 bis 1895 BGB dem VormG in Ansehung der Vormundschaft zuweist; das nach § 36 örtlich zuständige VormG ist mithin für **alle einschlägigen Verrichtungen** der bei ihm anhängigen Vormundschaft zuständig, zB für die Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen,¹ ebenso für die Entscheidung über die Abgabe der Amtsvormundschaft von einem Jugendamt an ein anderes § 87c Abs 2 S 4 SGB VIII. Die Maßnahmen, die unmittelbar die Führung der Vormundschaft und die Aufsicht über den Vormund betreffen, sind keine selbständigen Einzelverrichtungen des VormG im Sinne des § 43, sondern unselbständige Maßnahmen innerhalb einer anhängigen Vormundschaft; für sie kann daher eine örtliche Zuständigkeit aus Rechtsgründen nicht selbständig begründet sein. Sie können deshalb auch nicht losgelöst von der Vormundschaft für sich allein nach § 46 Abs 3 an ein anderes Gericht abgegeben werden; nur die Vormundschaft insgesamt kann abgegeben werden.

Anders verhält es sich mit **Verrichtungen**, die zwar dem VormG zugewiesen sind, die aber **„nicht die Vormundschaft betreffen“** (vgl § 43 Rn 12 ff), mögen sie sich auch auf ein Mündel beziehen und mag eine Vormundschaft anhängig sein (zB § 112 BGB). Für diese Verrichtungen wird die örtliche Zuständigkeit in § 43 selbständig begründet, wenn auch wegen des Sachzusammenhangs nach § 43 Abs 2 regelmäßig das VormG zur Entscheidung berufen ist, bei welchem die Vormundschaft anhängig ist; insoweit ist eine selbständige Abgabe der Verrichtung nach § 46 Abs 3 statthaft.

Ist ein Vormund nach § 1774 S 2 BGB schon **vor der Geburt** des Kindes zu bestellen, so bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit dagegen nicht nach § 36, sondern nach § 36a. Das VormG, welches im Gerichtsstand des § 36a den Vormund bestellt hat, bleibt vorbehaltlich einer Abgabe nach § 46 auch für die Führung der Vormundschaft zuständig (§ 36a Rn 7).

b) Die gesetzliche Amtsvormundschaft

Die gesetzliche Amtsvormundschaft kennzeichnet sich dadurch, dass sie kraft Gesetzes eintritt, also keiner gerichtlichen Anordnung iSd § 1774 BGB bedarf und dass das Jugendamt kraft Gesetzes Vormund wird, der Vormund also weder vom Gericht ausgewählt noch bestellt wird.

Sie tritt in zwei Fällen ein:

1. wenn das **Kind nicht miteinander verheirateter Eltern** mit der Geburt eines Vormundes bedarf. Das ist der Fall, wenn die elterliche Sorge der alleinsorgeberechtigten Mutter (§ 1626a Abs 2 BGB) ruht, weil sie geschäftsunfähig (§ 1673 Abs 1 BGB) oder minderjährig (§ 1673 Abs 2 BGB) ist.

Das ist auch dann der Fall, wenn die Eltern bereits vor der Geburt eine Sorgeerklärung abgegeben haben (§ 1626b Abs 2 BGB), was auch beschränkt geschäftsfähigen Eltern mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter möglich ist (§ 1626c Abs 2 BGB), die elterliche Sorge beider Elternteile aber bei der Geburt wegen Minderjährigkeit ruht;

2. wenn die Eltern (oder der alleinsorgeberechtigte Elternteil) die wirksame **Einwilligung in die Annahme als Kind** gegeben haben (oder hat), § 1751 Abs 1 S 2 BGB.

Die **örtliche Zuständigkeit** des VormG bestimmt sich ebenfalls nach § 36. Das Amtsgericht des Geburtsortes ist nach § 36b neben dem nach § 36 Abs 1 zuständigen VormG

¹ Keidel/Engelhardt Rn 2 mwN.